This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

600074669

# CATILINA

UND DIE

# PARTEIKÄMPFE IN ROM

## DER JAHRE 66–63.

ABHANDLUNG

VON

ERNST VON STERN.

DORPAT.
IN COMMISSION BEI E. J. KAROW.
1883.

Gedruckt mit Genehmigung der historisch-philologischen Facultät der Kaiserlich Universität Dorpat.

Dorpat, den 12. Mai 1883.

Nr. 123.

Prof. Dr. Th. Mithoff,
d. z. Decan der historisch-philologischen Facultät

---

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 21. Mai 1883.

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei in Dorpat 1883.

Bei Veröffentlichung dieser meiner Erstlingsarbeit benutze ich die willkommene Gelegenheit allen meinen hochverehrten Lehrern in Leipzig und Dorpat meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen. Vor Allem gebührt er Herrn Prof. Mendelssohn in Dorpat, unter dessen umsichtiger und anregender Leitung es mir in den letzten Jahren vergönnt gewesen ist meine Studien fortzusetzen.

# VORWORT.

Wenn ich es nach Johns grundlegender Arbeit unternommen habe, nochmals eine Unterſuchung über die Geſchichte der catilinariſchen Verſchwörung anzuſtellen, ſo iſt es einmal geſchehen, weil ſeine Reſultate ſowohl in Nebenſächlichem, wie das Programm von Hachtmann und die Beſprechungen desſelben von Weidner und Wirz beweiſen, als auch in den wichtigſten Fragen, wie aus den Abhandlungen von Thouret und Schilling hervorgeht, ſich noch nicht allgemeine Geltung verſchafft haben; dann, weil ich glaubte, in Einzelheiten die Ergebniſſe Johns berichtigen zu können, und ſchlieſslich, weil ſich eine einheitlichere, abgeſchloſſenere Darſtellung mit vollſtändigerer Heranziehung der einſchlägigen Litteratur empfahl. Der Stoff der Arbeit ſelbſt brachte es mit ſich, daſs ich in den von John behandelten Abſchnitten in den Hauptfragen nicht zu neuen Reſultaten gelangen konnte: ob mir das im weiteren Verlaufe der Abhandlung gelungen, ob namentlich der von mir verſuchte Nachweis der inneren Lebensunfähigkeit der catilinariſchen Verſchwörung geglückt iſt, wage ich natürlich nicht zu entſcheiden.

Da in meiner Arbeit die neuere Litteratur nicht mit vollem Titel citirt iſt, ſo will ich hier eine Zuſammenſtellung derſelben geben: 1) Drumann, »Geſchichte Roms etc.« Band II und V. Königsberg 1835. 2) Mommſen, »Roemiſche Geſchichte«. Band III, 6. Aufl. Berlin 1876. 3) Mommſen, »Hermes« Band I. 4) Mommſen, »Roem. Staatsrecht«, II. Aufl. Lpz. 1877. 5) Wirz, »Catilinas und Ciceros Bewerbung ums Conſulat«. Zürich 1864. 6) Wirz, Philol. Anzeiger v. 1877 »Beſprechung der Schrift von John.« 7) John, Rhein. Muſeum Band 31: »Catilinas Candidatur

im Jahre 688«. 8) John, »Entſtehungsgeſchichte der catil. Verſchwörung«. Seperatabdruck des 8. Suppl. Bandes der Jahrb. für claſſ. Philol. 1876. Lpz. 9) Hagen, »Unterſuchungen über röm. Geſchichte«. Theil I Catilina. Königsberg 1854. 10) Ihne, »Verhandl. der Würzburger Philol.-Verſammlung« 1868. p. 105 folg. 11) Halm, »Einleit. zu den cat. Reden.« 10. Aufl. 1878. 12) Lange, »Röem. Alterthümer«, Band III 2. Aufl. Berlin 1876 13) Peter, »Geſchichte Roms«. Band II 3. Aufl. Halle 1871. 14) Hachtmann, »Die chronolog. Beſtimmung der beiden erſten cat. Reden«. Programm von Seehauſen 1877. 15) Weidner, »Beſprechung v. Hachtmanns Programm«. Philol. Anzeiger 1877. p. 410 folg. 16) Linker, »Emendationen zu Salluſt«. Sitzungsberichte der Wiener Akademie-hiſt-philol. Claſſe 1854, Band XIII. 17) Dietſch, »Prolegomena zur krit. Ausgabe von Salluſt«. I. 1859. 18) Wiedemann, Philologus XXI: »Appian über die cat. Verſchwörung«. 19) Wiedemann, Philol. XXII: »Ueber Salluſt 27, 3—28, 3«. 20) Backmund, »Catilina etc. oder der Juſtizmord am 5. December.« Programm von Münnerſtadt 1869/70. Würzburg 1870. 21) Kratz, »Anzeige der Salluſtausgabe von Dietſch 1864«. Jahrb. für Philol. 1865, p. 837. folg. 22) Baur, »Die zeitliche Stellung der Conſularcomitien für 691«. Programm v. Buſchweiler 1875. Straſsburg. 23) Dübi, »De Catil. Salluſt. fontibus ac fide«. Diſſ. Bonn 1872. 24) Dübi, »Ueber die jüngeren Quellen der cat. Verſchwörung». Jahrb. Band 113. p. 851 bis 879. 25) Jacobs. »Com. zu Sall. Cat.« 7. Aufl. beſorgt v. Wirz Berlin 1876. 26) Zumpt, »De die natali imperat. Augusti etc.« VII. Supplement-Band der Jahrbücher 1875. 27) Weiszäcker, »Ciceros Hypomnema und Plutarch«. Jahrb. Band 111. 1875. 28) Beſſer, »De coniuratione Catilinaria.« Diſſ. Neuſtadt 1880. 20) H. Peter, »Quellen Plut. in d. Biographien d. Römer«. Halle 1865. 30) Heeren, »De fontibus et auct. vitarum Plut. etc.« Goettingen 1820. 31) Schliephack, »Ueber d. griech. Quellen zur cat. Verſchwörung«. Progr. v. Goslar 1877. 32) Grafshof, »De fontibus etc. Dionis Cassii«. Diſſ. Bonn 1867. 33) Will-

manns »De font. Dionis«. Diff. Berlin 1835. 34) C. Peter, »Zur Kritik der Quellen der ält. röm. Geſchichte«. Halle 1879. 35) Niſſen, »Krit. Unternehmungen über d. IV. u. V. Decade d. Livius«. Berlin 1863. 36) Thouret, Leipz. Studien 1878 »De Cic. Asinio Pollione etc.« 37) Pirogoff, »De Eutropii indole ac fontibus«. Berlin 1876. 38) Mendelsſohn, »Ueber Appian«. Jahrbücher 1879. 39) Brückner, »Leben Ciceros». Theil I. Göttingen 1852. 40) Ranke, »Weltgeſchichte«. Theil II 1882, Theil III 1883. 41) Merivale, »Geſchichte Roms unter d. Kaiſerthum«. Band I. Lpz. 1866. 42) Willems »Le droit public Romain«. Louvain 1880. 43) Willems »Le Sénat etc.« Section II. Louvain 1883. 44) Neumann, »Geſchichte Roms während des Verfalls d. Repub.« Breslau 1881. 45) Sonnenburg in den Hiſt. Unterſuchungen. Bonn 1882. (Schaefer gewidmet): »Ein Catullianum«. 46) Baſiner, »Quaest. Caesarianae«. Dorpat 1883. Diff. 47) Schilling, Erdélyi Museum 1882, Heft 5 und 6: »Catilina und Caeſar«. 2 Studien. Beſprochen von G. Meyer in d. Philol. Wochenſchrift Nr. 10. 1883. 48) Toepelmann, »De Posidonio Rhodio«. Diff. Bonn 1867. 46) H. Niſſen, »Der Ausbruch des Bürgerkrieges im Jahre 49 v. Chr.« in v. Sybels hiſt. Zeitſchrift 1880 u. 1881. 50—52) Baur, »Apologet. und Kritiſches zum Catilina«, 3 Abhandlungen im Correſpondenzblatt der Gelehrten- u. Realſchulen Würtembergs 1868—1870 kenne ich nur aus den Anführungen bei John; die erſte iſt umgearbeitet im oben citirten Programm. Ebenſo kenne ich: 53) Niſſen, »Das Justitium« Lpz. 1877 und 54) Huegues »Une province Romaine sous la Republique«, Paris 1876 nur aus den Beſprechungen von Schiller in Burſians Jahresbericht, Band 19. Berlin 1881. 55) Wolff, »Catilinae coniuratio etc. «Gleiwitz 1830 u. 56) Mérimée, »Études sur l'histoire Romaine« etc. Paris 1854 ſind mir nicht zugänglich geweſen.

# Einleitung.

Wer es unternimmt die catilinarifche Verfchwörung und die Parteikämpfe in Rom der Jahre 66—63 darzuftellen, darf fie nicht als abgefchloffenes Einzelbild aus dem Rahmen der Gefchichte Roms im letzten Jahrhundert herausheben, fondern mufs fie als ein Product politifcher und focialer Zuftände betrachten, die felbft die Ergebniffe oft fern liegender Urfachen find. Zwar würde es die Aufgabe diefer Arbeit überfchreiten, den grofsartigen Procefs auch nur fkizziren zu wollen, in welchem fich die Gravitation der durch mehrhundertjähriges Beftehen dem Anfcheine nach geficherten, durch die glänzendften Erfolge nach Aufsen hin gerechtfertigten republicanifchen Verfaffung zur Monarchie in immer fchwereren und unheilvolleren Krifen, als deren eine wir die Ereigniffe der Jahre 66—63 aufzufaffen berechtigt find, vollzieht.[1]) Allein ehe wir zu einer näheren Behandlung jener für Rom und die Welt fo bedeutungsvollen Jahre gehen können, fcheint es wenigftens geboten, wenn auch nur in grofsen Zügen ein Bild von der damaligen Lage des Staates und der Stellung der Parteien in der letzten Zeit zu einander zu entwerfen. Sulla war todt. Sein Vermächtnifs an Rom war eine neue, geordnete Verfaffung, die in voller Wirkfamkeit durch die geftärkte Macht des Senates und der Nobilität die Volksbewegungen in Zaum halten konnte — aber dazu hatte fein überall eingreifender, perfönlicher Einflufs gehört. Zwar hatten feine Erben die militärifch-revolutionären

1) Vergleich hierüber Neumann „Geschichte Roms während des Verfalls der Republik. Breslau 1881. cap. I. p. 1—103.

Umſturzverſuche des Lepidus [1]) und Sertorius [2]) glücklich zurückgewieſen; allein ſie waren nicht im Stande im Sinne des genialen Baumeiſters das ihnen hinterlaſſene Haus zu vollenden und zu erhalten und indem ſie ſelbſt zur Befriedigung perſönlichen Eigennutzes einige der ſullaniſchen Einrichtungen aufhoben [3]), hatten ſie im Princip die Möglichkeit einer Modification der Inſtitutionen Sullas zugeſtanden und den Gegnern den Weg gezeigt, wie ſie die Fundamente des monumentalen Baues unterminiren konnten.

Und nicht fehlte es an Männern, die das, was Lepidus und Sertorius auf dem Wege gewaltſamer Revolution zu erreichen miſslungen war, durch legislatoriſche Verfaſſungsänderung zu erlangen ſtrebten. Die Wiederherſtellung des Tribunats, des Palladiums der römiſchen Volksfreiheit, in ſeinem früheren Umfange, die Zurückgabe der Gerichtspflege an die Ritter, die Wiedereinrichtung der Zenſur — das waren die Forderungen für die nach einander Sicinius [4]), Opimius [5]), Quinctius [6]) in die Schranken traten, ohne jedoch im Allgemeinen zu weſentlichen Erfolgen [7]) zu gelangen; es fehlte am Boden für ihre Agitation, es mangelte am Brennſtoff, den ſie durch ihre Fackeln hätten entzünden können. Der Pöbel Roms, welcher Comitien und Forum beherrſchte, war nicht geeignet und gewillt den Kampf für eine Idee aufzunehmen; ihm war es genug, wenn ſeine perſönlichſten Intereſſen, das „panis et circenses" befriedigt wurden; und in richtiger Würdigung dieſes Momentes hatte die Nobilität durch theilweiſe Wiederherſtellung der ſemproniſchen Getreideſpenden [8]) die Indifferenz der Maſſen ſich erkauft. So wäre es wohl noch lange zu keiner

1) App bell. civ. I, 107. Sallust, Rede von Lepidus und Marcius (Jordan 1876).

2) App. bel., civ. I, 108—116. Plutarch, Sertorius.

3) Cic. off. III. 22, 87. Cic. in Verr. 3, 81. Gell. 18, 4, 4.

4) Sall. hist. 3, 61, 8. D.

5) Cic. Verr. 1, 155.

6) Cic. Brut. 62, 223. Plutarch Lucull. 5.

7) Cic. in Ver. 1, 157. Sall. hist. 3, 61. 8. 10. 11. D.

8) Sall hist. 3, 61, 19. D. Cic. in Verr. 3, 163. 3, 173. 5, 52.

Entſcheidung gekommen, wenn nicht in der Mitte der Nobilität ſelbſt ſich ein Mann erhoben hätte, deſſen Streben ſich auf Gröſseres richtete, als die Bekleidung eines curuliſchen Amtes und die Verwaltung einer Provinz. Es war Cn. Pompejus. Wohl war auch er Sullaner, allein durch ſeine Vergangenheit doch ſtets von der Nobilität getrennt [1]) hatte ſich die Kluft zwiſchen ihnen durch ſeinen hispaniſchen Feldzug noch erweitert.

Wider ihren Willen hatte ſie ihm ein ſelbſtſtändiges Imperium neben Metellus geben müſſen [2]); Läſſig und nicht ausreichend war die Unterſtützung geweſen, die ſie ihm gewährt, ſo daſs, als er jetzt an der Spitze eines ſieggewohnten Heeres, das eben noch zum hispaniſchen Lorbeerkranze ein neues Blatt durch die letzte Vernichtung des Sclavenaufſtandes gefügt, vor Rom erſchien, für ſich Triumph und Conſulat, Landaſſignation für ſeine Soldaten fordernd [3]), er wohl wuſste, ſie würden ihm, der noch nicht mal die Quäſtur bekleidet, alle nur denkbaren Schwierigkeiten in den Weg legen und, ſelbſt wenn ſie unter der Preſſion der Anweſenheit ſeines Heeres ſeine Forderungen bewilligten, ihn doch fernerhin nie unterſtützen. So ſah er ſich zu einer Coalition mit der Demokratenpartei gedrängt [4]). Perſönliche Sympathien verknüpften den ariſtokratiſchen Pompejus und die Vorkämpfer der Volkspartei nicht; allein vor der politiſchen Opportunität muſste jedes andere Moment zurücktreten. Die Führer der Oppoſition ſahen wohl ein, daſs ſie nur dann, wenn das ſiegreiche Schwert eines Feldherrn ihren Forderungen Nachdruck verlieh, die Optimatenherrſchaft zu ſtürzen im Stande ſein würden. So kam es zu einer Verbindung, der noch Craſſus beitrat [5]). Einſt hatte auch er ſich Sulla angeſchloſſen, allein ſeine Politik wurde lediglich durch perſönliche Intereſſen bedingt. Auch er ſtand jetzt an der Spitze

1) Plut. Pomp. c. 4. et 5.
2) Plut. Pomp. 17. App. bel civ. I, c 108
3) Plut Crass 11. App. civ. I, 119—121.
4) App b. c. I, c. 121.
5) Plut. Pomp. c 22.

eines Heeres, das Spartacus überwunden hatte[1]) und forderte das Conſulat. Es erſchien ihm ſicherer und leichter die Realiſirung ſeiner Wünſche herbeizuführen durch den Beitritt zu dem zwiſchen Pompejus und den Demokraten geſchloſſenen Bündniſs, als durch den Anſchluſs an die Nobilität und die Aufnahme des Kampfes gegen die Coalition. Pompejus und Craſſus wurden zu Conſuln gewählt, ihre Forderungen ihnen bewilligt[2]) — wofür denn Pompejus noch vor Antritt ſeines Amtes in einer vom Tribunen Palicanus berufenen Volksverſammlung die Oppoſition gegen die Nobilität führen zu wollen öffentlich erklärte[3]).

Die Verfaſſungsänderung war ſomit beſchloſſen und die Ausführung folgte bald. In raſcher Folge wurde die tribuniciſche Gewalt in vollſtem Umfang hergeſtellt[4]) eine neue Zuſammenſetzung der Gerichtshöfe aus Senatoren, Rittern und Aerartribunen beſchloſſen[5]), die Cenſur wieder eingerichtet[6]), die ſullaniſche Steuerordnung vollſtändig beſeitigt — das Proletariat wurde wieder aus dem Aerar geſpeiſt und jedem Agitator ſtand es frei unter der Maske der Volksbeglückung an der Ordnung des Staates zu rütteln.

Mächtig erhob ſich wieder die Geldariſtokratie neben der Nobilität, die durch die Wiedereinführung der Cenſur einen ſchweren Schlag erlitt: 64 Senatoren wurden ſofort aus dem Senat geſtoſsen.[7])

So war das Bauwerk Sullas zertrümmert — aber man wuſste nicht, was an ſeine Stelle treten ſollte. Das Bündniſs, das zur Brechung der Reſtaurationsherrſchaft geſchloſſen war, muſste nach erreichtem Zwecke ſich löſen — die Intereſſen der einzelnen Theilnehmer waren zu verſchiedener Natur. Die radicale Demo-

1) App. bell. civ. I, 120.
2) Dio. Cass. 36, 25. B.
3) Cic. in Verr. I, 15, 45.
4) Sall. Cat. 38. Plut. Pomp. 22. App. b. c. II. c. 29.
5) Cic. Cluent. 43, 121 ad. Att. 1, 16, 3.
6) Cic. div. in Caec. 3, 8.
7) Liv. perioch. 98.

cratenpartei ſah ein, daſs an eine vollſtändige Realiſirung ihres Programms: „Zurückführung der Geächteten, Rückerſtattung der Güter, Rache an den Unterdrückern" unter Pompejus Führung nicht zu denken ſei; und der Gegenſatz zwiſchen Pompejus und Craſſus hatte ſich ſchon am Anfang [1]) ihres Conſulats derart zugeſpitzt, daſs man einen Bürgerkrieg fürchten muſste. Beide entlieſsen trotz ihres Verſprechens nach Antritt ihres Conſulats ihre Truppen nicht, theils um mit mehr Nachdruck ihre neuen Rogationen durchſetzen zu können, beſonders aber weil ſie einander miſstrauten und keiner den erſten Schritt thun wollte. Es gelang den eifrigen Bemühungen der Democraten die gleich der Senatspartei eine Militärdictatur fürchten muſsten, Craſſus zum Nachgeben zu bewegen. Er entlieſs zuerſt ſein Heer. Es war eine bedeutungsvolle Kriſe. Doch Pompejus war nicht der Mann dazu ſie zu benutzen und ſich zum Herrn der Situation zu machen. Er verabſchiedete gleichfalls ſeine Truppen und zog ſich nach abgelaufenem Conſulatsjahr ins Privatleben zurück. Während es ſo in Rom zu keiner Entſcheidung kam und die Thätigkeit der politiſch in Betracht kommenden Elemente durch Parteizwiſt abſorbirt wurde, ging das unabwendbare Verhängniſs ſeinen ehernen Gang und führte durch die Conſtellation der Verhältniſſe im Oſten auch für die Hauptſtadt eine bedeutungsvolle Phaſe herbei. Im Jahre 67 war die pontiſche Armee vernichtet [2]), die armeniſche auf vollem Rückzug begriffen [3]), das Meer von Piraten beherrſcht [4]) und die Preiſe für Getreide und Lebensmittel dadurch zu ſo ungeheuerlicher Höhe geſtiegen, daſs eine Hungersnoth der Hauptſtadt bevorſtand. Es war ein Moment, der auf Conjuncturen von unendlich politiſcher Tragweite hinwies. Zwar war die Optimatenpartei durch die

1) App. I 121. ſo auch Ranke Weltgeſchichte, II, 2, p. 151, während Plut. Pomp. 23 und Crass. 12, dem Mommsen RG 3[6] pg. 106 folgt, den Conflict ins Ende des Cousulsjahres verlegt.

2) App. Mithr. 88 Plut. Lucull. 24 folg.

3) Plut. Lucull. 32. Dio. 36, 8.

4) App. Mithrid. 91.

Aufhebung der ſullaniſchen Inſtitutionen in ihren Rechten beſchränkt und in ihren Grundfeſten erſchüttert worden, aber ſie herrſchte noch factiſch, da die ganze Verwaltung in den Händen des Senates lag. Wenn jetzt aber Jemand auftrat und der hungernden und erregten Maſſe bewies, wie ſchlecht und unzureichend dieſe Verwaltung ſei und vor die Comitien den Antrag brachte, ſie ſollten jetzt ſelbſt mal die Leitung in die Hand nehmen, einen Mann, zu dem ſie Vertrauen hätten, mit weitreichenden Vollmachten zur Kriegsführung ausrüſten, ſo war es bei der herrſchenden Miſsſtimmung und Erbitterung klar, daſs er durchdringen und über die Optimatenpartei einen entſchiedenen Sieg erringen konnte. Die Lage der Dinge hatte es wieder Pompejus an die Hand gegeben, ob er als erſter Held auf die politiſche Schaubühne treten wolle; und diesmal that er es, oder gab es zu, daſs Andere ihn in den Vordergrund drängten. Im Jahre 66 trat der Tribun Gabinius mit zwei Anträgen vor's Volk, von denen der eine [1]) die längſt von den Demokraten geheiſchte Abberufung der Veteranen aus Aſien, die Abſetzung des Lucullus und ſeine Vertretung durch einen der Conſuln verfügte, der andere [2]) die Aufforderung enthielt, einen der Conſularen auf 3 Jahre mit auſserordentlichem Imperium über alle Meere und alle Küſten auf eine Strecke von 50 Meilen landeinwärts zu bekleiden und ihn mit mächtigen Hülfsmitteln zu verſehen. Wen Gabinius mit dem in Vorſchlag gebrachten Conſularen gemeint hatte, war klar; es konnte nur der gefeierte, ſieggekrönte Pompejus ſein. Die Parteien waren dieſem Antrag gegenüber in einer miſslichen Lage; ſo ſehr es den Democraten erwünſcht ſein muſste, daſs ein anerkanntermaaſsen dem Senat zukommendes Vorrecht demſelben genommen und der Volksverſammlung übertragen wurde, ſo konnte es ihnen doch nicht gleichgültig ſein, daſs die kaum beſeitigte Gefahr der Militärherrſchaft von Neuem heraufbeſchworen wurde. Und doch muſsten ſie es

---

1) Sall. hist. 5, 10 App. Mithrid. 90. Plut. Lucull. 33 Pomp. 30.
2) App. Mith. 94. Plut. Pomp. 25. Vell. 2, 31.

mit Pompejus noch halten, ſo hohl und nichtsſagend ihr Bündniſs auch war. Sie hatten keine Ausſicht die Durchbringung des Antrages zu hindern; und dagegen stimmen, hieſs — eine Annäherung des Pompejus zu den Optimaten anbahnen, oder ihn zu zwingen, im Gegenſatz zu den beiden Parteien ſeine Pläne durchzuführen. Die Optimaten ſetzten alle Hebel in Bewegung um die Abſtimmung über den Antrag zu hintertreiben; als aber der Tribun Trebellius[2]) ſah, daſs ſeine angekündigte Interceſſion ihm nur das gleiche Schickſal bereiten konnte[3]) wie es Octavius bei den Rogationen des Tib. Gracchus erlitten hatte, da trat er zurück — und der Antrag wurde zum Geſetz[4]). Ein Bollwerk der Optimatenherrſchaft war gebrochen. Mit auſserordentlichen Mitteln ausgerüſtet zog Pompejus ins Feld, und ſeine Erfolge übertrafen noch die kühnſten Hoffnungen: In 3 Monaten[5]) war der Staat der Piraterie vernichtet. Gegenüber dem kraftloſen Regiment des Senats hatte die vom Volke neugeſchaffene auſserordentliche Militärgewalt aufs Eclatanteſte ſeine Befähigung bewieſen, Roms Macht zur Geltung zu bringen. Indeſſen waren die Verhältniſse in Aſien noch verwirrter geworden. Glabrio, der an Lucullus Stelle den Oberbefehl übernehmen ſollte, war unthätig in Bithynien geblieben, ohne das Commando über das Heer anzutreten[6]). In militäriſcher Beziehung war nichts geleiſtet. Den Pompejus hatte der Seeräuberkrieg nach dem Oſten geführt; er ſtand an der Grenze Kleinaſiens. Was lag näher und was konnte geeigneter erſcheinen, als dem Manne, der in ſo kurzer Zeit das Meer von den Seeräubern gereinigt, es dem Verkehre, dem Handel und Wandel wieder zugänglich gemacht, auch die Beendigung dieſes ſich nun ſchon durch Jahre hinziehenden Krieges gegen Mithridates

---

1) Plut. Pomp. 25.
2) Dio 36, 24.
3) Cic. bei Ascon. 63 u. 64.
4) Liv. per. 99.
5) App. Mith. 95 Plut. Pomp. 26.
6) Plut. Lucull. 35, Dio 36, 19

zu übertragen? Das einmal erworbene Zutrauen ruft ein neues hervor. Dann lag in der Sache ſelbſt ein Motiv dazu: man muſste ein Imperium zu Lande und zur See vereinigen, wenn man die Verbindung von Syrien und Armenien ſprengen und den Bewegungen des pontiſchen Königs ein Ende und Ziel ſetzen wollte. Daſs es Pompejus Wunſch war[1]), den Oberbefehl gegen Mithridates zu erhalten, wuſste man; allein die Führer der Demokratenpartei hüteten ſich wohl einen derartigen Antrag zu ſtellen. Sie durften nichts dazu beitragen, die Machtfülle des gefeierten Feldherrn noch zu erhöhen. Ob Pompejus ſelbſt die nöthigen Schritte zur Realiſirung ſeines Wunſches gethan hätte, iſt ſchwer zu ſagen. — Die Entſcheidung kam von einer für Alle unerwarteten Seite. Der Tribun Manilius[2]), der es durch ſeine Geſetzesvorſchläge mit den Optimaten verdorben[3]) und auch vom Craſſus, dem er ſeine Dienſte angetragen hatte, zurückgewieſen worden war, wollte ſich jetzt in Gunſt bei dem groſsen Feldherrn ſetzen, indem er ihm das verſchaffte, wonach jener im Innerſten ſeines Herzens trachtete. Er brachte daher den Antrag[4]) vor die Comitien, Pompejus den Oberbefehl im Mithridatiſchen Kriege mit den ausgedehnteſten Vollmachten über Bündniſs und Friedensſchluſs auf unbeſtimmte Zeit zu ertheilen. Von der Maſſe wurde der Vorſchlag mit Jubel aufgenommen; den politiſchen Parteien war er höchſt unerwünſcht, und dennoch fand er und konnte er auch kaum einen Widerſpruch finden. Die Führer der Demokraten durften mit dem Feldherrn des Volks nicht brechen[5]), die Mehrzahl der Optimaten[6]) befürwortete ihn, weil ſie es für geboten hielt Pompejus perſönlich entgegenzukommen; der einzige Widerſpruch,

---

1) Dag. Ranke Weltgeschichte II. 2. 189.
2) Vell II, 33
3) Dio 36, 42 B.
4) Plut. Pomp. 30 App Mith. 97. Liv. p. 100
5) Dio 36, 43 B.
6) Cic. de imp. Cn. Pom. 23, 68

der aber ungehört verhallte, ertönte aus dem Lager der ſtrengen Oligarchen, die wie Catulus [1]) den Muth hatten, ihre Geſinnung offen zur Schau zu tragen. So wurde der Antrag zum Beſchluſs erhoben und Pompejus' auſserordentliche Machtfülle wurde durch das Betrauen mit der uneingeſchränkten Verwaltung der wichtigſten aſiatiſchen Provinzen noch erhöht: „Niemals noch, ſeit Rom ſtand, war ſolche Gewalt in den Händen eines einzigen Mannes vereint geweſen." (Momſen R. G $3^6$ 117). Die gabiniſch-maniliſchen Rogationen bedeuteten einen wichtigen Sieg im Kampfe zwiſchen Senat und Popularpartei zu Gunſten der letzteren: ehe es aber noch dort zu einem Austrag kommen konnte, bahnte ſich ein neuer Kampf zwiſchen den bisher verbündet geweſenen Mächten an: die Stellung des Pompejus paſste nicht mehr in den Rahmen der republicaniſchen Verfaſſung. Man muſste das Schlimmſte fürchten, wenn er mit Ruhm überhäuft, mit Geldmitteln verſehen, an der Spitze ſiegreicher, ergebener Truppen „ein König der Könige" [2]) nach Rom zurückkehrte. Die Popularpartei muſste, wollte ſie ſich ſelbſt und ihre Verfaſsung erhalten, auf jede Weiſe die Mächte, die ſie entfeſſelt, einzudämmen ſuchen. Und ſie blieb nicht unthätig: denn in die Erſchütterungen jener Zeit, deren tiefſter, innerſter Kern und Grund das Miſsverhältniſs war zwiſchen den Aufgaben des römiſchen Staates, vor die er ſich durch ſeine thatſächlich gewordene Weltbeherrſchung geſtellt ſah, und den Mitteln, durch welche er bei der erſtarrten und verknöcherten Verfaſſung dieſelben erfüllen ſollte — ein Problem über deſſen Löſung die Republik zu Grunde ging — fiel als ein weſentliches Moment dieſer Kämpfe, jene bedeutungsvolle Bewegung, die durch Cicero zu dem unverdienten Namen der erſten catilinariſchen Verſchwörung gelangt iſt.

1) Plut. Pom. 30.

2) App Mithr. 94

## Cap. I.

# Die sogenannte erste catilinarische Verschwörung und Catilinas Bewerbung ums Consulat im Jahre 66.

Die für das Jahr 65 designirten Conſuln, — ſo erzählt uns Salluſt im 18. und 19. Cap. ſeines Cat. — Autronius Paetus und Cornelius Sulla wurden wegen Wahlbeſtechung angeklagt und verurtheilt, und ihre Mitbewerber L. Cotta und L. Torquatus als Conſuln für 65 erwählt. Catilina, vom wahlleitenden Conſuln zur Candidatur nicht zugelaſſen, beſchlieſst mit Autronius und Piſo die neuen Conſuln an ihrem Amtsantrittstage niederzumachen, ſich und Autronius nach Ergreifung der fasces zu Conſuln zu proclamiren, Piſo aber zur Aufrechthaltung ihres uſurpirten Imperiums nach Spanien zu entſenden.

Der auf den erſten Januar geplante Handſtreich wird entdeckt, von den Verſchworenen auf den 5. Feb. verſchoben, aber durch ein von Cat. den Mördern zu früh gegebenes Zeichen vereitelt. Piſo wird nachher auf Verwendung des Craſſus, weil der ihn als einen eifrigen Feind des Pompejus erkannt, vom Senat als quaeſtor pro praetore nach Spanien geſandt, der theils den grauenvollen Menſchen entfernt wiſſen will, theils ihn als Schutz und Stütze gegen die ſchreckenerregende Machtſtellung des Pompejus betrachtet; er findet in Spanien bald ſeinen Tod, ob durch hiſpaniſche Reiter aus perſönlicher Erbitterung, ob durch Clienten des Pompejus läſst Salluſt dahingeſtellt.

Daſs wir's uns an dieſer in ſo vielen Stücken unzulänglichen Schilderung Salluſts nicht genügen laſſen können, liegt klar zu Tage und wir benutzen um ſo lieber die hier gegebene Gelegenheit an der Hand anderer Berichte die Erzählung Salluſts zu

prüfen, da es geboten erſcheint von vorn herein über den Werth der Salluſtianiſchen Darſtellung uns klar zu werden, weil ſie, die einzige Monographie hierüber aus dem Alterthum, uns ja bei einer Specialbehandlung der polit. Kämpfe von 66—63 als eine in erſter Linie zu berückſichtigende Quelle zu dienen hat. Wenden wir uns zunächſt zu Cicero. Die wichtigſten Stellen[1]) an denen er von Verſchwörung des Jahres 66 handelt, ſind folgende:

Cic. p. Sulla 4, 11. Duae coniurationes abs te, Torquate, conſtituuntur, una, quae Lepido et Volcatio conſulibus, patre tuo conſule designato, facta eſſe dicitur, altera, quae me conſule: harum in utraque Sullam dicis fuiſſe.

p. Sull. 24, 67.

Hic tu epiſtulam meam ſaepe recitas, quam ego ad. Cn. Pompeium de meis rebus gestis et de ſumma republica miſi, et ex ea crimen aliquod in P. Sullam quaeris, et ſi furorem incredibilem biennio ante conceptum erupiſſe in meo conſulatu ſcripſi, me hoc demonstraſſe dicis, Sullam in illa fuiſſe ſuperiore coniuratione. et 24, 68.

De quo, etiam ſi quis dubitaſſet antea, num id quod tu arguis cogitaſſet, interfecto patre tuo conſulem descendere Kalendis Januariis cum lictoribus, ſuſtuliſti hanc ſuspicionem, cum dixiſti hunc, ut Catilinam conſulem efficeret, contra patrem tuum operas et manum comparaſſe. In toga candida. (Ascon ed. Kieſs. et Schoell. p. 82.) Praetereo nefarium illum conatum tuum et paene acerbum et luctuoſum reipublicae diem, cum Cn. Piſone ſocio, ne quem alium nominem (gewöhnlich: neque allo nemine) caedem optimatium facere voluiſti.

Cat. I. 6. 15:

Potestne tibi haec lux, Catilina, aut huius caeli spiritus esse jucundus, cum scias esse horum neminem qui nesciat te pridie Kal. Jan. Lepido et Tullo coss. stetisse in comitio cum telo?

---

1 Die Reihenfolge der Cicate ist nach Johns Zusammenstellung p. 708 gegeben.

In der Perioche zum 101. Buch d. Livius finden wir ſeinen Bericht in folgende Worte zuſammengefaſst: coniuratio eorum, qui in petitione consulatus ambitus damnati erant facta de interficiendis consulibus oppressa est.

Gehen wir noch zu den Schriftſtellern der ſpäteren Zeit hinab, ſo finden wir auch bei Sueton Aufſchluſs über dieſe erſte Verſchwörung: Caeſar c. 9 heiſst es: nec eo secius (sc. Caesar) maiora mox in Urbe molitus est: siquidem ante paucos dies quam aedilitatem iniret venit in suspicionem conspirasse cum M. Crasso consulari, item P. Sulla et Autronio post designationem consulatus ambitus condemnatis, ut principio anni senatum adorirentur, et trucidatis quos placitum esset dictaturam Crassus invaderet, ipse ab eo magister equitum diceretur, constitutaque ad arbitrium republica Sullae et Autronio consulatus restitueretur. Meminerunt huius coniurationis Tanusius Geminus in historia, M. Bibulus in edictis, C. Curio pater in orationibus etc.

Schlieſslich haben wir noch den Bericht des Dio Cassius: 36, 44. Πούπλιός τε γὰρ Παῖτος καὶ Κορνήλιος Σύλλας ὕπατοί τε ἀποδειχθέντες καὶ δεκασμοῦ ἁλόντες ἐπεβούλευσαν τοὺς κατηγορήσαντάς σφων Κόττταν τε καὶ Τορκουᾶτον Λουκίους, ἄλλως τε καὶ ἐπειδὴ ἀνθηρέθησαν, ἀποκτεῖναι καὶ παρεσκευάσθησαν μὲν ἄλλοι τε καὶ Γαῖος Πίσων καὶ Λούκιος Κατιλίνας ἀνὴρ θρασύτατος, ἠτήκει δὲ καὶ αὐτὸς τὴν ἀρχήν, καὶ διὰ τοῦτο ὀργὴν ἐποιεῖτο, οὐ μέντοι καὶ ἠδυνήθησάν τι δρᾶσαι διὰ τὸ τήν τε ἐπιβουλὴν προμηνυθῆναι καὶ φρουρὰν τῷ τε Κόττᾳ καὶ τῷ Τορκουάτῳ παρὰ τῆς βουλῆς δοθῆναι etc.

Alle die hier aufgeführten Autoren ſprechen von einem gegen die Conſuln Torquatus und Cotta geplanten Handſtreich: aber während Livius, Dio und die Gewährsmänner Suetons, Autronius und Sulla als Praetendenten des mit Gewalt zu erringenden Conſulats bezeichnen, will Sallust den Sulla als überhaupt unbetheiligt erſcheinen laſſen. Ein Zweifel an der Mitſchuld des Sulla iſt nicht möglich: denn Cicero, der Vertheidiger des Sulla im Proceſſe im Jahre 62 wegen Theilnahme an beiden Verſchwörungen muſs ſich

kurz vorher in einem Denkſchreiben an Pompejus (p. Sulla 24. 67) doch derart über Sullas Beziehungen zur erſten Verſchwörung geäuſsert haben, daſs der Ankläger L. Manlius Torquatus der Jüngere, eben dies Zeugniſs Ciceros als Begründung ſeiner Anſchuldigung aufführen konnte: und die ganze Art, wie Cicero in ſeiner Sullana, durch Aufbietung aller rhetoriſchen Kunſtmittel, durch glänzende Antitheſen und hohle Phraſen den Beweis der Unſchuld des Beklagten zu liefern ſucht, zeigt deutlich, daſs wirklich aus der Sache e lbſt entnommene Beweisgründe nicht vorhanden waren (cf. Halms Einleit. z. pro Sulla p. 82). Man kann alſo nur darüber ſtreiten, ob ihm, wie Drumann (II. 88) und John (p. 712) meinen, das Conſulat beſtimmt war, oder ob er, was Langes Anſicht iſt (III². 225), nur in untergeordneter Weiſe an der Verſchwörung Theil genommen hat.

Schon an und für ſich iſt die erſtere Anſicht die glaublichere: Daſs das Conſulat das heiſserſehnte Ziel von Sullas Wünſchen war, (Cic. p. Sulla 26. 73.) das zeigen deutlich die enormen Wahlbeſtechungen, deren ungewöhnlicher Umfang eben eine Verurtheilung herbeiführte, die ihn politiſch und geſellſchaftlich vernichtete (Dio 37, 25.). Das Conſulat kam in die Hände des Vaters ſeines Anklägers[1]); er muſste die Anklage nur als perſönliche Chicane betrachten. Auch bei ſeiner Liebe zum Wohlleben (cf. Drumann V. 394), bei ſeiner Scheu ſich zu exponiren waren das Gründe genug, um eine ſo günſtige Gelegenheit zur Rehabilitirung ſeiner polit. und geſellſchaftlichen Stellung und einer Verbeſſerung ſeiner finanziellen Lage nicht unbenutzt vorbeigehen zu laſſen. Aber auch nur die Ausſicht auf das Conſulat konnte ihn zum Beitritt bei der Verſchwörung bewegen: bei ſeinem Character anzunehmen, daſs er ſich zum Vortheil für Andere in Gefahr begeben werde, wäre geradezu abſurd. Daſs auch dies die Anſicht Ciceros iſt,

1) Cic. de fin. II, 19, 62.
Dio's Angabe (36, 44), dass d. Consul Torquatus ihn angeklagt habe, ist daher nicht richtig und ebenso die des ihm folgenden Lange (R. A. III² 225).

ſehen wir deutlich aus der Sullana: es reſultirt das aus der Art und Weiſe von Ciceros Vertheidigung: indem er die zwei Anſchuldigungen des Torquatus 1) Sulla habe als Conſul vom Capitol herabziehen und 2) — offenbar ſpäter einmal — Catilinas Wahl zum Conſul bewerkſtelligen wollen, was als gravirendes Moment jener Hauptanklage hinzugefügt worden iſt, auf ein und dieſelbe Zeit bezieht (Drumann II. 515 A. 71.), ſtellt er auf dieſe Weiſe als einzigen Zweck der Betheiligung d. Sulla das Conſulat, Catilinas hin, und ſucht aus der Unhaltbarkeit dieſer Anſchuldigung die Unmöglichkeit von Sullas Mitverſchworenſein nachzuweiſen. Sehen wir einmal aus der Art dieſes Verfahrens, durch Advokatenkniffe und Wortverdrehung die Hauptanſchuldigung zu eliminiren, klar und deutlich, daſs ſich eben gegen jene Anſchuldigung ein Reinigungsbeweis nicht führen lieſs, ſo eruirt doch daraus auch evident, daſs ſowol Cicero wie ſein Publicum es für eine Lächerlichkeit gehalten haben müſſen, der leidenſchaftsloſe und egoiſtiſche Sulla habe ſich dazu hergegeben, um Anderer Vortheil willen ſein Leben aufs Spiel zu ſetzen. Mehr noch aber, als dieſer indirecte Beweis aus der Sullana, zeigt Ciceros Candidatenrede aus dem Jahr 64, daſs er ſehr wohl gewuſst, daſs es ſich hier nicht um die geſetzwidrige Ergreifung des Conſulats von Seiten Catilinas gehandelt habe: denn in dieſem ausführlichen Regiſter von Catilinas Verbrechen und Schandthaten hätte er es doch nicht verabſäumt den Plan der gewaltſamen Annectirung der fasces anzuführen, wenn er das mit irgend einem Schein von Wahrheit hätte thun können. Wenn ſo nicht nur die früher angeführten Autoren, ſondern auch Sullas Zeitgenoſſe und Vertheidiger die Betheiligung desſelben in der Rolle eines Praetendenten auf das Conſulat erweiſt, ſo kann dieſer Majorität gegenüber der Bericht Salluſt's nicht mehr haltbar ſein, und wir müſſen, — ohne Hagens Compromiſsverſuch (p. 99 fol.) billigen zu können, der gegen die directen Zeugniſſe Cicero's (Cat. I. 6, 15) und Salluſt's (18, 5) annimmt, Catilina ſei anfangs nicht an der Verſchwörung betheiligt geweſen, ſeine Mitwirkung ſei aber bei dem, gröſsere Schwierig-

keiten machenden zweiten Verſuch am 5. Februar, durch die Zuſicherung des Conſulats erkauft und Sulla bei Seite geſchoben und getäuſcht — dieſen directen Widerſpruch der Quellen zu Gunſten der beſſer bezeugten Verſion mit John (a. a. O.) dahin entſcheiden, — daſs das Conſulat für 65 dem Sulla und Autronius zugedacht, Catilina aber bei der Verſchwörung nur die Rolle eines Bandenführers zuertheilt geweſen ſei.

In Catilinas politiſchem Leben von 66—63 documentirt ſich ſtetig das Streben nach dem höchſten curuliſchen Amt; ſchon vor der Verſchwörung hatte er ſich vergeblich um das Conſulat beworben (Sall. 18): für 63 und 62 fiel er als Candidat durch (Sall. 23—26) und eröffnete ſchlieſslich den Bürgerkrieg mit der Selbſternennung zum Conſul.[1]) (Sall. 36.1 Dio 37. 33).

Wenn alſo die Verſchwörung im Jahre 66 nicht ſeine Erhebung zum Conſul bezweckte, ſo kann er auch nicht ihr Leiter und Stifter geweſen ſein. Die Richtigkeit dieſer Folgerung beweiſen unſere Quellen, indem ſie entweder wie Salluſt und Cicero, wenn es ihm beliebt beide Verſchwörungen von 66 und 63 als ein einheitliche darzuſtellen, den Catilina als praesumptiven Genoſſen des Autronius nennen, oder wie die übrigen Autoren, die Sulla die Abſicht der Uſurpirung des Conſulats zuſchreiben, Catilina als in zweiter Linie hinzugezogen erſcheinen laſſen. Daſs Catilina ſich aber überhaupt nur um den Preis der ſofortigen Erlangung des Conſulats betheiligt haben würde, iſt eine von Hagen (p. 101) aufgeſtellte, aber wie John mit Recht ſagt, (p. 714) nicht erwieſene Behauptung: Seine allbekannte Kühnheit, ſeine rege Henkerthätigkeit zur Zeit der ſullaniſchen Proſcriptionen befähigten ihn vor Allen mit Piſo zur Rolle, Mordbanden zu werben (Cat. I. 6, 15) und die Leitung der ſich nothwendig machenden Blutarbeit zu übernehmen; (Cic. Mur. 38, 82, Salluſt 18, 8) und daſs er etwa unter der Bedingung das Conſu-

1) Dass er dies wirklich gethan hat, wage ich trotz Backmund's Widerspruch (p. 20), auf die angeführten Zeugnisse gestützt, zu behaupten.

lat in einem der nächſten Jahre zu erhalten, wie Manlius Torquatus das annimmt, den Verſchworenen ſich zur Verfügung geſtellt hat, iſt bei ſeinem Vorleben, ſeinem Aerger über die ſoeben bei der Conſulatsbewerbung erhaltene Zurückweiſung und der Hoffnung durch eine Umwälzung der Verhältniſſe der drohenden Repetundenklage zu entgehen, durch die ſeine ganze politiſche Stellung auf's Spiel geſetzt wurde, ſehr natürlich.

Catilina war alſo nicht das Haupt und die Seele der Verſchwörung, wie das Lange (III² 224) und wunderbarerweiſe auch Drumann (II, 88), der ſonſt richtig erkannt hat, dass Sulla der Candidat für das Conſulat 65 war, annehmen; daſs aber auch Autronius und Sulla, von denen nach Livius (a. a. O) und Dio (a. a. O.) die Verſchwörung ausgegangen ſein und in deren Dienſt Catilina und Piſo geſtanden haben ſollen, nicht Stifter und Leiter der Verſchwörung geweſen ſein können, darauf weiſen einzelne Momente in den uns erhaltenen Darſtellungen über die Verſchwörung und einige im Zuſammenhang mit ihr berichtete Thatſachen hin, aus denen wir erkennen können, daſs ſie eine gröſsere Bedeutung und Ausdehnung gehabt, als daſs ſie von Männern hätte ausgehen können, denen es lediglich um die verhundertfachte Zurückerſtattung ihres bei den Wahlumtrieben ausgelegten Capitals zu thun geweſen ſein kann; d. h. um Schuldentilgung, Beraubung der Nobilität und Erhaltung einer reichen Provinz, um ſich dort durch ihre Blutſaugerarbeit für immer die Mittel zur Befriedigung der ſinnloſeſten Lüſte und menſchenunwürdigſten Begierden zu verſchaffen.

Als ein Kriterium für die groſse Ausdehnung dieſer Verſchwörung hat man von je her die Angabe Salluſt's (18, 5) anerkennen müſſen, in den Plan der Verſchwörung ſei die Entſendung Piſo's mit einem Heere nach Spanien mit einbegriffen geweſen. Nach Drumanns anſprechender Vermuthung (aus Cic. poſt red. ad. Q. 7. 17) habe man die Verbindung mit Spanien dadurch herzuſtellen verſucht, daſs man dem L. Gellius, einem Legaten des Pompejus, der zur endgültigen Ausrottung des Piratenweſens

(Appian. Mith. 95) im tyrrhenischen Meere stationirt war, die Zumuthung gestellt, dem Complotte mit beizutreten. Hieraus erhellt, dass die Möglichkeit eines Bürgerkrieges, und zwar auf breitester militärischer Basis, von vorn herein in Aussicht genommen war. Ist es einmal unerfindlich, dass der Plan einiger verkommener Aristokraten gewaltsamer Weise die fasces zu ergreifen, nicht etwa um politischer Veränderung willen, sondern nur um die Mittel zur Befriedigung der ungezügeltsten Genusssucht zu erlangen, derartige militärische Massregeln nothwendig machte, die bei den viel weitgehenderen Plänen der zweiten Verschwörung als völlig unmöglich, ja geradezu lächerlich erschienen [1]), so ist es noch unbegreiflicher, woher Sulla und Autronius, die über keine Partei verfügten, deren privates Vermögen durch die Wahlbestechungen stark reducirt war, die Mittel sollten erlangt haben, die eine solche grossartige militärische Expedition erfordern musste. Betrachten wir ferner den Verlauf der Verschwörung, wie unsere Quellen ihn übereinstimmend schildern, so muss er uns bei der Annahme, es habe sich nur um die gewaltsame Rehabilitirung des Autronius und Sulla ins Consulat gehandelt, völlig unverständlich erscheinen. Catilina hatte sich schon am letzten December (Cic. Cat, I 6, 15), offenbar beim Bandenwerben, derart compromittirt, dass den Consuln am ersten Januar eine bewaffnete Begleitung gegeben wurde und am 5. Februar vollends muss der Bestand der Verschwörung sich doch so documentirt haben, dass der Consul Torquatus die Sache einem Vertrauensrath, (Cic. p. Sulla 4, 13.) und wie Dio (36, 44) berichtet, dem Senat zur Prüfung übergab.

In Folge tribunicischer Intercession kommt es zu keinem Senatsbeschluss, aber statt dass eine gerichtliche Verfolgung, eine Anklage „de vi" gegen die am stärksten compromittirten Piso

1) Cic. pro Sulla. 20, 57. Jam vero illud quam incredibile, quam absurdum, qui Romae caedem facere, qui hunc urbem inflammare vellet eum familiarissimum suum dimittere ab se et amandare in ultimas terras! Utrum quo facilius Romae ea, quae conabatur, efficeret, si in Hispania turbatum esset?

und Catilina erfolgt (Cic. Cat. I 6, 15. Sall. 18, 4. Dio 36, 44 Ende) haben ſie ſich gerade einer ungewöhnlichen Protection der Regierung zu erfreuen. Piſo erhält vom Senat aufserordentlicher Weiſe als Quaeſtor pro praetore die Provinz Spanien (Sall. Cat. 19. Dio 36, 44. Ascon p. 83.) und Catilina wird einige Monate ſpäter in ſeinem Repetundenproceſs auf das Eifrigſte vom Conſul Torquatus unterſtützt (Cic. p. Sulla 29, 81.), der bei der Gelegenheit die Erklärung abgiebt, er habe wol etwas von einer Verſchwörung gehört, es aber nie geglaubt.

Um eine ratio in dieſes Verfahren des Senats und der Conſuln zu bringen haben Drumann (II. 89) und Lange (III² 225 Ende) die Anſicht aufgeſtellt, aus Mangel an Beweisen und aus Furcht vor den hochgeſtellten Gönnern der Verſchwörung habe der Senat ſich nicht entſchlieſsen können energiſche Maafsregeln zu ergreifen. Zugegeben, daſs dieſe von Drumann und Lange dem Senat untergeſchobenen Motive richtig wären, ſo kann man noch immer nicht verſtehen, warum Piſo und Catilina, wenn eine Verurtheilung und gerichtliche Verfolgung ſich aus den angeführten Gründen verboten hatte, in eclatanter Weiſe vom Senat protegirt wurden. Daſs aber jene Gründe für die Handlungsweiſe des Senats nicht maſsgebend geweſen ſein können, iſt leicht zu erſehen. An Beweiſen kann es wenigſtens Piſo und Catilina gegenüber nicht gefehlt haben (cf. Cat. I 6, 15. Sall. 18, 8 etc.), da ja doch noch nachträglich im Jahre 62 Sulla, Autronius, Vargunteius etc. (cf. Cic. p. Sulla 24, 67, 2, 6) wegen Theilnahme an dieſer Verſchwörung gerichtlich verfolgt wurden. Und auch die Furcht vor den hohen Gönnern kann nicht allzu ſehr auf die Handlungsweiſe des Senats influirt haben, denn auch bei der zweiten Verſchwörung lag gegen Craſſus wenigſtens klar der Verdacht der Theilnahme vor, (Sall. 17, 48, 5) und doch wurde auf eine Denunciation durch anonyme Briefe hin das senatus consultum ultimum ausgeſprochen und ſpäter energiſch gegen die Verſchworenen vorgegangen, während Caeſar und Craſſus die Gelegenheit geboten wurde, durch Desavouirung der Verſchworenen ſich von dem auf ihnen ruhenden Verdacht zu befreien (Sall. 47, 4).

Auch hier hätte der Senat ja denſelben Weg einſchlagen können, wenn's ihm um die Verfolgung der zunächſt Compromittirten ernſtlich zu thun geweſen wäre. Aber ſelbſt wenn der Senat durch die tribuniciſche Interceſſion (Dio 36, 44) und die Verwendung des Craſſus für Piſo (Sall. 19) wirklich zu vollſtändiger Unthätigkeit bewogen wäre, ſo iſt dieſe Verwendung des Craſſus, der es (Sall. 48, 9) als ſchwere Beleidigung auffaſste, in Zuſammenhang mit der zweiten catilinariſchen Verſchwörung geſetzt worden zu ſein, völlig unverſtändlich, wenn wir mit Drumann (II, 89) annehmen, die erſte Verſchwörung habe ſich nicht weſentlich von der zweiten unterſchieden.

Den Schlüſſel, dieſe Räthſel zu löſen, hat uns Salluſt (Cat. 19) ſelbſt gegeben. Im 19. c. berichtet er nämlich, Craſſus Verwendung für Piſo habe hauptſächlich darin ihren Grund gehabt, weil er erkannt, Piſo ſei ein perſönlicher Feind des Pompejus; und der Senat habe ſich mit dieſer Entſendung vollſtändig einverſtanden erklärt, weil — um Salluſt's eigene Worte zu gebrauchen — „iam tum potentia Pompeii formidulosa erat." An der Richtigkeit dieſer Begründung können wir nicht zweifeln, wenn wir uns das vergegenwärtigen, was wir am Anfang unſerer Abhandlung über die gegenſeitige Stellung der Parteien geſehen: Pompejus war gegen den Willen der Optimaten, aber auch gegen den der Democraten mit noch nie früher dageweſener Machtfülle ausgeſtattet worden; man muſste eine Militärdictatur fürchten und ihr auf jede Weiſe entgegenzuarbeiten ſuchen: ein günſtiges Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes war Piſo's Entſendung nach Spanien um dieſe reiche und mächtige Provinz, in der Pompejus groſsen Anhang hatte, ihm zu entfremden und ſie als Gegenmacht gegen Pompejus etwaige Militärherrſchaft zu geſtalten. Und daſs dieſer Letztere Piſo's Statthalterſchaft in Spanien als einen gegen ihn gerichteten Schachzug betrachtet hat, dafür ſpricht deutlich die Verſion über Piſo's Ende, die auch Salluſt (19) und Ascon (83) für die wahrſcheinlichere zu halten ſcheinen.

Hieraus ergiebt ſich aber auch faſt mit Nothwendigkeit, daſs

die ſchon bei der Verſchwörung geplante Entſendung des Piſo mit einem Heere nach Spanien nur aus der Abſicht hervorgehen konnte, ſich eine militäriſche Machtſtellung für den Fall eines Bürgerkrieges mit Pompejus zu ſchaffen und daſs die Verſchwörung ſomit in ihren Endzielen anti-pompejaniſche Tendenzen verfolgte. Und bei dieſer Annahme, aber auch nur bei dieſer, können wir uns das ſonſt unverſtändliche Verhalten der Optimatenpartei erklären: nachdem der Verſuch der Democraten, ſich der Herrſchaft zu bemächtigen, miſslungen war, lag es nicht im Intereſſe der Optimaten die Verſchwörer zu verfolgen, ſondern es empfahl ſich vielmehr den Abſichten derſelben, in ſoweit ſie auf Herſtellung eines Gegengewichtes gegen Pompejus' Stellung gerichtet waren, eine Unterſtützung zukommen zu laſſen. Und ſo bewirkten ſie die Abſendung des Piſo nach Spanien mit ſelbſtändigem Imperium, die durch das Erforderniſs einer politiſchen Miſſion motivirt wurde (Ascon 83, Dio 36, 44). Um aber ihre Unthätigkeit gegen die doch wohl recht offenkundig gewordene Verſchwörung zu rechtfertigen, war es nothwendig, daſs die Senatspartei officiell den Beſtand einer ſolchen ableugnete, und das beſte Mittel hierzu war allerdings, wie John (p. 720) richtig bemerkt, daſs der Conſul Torquatus, gegen den Catilina ſoeben den Mordſtahl gezückt, die Vertheidigung desſelben in ſeinem Repetundenproceſs übernahm, die ihm die Gelegenheit bot, die Verſchwörung als ein ihm allerdings auch zu Ohren gekommenes, aber völlig unglaubliches Gerücht darzuſtellen.

So weiſt die Geſchichte der Verſchwörung ſelbſt, die mit der Abſicht die Herrſchaft an ſich zu reiſſen, den Plan verband, des Pompejus' Macht zu paralyſiren, mit Nothwendigkeit darauf hin, daſs nur Craſſus und Caeſar Stifter und Leiter derſelben geweſen ſein können; denn ſie allein waren durch ihre politiſche Stellung, durch ihre geiſtigen Gaben und ihre äuſseren Mittel dazu befähigt ein Werk von ſolchen Dimenſionen und einer ſolchen Tragweite in Angriff zu nehmen. Und nur eine falſche Vorſtellung von den Zwecken und Zielen dieſer Verſchwörung hat die Annahme noch

nicht allgemein werden laſſen, daſs ſie nicht blos Gönner, die, wie Drumann meint (II. 88), das Werk in der Hoffnung, es werde miſslingen, gefördert haben, ſondern das Haupt und die Seele des Unternehmens geweſen ſind. Und dieſe Annahme, zu der die genaue Betrachtung der Verſchwörungsgeſchichte uns führt, die durch die Thätigkeit des Craſſus und Caeſar in den folgenden Jahren ſich beſtätigt, wird durch eine Reihe von Zeugniſſen aus dem Alterthum ſelbſt als richtig erwieſen. Zwar kann ich John nicht beiſtimmen, wenn er (p. 722) dem bei Sueton vorhandenen Berichte unzweifelhaften Werth beilegt[1]), wol aber ſind die früheſten Aeuſserungen über die Urheber jenes Complottes an erſter Stelle heranzuziehen: die in den Jahren 65 und 64 im Senat gegen Caeſar und Craſſus erhobenen Beſchuldigungen Seitens des Cenſors

1) Gewiss ist der Bericht Suetons, der eine selbständige Tradition neben unseren entweder auf Cicero oder Sallust zurückgehenden Quellen repräsentirt, von höchster Bedeutung. Allein Sueton führt hier nur — denn auch Tanusius Geminus gehört jenen nach dem Tode des Monarchen in anti-caesarischem Sinne schreibenden Männern an (cf. Sonnenburg. Hist. Untersuchung. Bonn 1882 p. 159 f. — die Zeugnisse notorischer Caesarfeinde auf (Teuffel R. L. G. 4. Aufl. § 210, 204 etc.) ohne hier, wie auch in Capitel 17, in dem er die gegen Caesar erhobene Beschuldigung wegen seiner Betheiligung an der Verschwörung des Jahres 63 wol aus denselben Quellen registrirt, selbst die Vertretung seines Berichtes zu übernehmen. Wenn nun John als fundamentalen Unterschied zwischen Cap. 9 und 17 anführt, dass Sueton im ersteren durch Nennung von vier Gewährsmännern seine Ueberzeugung von der Wahrheit des anti-caesarischen Berichtes habe bekunden wollen, während er bei Cap. 17 das nicht thue, so kann ich die Richtigkeit dieser Folgerung nicht anerkennen. Denn da wir keinen Grund zu glauben haben, Sueton habe im C. 17 andere Quellen benutzt, als im C. 9, so kann ich aus der Nennung der Gewährsmänner in Cap. 9 nur schliessen, dass Sueton bei der Partie, die das immerhin compromittirende Vorleben Caesars behandelt, gleich zu Beginn seine Quellen namhaft macht, da er bei der notorischen Caesarfeindlichkeit derselben selbst keine Entscheidung über die Wahrheit ihrer Darstellung zu fällen wagt. Sueton stand gewiss, wie John (a. a. O.) richtig bemerkt, „den Ereignissen jener Zeit fern genug, um mit vollkommener Unparteilichkeit die Quellen zu prüfen"; aber da diese Prüfung ihn zu keinem positiven Resultat führte, so können wir in diesem Falle von einem „Zeugniss" Suetons nicht reden, sondern den bei ihm vorhandenen Bericht nur dann als Beweis anführen, wenn innere Wahrscheinlichkeitsgründe und andere Kriterien die Richtigkeit der anti caesarischen Tradition eruiren.

Lutatius Catulus und des Cicero ſelbſt. Catulus, bei dem damals noch kein Grund zu privater Feindſchaft gegen Caeſar vorlag (Sall. 49, 2), da die Wahl zum pontifex maximus, in der Caeſar über ihn den Sieg davontrug, noch nicht vor ſich gegangen war, that in der Senatsverhandlung über die Wiederaufſtellung der Bildſäulen des Marius, die Caeſars Popularität in bedenklicher Weiſe erhöht hatte, einen im Hinblick auf die jüngſt vergangenen Ereigniſſe unzweideutigen Ausſpruch:
οὐκέτι γὰρ ὑπονόμοις, Καῖσαρ, ἀλλ' ἤδη μηχαναῖς αἱρεῖ τὴν πολιτείαν (Put. Caes. 6.)

Noch ſignificanter ſind Ciceros Aeuſserungen die er vor der Verſchwörung d. Jahres 63 gethan; nach deren Entdeckung bemüht er ſich freilich den Catilina als Haupt eines von 66—63 ſich hinziehenden anarchiſtiſchen Complottes darzuſtellen; daſs dies aber in Wahrheit nicht ſeine Anſicht geweſen, geht aus ſeiner im Jahre 64 gehalten oratio in toga candida hervor, in der er durchblicken läſst, daſs auſser Catilina und Piſo noch Andere, die er nicht nennen wolle, ein Blutbad unter den Optimaten anzurichten beabſichtigt hätten (Ascon p. 82); und noch deutlicher werden ſeine Andeutungen, wenn er die Urheber der erſten Verſchwörung mit den Unterſtützern der Bewerbung des Antonius und Catilina idendificirt[1]). Denn es war allgemein bekannt, (Ascon p. 74) daſs Caeſar und Craſſus alle Hebel in Bewegung geſetzt hatten, um die Wahl dieſer ihrer Candidaten zu bewerkſtelligen. Und noch eclatanter geht die Ueberzeugung Ciceros, daſs die Gegner ſeiner Bewerbung M. Craſſus und C. Caeſar die Leiter der erſten Verſchwörung geweſen ſeien, aus den Nachrichten hervor, die Ascon aus Ciceros expoſitio conſiliorum ſuorum, einer nach Caeſars Tode veröffentlichten Geheimgeſchichte, giebt. Die Worte

1) Ascon p. 83 „qui posteaquam illo conati erant Hispaniensi pugniculo nervos incidere civium Romanorum non potuerunt, duas uno tempore conantur in rem publicam sicas destringere" und dazu Ascon: „Hispaniensem pugniculum" Cn. Pisonem appellat ..... „duas sicas" Antonium et Catilinam appellari manifestum est.

deſſelben: „eius quoque coniurationis, quae Cotta et Torquato coſſ. ante annum quam haec dicerentur facta eſt a Catilina et Piſone, M Craſſum auctorem eſſe," bedürfen wol keines Commentars. Und daſs Cicero auch von Caeſars Betheiligung bei jenem Unternehmen feſt überzeugt iſt, beweiſt eine Aeuſserung die er in einem Briefe an einen gewiſſen Axius gethan, der nach Gellius VII, 3, 10 ein familiaris des Conſuls geweſen iſt. „Caesarem in consulatu confirmasse regnum, de quo aedilis cogitarat" (Sueton c. 9).

Die Details dieſer ſchon den Zeitgenoſſen (Cic. p. Sulla 4, 11; 27, 81) dunklen Verſchwörung, über die man wol durch die gefliſſentliche Desavouirung der Senatspartei nicht ins Reine kommen konnte, feſtzuſtellen, iſt uns nicht möglich, da dazu das nöthige hiſtoriſche Material fehlt; und wer nicht gleich Hagen (102 - 109) gewillt iſt, auf dem ſchwankenden Boden der Hypotheſe zu operiren und durch eine künſtlich conſtruirte Geſchichte die Widerſprüche zwiſchen Salluſt und Sueton auszugleichen, muſs darauf verzichten, eine endgültige Entſcheidung darüber zu treffen, ob z. B. zweimal ein Attentat in Ausſicht genommen, wie Salluſt berichtet [1]) oder ob wir mit den übrigen Quellen die einmalige Beabſichtigung eines Handſtreichs auzunehmen haben, und ob Catilinas zu früh gegebenes

---

1) Halten wir an der sallustianischen Darstellung fest, so müssen wir wenigstens seine Motivirung, warum ein zweiter Versuch sich nothwendig gemacht, durch „ea re cognita" fallen lassen. Besser freilich widerspricht dem (pag. 7) und sagt, wir hätten daran gar keine Ausstellungen zu machen. Allein es ist ihm nicht gelungen, unser Bedenken darüber hinwegzuräumen, dass Sallust's Erzählung: trotz der Entdeckung der Verschwörung seien gegen die Verschworenen keine weiteren Schritte gethan und ihnen dadurch die Möglichkeit einen neuen Handstreich zu unternehmen, geboten worden, keine sachliche Unmöglichkeit enthalte. Da nun Dio 36, 44 uns meldet, die Consuln seien am 1. Jan. beim Amtsantritt unter dem Schutz einer Wache aufs Forum gekommen, offenbar weil Cat. am Tage vorher (Cic. Cat. I. 6, 15) durch Bandenwerben sich stark verdächtig gemacht hatte, so ist es möglich, dass ein, diese Vorgänge enthaltender Satz bei Sallust ausgefallen ist. — Anderenfalls müssen wir die detaillirte Erzählung Sall. fallen lassen und das „ea re cognita" als ein Zeichen seiner Flüchtigkeit betrachten, für die wir in unserer Darstellung weitere Belege finden werden.

Zeichen, wie die Verſion Salluſt's lautet, oder ob Craſſus Ausbleiben bei der Senatsſitzung den Plan vereitelt, wie Sueton es darſtellt. Ebenſowenig können wir entſcheiden, in wie weit Suetons Nachrichten, Craſſus habe Dictator, Caeſar magiſter equitum werden ſollen um nach vollzogener Staatsumwälzung dem Autronius und Sulla das Conſulat zu übergeben, auf Authenticität Anſpruch machen, — ſo viel jedenfalls ſteht feſt, daſs Craſſus und Caeſar die Leiter und Stifter dieſer Verſchwörung geweſen ſind, die groſs in ihrer Anlage ein Doppelſchlag gegen die Nobilität und Pompejus werden ſollte, um die durch die Coalition mit Pompejus erſtarkte Demokratenpartei vollends ans Ruder zu bringen und für den wol unausbleiblichen Kampf zwiſchen ihr und Pompejus ſich im Weſten eine Militärmacht zu gründen, die im Stande war ſeiner Machtfülle im Oſten die Spitze zu bieten.

Iſt dieſe Auffaſſung der Verſchwörung, wie ſie auch von Hagen (p. 84), Wirz (p. 21. A. 1), John (p. 706 — 726) Dübi (p. 852) und Beſſer (p. 3) getheilt wird, die unzweifelhaft richtige[1]), ſo können wir allerdings nicht mehr der Erzählung Salluſt's folgen, von dem wir, als Parteigänger und Adjutanten Caeſars (Ascon in Milon. p. 33. Dio C. XL, 63, 4. XLII, 52. App. b. civ. II, 92 die übrigen Stellen ſiehe bei Wirz p. 54. A.[2]) ja wol auch kaum einen ungetrübten Bericht erwarten können. Doch hieſse es Salluſt Unrecht thun, wenn man ihn allein für die noch immer in unſeren Handbüchern landläufige Darſtellung der erſten catilinariſchen Verſchwörung verantwortlich machen wollte; denn, wenn er die Schilderung dieſer Verschwörung, die er mit der zweiten

---

1) Dr. Schilling (Erdélyi Muzeum, 1882 Heft 5 u. 6) widerſpricht neuerdings dieser Annahme; er hält die Verschwörung des Jahres 66 für ein Unternehmen des Catilina und leugnet jedwede Verbindung zwischen ihm und Caesar im genannten Jahre; sie sei schon deshalb unmöglich, weil Catilina damals noch keine polit. Rolle gespielt habe, sondern nur ein gemeiner Verbrecher gewesen sei. Ich kann die Studien Dr. Schillings, der keine Ahnung von dem durchgreifenden Unterschied der beiden Verschwörungen zu haben scheint, besonders nach den Ausführungen Johns nur als einen Rückschritt in der Forschung bezeichnen.

in gar keinen Zuſammenhang ſetzt, an die Mittheilung des Gerüchtes, durch das Craſſus der Theilnahme an der Verſchwörung von 63 beſchuldigt wird, anknüpft, wenn er den Catilina nicht als Haupt der Verſchwörung, ſondern nur als einen dem Autronius gleichgeſtellten Complicen bezeichnet, wenn er Sullas Theilnahme nicht ſtrict in Abrede ſtellt, wenn er ſchlieſslich die gegen Pompejus gerichtete Tendenz der Entſendung Piſos nach Spanien betont, — ſo ſind das allerdings Züge, die uns den wahren Zuſammenhang der Dinge ahnen und zugleich erkennen laſſen, Salluſt ſei von der Verſchwörung richtiger und beſſer unterrichtet geweſen, als er uns zuzugeſtehen für gut befindet. „Dass dieſe Conceſſionen an die Wahrheit beträchtlich genug ſeien, um aus Salluſt's eigener Darſtellung den wahren Sachverhalt zu reconſtruiren", kann ich John (p. 726) nicht zugeben; denn nur durch Heranziehung und Vergleichung der übrigen Quellen und der Betrachtung der politiſchen Zeitverhältniſſe konnten wir die richtige Anſchauung über die Verſchwörung gewinnen. Schon das hier Gebotene, denke ich, genügt, um ein helles Streiflicht auf Salluſt's Worte, »de qua quam verissume potero dicam« zu werfen.

John freilich hält dieſe Worte für ernſt und ehrlich gemeint, geſteht aber gleichwohl ein, daſs Salluſt bei ſeinen Sympathien für Caeſar nur ein ſeltſames „Gemiſch von Dichtung und Wahrheit," habe geben können. Da iſt dann aber jener hochklingende Vorſatz nur eine banale unwahre Phraſe, — es ſei denn, daſs man Hagens geſchraubter Interpretation (p. 6.) dieſer Worte beiſtimme, der hier und cap. 3 eine Warnung Salluſt's vor der Ueberſchätzung ſeines Werkes zu finden meint.

Um den Gang und Zuſammenhang unſerer Abhandlung nicht zu unterbrechen, haben wir es bisher unterlaſſen die zeitlich allerdings vor den zuletzt betrachteten Ereigniſſen liegende Bewerbung des Catilina um's Conſulat für's Jahr 65 zu beſprechen: jetzt, nachdem wir zu einem gewiſſen Abſchluſs gelangt, iſt es an der Zeit das Verſäumte nachzuholen, und zwar müſſen wir dieſer Bewerbung um ſo mehr Aufmerkſamkeit ſchenken, da ſie der

Gegenſtand lebhafter Controverſen in der Gelehrtenwelt geworden iſt und uns zugleich einen weiteren Einblick in die Schreibweiſe Salluſts geſtattet Salluſt behandelt die erſte Bewerbung Catilinas in dem ſchon oft von uns citirten 18. C.; nach der Verurtheilung der deſignirten Conſuln Autronius und Sulla, - ſo lautet ſeine Erzählung — habe Catilina ſich um das Conſulat beworben, ſei aber vom wahlleitenden Conſul als der Erpreſſung angeklagt, zurückgewieſen, weil er ſeine Bewerbung nicht innerhalb der geſetzlichen Friſt habe vorbringen können. Dieſe repulſa ſei dann der Grund ſeiner Betheiligung an der Verſchwörung geweſen, worin Dio Caſſius (36, 44) mit Salluſt übereinſtimmt.

Ueber dieſe Candidatur des Catilina finden wir in Ciceros Rede in toga candida und im Commentar des Asconius zu derſelben den erwünſchten näheren Aufſchluſs. Bei Ascon p. 75 haben wir Ciceros Worte: „nec senatum (ſo nach Kieſsling und Schöll) respexit, cum gravissimis vestris decretis absens notatus est;"

und dazu Ascon:

„Catilina ex praetura Africam provinciam obtinuit: quam cum graviter vexasset, legati Afri in senatu etiam tum absente illo questi sunt, multaeque graves sententiae de eo in senatu dictae sunt."

Bei Ascon p. 79 finden wir Ciceros Worte:

„Te vero Catilina, consulatum sperare aut cogitare non prodigium atque portentum est? A quibus enim petis? A principibus civitatis? qui tibi, cum Volcacio cos. in consilio fuissent, ne petendi quidem potestatem esse voluerunt;"

und dazu Ascon:

„Paullo ante diximus Catilinam cum de provincia Africa decederet petiturus consulatum et legati Afri questi (essent) de eo in senatu, graviter vituperatum esse. Professus deinde est Catilina petere se consulatum. L Volcacius Tullus consul consilium publicum habuit, an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum: nam quaerebatur repetundarum. Catilina ob eam causam destitit a petitione."

Daſs ſowohl Salluſt als Cicero-Ascon ſich auf eine Bewer-

bung Catilinas im Jahre 66 beziehen, ist klar: es fanden in diesem Jahre nun zwei Consulwahlen (Sall. Cat. 18) statt, und während Sallust offenbar annimmt, Catilina habe sich bei der zweiten melden wollen, Ascons Worte aber wol kaum anders zu deuten sind, als dass er sich bei der ersten gemeldet habe, so fragt es sich, wie diese Widersprüche zu lösen sind. Vor allem aber müssen wir uns über das Verfahren bei der Meldung und das Rückweisungsrecht des wahlleitenden Magistrats klar zu werden suchen.

Dem Bericht Cicero-Ascons folgend, hat man sich die Sache folgendermaafsen zurechtgelegt:

Catilina kehrt „petiturus consulatum" aus Africa zurück, meldet officiell [1]) (professus est) seine Bewerbung, der Consul beruft ein consilium befreundeter Männer — nicht den Senat, wie Drumann V; 393 und Peter, Geschichte Roms II[3] 182, fälschlich annehmen, cf. Cic. p. Sulla 4, 13, de rep. III. 18, 28 – zur Entscheidung der Frage, „an rationem Catilinae habere deberet, si peteret", und diese geben ihr Gutachten dahin ab, „ne petendi quidem potestatem esse voluerunt".

Da nun zur Zeit der Befragung des consilium die professio schon erfolgt war, das petere consulatum aber erst stattfinden sollte, so haben Becker (II, 2, 35) und Lange (I[2]. 607[2]], II[2]. 451) angenommen, dass letzteres erst am Wahltage oder in einer unmittelbar vorher gehenden contio geschehen sei, in der die endgültige Feststellung der Candidatenliste vor sich gegangen sei. Die Unrichtigkeit dieser Annahme hat John (R. M. 31. p. 406—408) durch eine Reihe historischer Beispiele bewiesen; sie verbietet sich auch schon wegen jener Cicero-Asconstelle, denn die Worte „ne petendi quidem potestatem esse voluerunt" würden jedes Sinnes

1) Der technische Gebrauch von profiteri (Liv. 7, 22. 26, 18, 7 auch 5) verbietet Drumanns Annahme (V. 393) die Worte Ascons von einer vorläufigen Ankündigung einer erst später erfolgen solienden Bewerbung zu verstehen.

2) In der dritten Auflage des ersten Bandes p. 718 betont Lange nicht mehr strict den Unterschied zwischen professio und petitio, scheint also seine Ansicht geändert zu haben.

entbehren, wenn „petere" einen ſo engen Begriff bezeichnen ſollte. Auſser dem officiellen Act der professio fand eine beſondere petitio nicht ſtatt. Ueber den Termin dieſer professio aber divergiren die Anſichten der Gelehrten. Mommſen (R. St. R. I² 484) meint, daſs die Candidatenliste, deren Anfangstermin unbegrenzt ſei, und die in der älteren Zeit bis zum letzten Augenblick offen geſtanden habe, jetzt eine gewiſſe Zeit vor der Wahl geſchloſſen ſei und zwar an demjenigen Tage, an welchem die Wahlverſammlung angeſagt wurde, alſo mindeſtens ein trinundinum vor dem Wahlact; und auch Lange (I³ 714) theilt dieſe Anſicht. Iſt nun an und für ſich eine ſo ungebührliche Ausdehnung für den officiellen Act der profeſſio unwahrſcheinlich, ſo ſcheint mir gerade aus den Liviusſtellen (3, 35 u. 4, 6) mit denen Lange ſeine Anſicht zu ſtützen ſucht, unzweifelhaft hervorzugehen, daſs mit Anheftung des Wahledicts der Termin für die Meldung ſeinen Anfang genommen habe. Daſs nun die „legitumi dies" des Salluſt die Tage des trinundinum ſind, geht aus Caeſars Bewerbung für's Conſulat im Jahre 59 hervor. Caeſar meldete ſich am letzten der für die profeſſio geſtatteten Tage (App. bel. civ. II. 8). Es iſt das aber nicht, wie Mommſen (R. St. R. I² 485 A²) aus einer gezwungenen Interpretation von Sueton (c. 18) ſchlieſst, der Tag der Ankündigung des Wahledicts, sondern der letzte, oder einer der letzten Tage vor der Wahl geweſen, wie Plutarch (Caesar c. 13) beweiſt, der uns mittheilt, Caeſar ſei πρὸς αὐτὰς τὰς ὑπατικὰς ἀρχαιρεσίας vor Rom angelangt. Auch Mommſen (St. R. I² 485. A. 1. 2.) hält die „legitumi dies" des Salluſt, für die Tage des dem Wahlakt vorhergehenden trinundinum, erklärt aber durch falsche Deutung des „intra," die „legitumi dies" für diejenigen, an denen die profeſſio nicht mehr ſtattfinden kann, während nach den Reſultaten unſerer Beſprechung dieſer Frage Johns Annahme beſtätigt wird (R. M. 31. p. 411), daſs die „legitumi dies" der profeſſio gerade die zwiſchen dem Anſchlagen des Wahledicts und dem Wahltage eingeſchloſſene Friſt d. h. die Tage des trinundinum ſind. War die profeſſio erfolgt, ſo hatte der wahlleitende

Beamte das Rückweiſungsrecht [1]); wenngleich es principiell unbeſchränkt war, ſo hatte ſich im Laufe der Zeiten doch wol die Norm ausgebildet, daſs nur gerichtlich conſtatirte oder notoriſche Beſcholtenheit (Mom. St. R. I² 469) den Grund zur Verweigerung des Eintragens in die Candidatenliſte abgeben konnte. Während Lange (I³ 713) und Peter (G. R. II³ 183) annehmen, daſs Anklagen an und für ſich die, wenn auch mehr factiſche als rechtliche Verwirkung des paſſiven Wahlrechts herbeigeführt hätten, geht Mommſen (St. R. I² 468) andrerſeits zu weit, wenn er ſagt, die Zurückweiſung habe immer vom Belieben des Wahldirigenten abgehangen, ohne Rückſicht darauf, in welchem Stadium die Anklage ſich befunden; ſeine Anſicht iſt, wie der Repetundenproceſs des Scaurus (anno 54) und die Anklage des Clodius durch Milo beweist (cf. John, R. M, 31. p. 427) dahin zu modificiren, daſs nach erfolgter fortitio iudicum der Candidat geſetzlich an der Bewerbung verhindert war.

Nach Feſtſetzung dieſer allgemein ſtaatsrechtlichen Normen, kehren wir zu unſerer Frage zurück. Mommſen (R. St. R. I² 485 A'.) hält jene Asconius- und Salluſtſtelle für leicht mit einander combinirbar, indem beide Berichte auf eine im Jahre 66 erfolgte, aber wieder zurückgezogene Meldung zum Conſulat für das Jahr 64 zu beziehen ſeien. Der Conſul Volcacius Tullus habe Catilinas Bewerbung zurückgewieſen mit dem Beſchluſs, ihn ſo lange

1) Willems „le droit public Romain." Louvain 1880. p. 243 meint, dass der wahlleitende Magistrat nicht das Rückweisungsrecht gehabt habe, sondern dass er die Candidatenliste dem Senat habe vorlegen müssen, der dann durch Ertheilung oder Verweigerung seiner auctoritas über die Zulassung der Einzelnen entschied. Die Ansicht erscheint sehr rationell, da die Competenzfülle des wahlleitenden Magistrats allerdings befremdend ist, allein sie lässt sich durch kein Zeugniss der alten Autoren belegen, denn die Liviusstellen (III. 21 64. VII. 22 VIII. 15. X 15. XXVII. 6 XXXIX. 39.), die Willems als Beweis für seine Meinung anführt, bezeugen nur, dass die wahlleitenden Beamten in einigen Fällen zu Gunsten des Willens des Volkes oder des Senates von ihrem Rechte Abstand genommen oder bei besonders heissen Wahlkämpfen zur Wahrung und Stützung ihrer Autorität ein Senatusconsultum (Liv. 39. 39.) oder das Gutachten eines Vertrauensraths (Ascon 79) eingeholt haben.

nicht zuzulaſſen, als der Repetundenproceſs pendent ſein würde. Da Catilina erſt Ende 66 aus Africa zurückgekehrt ſei, der Proceſs erſt Anfang 65 begonnen, ſo habe er vorausgeſehen, daſs derſelbe bei den Wahlcomitien für 64 noch nicht beendet ſein würde, und ſeine Bewerbung für 64 zurückgenommen; ſachlich alſo hätte wol geſagt werden können, daſs es ihm unmöglich geweſen wäre, ſich für 64 rechtzeitig zu melden. Aber einmal war eine officielle Meldung ein Jahr vorher, wie wir geſehen haben, ſtaatsrechtlich nicht möglich; und ſie wäre auch völlig zwecklos geweſen, weil eben allein dem jeweiligen zur Vornahme der abzuhaltenden Wahl befugten Beamten die Entſcheidung über die Qualification des Bewerbers zuſtand, und ſo ein vom Wahlleiter des Vorjahrs gefaſster Beſchluſs weder für den Bewerber noch den kommenden Wahldirigenten bindend geweſen wäre.

Da wir aufserdem bestimmt aus Cic. Cat. I., 6. 15, wiſſen, daſs Catilina im Laufe des Jahres 66 nach Rom gekommen iſt, und da Asc0n (a. a. O.) uns mittheilt, daſs er aus Africa angelangt ſei in der feſten Absicht ſich suo anno um's Conſulat zu bewerben, ſo hindert uns nichts anzunehmen, daſs er auch rechtzeitig zu den legalen Conſularcomitien für 65 eingetroffen iſt. Daſs es ſich daher hier nur um eine Bewerbung um's Conſulat für 65 handeln kann, ſcheint mir aufser allem Zweifel zu ſtehen. Es fragt ſich alſo nun, bei welcher von beiden Wahlen im Jahre 66 Catilina ſich gemeldet hat.

Da Salluſts „paulo post" nicht geſtattet, Catilinas Meldung auf die erſte Wahl zu beziehen, ſo hat man zwei Wege zur Erklärung eingeſchlagen; man hat, ſo Hagen (p. 83) und Dietſch (Ausgabe d. Salluſt v. 1859. I. 56), die Worte Ascons auch auf die Meldung zur zweiten Wahl bezogen, oder wie Baur (Würt. Correspondb. 1870. p. 254.), eine doppelte Meldung angenommen. Beiden Anſichten ſtellen ſich groſse Schwierigkeiten entgegen: Die Worte Ciceros und ſeines Commentators ſind an und für ſich nur auf die erſte legale Wahl zu beziehen; es fehlt jede Andeutung, daſs die günſtige Conſtellation der Umstände Catilina noch

die Bewerbung für 65 ermöglicht habe, vielmehr ſahen wir, daſs er mit der feſten Abſicht ſich zum Conſulat zu melden aus Afrika kam. Und auch der Baurſche Compromiſsverſuch krankt an groſsen Unwahrſcheinlichkeiten: gegen ihn ſpricht einmal Ancons und Ciceros Schweigen über die zweite Bewerbung: Cicero würde doch gewiſs nicht verabſäumt haben, bei dem vollſtändigen Sünden- und Schandregiſter, das er über Catilina giebt, die zweimalige Ausſchlieſsung von der Candidatur zum Conſulat zu erwähnen; dann aber iſt nicht abzuſehen, warum Salluſt gerade die zweite Abweiſung erwähnt, und nicht die erſte; und Baurs Löſungsverſuch dieſes Räthſels iſt entſchieden verfehlt; denn es iſt nicht zu begreifen, warum die Zurückweiſung bei der zweiten Wahl, die die Conſequenz der erſten repulſa war, erbitternder auf Catilina gewirkt haben ſoll und ſeine Betheiligung an der erſten Verſchwörung beſſer motivirt. Auſserdem hätte eine nochmalige Bewerbung Catilinas bei der nothwendig gewordenen Neuwahl nur dann einen Sinn gehabt, wenn die Ausſichten zur Erreichung ſeines Zweckes gröſser geweſen wären als bei der erſten, — das war aber nicht der Fall. Da dieſe Wahl wol von demſelben Conſul Tullus, wie die erſte, geleitet wurde, ſo konnte Catilina vorausſehen, daſs er aus demſelben Grunde wie damals nicht zugelaſſen werden würde, da ja die Bedingung, die ſeine Bewerbung ermöglicht hätte, noch nicht erfüllt war. Und dann hatten die bei der zweiten Wahl deſignirten Conſuln, Torquatus und Cotta, die ſchon das vor Catilina voraus hatten, daſs ſie bereits bei der erſten Wahl als Bewerber aufgetreten waren, den in den früheren Comitien creirten Conſuln nur deshalb den Proceſs machen laſſen (wie ſich aus p. Sulla 17, 49 ergiebt) weil ſie eine Verurtheilung derſelben mit ihrer Deſignation als identiſch betrachten konnten.

Da nach alledem es ſich wol nur um die Bewerbung Catilinas um's Conſulat für 65 an den legalen Wahlcomitien hat handeln können, ſo müſſen wir mit John (p. 417 R. M. 31) in Salluſts „paulo poſt" eine chronologiſche Ungenauigkeit conſtatiren.

Wenn Salluſt nun ferner den Grund der Abweiſung des Ca-

tilina durch die Worte: „pecuniarum repetundarum reus prohibitus erat conſulatum petere, quod intra legitumos dies profiteri nequiverit," ausdrückt, ſo war er offenbar der Meinung, daſs Catilina ſchon damals der Erpreſſung angeklagt war und daſs eben dieſer Umſtand die rechtzeitige Abgabe ſeiner profeſſio innerhalb der geſetzlichen Friſt verhindert habe; auch Ascon giebt als Grund der Zurückſtellung die Repetundenklage an; aus der Corneliana aber (Ascon p. 58 ed. Schöll) »eodem illo tempore erat reus repetundarum, cum provinciam Africam obtinuiſſet et conſulatus candidatum ſe oſtendiſſet,« geht deutlich hervor, daſs die Klage erſt nach ſeiner erſten Candidatur anhängig gemacht worden ſei. Darnach müſſen wir die Worte Ascons p. 79 „repetundarum quaerebatur," nur auf eine beabſichtigte Anklage beziehen, die aus mancherlei Gründen erſt im Anfang des Jahres 65 hat erfolgen können [1]), deren Bevorſtehen aber ſchon im Jahre 66 der Zurückweiſungsgrund bei der Bewerbung des Catilina war.

Wir haben hier alſo eine zweite Ungenauigkeit Salluſt's; doch nicht genug damit — er fügt noch einen zweiten Verhinderungsgrund mit den Worten: »quod intra legitumos dies profiteri nequiverit« hinzu, der mit dem, was wir aus unſeren übrigen Quellen über Catilinas Bewerbung erfahren, nicht in Einklang zu bringen iſt.

Die Gelehrten haben auf verſchiedene Weiſe den Satz zu erklären geſucht:

Da Catilina ſich im Jahre 66 nach Ascons nicht anzuſtreitendem Zeugniſs rechtzeitig beworben, ein Grund zu dieſen Worten alſo damals nicht vorhanden war, ſo hat Drumann (V. 393.) ſie für den Abweiſungsgrund bei den Wahlcomitien des folgenden Jahres genommen, den Salluſt fälſchlich als auf die Comitien des Jahres 66 Bezug habend angeführt; im Jahre 65 ſei Catilina aber an der rechtzeitigen Bewerbung durch Verſpätung der Entſcheidung des Proceſſes gehindert worden. Allein es konnte im Jahre

1) Vergl c. 2 pag 45.

65 überhaupt von keiner Bewerbung die Rede ſein, da erſt einige Monate nach ſtattgehabten Conſularcomitien der Proceſs zum Austrag kam [1]); und es iſt auch aus andern Gründen zweifelhaft, ob Catilina ſich überhaupt für 64 hat um's Conſulat bewerben wollen. Andere haben den bequemen Ausweg geſucht, dieſen allerdings faſt unüberwindliche Schwierigkeiten machenden Satz als Interpolation zu beſeitigen, ſo Dietſch (S. A. p. 58), Wirz (p 7. A.), Dübi (p. 13) etc.; aber gewiſs richtig hat Baur (W. Corr. 1870. p. 255. A.) ſchon dagegen eingewandt, daſs es wol kaum einem Interpolator in den Sinn gekommen wäre, einen vollkommen verſtändlichen Grund (reus) durch die Hinzufügung dieſer kaum verſtändlichen Worte noch zu erklären.

Hagen (p. 6 u. 81) endlich — denn über Mommſens Erklärungsart iſt ſchon früher gehandelt — ſieht in dieſen Worten einen Beleg dafür, daſs Salluſt, wo er ſich in ſeinen Nachrichten nicht zurechtgefunden, hingeſchrieben habe, was die Quellen geboten hätten, ohne ſeine Bedenken künſtlich verhüllen zu wollen; er erklärt die Worte, von ſeiner, ſchon von uns widerlegten Annahme ausgehend, Catilina habe ſich erſt bei der Neuwahl beworben, als den vom Wahlleiter ausgeſprochenen Abweiſungsgrund, der eben nur Candidaten, die ſich ſchon zur erſten Wahl gemeldet, habe berückſichtigen können (p. 84). Eine Widerlegung dieſer unſeren Quellen vollſtändig widerſprechenden Hypotheſe, brauchen wir wol nicht zu geben; aber wir haben auch keinen Grund anzunehmen, daſs Salluſt hier anderen Quellen gefolgt iſt, als ſeiner eigenen Combination [2]) — und dieſe hat ihn irre geleitet. Da ihm

---

1) Vergl. c. 2. pag. 45 A. 1.

2) Hagen pag. 6 u. 81) nimmt freilich ein eifriges Quellenstudium von Seiten Sallust's an, und auch Dübi (pag. 5, 9, 10 folg.) glaubt Sallust habe in erster Linie Cicero und die Senatsacten benutzt; allein bereits John (pag 787, 788 hat mit Recht betont, wie wenig sorgfältig diese Benutzung gewesen sein kann und Schliephack (pag. 12) und Besser (pag. 24) haben in eingehender Quellenanalyse erwiesen, dass Sallust hauptsächlich sein eigenes Gedächtniss zu Rathe ziehe und der mündlich sich fortpflanzenden Tradition folge.

die Thatſache bekannt war, daſs die Regierungspartei auch bei allen folgenden Bewerbungen des Catilina ihm theils durch wirklich erfolgte, theils durch angedrohte Anklagen Hinderniſſe in den Weg zu legen ſuchte, ſo glaubte er, daſs auch vor den Comitien im Jahre 66 ihm der Proceſs gemacht ſei, der vor der Wahl ſchon in das Stadium der ſortitio judicum getreten und nach derſelben erſt entſchieden, ihn verhindert habe, ſeine Bewerbung in der vorſchriftsmäſsigen Zeit anzumelden. Ueber das Unbekanntſein des Salluſt über Anfang und Ende des Repetundenproceſſes, den er ganz in's Jahr 66 verlegt [1]), während er ganz dem Jahre 65 angehört, darf man ſich nicht wundern, wenn man in Betracht zieht, wie ſchlecht inſtruirt ſich Salluſt über die ganze Vorgeſchichte der catilinariſchen Verſchwörung bis zum Ausbruch derſelben zeigt. Die Richtigkeit dieſer letzten Behauptung wird ſich durch die Darſtellung in den folgenden Abſchnitten unſerer Abhandlung erweiſen.

Catilina ſah ſeine Bewerbung vereitelt. Daſs aber eine officielle Zurückweiſung ſeiner profeſſio ſtattgefunden habe, wie John (R. M. 31) meint, ſcheinen mir die Worte Ascons: „quam ob rem destitit a petitione," zu widerlegen. Denn da Ascon nicht daran denken konnte anzunehmen, Catilina hätte trotz der officiellen Zurückweiſung ſeiner Bewerbung etwa die Wahlcomitien hindern, oder durch tribuniciſche Agitation auf das Volk derart wirken können, daſs es, trotzdem er nicht auf der Candidatenliſte ſtand, Stimmen für ihn abgab, und ſo gleichſam eine Preſſion auf den Conſul übte — Vorgänge, die nur vereinzelt zur Zeit der heftigſten Wahlkämpfe zwiſchen Patriciern und Plebejern

1) Besser (pag. 7) sucht freilich die sallustianische Datirung des Processes zu halten. Den Nachweis der Unrichtigkeit derselben zu geben, wird im folgenden Cap. versucht werden: hier nur soviel, dass Besser die Worte Ascons „in senatu questi sunt" nicht hätte mit „in senatu accusatum esse" wiedergeben dürfen und dass sein Bedenken, wie es möglich gewesen sein könne, die Anklage bis zum Jahre 65 zu verschieben, durch den Mangel eines öffentlichen Staatsanwaltes in Rom und die aufregenden politischen Ereignisse dieser Zeit, die alles Andere in den Hintergrund treten liessen, erledigt wird.

eingetreten ſind, oder erwartet wurden (cf. Liv. III, 21. VII, 22.) — ſo ſind ſeine Worte nur dann verſtändlich, wenn wir an einen gewiſſermaaſsen freiwilligen Rücktritt Catilinas glauben. Volcacius Tullus, der ja gewiſs vor der officiellen profeſſio Catilinas von deſſen Abſicht ſich zu bewerben, unterrichtet war, da Letzterer wol ſelbſt ſchon oder durch ſeine Freunde die Vorbereitungen hierzu getroffen hatte, holte ſich, um die Stimmung der Nobilität zu erkunden, das Gutachten eines Vertrauensrathes darüber ein, wie er ſich zur Frage von Catilinas Bewerbung ſtellen ſollte.

Und übereinſtimmend mit den Intentionen des Conſuls ſprach derſelbe nun ſeine Anſicht dahin aus, daſs bei dem verbrecherischem Vorleben Catilinas, bei dem klaren Zutageliegen ſeiner Schuld, es um jeden Preis verhindert werden müſste, ihn mit dem höchſten curuliſchen Amte zu bekleiden.

Die bevorſtehende Repetundenklage muſste nun zum Vorwand der Rückweiſung genommen werden. Da aber Catilina im Kreiſe der Nobilität viele Freunde und gute Bekannte zählte, und der Rückweiſungsgrund wegen eines noch nicht anhängig gemachten Proceſſes auſsergewöhnlich war, ſo empfahl es ſich, mit gröſstmöglichſter Schonung zu Werke zu gehen, um die Beleidigung, die für Catilina darin lag, einigermaaſsen zu mildern. Und wie heut zu Tage bei einem Syſtemswechſel die Regierung es den Miniſtern nahe legt ſelbſt ihre Demiſſion einzureichen, ebenſo wollte Volcacius Tullus Catilina den Schein aufrecht erhalten laſſen, als ſei er freiwillig von ſeiner Bewerbung zurückgetreten, und hat daher ſelbſt, oder durch Andere ihm nach ſtattgehabter professio den deſsbezüglichen Rath ertheilt, weil er eben des bevorſtehenden Proceſſes wegen ſeine Bewerbung in keinem Falle berückſichtigen könne. Bei der Unmöglichkeit einer Appellation gegen den Entſcheid des Wahldirigenten muſste Catilina dem Rathe folgen. „Destitit a petitione."

Allein unverſöhnlicher Haſs ob dieſes Schimpfes loderte in ſeinem leidenſchaftlichen Herzen gegen die Regierungspartei auf.

Er wuſste ſehr wohl, daſs der bevorſtehende Repetundenproceſs nur ein Vorwand geweſen, daſs die Nobilität auch ferner ſeinen Bewerbungen hindernd entgegentreten würde — und ſo muſste er denn auf Mittel und Wege ſinnen, auf denen er ſeinen Gegnern zum Trotz zu ſeinem Ziele gelangen konnte.

Da bot ſich als günſtige Gelegenheit hierzu die groſsartige caeſariſch-craſſiſche Verſchwörung dar, und unter der Zuſicherung einſt aus den Händen der Leiter dieſes Unternehmens das Conſulat zu empfangen, betheiligte er ſich, wenn auch nur in untergeordneter Function, an jenem Umſturzverſuche, deſſen Entſtehen und Scheitern wir bereits oben dargeſtellt haben.

## Cap. II.

# Die Ereigniſſe vor der catilinariſchen Verſchwörung und die Entſtehungszeit der letzteren.

Der Verſuch der gegen die Optimatenpartei und im Beſondern gegen die beſorgniſserregende Machtſtellung des Pompejus gerichteten Verſchwörung, durch einen Gewaltact dem Caeſar und Craſſus die Zügel der Regierung in die Hände zu ſpielen, war miſslungen. Aber der Beſtand und Bund der Verſchwörung war nicht gelöſt und die Leiter derſelben durch das einmalige Scheitern ihres Unternehmens nicht entmuthigt. Vielmehr plante Caeſar ſofort mit dem als Statthalter nach Spanien entſandten Piſo (Sueton, Caeſar 9) einen neuen Inſurrectionsverſuch, der durch gemeinſame und gleichzeitige Action in Spanien und Rom und durch Herſtellung einer Verbindung zwiſchen beiden auf dem Landwege (per Ambranos et Transpadanos, Sueton Cap. 9)[1]) ins Werk geſetzt werden ſollte. Auch dieſer ward vereitelt.

Der plötzliche Tod des Piſo (Sall. Cat. 19) hinderte die Ausführung desſelben. Zwar wurde in demſelben Jahre P. Sittius aus Nuceria, der ſich auch ſpäter immer als Parteigänger und eifriger Freund des Caeſar gezeigt (cf. Appian b. c. IV. 54, Dio 43, 3), nach Spanien geſandt, um dort im Dienſte der Verſchwörung zu wirken (Cic. p. Sulla 20, 56): und es liegt die Vermuthung nahe,

1) Oder wie Mommsen (III[e] p. 179) meint, „per Arvernos et Transpadanos".

dafs er dazu auserfehen war (Drumann V. 418) Pifo zu erfetzen; allein als Privatmann hat er doch wol nicht eine fo umfaffende revolutionäre Thätigkeit entwickeln können, wie der mit der Statthalterfchaft betraute Pifo, und daher mufste Caefar fürs-Erfte vom Unterfangen auf gewaltfame Weife feine Pläne zu verwirklichen Abftand nehmen. Eine defto regere Thätigkeit aber entfaltete er in den Comitien und auf dem Forum, um das, was auf dem Wege gewaltfam-militärifcher Revolution zu erreichen nicht gelungen war, durch legislatorifch herbeigeführte Umwälzung zu erlangen: Die Wiederaufrichtung der von Sulla umgeftürzten Siegeszeichen des Marius (Sueton, Caefar 11. Plut. Caes. 6)[1]), der Verfuch, die Transpadaner in die Bürgerliften aufzunehmen (Dio 37, 9), der Antrag, Caefar mit einem aufserordentlichen militärifchen Imperium zu betrauen, um Aegypten als Provinz einzurichten (Sueton, Caefar 11. Plut. Craff. 13)[2]) — das waren alles Maafsregeln, die von Caefar ausgegangen und von Craffus unterftützt, diefelben Ziele verfolgten, wie die Verfchwörung von 66, und die durch Stärkung der Demokratenpartei und Mehrung ihres Anhanges, durch Gründung einer dem Pompejus gewachfenen Militärmacht, der Nobilität die Staatsgewalt völlig zu entreifsen und fich vor einer eventuellen Militärdiktatur des Pompejus zu fichern ftrebten. Dafs die Optimatenpartei die politifche Tragweite und Bedeutung diefer Anträge und Unternehmungen vollftändig erfafste, zeigt die Heftigkeit der Art und Weife, wie fie diefelben bekämpfte. Hatte fie fchon die Motive des noch nie dagewefenen Glanzes und der fürftlichen Pracht von Caefars aedilicifchen Spielen, die ihm die Gunft der Maffen fichern und fie zum

1) Sueton. Caesar 11.

Conciliato populi favore temptavit per partem tribunorum, ut sibi Aegyptus provincia plebiscito daretur..... Nec obtinuit adversante optimatium factione, quorum auctoritatem ut quibus posset modis in vicem deminueret. tropaea Gai Mari..... olim a Sulla disiecta restituit.

2) Plut. Crass. 13.

*Ἀλλά φασιν ἐπὶ δεινὸν ὁρμήσαντι τῷ Κράσσῳ πολίτευμα καὶ βίαιον Αἴγυπτον ποιεῖν ὑποτελῆ Ῥωμαίοις ἀντιβῆναι τὸν Κάτλον ἐρρωμένως.*

gefügigen Werkzeug in ſeinen Händen machen ſollte, richtig erkannt, und ſie durch Geſetzes-Erlaſſe (Sueton, Caeſar 10) zu beſchränken geſucht, ſo zeigen die Senatsverhandlungen nach dieſen Vorgängen und die von uns ſchon in anderem Zuſammenhange reproducirte Aeuſserung des Catulus in einer derſelben (Plut. Caeſar 6. cf. cap. 1. p. 28) evident, daſs die Endziele der politiſchen Agitation des Caeſar ihr nicht dunkel geblieben waren. Und es iſt eine völlige Verkennung der gegenſeitigen Stellung der politiſchen Parteien im damaligen Rom, wenn Drumann (III. 146) den Grund, warum man Caeſar nicht nach Aegypten geſandt, darin zu finden meint, daſs die Meiſten befürchtet hätten, er werde Pompejus unterſtützen und ſeinen Einzug in Rom als König ſichern.

Im Gegentheil werden wol Alle nach den vorhergegangenen Ereigniſsen richtig erkannt haben, daſs der Antrag in Betreff der Provinz Aegypten ein militäriſcher Schachzug gegen Pompejus geweſen, und obwohl der Optimatenpartei die Bildung eines militäriſchen Gegengewichts gegen Pompejus Machtſtellung erwünſcht ſein muſste, ſo konnte ſie dieſelbe doch nicht in die Hände des Caeſar legen, der ſeine politiſche Geſinnung ſchon derart documentirt hatte, daſs ſie klar ſah, er würde, zu auſserordentlicher Macht gelangt, auch ihr den Todesſtoſs geben.

Bei dieſen politiſchen Agitationen und Kämpfen des Jahres 65 tritt Catilina naturgemäſs in den Hintergrund; war er doch auſserdem einen groſsen Theil des Jahres von ſeinem erſt jetzt anhängig gemachten Repetundenprocess in Anſpruch genommen. Daſs der Proceſs erſt im Jahre 65 inſcenirt worden iſt, dafür haben wir das directe Zeugniſs Ascons (p 76 accusatus est Torquato et Cotta consulibus repetundarum a P. Clodio); und iſt ſomit die Anſicht Salluſts, der (Cat. 18) den Proceſs dem Jahre 66 angehören läſst, durch die ſchwerwiegende Autorität Ascons widerlegt, ſo verbietet ſie ſich auch ſchon aus der Erwägung, daſs das Sichhinziehen desſelben durch ein ganzes Jahr (cf. Cic. ad. At. I, 2, 1)[1])

1) Der Brief iſt nach den Consularcomitien für 64 geſchrieben, und zwar bald nach denſelben, denn die mit Emphase vorangeſtellten Worte;

bei dem zwiſchen Ankläger und Beklagten herrſchenden Einverſtändniſse nicht zu begreifen wäre, und daſs Cicero, der im Jahre 66 Vorſitzender des Repetundengerichtes war (Plut. Cic. 9), bei den detaillirten Nachrichten, die er ſonſt über Catilina giebt, nicht verabſäumt haben würde, uns zu berichten, Catilina ſei zur Zeit ſeines Präſidiums beim Geſchworengericht über Repetundenſachen belangt worden. Ich glaube daher bei der Annahme, daſs die Anklage erſt nach der Entdeckung der erſten Verſchwörung erfolgt ſei, nicht irre zu gehen; Nach den Zuſicherungen, die der Senat den beſchwerdeführenden africaniſchen Geſandten gegeben, konnte man von der Anklage nicht abſtehen, doch wurde auch ſein Proceſs, wie faſt alle Repetundenklagen in Rom, in denen nicht nach Recht und Gerechtigkeit, ſondern nach politiſchen und perſönlichen Motiven geurtheilt wurde, — ich erinnere an die Schuldigſprechung des durch ſeine Integrität berühmten Rutilius Rufus (Cic. d. or. I. 53, 227, Br. 30, 114) und die Unmöglichkeit der Verurtheilung eines L. Hortenſius (cf. Neumann, G. R. p. 39) — zu einer Farce herabgewürdigt; man lieſs es zu, daſs ein käuflicher Ankläger, der junge P. Clodius die Sache in die Hand nahm (Ascon p. 78); und die Beſtechung der Richter, (Cic. d. pet. Con. 3, 10) der Beiſtand des Conſuls Torquatus, (Cic. p. Sulla 81), der die willkommene Gelegenheit benutzte, um durch ſeine Vertheidigung den Beſtand der erſten Verſchwörung in Abrede zu ſtellen, die Unterſtützung endlich vieler Conſularen (Cic. a. a. O.) ermöglichten es, daſs Catilina trotz der ihm ungünſtigen Zeugenausſagen der römiſchen Ritter, des Conſuls Metellus (Cic. bei Ascon p. 77) und der gravirenden Beweiſe der afrikaniſchen Rechnungsbücher, freigeſprochen wurde in dem Pro-

---

Caesare et Figulo consulibus (scl. designatis) beabsichtigen offenbar Atticus über den Ausfall der Wahl zu unterrichten. Damals waren die Geschworenrichter schon ausgeloost (1, 2), die Schlussverhandlung des Processes aber uoch in einiger Ferne, da Cicero noch nicht sicher ist, ob er die Vertheidigung übernehmen soll. Da die Consulwahl Ende Juli stattfand so wird der Process kaum vor dem September entschieden sein.

ceſs, „in dem ihn freiſprechen, urtheilen hieſs, daſs zu Mittag die Sonne nicht ſcheine [1])." (Cic. ad A. 1, 1, 1.)

Dieſe Aeuſserung des Cicero, die aus einer Zeit stammt (Anfang Juli 65 cf. Wirz p. 7) in der er wegen der Ausſichten ſeiner Bewerbung für 63 gutes Muthes war hinderte ihn freilich nicht ſchon nach einem Monat, als er ſah, daſs die Nobilität ihm ungünſtig geſinnt, und an Catilinas Freiſprechung nach erfolgter Ausloſung der Richter (Cic. ad A. I, 2, 1) nicht zu zweifeln ſei — mithin einer Bewerbung desſelben für 63 nichts im Wege ſtehen würde, — daran zu denken, die Vertheidigung Catilinas zu übernehmen, um ihn dadurch zu einer Coition zu gewinnen. Ob er dieſen Vorſatz ausgeführt, war ſchon im Alterthum ſtreitig; Feneſtella (Ascon p. 76) berichtet ausdrücklich, daſs er es gethan, Ascon widerſpricht dem. Drumann iſt der Angabe Feneſtellas gefolgt (V, p. 411), aber ich glaube es iſt ihm nicht gelungen, die allerdings mehr pſychologiſchen Gründe Ascons zu widerlegen. (p. 77 und 78.) Ascon hat vollkommen Recht, wenn er ſagt, Cic. hätte ſich nie in der Art und Weiſe über die Richter, den Repetundenproceſs und die Vertheidiger des Catilina ausſprechen können, wie er es thut, wenn er ſelbſt zu den Advokaten Catilinas gehört hätte, denn die Worte Ciceros: „quid ego ut violaveris provinciam praedicem? Nam ut te illic gesseris non audeo dicere, quoniam abſolutus es. Mentitos eſſe equites Romanos, falſas fuiſſe tabellas honestiſſimae civitatis, existimo mentitum Q. Metellum Pium, mentitam Africam: vidiſſe aliud nescio quid illos iudices, qui te innocentem iudicarunt," (Ascon 77) können in uns allerdings den Gedanken nicht aufkommen laſſen, Cicero habe den Catilina wirklich vertheidigt. Daſs Ascons Anſicht weſentlich durch die Notiz deſſelben geſtützt wird, in den

---

1) Die Notiz Ascons (p. 80), dass die Urne der Aerar-Tribunen und Ritter ihn frei-, die der Senatoren ihn schuldig gesprochen, ist entschieden falsch: denn erst durch d. lex Fufia judiciaria vom Jahre 59 wurde verordnet, dass die 3 Richterclassen in drei getrennten Urnen stimmten (Dio. 38, 8. Cic. ad Q. f. 2, 15 ad fam. 8, 2.)

„Commentarien," zu Ciceros Reden und Vertheidigungen habe ſich nichts über eine Rede pro Catilina gefunden, kann ich zwar Wirz (p. 9) nicht zugeben — denn abgeſehen davon, daſs die Asconſtelle (p. 78) ſehr lückenhaft überliefert und nur durch Conjecturen lesbar iſt, ſcheint es leicht erklärlich, daſs Cicero ſich wol nicht veranlaſst gefühlt hat, dieſe Rede nachher ſchriftlich aufzuſetzen; doch hat Wirz Recht, wenn er das Schweigen des Torquatus in der Sullana über eine ſtattgehabte Vertheidigung des Catilina durch Cicero, an einer Stelle, wo er von der gerichtlichen Unterſtützung des Catilina durch die Conſularen ſpricht (§81) als einen das Zeugniſs Ascons weſentlich ſtützenden Factor betrachtet. Zudem iſt die Anſicht Drumanns (V, 410), Catilina habe den Cicero um die Vertheidigung gebeten, eine Hypotheſe, für die keine einzige hiſt. Notiz irgend welchen Anhalt bietet (Vergl. in der Frage Brückner I. p. 184—188). Daſs Cicero ſomit ſeine Abſicht nicht ausgeführt habe, ſcheint mir ſicher, und es iſt durchaus nicht unwahrſcheinlich, daſs jene Notiz Fenestellas lediglich aus der Aeuſserung Ciceros in ſeinem Briefe ad Att. (1, 2, 1.) gefloſſen iſt. Ob Cicero die Vertheidigung, wie Lange (R. A. III$^3$ 227) meint, einem Andern überlaſſen habe, wegen ſeiner nach Gallia ciſalpina unternommenen Wahlbewerbungsreiſe (Cic. ad. Att. 1, 3, 2.) iſt kaum wahrſcheinlich, da es überhaupt nicht ſicher iſt, ob jene Reiſe ſtattgefunden hat (Cic. ad. Att. 1, 3. fol.); glaublicher erſcheint mir, daſs damals ſchon die Coition Catilina-Antonius in Ausſicht genommen war, und Cicero daher die Vertheidigung nicht übernahm, weil er ſah, daſs dieſelbe ihm nicht den gewünſchten Vortheil bringen werde[1]).

1) Hagen (p. 112—118) meint, ſowohl Fenestella, als auch Ascon hätten geirrt; Cicero habe garnicht im Repetunden-, ſondern in einem anderen, im Jahre 64 anhängig gemachten Processe den Catilina zu vertheidigen gedacht. Es folge dies aus dem Briefe an Atticus (1, 2, 1), im welchen Cicero ſeine Absicht, Catilinas Anwalt zu ſein, ausſpricht und der wegen der Anfangsworte „L. Julio Caesare et C. Marcio Figulo consulibus" nicht vor dem Januar 64 geſchrieben ſein könne. Die Annahme, der Brief

Catilina war freigeſprochen. Nichts hinderte ihn jetzt mehr ſeine längſt geplante Bewerbung um's Conſulat in's Werk zu ſetzen; und er ſowohl wie Antonius suchten durch ungewöhnliche Wahlumtriebe zum erſehnten Ziel zu gelangen. Ueber die den Wahlcomitien für 63 vorangehenden Ereigniſſe ſind wir durch die frg. von Ciceros Rede in toga candida und Ascons Commentar zu derſelben vorzüglich instruirt: ſie haben uns hier als primäre Quelle zu dienen (cf. Wirz p. 18.). Nicht nur einzeln, ſo erfahren wir aus Ascon (p. 74)[1]), wuſsten ſie für ihre Zwecke zu wirken, — Catilina, indem er durch einen Andern dem Volk Fechterſpiele geben lieſs, die Gladiatoren aber, um der Menge zu zeigen, wem ſie die Spiele zu verdanken habe, ſelbſt muſterte und kaufte (Ascon p. 78); Antonius, indem er mit der groſsen Anzahl ſeiner Hirten prahlte, durch die er im Fall der Vereitelung ſeiner Bewerbung in den Stand geſetzt ſei einen Sklavenkrieg zu erregen (Ascon p. 78), ſondern ſie gingen auch eine Coition (Ascon 74) ein, um durch gemeinſame Wahlagitation und Beſtechung ſich die Stimmenmehrheit der Centurien zu ſichern und die Wahl Ciceros zu vereiteln. Ihre Bemühungen wurden durch Caeſar und Craſſus offen unterſtützt. Craſſus gab ſein Geld zur ſich nothwendig machenden Beſtechung her, Caeſar leiſtete durch ſeine Gewandtheit und Routine die Gunſt der Maſſen zu gewinnen, ſeinen Protégès die gröſsten Dienſte; ja einer von beiden ſtellte ihnen ſogar ſein Haus zu einer nächtlichen Zuſammenkunft mit den ſequeſtres zur

---

ſei erſt im Januar 61 verfaſst, verbietet ſich für Jeden, der ihn bis zu Ende gelesen; die dringende Aufforderung, Atticus möge ſeinem Vorsatz gemäss Ende Januar in Rom erscheinen, gestattet uns nicht das Schreiben so spät zu datiren, da selbst bei der schnellsten Beförderung (Cic. ad. Fam. XIV,5,1.) die Abfassung und Absendung desselben dann völlig zwecklos gewesen wäre. So ist die einzige Stütze für Hagens aus anderen Gründen schon unwahrscheinliche Hypothese hinweggeräumt (Ueber das richtige Datum des Briefes siehe oben p. 45).

1) Ascon pag. 74. Catilina autem et Antonius quamquam omnium maxime infamia eorum vita erat, tamen multum poterant. Coierunt enim ambo, ut Ciceronem consulatu deicerent adjutoribus usi firmissimis M. Crasso et C. Caesare.

Verfügung[1]), in der wol über die Gröfse und Ausdehnung der erforderlichen largitio verhandelt und endgültig befchloffen wurde, welchen Centurien fpeciell die fequeftres durch die diviſores Geld zukommen laffen ſollten. Alles dieſes geſchah mit ſo wenig Vorſicht, daſs ſowohl Cicero als auch der Senat davon Kenntniſs erlangten. Letzterer beabſichtigte dieſe Wahlagitation durch eine Verſchärfung des calpurniſchen Ambitusgeſetzes einzuſchränken; allein gegen den Senatsbeſchluſs fand Interceſſion ſtatt durch den beſtochenen (Ascon p. 79) Volkstribun Q. Mucius Oreſtinus, denſelben, der am Tage vorher Cicero die Befähigung und Würdigkeit das Conſulat zu erhalten abgeſprochen hatte (in tog can. 76).

In dieſer Senatsſitzung nahm nun Cicero die Gelegenheit wahr mit ſchonungsloſer Schärfe gegen die Coition Catilina-Antonius vorzugehen, und da er ſich deſſen ſehr wol bewuſst war, daſs nicht ſowohl Catilina und Antonius, als ſeine „acerrimi et potentissimi refragatores" — wie Ascon ſie nennt — ſeine Wahl vereiteln konnten, ſo unterlieſs er es nicht, überall Catilinas mannigfache Beziehungen zu den Gegnern der Nobilität zu betonen.

Zwar nennt er nirgends den Craſſus und Caeſar beim Namen, aber ſeine Andeutungen und Anſpielungen, die ſich in der ganzen Rede finden, ſind ſo deutlich, daſs ſie wol keinem ſeiner Zuhörer unverſtändlich bleiben konnten. Denn wenn er von jenem erſten Inſurrectionsverſuch im Jahre 66 ſprach, und nur Catilina und Piſo, um andere nicht zu nennen (Ascon p. 82 ne quem alium nominem), als Urheber desſelben bezeichnete, ſo wuſste wol Jeder im Senat, wen er unter den ungenannten Theilnehmern zu verſtehen hatte; wenn er ferner die nächtliche Zuſammenkunft

---

1) Cic. in toga candida p. 74 Dico superiore nocte cuiusdam hominis nobilis et valde in hoc largitionis quaestu docti et cogniti domum Catilinam et Antonium cum sequestribus suis convenisse: und dazu Ascon: aut Caesaris aut Crassi domum significat: ei enim acerrimi et potentissimi fuerunt Ciceronis refragatores John pag. 734 entscheidet sich dafür, sie seien im Hause Caesars zusammengekommen, doch da Ascon bereits keine Entscheidung zu treffen wagt, so ist es willkürlich, etwas Bestimmtes hierüber festzusetzen.

des Catilina und Antonius im Hauſe eines „homo nobilis et valde in hoc largitionis quaestu docti“ (Ascon pag. 74) erwähnte, ſo ſah Jeder ein, daſs er die in der Wohnung des Caeſar oder Craſſus ſtattgefundene Verſammlung meinte, und begriff, daſs dieſe beiden Conſulatscandidaten im Dienſte der Führer der Demokratenpartei ſtanden; und wenn er ſchlieſslich erwies, daſs dieſelben Leute, die vergeblich verſucht hätten durch Piſo den „ſpaniſchen Dolch“, den Beſtand der Republik zu ſtürzen, jetzt in Catilina und Antonius „zwei Mordwerkzeuge“ ſich zur Verwirklichung ihrer Pläne zu verſchaffen ſuchten, ſo muſste auch der beſchränkteſte Kopf im Senat den folgerichtigen Zuſammenhang erfaſſen, in dem jener von Caeſar und Craſſus geplante Gewaltſtreich mit ihrer jetzigen Unterſtützung des Catilina und Antonius ſtand. Cicero hatte in dieſer Rede entſchieden das Richtige getroffen. Die Nobilität erkannte und muſste erkennen, daſs bei der Wahl der beiden Schützlinge des Caeſar und Craſſus ihre ganze Exiſtenz auf dem Spiel ſtand und ſah ſich in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt, die Bewerbung eines homo novus, — da die übrigen Candidaten nicht in Betracht kommen konnten (cf. Ascon p. 73 itaque hi quattuor prope jacebant vergl. Wirz p. 19) — zu protegiren, um nur die für ſie ſo gefährliche Coition des Catilina und Antonius zu ſprengen: des Cicero, deſſen Rede einem Uebergang ins Lager der Nobilität aus dem der Demokratenpartei gleichbedeutend erſchien, konnte man ſicher ſein; ob neben ihm Catilina oder Antonius das Ehrenamt des Conſulats erhielt, war an ſich irrelevant, da beide, nach Cicero-Ascons Schilderung wenigſtens, ſich an ſchlechtem Rufe, Gefährlichkeit und Verabſcheuungswürdigkeit nichts nachgaben.

So erhielten denn das Conſulat für das Jahr 63 Cicero, auf den ſich die Stimmen faſt ſämmtlich concentrirten [1]) und Antonius,

---

1) Drumann V, 424 irrt, wenn er annimmt, Cicero sei ohne Abstimmung mit Tafeln durch allgemeinen Zuruf gewählt; alle jene Stellen, in denen Cicero auf seine Wahl zu sprechen kommt (leg. arg. II, 2, 4.

der durch die Mehrheit einiger Centurien den Sieg über Catilina davontrug, „cum ei“ -- wie Ascon p. 84 berichtet, — „propter patris nomen paulo speciosior manus suffragata esset, quam Catilinae.“

Aber nicht nur den ungünſtigen Ausgang ſeiner Bewerbung verurſachte die enge Verbindung des Catilina mit den Führern der Popularpartei, ſondern ſie war auch der Grund, daſs ſeine Exiſtenz durch eine neue Anklage bedroht wurde.

Einer Abtheilung nämlich der quaeſtio de ſicariis et veneficis ſtand Caeſar vor, nach der Sitte der damaligen Zeit als Aedilicier zum judex quaeſtionis beſtellt, (Cic. Cluent 29, 79. Cic. Brutus 76, 264) und er verabſäumte nicht die Conſequenzen aus der Thätigkeit des M. Porcius Cato zu ziehen, der im vorhergehenden Jahre als Praetor die wegen Eintreibung der rückſtändigen Staatsgelder gefaſsten Beſchlüſſe auch auf die Blutgelder ausdehnte, welche die Vollzieher der Sullaniſchen Proſcriptionen erhalten hatten (Plut. Cat. minor. 17). War ſo durch einen der ſtrengſten Vertreter der Nobilität das Geld, das Sullas Schergen gezahlt war, für unrechtmäſsiger Besitz erklärt, ſo muſste ja auch die That, für welche ſie es bekommen, eine ungeſetzliche ſein und Caeſar lieſs die günſtige Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen, um die lex Cornelia de proſcriptione und ihre Clauſel de ſicariis et veneficis (Sueton. Caeſar 11) als ungültig zu behandeln: er zog den Luscius, einen berüchtigten Centurio des Sulla (Ascon p. 81) und den Bellienus, (cf. Asc. p. 81) den Vollſtrecker des ſullaniſchen Urtheils an Lucretius Ofella, vor Gericht, und erlangte ihre Verurtheilung (Dio 37,10). Der Optimatenpartei muſste dies Vorgehen höchſt unerwünſcht ſein, da ſie ja doch aus faſt lauter Sullanern beſtand und um die Fortſetzung derartiger Verurtheilungen zu hindern, fuchte ſie Caeſar mit ſeinen eigenen Waffen zu ſchlagen und lieſs durch Luccejus bald nach den Wahlcomitien für 63

in Pis. 1, 3, in Vatin. 2, 6; 4, 10 de offic. 2, 17), besagen nichts Anderes, als was Ascon p. 84 mit den Worten ausdrückt: „Cicero consul omnium consensu factus est.“

Caeſars Schützling, Catilina, deſſen Henkerthätigkeit bei den ſullaniſchen Bluturtheilen berüchtigt war (Ascon. 75), gerichtlich belangen (Asc. 81)[1]). Es war dies ein geſchickter, den Caeſar empfindlich treffender Streich, — aber er ſah ein, daſs es unklug geweſen wäre, Catilina fallen zu laſſen und bewirkte daher die Freiſprechung „des Schuldigſten von Allen" (Dio 37, 10 αἰτίαν λαβὼν ἀπελύθη). Cicero hatte ſchon einige Monate früher dieſe Freiſprechung vorausverkündet, wol um die moraliſche Niederlage des Caeſar, wenn ſie nun wirklich erfolgte, zu erhöhen; berechtigt zu dieſer Prophezeihung war er nicht nur durch die allbekannten Beziehungen des Caeſar und Catilina, ſondern auch, wie John das ſehr wahrſcheinlich macht (p. 736), weil Caeſar wol ſchon zur Zeit der Rede im Intereſſe Catilinas in dieſem Proceſſe thätig geweſen war. Denn, wenn wir in Erwägung ziehen, daſs Cicero mit gröſster Sicherheit von dieſem Proceſſe ſpricht, obwohl die Anklage erſt einige Monate nachher erfolgte (Ascon 81), wenn wir ferner berückſichtigen, daſs Catilina im Falle einer Verurtheilung oder des Vorſchreitens des Proceſſes bis zur Ausloſung der Richter an der Bewerbung gehindert geweſen wäre, ſo hat Johns Vermuthung viel Wahrſcheinlichkeit, daſs Luccejus ſchon vor den Comitien die Klage habe anhängig machen wollen, Caeſar aber, um die Deſignation des Catilina zu ermöglichen, beſonders da er durch ſie der Nothwendigkeit ſich moraliſch zu compromittiren enthoben geweſen wäre, die Annahme der Klage vor den Wahlcomitien abgelehnt habe[2]).

1) Mommsens Annahme III[6] p. 171 Caesar hätte selbst den Catilina vor sein Tribunal gestellt, ist durch kein Zeugniss unserer Quellen gestützt und verbietet sich durch die uns überlieferten Nachrichten über den Verlauf dieses Processes und die nachweislich zwischen Caesar und Catilina damals bestehende Verbindung.

2) Hagen (118—120), ausgehend von seiner irrigen Datirung des zweiten Briefes an Atticus (vergl p. 48), glaubt, indem er die detaillirte Erzählung des Ascon über diese Vorgänge für einen Irrthum erklärt, jene Anklage des Luccejus sei im Januar 64 geplant gewesen Da aber Cicero die Vertheidigung habe übernehmen wollen, um Catilina zu einer Coition zu gewinnen, so habe

Der Verſuch des Caeſar und Craſſus »zwei Mordwerkzeuge« in Antonius und Catilina gegen den Beſtand der Republik in Bewegung zu ſetzen, war durch die Niederlage des Catilina bei der Wahl miſslungen; aber es ſchien doch geboten, wenn er auch bei den nun beginnenden politiſchen Agitationen, die im Fall ſeiner Deſignation mit Antonius wol noch ungleich gröſsere Dimenſionen angenommen hätten, als Privatmann[1]) nicht weſentliche Dienſte leiſten konnte, ihn aus den Schlingen des Proceſſes zu befreien: er war wol ſchon zu ſehr in ihre Pläne eingeweiht, als daſs es klug geweſen wäre, ihn ſich zum Gegner zu machen. Zudem empfahl

---

Luccejus seine Absicht aufgegeben; eine wirkliche Freisprechung, die Dio (37, 10) berichte, habe schon deshalb nicht erfolgen können, weil Cicero (ad. Att. 1, 16, 9) und (in Piso. 39, 95) nur von zwei Freisprechungen des Catilina wisse, offenbar von der im Processe de incestu (73) und der in seinem Repetundenprocesse (65). Die eine Stütze dieses, jeder uns erhaltenen Ueberlieferung widersprechenden Hypothesenbaues haben wir schon hinweggeräumt (vergl. pag. 48); auch die andere lässt sich leicht entfernen. Denn, wenn Hagen als Beweis dafür, dass die letzte Klage nicht zur gerichtlichen Verhandlung gelangt sei, jene Cicerostellen anführt, in denen nur von einer zweimaligen Freisprechung des Catilina die Rede ist, „während der Zusammenhang lehre, dass Cicero lieber drei als zwei angeführt hätte, wenn er es mit einem Schein von Wahrheit (p. 113) hätte thun können", und diese zwei Freisprechungen als jene im Incest- und Repetundenprocess stattgefundenen bezeichnet, so hat er offenbar übersehen, dass uns nur Orosius (adv. pag. 6, 3) berichtet, Catilina sei im Jahre 73 de incestu angeklagt, aber „gratia fultus" nicht verurtheilt worden, während Cicero sowohl in der dritten Catilinaria (4, 9) als auch im Brutus 67, 236) auf den Process desselben Jahres Bezug nehmend von „virginum absolutio" und „virginum iudicium" spricht. Auch Ascon p 82) erzählt, dass Fabia angeklagt und freigesprochen sei; und Cicero (in toga candida p. 82) und Q. Cicero (in petitione consulatus 3, 10) äussern sich dahin, dass es sich hier nicht um einen Process des Catilina gehandelt; daher glaube ich Wirz (p. 39) Recht geben zu müssen, wenn er annimmt, Catilina sei in jenem Incestprocess nur in zweiter Linie betheiligt gewesen und derselbe nicht direct gegen ihn instruirt worden. So können wir denn auch nicht mit Drumann annehmen, Cicero lasse sich eine Unrichtigkeit zu Schulden kommen, sondern wir sehen, dass Cicero mit vollem Recht eben nur eine zweimalige Freisprechung des Catilina anführen konnte, die im Repetundenprocess und die bei der Anklage des Luccejus.

1) Doch scheint er wenigstens bei einigen Anträgen thätig betheiligt gewesen zu sein: so bei der lex de aere alieno und bei der rogatio Caecilia cf. Lange (R A. III ² 236).

es ſich ihn als brauchbares Werkzeug zu einem vielleicht in Zukunft ſich nöthig machenden Gewaltakt zu erhalten. Alle jene politiſchen Machinationen aber, die gleich nach Antritt der neuen Tribunen ihren Anfang nahmen: die rogatio Caecilia (Cic. Sull. 22, 62. Dio 37, 25) über die Zurückerſtattung des ius honorum an die wegen ambitus verurtheilten P. Cornelius Sulla und Autronius Paetus, das eingebrachte Ackergeſetz des Tribunen Servilius Rullus, das unter dem Vorwand die ſociale Frage durch ein demokratiſches Geſetz zu löſen, die Erreichung eines auſserordentlichen Militärimperiums erſtrebte (Cic. d. leg. agr. 1, 1, 1, 2, 16, 41), die durch den Tribun Labienus in's Werk geſetzte gerichtliche Belangung des Rabirius[1]), (Sueton, Caeſar 12) durch deſſen Verurtheilung die Frage, ob der Senat das Recht habe, den Conſuln eine auſserordentliche Machtvollkommenheit zu verleihen, negirt worden wäre (cf. Lange. R. A. III² 241), der Antrag eines ungenannten Tribunen (Dio 37, 25)[2]) auf Reſtituirung des jus honorum für die Söhne der durch Sulla Proſcribirten — alle dieſe Agitationen, die von den Optimaten und Cicero (in Pis. 2, 4—7) erfolgreich bekämpft wurden, verfolgten dieſelben Ziele, für welche die Führer der Democratenpartei ſeit 66 ſchon unabläſſig ſtritten: Ergreifung des Staatsruders und Gründung einer Militärdictatur, die ſie in den Stand ſetzte dem König des Oſtens, Pompejus, ſiegreich die Stirne bieten zu können.

Von einer Darſtellung dieſer den Zeitraum zweier Jahre ausfüllenden und bewegenden politiſchen Parteikämpfe und Agitationen, wie ſie ſich uns aus dem Zeugniſs der gleichzeitigen ciceroniaſchen Reden und den Berichten der übrigen Quellen ergab, finden wir in Salluſts Catilina keine Spur; und er konnte ihnen

---

1) Hagen (pag. 154) berichtet, Rabirius habe den C. Gracchus getödtet; woher er das weiss, ist mir unersichtlich — unsere Quellen erzählen, er sei bei der Ermordung des Saturnin betheiligt gewesen.

2. Woraus John (pag. 737) schliesst, Labienus habe jenen Antrag gestellt, ist mir unerfindlich.

auch keine Berückſichtigung angedeihen laſſen, da er die Entſtehung der catilinariſchen Verſchwörung ſchon vor die Comitien des Jahres 64 verlegt. Nach einer kurzen Schilderung des verbrecheriſchen Vorlebens Catilinas (c. 15 u. Anfang 16) läſst Salluſt ihn, ſtatt ſeines ſeit Sullas Herrſchaft ſteten Verlangens nach Dominat und Regnum (c. 5) nun einen bestimmten Entſchluſs faſſen: »opprimundae rei publicae consilium cepit,« — heiſst es cap. 16 — und als die dazu mitwirkenden Umſtände werden Catilinas verbrecheriſche, von ihm in Laſtern erzogene Umgebung, die allgemeine Verſchuldung, die Lage der ſullaniſchen Veteranen, der Mangel eines Heeres in Italien und Pompejus Entfernung, die Ausſicht Catilinas auf's Conſulat und des Senates Schlaffheit angegeben. Um den Anfang Juni des Jahres 64 wird nach Salluſt mit der Ausführung des Entſchluſſes begonnen; beſchleunigt wird ſie durch die Gewiſſensbiſſe, die Catilina über den Mord ſeines Sohnes empfindet. Es ſei mir geſtattet, gleich hier einzuſchalten, daſs dies Motiv für jene Zeit wenigſtens unrichtig iſt; denn das Schweigen Cicero's in ſeiner Rede in toga candida über dieſen Mord, der ſich die Gelegenheit ein neues Verbrechen zu Catilinas Sündenregiſter hinzuzufügen nicht hätte entgehen laſſen, beweiſt, daſs damals jene Ehe mit der Oreſtilla, die die Veranlaſſung zur Hinwegräumung des Sohnes geweſen ſein ſoll, noch nicht geſchloſſen war; und Cicero hätte in ſeiner erſten Catilinaria (4. 10) alſo im November 63, von jenem Ereigniſs doch nicht den Ausdruck »nuper« brauchen können, wenn die Ermordung ſchon vor mehr als $^5/_4$ Jahren paſſirt wäre.

Um den Anfang Juni alſo beginnt Catilina ſeine Thätigkeit, es heiſst: »singulos appellare, hortari alios alios temptare; opes suas, imparatam rem publicam, magna praemia coniurationis docere,« (c. 16). Nachdem das Ergebniſs der Einzelbeſprechung ſicher iſt, beruft Catilina eine Verſammlung aller Derer, die am meiſten von den Umſtänden gedrängt ſind und durch rückſichtsloſe Entſchloſſenheit ſich auszeichnen (c. 17); es finden ſich in ihr alle die vornehmen Römer ein, die im weiteren Verlauf der ſalluſt.

Darſtellung eine Rolle ſpielen[1]), und auſserdem viele angeſehenen Leute aus den Colonien und Municipien.

Um die Verſchwörung im Allgemeinen wiſſen insgeheim auch mehrere Nobiles, die ihre eigenen ehrgeizigen Pläne verfolgen, und nach der Anſicht Einiger auch Craſſus, deſſen Mitwiſſerſchaft aber von der der Anderen eine weſentlich verſchiedene iſt, da er aus Neid gegen Pompejus das Emporkommen jedes Beliebigen, alſo auch Catilinas fördert, in der Hoffnung ſich an die Spitze des Staates ſchwingen zu können.

Zu dieſer geheimen Verſammlung nun läſst Salluſt (c. 20) den Catilina eine Rede halten, in der er ſeine und der Verſammelten troſtloſe Lage, ihre Unmöglichkeit zur Geltung zu gelangen, die günſtige Gelegenheit ſich jetzt Anerkennung zu verſchaffen mit glühenden Farben ſchildert und ſie zum Bürgerkrieg und Sturz der Regierung auffordert.

Ein Miſsverhältniſs zwiſchen dem Inhalt der Rede und der Zuhörerſchaft iſt von jeher anerkannt worden; Hagen (p. 139) hat das am ſtricteſten ausgeſprochen, wenn er ſagt: „ſie ſei von Anfang bis zu Ende in dieſer Verſammlung bis zur Abgeſchmacktheit unpaſſend.“

Nach cap. 17 finden wir in der Verſammlung ausſchlieſslich römiſche Senatoren und Ritter, und vornehme Abgeſandte aus den Colonien und Municipien, — wir können daher nicht mit Baur den Ausweg ſuchen (Correspb. 1870 p. 266) Salluſt habe die Rede ſpeciell an die „paulo occultius huius consilii participes et pleraque iuventas“ gerichtet wiſſen wollen. Aus Salluſts eigener Darſtellung geht ja klar hervor, daſs dieſe Letzgenannten nur

---

1) Nur M. Fulvius Nobilior ausgenommen, der weder später bei Sallust noch sonst wo als Theilnehmer erwähnt wird. Daher hat Wirz, p. 54, gemeint, ein Leser habe einen Fulvius, der cap. 39 erwähnt wird, mit dem Zusatz „nobilis“ an den Rand geschrieben, um die Zahl von Catilinas Complicen zu vervollständigen; das sei dann in den Text gekommen und daraus M. Fulvius Nobilior geworden. Allein diese Erklärung kann, wie ich meine, deshalb nicht gebilligt werden, weil bei jenem Fulvius ausdrücklich zugefügt ist, er habe „extra conjurationem“ gestanden (cap. 39).

zum weiteſten Kreis der Verſchwörung gehörten, die in jener Verſammlung der namentlich aufgezählten Leiter des Unternehmens nicht zugegen geweſen ſein können. Auſserdem iſt in der Rede nirgends eine Scheidung zwiſchen nur im Allgemeinen von der Verſchwörung Unterrichteten und dem engeren Kreis der Verſchworenen gemacht, wie Baur das zu finden meint, — im Gegentheil wird ſtrict hervorgehoben (c. 17, 1. 20, 1 u. 5), daſs Alle gleichmäſsig ſchon vorher in den Plan der Verſchwörung eingeweiht, von Catilina gewonnen und als Freunde erprobt ſind. Wenn ſie trotzdem nach der Rede (c. 21) näheren Aufſchluſs über Catilinas Pläne erbitten, und er ihnen nun ſein Programm, „Proſcriptionen, neue Schuldgeſetze" etc. darlegt, ſo hat Salluſt hier offenbar nicht an Catilinas Publicum, das ja vollſtändig eingeweiht war, ſondern an ſeine Leſer gedacht, deren Bedürfniss nach der allgemein gehaltenen Rede etwas Näheres zu erfahren er, wenn auch auf Koſten der hiſt. Probabilität, befriedigen zu müſſen glaubte.

Um den Inhalt der Rede mit dem Publicum des Catilina in Einklang zu bringen, hat Wirz (p. 37) von den in cap. 17 Genannten abſehen zu müſſen geglaubt und die in cap. 21, 1 mit „quibus mala abunde omnia erant" Bezeichneten für die von Catilina Angeredeten gehalten, unter denen er ein Proletarierpublicum verſtanden wiſſen will.

So paſſend nun der erſte Theil der Rede vom finanziellen Nothſtand, vom unerträglichen Sklavenleben, von der Ungleichheit des Beſitzes etc. für eine Proletarierverſammlung iſt, ſo ſind die nun folgenden Auseinanderſetzungen von der ungleichen Vertheilung der politiſchen Rechte, von den Zurückſetzungen bei Bewerbungen von dem in Ausſicht genommenen Siegespreis an Ehre und Aemtern nur hohle, nichtsſagende Phraſen bei einer Zuſammenkunft von Leuten, die nie in die Lage gekommen waren in ihrer politiſchen Laufbahn gehindert zu ſein und deren ganzer Ehrgeiz, wie das Folgende lehrt, (c. 33) ſich nur auf die Verbeſſerung ihrer finanziellen Lage concentriren konnte. Aus demſelben

Grunde kann ich auch Hagen nicht beiſtimmen, wenn er glaubt (p. 141), Salluſt habe eine urkundlich vorgefundene Rede Catilinas an eine ſullaniſche Veteranenverſammlung bei der Bewerbung des Jahres 63 gehalten, in eine zu frühe Zeit verſetzt.

Die Gründe, die Hagen für das Paſſen des Veteranenpublicums angiebt, ſind ebenſo wenig ſtichhaltig, wie die von Wirz für ſeine Proletarier ins Feld geführten; zudem haben wir keinen Grund an die urkundliche Ueberlieferung dieſer Rede zu glauben, da es ja doch ſtehender Gebrauch der alten Hiſtoriographen iſt, die leitenden Perſonen, nicht nur wenn ſie nach dem Bericht der Ueberlieferung geſprochen haben, ſondern bei jedem entſcheidenden und bedeutungsvollen Moment redend auftreten zu laſſen.

Den richtigen Weg zur Erklärung dieſer Rede hat John (p. 765 und 66) eingeſchlagen. Er betont mit Recht, daſs wir es aufgeben müſſen, paſſende Beziehungen in der Rede zu den einzelnen Theilnehmern der Verſammlung zu ſuchen, in denen wir eben nicht Glieder der Nobilität und der rechtlich privilegirten Stände, was ſie wirklich waren, finden dürfen, ſondern die wir als politiſch und finanziell ruinirte Exiſtenzen betrachten müſſen, wofür Salluſt (17, 2; 21, 1) ſie hält. Salluſt ſtutzt ſich das Publicum eben nach ſeiner Rede zurecht, die doch vor allem bezweckt die Genoſſen des Catilina und beſonders ihn ſelbſt als typiſche Geſtalten entarteter, geſunkener Adlicher zu ſchildern, die von finanzieller Noth gedrängt und von unſtillbarem Ehrgeiz entflammt, den Weg der ſocialen Revolution beſchreiten.

Wichtiger ſind andere Bedenken, die uns die Annahme der Möglichkeit und Wirklichkeit einer ſolchen Rede zur damaligen Zeit verbieten. Wie wenig Catilina zu jener Zeit befugt geweſen ſei, ſein Leben als eine Kette von Zurückſetzungen, Verurtheilungen und Nöthen zu ſchildern, iſt von Hagen (p. 139) und Wirz (p. 38) im Einzelnen dargelegt worden; ſie betonen mit Recht, wie unpaſſend in Catilinas Munde die Phraſen von politiſcher Rechtsloſigkeit ſeien, da er ja doch Praetor geweſen und ſeinem eigenen Zeugniſs nach die ſicherſte Ausſicht aufs Conſulat gehabt habe

wie lächerlich bei ihm die Klage über das Verurtheiltwerden in ewigen Proceſsen klinge, da er bei den gegen ihn gerichteten Anklagen trotz ſonnenklarſter Schuld von Conſuln und Conſularen vertheidigt und gerettet worden ſei, wie unberechtigt er zur Behauptung geweſen, es fehlten ihm die Mittel zur Befriedigung der nothwendigſten Bedürfniſse, da er ſoeben mit vollen Taſchen aus Africa angelangt ſei und zudem Oreſtilla, mit der er nach Salluſt damals ſchon verheiratet war, im Beſitz eines groſsen Vermögens ſich befand.

Noch bedeutungsvoller iſt, wie John (p. 767) richtig hervorhebt, der Mangel eines cauſalen Zuſammenhangs der Rede mit der von Salluſt geſchilderten Handlung. Denn der Zweck der Rede iſt nicht die Erwerbung neuer Genoſſen, noch die Mahnung zu regerer Agitation im Intereſſe ſeiner Wahl, was doch Catilina hier die Hauptſache ſein muſste, da er die Ausführung der Verſchwörung vom Reſultat der Wahl und ſeinem Antritt des Conſulats abhängig macht, — ſondern es iſt ein Appell, der ſeine Genoſſen zur Inangriffnahme des Kampfes für Freiheit und Recht begeiſtern ſoll, und der zu jener Zeit nicht nur unpaſſend, ſondern auch nicht denkbar und möglich iſt [1]). Aber wir müſſen noch einen Schritt weiter gehen, und nicht nur die Unmöglichkeit dieſer Rede zu jener Zeit behaupten, ſondern auch die Möglichkeit einer Verſchworenenverſammlung zu jener Zeit in Abrede ſtellen. Die Sphinxaufgabe, welche Salluſt uns giebt, beruht darauf, daſs er Catilina zur Zeit ſeiner legalen Bewerbung ums Conſulat eine Verſchwörung ſtiften läſst, die auf dem Wege gewaltſamer Revolution realiſirt werden ſoll und wobei dennoch die Ausführung des Unternehmens an die Bedingung des Erfolges der Wahl geknüpft wird.

Warum Catilina eine Zeit, in der er die ſicherſte Ausſicht hatte, zum heiſserſehnten Ziel ſeiner Wünſche, dem Conſulat, zu

1) Die Rede ist im Juni gehalten (c. 17) die Unternehmungen sollen erst nach Antritt des Consulats (c. 21) ins Werk gesetzt werden, also im Januar des folgenden Jahres.

gelangen, zur Conſtituirung einer Verſchwörung gewählt haben ſoll, die, wie er doch ſelbſt einſehen muſste, dem Erfolge ſeiner Bewerbung nur hinderlich ſein konnte, iſt nicht zu begreifen; die Verſchwörung erſcheint auch garnicht oder doch nur ſehr nebenſächlich für ſeine Wahlagitation thätig, auf welche doch Catilina jetzt alle ſeine Macht und ſeinen Einfluſs zu concentriren hatte, vielmehr wird ſeine ſichere Hoffnung aufs Conſulat als ein Grund, der mit die Stiftung der Verſchwörung veranlaſst, angegeben.

Und ſehen wir nun weiter zu: Salluſt, der von den der Wahl für 63 vorhergehenden Thatſachen nichts zu berichten weiſs, als die Verbindung des Catilina (21, 9) und Antonius und den Umſchlag der Stimmung der Nobilität gegenüber dem homo novus Cicero (23, 5) ſetzt die Verſchwörung in unmittelbaren Zuſammenhang mit dem Wahlreſultat. Nach ſeiner Schilderung unterſtützten die Optimaten die Bewerbung Ciceros nicht aus politiſcher Einſicht, die gemeinſame Deſignation der beiden Candidaten des Caeſar und Craſſus hintertreiben zu müſſen, ſondern die Wahlſchlacht erſcheint lediglich als politiſche Perſonenfrage und der Ausgang derſelben als der Sieg des Vorkämpfers der Nobilität über das Haupt und den Leiter eines offenkundigen Complottes. Wir ſind aber nach dem ſonſtigen Verhalten der Optimatenpartei in jener Zeit, die, obwohl durch die Brechung der Reſtaurationsherrſchaft geſchwächt, doch den Agitationen des Caeſar und Craſſus einen zähen, erfolgreichen Widerſtand entgegenſetzte, nicht zu glauben berechtigt, ſie habe, trotzdem ſie vom Beſtand einer Verſchwörung unterrichtet war, weiter keine Gegenmaſsregeln ergriffen, als Catilinas Wahl zu vereiteln und Cicero das Conſulat zu verſchaffen, der bei ſeinem eben erſt erfolgten Uebertritt aus dem Lager der Democraten in das der Senatspartei doch nicht der geeignete Mann zu ſein ſchien, durch deſſen Deſignation allein der Verſchwörung und allen Verſchworenen ein wirkſames Paroli geboten werden konnte. Spricht hiernach die Unzulänglichkeit der Motivirung einer bereits im Juni 64 begründeten Verſchwörung und die Unwahrſcheinlichkeiten, die nothwendig aus dieſer Annahme reſultiren,

gegen die Auffaſſungs- und Darſtellungsweiſe Salluſts, ſo liegt uns auch anderweitig das Material vor, worauf gegründet wir den Beweis führen können, daſs die Verſchwörung nicht ſchon im Jahre 64 ihren Anfang genommen habe und daſs Salluſt ſich in der Anſetzung derſelben eines Anachronismus ſchuldig mache. Ciceros Zeugniſs in Bezug auf die chronologiſchen Fragen der Verſchwörung von 66 und der wirklich catilinariſchen ſind freilich nicht zu brauchen, da ſeine Darſtellung von der politiſchen Opportunität beeinflufst iſt und es ihm meiſtens beliebt, beide Verſchwörungen als einheitlich darzuſtellen, um in Catilina den Prügelknaben für alle Ungeſetzlichkeiten und politiſchen Umtriebe zu haben, die den wirklich Schuldigen zuzuſchreiben die Klugheit ihm verbot. So ſagt er uns denn in der vierten Catilinaria 3, 6, »ego magnum in re publica versari furorem et nova quaedam misceri et concitari mala jam pridem videbam«; was ihn freilich nicht hindert wenige Jahre ſpäter, als es die Gelegenheit ſo fordert (pro Caelio 6, 14), die Worte zu gebrauchen: »Cuius (scl. Catilinae) ego facinora oculis prius quam opinione, manibus ante quam suspicione deprehendi«. Solche Zeugniſſe ſind zur Entſcheidung chronologiſcher Fragen allerdings nicht zu benutzen, aber iſt einmal Ciceros Schweigen über revolutionäre Umſturzpläne im Jahre 64, wenn auch nicht ſtrict gegen Salluſt beweiſend, doch bezeichnend genug, ſo finden ſich doch auch in ſeinen Reden Aeufserungen, bei denen wiſſentliche Entſtellung ausgeſchloſſen iſt, und die deutlich zeigen, daſs auch er die Entſtehung der catilinariſchen Verſchwörung nicht ſchon in das Jahr 64 verlegt.

Zwar kann ich John (p. 729) nicht beiſtimmen, wenn er als beſonders beweiskräftig hierfür pro Sulla 20, 56 anführt: denn wenn Cicero auf die Anklage des Torquatus, Sittius ſei von Sulla ins jenſeitige Spanien geſchickt, um die Provinz für die Verſchwörung zu gewinnen, antwortet: „primum Sittius, iudices, L. ulio et Catilina Figulo consulibus profectus est aliquanto ante furorem et suspicionem huius conjurationis," ſo ſagt er damit doch nur, daſs Sittius im Jahre 64 vor dem Beſtand einer Verſchwörung Rom verlaſſen

habe, keineswegs liegt aber in dieſen Worten der Sinn, den John in ſie hineininterpretirt, »vor 63 ſei nicht einmal von einer suspicio huius conjurationis die Rede geweſen«. Aber allerdings zwingt die Anklage des Torquatus ihn einige Aufklärung in das gefliſſentlich von ihm verbreitete Dunkel über das Verhältniſs der Verſchwörungen zu bringen und zwei Verſchwörungen zu unterſcheiden (p. Sulla 4, 11), von denen die eine dem Conſulat des Lepidus und Volcacius (66), die andere ſeinem Conſulate (63) angehöre; er ſieht ſich ferner genöthigt, auf die bedeutungsvolle Verſchiedenheit zwiſchen den weitgehenden Plänen des Caeſar und Craſſus im Jahre 66 und der Verſchwörung des Jahres 63 hinzuweiſen, indem er eine im Jahre 64 erfolgte Entſendung des Sittius nach Spanien nicht nur zeitlich, ſondern auch ſachlich mit der catilinariſchen Verſchwörung als unmöglich im Zuſammenhang ſtehend erklärt, da es bei einem auf Rom und Norditalien beſchränkten Vorhaben nicht abzuſehen ſei, warum Catilina ſeine Freunde »in ultimas terras« entſende, wo ſie ihm von keinem Nutzen ſein konnten. Beſonders aber erſehen wir aus der Rede pro Murena (26, 52) deutlich, daſs Cicero die Anſtiftung der catilinariſchen Verſchwörung nicht in das Jahr 64 verlegt: denn nachdem er die Ereigniſſe beſprochen, die den Wahlcomitien für 62 vorangegangen, kommt er zur Schilderung des Wahltages, welche er mit folgenden Worten giebt: »his tum rebus commotus et quod homines iam tum conjuratos cum gladiis a Catilina in campum deduci sciebam, descendi in campum cum firmissimo praesidio!« Zwar wird der Termin dieſer Wahl viel umſtritten, und die Entſcheidung dieſer Frage wollen wir uns vorbehalten; aber nehmen wir an, ſie fand zur gewöhnlichen Zeit, d. h. Ende Juli ſtatt, — einen ſpäteren Zeitpunkt, laſſen die Worte ſelbſt nicht zu — ſo konnte Cicero doch nicht Ende November deſſelben Jahres ſagen, ſchon im Juli wäre eine Verſchwörung geſtiftet geweſen, wenn ſie, wie damals allgemein hätte bekannt ſein müſſen, bereits ſeit länger, als einem Jahre exiſtirt hätte. Auch das Zeugniſs Ciceros alſo widerſpricht Salluſts Anſetzung der catilinariſchen Ver-

ſchwörung; völlig widerlegt und als haltlos erwieſen wird dieſe Datirung aber erſt durch die Betrachtung der Zeitgeſchichte und der politiſchen Kämpfe der Jahre 65—63, wie wir ſie oben aus den unantaſtbaren Berichten Cicero-Ascons und der übrigen Quellen darzulegen uns bemüht haben. Wir hatten erkannt, daſs trotz des Scheiterns des Inſurrectionsverſuches von 66, die Führer der Demokratenpartei beharrlich und ſtetig durch neue Pläne, politiſche Agitationen, Machinationen und Hetzereien ihrem Ziele: der Stürzung der Nobilität und der Begründung einer Militärmacht gegen Pompejus zuſtrebten. Ihre Anſtrengungen der Coition Catilina-Antonius das Conſulat fürs Jahr 63 zu verſchaffen, bezeichnet eine bedeutungsvolle Phaſe ihrer Thätigkeit: Auch diesmal wird die Grundbedingung, die Beſetzung des Conſulats durch zwei gefügige Werkzeuge, durch Catilinas Niederlage bei der Wahl vereitelt. Er ſelbſt aber bleibt noch in Verbindung mit den Führern der Demokraten. Caeſar rettet ihn von der Anklage des Luccejus, und Catilina betheiligt ſich ſeinerſeits noch bei jenen gewaltigen nun entſtehenden tribuniciſchen Agitationen, die uns die Pläne und Vorſchläge ahnen laſſen, welche im Fall einer Deſignation des Catilina und Antonius in dieſem Jahre vor Senat und Volk gebracht worden wären. So iſt denn Catilina als Werkzeug der Führer der Popularpartei in die gegen Pompejus und die Optimatenherrſchaft gerichteten politiſchen Kämpfe nachweislich bis zum Ende des Jahres 64 verwickelt, ihm wäre beim Gelingen ſeiner Bewerbung die Stellung eines Vorkämpfers zuertheilt, — er kann daher unmöglich ſchon in der Mitte des Jahres 64 zur Gründung ſeines Principats eine Verſchwörung geſtiftet haben, die nach ſeinem Conſulatsantritt zum Ausbruch gelangen ſollte. Anzunehmen aber, daſs Catilina Caeſar und Craſſus getäuſcht, und ſich doch ſchon 64 auf eigene Hand verſchworen habe, verbietet Salluſts Angabe (c. 23), der Beſtand der Verſchwörung ſei ſchon im Weſentlichen vor den Wahlcomitien für 63 entdeckt und bekannt geworden. Eine Unterſtützung des Catilina von Seiten des Caeſar bei der Wahl und nachher wäre dann ſchlechterdings

undenkbar. Ebenſo unhaltbar iſt der Erklärungsverſuch, den man aus Salluſt, 17, 7 deducirt hat. Craſſus und natürlich auch Caeſar, — den Salluſt, da er ſelbſt Caeſarianer, nicht nennt, – hätten wohl um die Verſchwörung gewuſst und ſie auch theilweiſe gefördert, um ſchlieſslich die Reſultate derſelben ſich zu Nutze zu machen. Aber einmal werden ſie wol ebenſo ſorgſam wie ſpäter der Gefahr aus dem Wege gegangen ſein, als Theilnehmer eines Anarchiſtencomplottes überführt zu werden und ſich daher jeder directen Unterſtützung enthalten haben; ſodann iſt es nicht glaublich, daſs ſie auf Umwegen, die ein Zumzielekommen ſehr zweifelhaft erſcheinen lieſsen, ihre Zwecke verfolgten, die ſie auf directem Wege beſſer und ſicherer erreichen konnten; endlich wäre ihr Benehmen Catilina gegenüber in dem Falle unerklärlich: hätte die Freiſprechung im Proceſſe de vi nur darum ſtattgefunden, um Catilina auf die Bahn der ſocialen Revolution zu treiben, wie Drumann (V, 418, 426,) meint, ſo wäre dieſes Ziel durch ſeine Verurtheilung viel eher erreicht worden, da ſie ihm die Möglichkeit einer nochmaligen Bewerbung ums Conſulat abgeſchnitten hätte und auf die Ausführung der Verſchwörung in beſchleunigender Weiſe hätte einwirken müſſen.

Die gleichzeitigen politiſchen Ereigniſſe, die uns die Unhaltbarkeit von Salluſts Datirung der catilinariſchen Verſchwörung evident beweiſen, konnte Salluſt ſchon eben deshalb kaum berückſichtigen: wo er ſie aber in den Kreis ſeiner Beſprechung zieht, iſt es nicht ohne bezeichnende Abweichungen und Irrthümer geſchehen. Als Catilina nach ſeiner oben beſprochenen Rede ſein Programm entwickelt, und neue Schuldgeſetze, Proſcriptionen, Raub und Mord verſpricht (c. 21) führt er als ſein Unternehmen fördernde und unterſtützende Complicen den in Spanien anweſenden Piſo und den in Mauretanien mit einem Heere ſtehenden P. Sittius an. Mommſen R. G. III$^{6}$. p. 179 iſt dieſer Angabe Salluſts gefolgt — allein ſie enthält doch einen groben chronologiſchen Irrthum: Denn, wie wir aus dem glaubwürdigen Zeugniſs Ascons wiſſen (p. 83 Tog. cand. Piſo, cum haec dicerentur perierat), war Piſo damals ſchon todt und Sittius

wahrſcheinlich von Caeſar nach Spanien geſandt, um an Stelle des gefallenen Piſo im Sinn der caeſar. Pläne zu wirken. Keinesfalls war er aber in Mauretanien mit einem Heere im Interreſſe der catilinar. Verſchwörung thätig; wäre das der Fall geweſen, ſo muſste wenigſtens Cicero bei ſeinem Versuch (pro Sulla § 56) die Entſendung des Sittius durch Sulla nach Spanien als etwas Unverfängliches darzuſtellen, darauf zu ſprechen kommen: Hätte er etwas von Sittius Anweſenheit in Mauretanien gewuſst, ſo würde er ſich nicht die Gelegenheit haben entgehen laſſen, die Beſchuldigung des Torquatus zu widerlegen, indem er nachwies, daſs Sittius in Spanien nur Söldner geworben hätte und dann nach Mauretanien gegangen wäre, um dort im Dienſte libyſcher Fürſten Krieg zu führen (Wirz p. 46). Abgeſehen davon konnte das Prahlen mit der Unterſtützung von Seiten eines ſpaniſchen Statthalters, der beim Ausbruch der Verſchwörung ſchon durch einen Nachfolger erſetzt ſein muſste, und eines mauretaniſchen Bandenführers nicht allzu groſse Hoffnungen auf das Gelingen des Unternehmens erwecken, ſondern muſste vielmehr ein Erſtaunen darüber hervorrufen, daſs Catilina ſeine Freunde „in ultimas terras" (p. Sulla § 57.) entſandt habe, und nicht vielmehr auf Gründung einer Militärmacht in Italien bedacht geweſen ſei; und wären je Piſo und Sittius mit Catilina verbündet geweſen, ſo iſt es allerdings befremdend, daſs beim Ausbruch der Verſchwörung nicht auch in Spanien, oder da Piſo todt war, wenigſtens in Mauretanien eine gleichzeitige Erhebung oder Bewegung ſtattgefunden hat. Es iſt dies Alles ein Beweis dafür, wie Salluſt die Beziehungen der verſchiedenen Verſchwörungen nicht auseinander gehalten und mit welcher Leichtfertigkeit er das vorhandene hiſtoriſche Material für ſeine Zwecke entſtellt hat, ſo daſs wir um ſo weniger Bedenken zu tragen brauchen, ihn mit John (739), Wirz (p. 53), Hagen (p. 134) und Ihne (p. 106) in der Datirung der Stiftung der catilinariſchen Verſchwörung eines groben Anachronismus zu zeihen, wie ſich uns das aus dem Berichte Ciceros und der Betrachtung der Zeitgeſchichte mit zwingender Evidenz ergab.

Erſt um die Mitte des Jahres 63 tritt Catilina wieder in den Vordergrund der politiſchen Schaubühne. Er bewirbt ſich von Neuem ums Conſulat.

Für Salluſt und Alle, die ſeiner Darſtellung folgen, muſs dieſe nochmalige Bewerbung Catilinas unverſtändlich bleiben und wir ſehen, wie es Salluſt ſichtlich ſchwer wird, die Pauſe eines Jahres, die ſich nach den Facten ſeiner Wahlniederlage und der erneuten Bewerbung nicht hinwegleugnen liefs, plauſibel zu erklären. Die abermalige geſetzliche Candidatur hindert ihn ſchon in jene Zeit den Ausbruch des Krieges zu verlegen. Andererſeits aber nöthigt ihn der Beſtand der Verſchwörung nun auch von neuen militäriſchen Maaſsnahmen zu berichten. Aus dieſem Dilemma nun ſucht er ſich mit volltönendem Phraſenſchwall zu ziehen:

»Neque tamen Catilinae furor minuebatur — heiſst es cap. 24 — sed in dies plura agitare: arma per Italiam locis opportunis parare, pecuniam sua aut amicorum fide sumptam mutuam Faesulas ad Manlium quendam portare . . . . . Ea tempestate plurumos cuiusque generis homines adscivisse sibi dicitur, mulieres etiam aliquot, quae primo ingentis sumptus stupro corporis toleraverant, post ubi aetas tantum modo quaestui neque luxuriae modum fecerat, aes alienum grande conflaverant[1]). Per eas se Catilina credebat posse servitia urbana sollicitare, urbem incendere, viros earum vel adiungere sibi vel interficere.« Der Geſchichtsſchreiber ſucht hierbei die offenbar hiſtoriſchen Thatſachen einer Geldſendung an Manlius — um die Reiſe der Sullaner aus Faeſulae zu den Conſularcomitien zu ermöglichen — und des mannigfachen Verkehres Catilinas mit den verſchiedenſten Elementen, — um die Ausſicht der Deſignation durch Schaffung eines groſsen Anhanges zu erhöhen — als rein militäriſche Maaſsregeln im Dienſte socialer

1) Appian I, 2 hat, wie Espersen (vergl. Mendelssohn, Ausgabe des Appian) das richtig erwiesen, diese Stelle des Sallust missverstanden, wenn er schreibt: *Χρήματα δὲ ἀγείρων πολλὰ παρὰ πολλῶν γυναικῶν* und somit dürfen wir nicht, wie Momsen R. G. III⁶ p. 183 u. Lange R. A. III² 231 es thun, hierin dem Berichte Appians folgen.

Revolution darzuſtellen. Nachdem nun Catilina nach Salluſts Schilderung überall in Italien Waffenniederlagen gegründet, eine Maſſe Genoſſen geworben, einen Centralpunkt für den Ausbruch der Verſchwörung gewählt, die ſullaniſchen Mannſchaften bewaffnet, alle Vorbereitungen für den Beginn des Krieges getroffen hatte, ſoll er die Ausführung ſeines Unternehmens um ein Jahr verſchoben haben! Wegen der nach den bisherigen Erfahrungen ſogar unwahrſcheinlichen Ausſicht, auf geſetzmäſſige Weiſe zum Conſulat zu gelangen, das er mit den Waffen in der Hand ſich zu erkämpfen in der Lage ſein muſste und nach deſſen Antritt er, wie Salluſt erzählt, entſchloſſen war, die gewaltſame Inſurrection und den offenen Bürgerkrieg zu beginnen, ſoll er die im Jahre 64 ihm ſo günſtige Lage der Dinge (cap. 16, 4), die Abweſenheit des Pompejus unbenutzt gelaſſen, der Möglichkeit eines Verraths Vorſchub geleiſtet, die in Ausſicht genommene Unterſtützung des Piſo unmöglich gemacht (cap. 21) und dem Senat Gelegenheit gegeben haben, ſich zu kräftigen Maaſsregeln (cf. cap. 16) zu ermannen! Daſs Salluſt uns durch dies unbegreifliche Vorgehen ſeines Catilina ein Räthſel aufgebe, hat er wohl ſelbſt gefühlt, und ſagt darum (cap. 26, 1): »hic rebus comparatis Catilina nihilo minus in proxumum annum consulatum petebat«. Und wenn er dasſelbe dadurch einigermaaſsen zu löſen ſucht, daſs er hinzufügt »sperans si designatus foret facile se ex voluntate Antonio usurum«, ſo kann ihm wohl ſelbſt die Unzulänglichkeit dieſer Begründung nicht entgangen ſein, da ihm bekannt ſein muſste, daſs Antonius' Unthätigkeit durch die freilich nicht lautere Abtretung (vergl. Drumann V. 428 und die dort citirten Stellen) der Provinz Macedonien erkauft worden war.

Und Alle, die in der Datirung der catilinariſchen Verſchwörung Salluſt folgen, können zur Erklärung der erneuten Bewerbung keine Gründe finden: Drumann V. 425 u. 26 giebt dies ſtrict zu, wenn er ſagt, »Catilina hatte ſein Unternehmen von einer Bedingung abhängig gemacht, welche dem Zufall glich« und Lange III² 234 weiſs nichts Anderes ins Feld zu führen, als daſs die

Wiederholung der Candidatur für Catilina der Vorwand zum Verkehr mit allen möglichen Leuten gewesen. Aber auch, wenn man nicht mit Sallust die Stiftung der Verschwörung dem Jahre 64 zuweist, hat diese erneute Bewerbung auf den ersten Blick etwas Befremdendes. Catilina hat doch einsehen müssen, dass seine Chancen, auf gesetzmässigem Wege zum Consulat zu gelangen, sehr geringe waren; seine bisherigen Erfahrungen mussten ihn gelehrt haben, dass er es mit unversöhnlichen und unnachgiebigen Gegnern zu thun habe und dass selbst Caesars und Crassus mächtige Unterstützung nicht ausreichend sei, ihn zum ersehnten Ziel seiner Wünsche zu führen. Dass die Demokratenpartei jetzt, wie Ihne (pag. 106) annimmt, die grössten Anstrengungen gemacht habe, um diese erneute Candidatur zu befördern, ist wenig glaublich.

Unsere Quellen berichten nichts hiervon und es ist dies ein höchst bezeichnendes Factum; wenn den Führern der Popularpartei die Cunsulwahl Catilinas noch immerhin erwünscht sein musste, so war sie doch schon insofern bedeutungslos, als ihren Zwecken doch nur durch das gleichzeitige Consulat zweier ihrer Creaturen gedient war; der Nutzen einer Designation des Catilina war also für Caesar und Crassus nicht allzu vielversprechend und der Misserfolg ihrer maasslosen Anstrengungen im Vorjahr musste ihnen deutlich gezeigt haben, dass die erneute Unterstützung seiner Bewerbung nur einen unnützen Aufwand von Zeit und Geld bedeute und ihren ohnehin schon compromittirten politischen und moralischen Ruf noch mehr gefährden müsse. Ausserdem wird Catilina wohl nicht mehr gewillt gewesen sein, noch länger im Dienst der Führer der Demokratenpartei zu bleiben, die sich nicht stark genug erwiesen hatten, ihm den versprochenen Lohn zu gewähren; er sah ein, dass er mächtigere Hebel in Bewegung setzen und andere Elemente entfesseln müsse, um endlich das zu erreichen, was er so lange vergebens angestrebt; seine genaue Kenntnis der socialen Verhältnisse Roms, seine Gewandtheit, Männer der verschiedensten Stellung durch seine Persönlichkeit zu gewinnen und an sich zu fesseln, wiesen ihn naturgemäss auf einen Weg, der die weitere

Unterſtützung ſeiner Bewerbung durch Caeſar und Craſſus ausſchloſs. Und folgt hieraus ſchon, daſs jetzt das Verhältniſs zwiſchen Catilina und den Häuptern der Popularpartei ſich gelöſt, — wie das auch bereits von Backmund (p. 14. A. 1) und John (740) anerkannt worden iſt, — ſo ſehen wir deutlich aus der lebendigen Schilderung, die Cicero in ſeiner Mureniana (c. 24—26) von Catilinas jetziger Wahlagitation giebt, daſs er ſich nunmehr auf eigene Füſse geſtellt habe. Die ſchamlos groſsen Wahlbeſtechungen, auf deren Umfang die neue lex de ambitu ſchlieſsen läſst (Dio 37, 29), die im Senat ohne tribuniciſche Interceſſion zu finden (Cic. in Vat. 15, 37) durchgebracht wurde, das freche Umherziehen mit Schaaren gedungener Sectatores (p. Mur. 24, 49) ſeine dreiſten Reden im Senat (p. Mur. 25, 51) das maſſenhafte Herancitiren ſullaniſcher Veteranen zu den Wahlcomitien (Mur. 49) zeigen deutlich, daſs er ſich als Haupt einer ſtarken Partei zu fühlen begann. Vor Allem aber documentirt die Looſung, die er in einer, wol kurze Zeit vor der Wahl, in einer contio domeſtica gehaltenen Rede ausgab (Mur. 25, 50) eine bedeutungsvolle, neue Phaſe in der Entwicklungsgeſchichte von Catilinas politiſcher Thätigkeit: aus dem gefügigen Werkzeug der Führer der Demokratenpartei war ein ſelbſtſtändiger ſocialiſtiſcher Reformator geworden. Denn ſowohl der Inhalt dieſer Rede, als der Character und die Stellung derjenigen, die ſeine Bewerbung befördern, zeigt deutlich, daſs es ihm nicht um Unterſtützung einer politiſchen Partei auf Koſten der Andern, ſondern um Intereſſen ſocialiſtiſcher Art zu thun geweſen iſt. Er verſpricht die Vertretung der Unterdrückten und Rechtsloſen gegenüber dem durch Geburt, Reichthum und politiſche Macht bevorzugten Stande zu übernehmen. Cicero giebt uns in ſeiner zweiten Catilinaria (8, 18 10, 23) eine detaillirte Claſſificirung der Anhänger und Genoſſen Catilinas; und eine Vereinigung dieſer heterogenſten Elemente, von Sullanern und Marianern, ehrgeizigen Nobiles und ſtädtiſchen P[illegible] erſchuldeten Groſsgrundbeſitzern und des Auswur[illegible] Geſellſchaft war nur dann denkbar,

wenn Catilina nicht im Dienſt einer beſtimmten politiſchen Idee oder Partei ſtand, ſondern die brennende Frage der ſocialen Reform auf ſeine Fahne geſchrieben hatte.

Aber wenn auch das von ihm ausgegebene Programm, in dem die Schuldfrage eine Hauptrolle ſpielte (Sall. 5, 7. 16, 4. 21, 2. 33. Dio 37, 30), ihn verpflichtete im Falle daſs durch Vereitlung ſeiner Deſignation die geſetzmäſsige Realiſirung deſſelben unmöglich gemacht wurde, die Ausführung ſeiner Pläne durch Gewalt zu erzwingen, ſo war doch eine Verſchwörung zu dieſem Zwecke noch nicht geſtiftet. Denn einmal knüpfte Catilina in jener »contio domestica« in der er das Protectorat der »saucii und miseri« übernahm, die Erfüllung ſeiner Verſprechungen an die Bedingung eines glücklichen Reſultats der Conſulwahl und beabſichtigte daher gewiſs auf legislatoriſchem Wege durch neue Schuld- und Agrargeſetze die Verwirklichung ſeines Programms ins Werk zu ſetzen. Und als er im Senat eben jener Rede wegen interpellirt wurde, nahm er die günſtige Gelegenheit zur wirkſamen Verbreitung und Publicirung ſeiner reformatoriſchen Pläne wahr, ſagte aber da auch nur, er werde das Haupt und der Führer jenes kopfloſen groſsen Körpers werden, im[1]) Falle derſelbe es um ihn verdienen (Mur. 51), d. h. ſeine Conſulwahl durchſetzen würde.

Und wenn er ſchlieſslich dem auf Grund des verſchärften Ambitusgeſetzes mit einer Klage drohenden Cato die ſignificante Aeuſserung ins Geſicht ſchleuderte »si quod esset in suas fortunas incendium excitatum, id se non aqua sed ruina restincturum« (Mur. 25. 51), so lag dem doch auch der Gedanke zu Grunde, daſs er ſich nur dann zu den extremſten Schritten werde entſchlieſsen müſſen, wenn man ſeine geſetzmäſsige Bewerbung und

1) „Si ita de se meritum esset;“ selbst wenn man die schlechter beglaubigte Lesart „cum“ hält, darf man doch nicht mit Drumann, V, 449 übersetzen: „da er es um ihn verdient habe.“ Denn ein Verdienst der Anarchisten Catilina gegenüber lag noch nicht vor; meritum esset ist also Conj. Fut. Exac.

Deſignation zu hindern ſuchte. Dann aber können wir Catilinas gefliſſentliche Verbreitung ſeiner Ideen und Beſtrebungen, ſein ſchamlos freches Auftreten, ſein Umherziehen mit einer Cohorte von vornehmen Jünglingen und Sullanern, das lediglich darauf berechnet war die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich zu lenken, uns nur bei der Annahme erklären, daſs er ſich bewuſst war nichts verheimlichen zu müſſen und den Boden des Rechts noch nicht verlaſſen zu haben.

Und eben ſo offen, wie Catilina ſelbſt die Wahlagitation betrieb, wurde er in ſeinen Beſtrebungen von ſeinen Anhängern unterſtützt Daſs man darin nichts Strafbares und Ungeſetzliches geſehen, geht aus den Verhandlungen im Proceſſe des jungen Caelius hervor. Denn Cicero braucht die Theilnahme des Beklagten an der Wahlagitation zu Gunſten Catilinas garnicht zu leugnen (p. Cael 4, 10); Caelius habe, ſagt er, nur daſſelbe wie »multi ex omni ordine atque omni aetate« (Cael. 5, 12) gethan, die damals offen für Catilinas Wahl ſich bemüht hätten. Und nur dann konnte die Behauptung des Klägers, Caelius ſei auch in die Verſchwörung verwickelt geweſen »titubanter et strictim« (7, 15) ausgeſprochen und von Cicero als kaum eine Entgegnung erfordernd behandelt werden, wenn zu der Zeit vom Beſtand einer Verſchwörung und dem Plane, den Weg gewaltſamer Inſurrection zu beſchreiten, noch nicht die Rede geweſen iſt.

Der Senat war ſchon lange auf das Treiben Catilinas aufmerkſam geworden; er hatte durch Verſchärfung des calpurniſchen Ambitusgeſetzes den Umfang der Agitation einzudämmen geſucht (Dio 37, 29). Als dies Schreckmittel wenig gewirkt zu haben ſchien, drohte Cato auf Grund des neuen Geſetzes, welches das Werben von sectatores nicht geſtattete, mit einer Anklage und erhielt von Catilina jene von uns bereits in anderem Zuſammenhang reproducirte Antwort (p. M. 25, 51). Jetzt, als in den letzten Tagen vor der Wahl die Wogen der Bewegung beſonders hoch gingen und jene von Catilina ausgegebenen bedrohlichen Parolen ſich wie ein Lauffeuer durch die Stadt verbreiteten und

die Gemüther erregten (pro. M. 25, 50), ſah ſich Cicero veranlaſst, über das Programm, das Catilina in der bei der Wahlverſammlung in ſeinem Hauſe gehaltenen Rede gegeben, im Senat zu referiren und die für den folgenden Tag feſtgeſetzten Wahlcomitien zu verſchieben (Plutarch Cic. 14. Cic. p. Mur. 25, 51), um eine Berathung im Senat halten zu können. Catilina, vom Conſul Cicero in jener Sitzung über die Gerüchte, die aus jener Verſammlung ins Publicum gedrungen waren, interpellirt, benutzte die wirkſame Gelegenheit zu einer Proclamation ſeiner Beſtrebungen die in den Worten gipfelte (p. Mur. 25, 51): »duo corpora esse rei publicae, unum debile, infirmo capite, alterum firmum sine capite; huic, si ita de se meritum esset, caput se vivo non defuturum.« Dieſes freche Auftreten gab nun Cicero die Veranlaſſung ſeiner Furcht über die Conſequenzen, die die Conſulwahl Catilinas nach ſich ziehen würde, Ausdruck zu geben und zu behaupten, daſs durch die unter Führung des Manlius (Plut. Cic. 14. Dio 37, 29) maſſenhaft herbeigeſtrömten ſullaniſchen Veteranen eine gewaltſame Störung der Comitien zu beſorgen ſei. Denn daſs darauf die Nachricht Plutarchs (Cic. 14) und Dios (37, 29) zu beſchränken ſei, die uns überliefern, Cicero habe um ein gegen ihn bei den Comitien geplantes Attentat gewuſst und darüber im Senat Bericht erſtattet, ohne jedoch die Ueberzeugung von der Wahrheit ſeiner »relatio« hervorrufen zu können, iſt eine höchſt wahrſcheinliche Vermuthung Johns (p. 746). Denn in dieſem Fall hätte er weder das lediglich auf theatraliſchen Effekt berechnete Anlegen eines Panzers bedurft (p. Mur. 26, 52. Plut. Cic. 14, Dio 37, 29), noch nachher ſagen können, Niemand, auſser ſeinen Freunden, ſei von der ihm drohenden Gefahr unterrichtet geweſen. (p. Sulla 18, 51)

Jedenfalls erreichte Cicero ſeine Abſicht nicht, und ſtatt des offenbar von ihm gewünſchten Beſchluſſes, »videant conſules etc.« kam nur eine »mollis sententia« zu Stande (Cat. I 12, 30), die der Renunciation des Catilina weiter kein Hinderniſs in den Weg legte. Der Grund hierfür war aber nicht die von Cicero

nachher, als nun wirklich der Beſtand einer Verſchwörung offenbar geworden war, gerügte Feigheit und Letargie des Senates, ſondern der Umſtand, daſs der Conſul, auſser den Allen bekannten Thatſachen einer ungewöhnlichen Wahlagitation, nichts Gravirendes und Verbrecheriſches melden konnte (Dio 37, 29), ſondern ſich nur in allgemeinen Vermuthungen und Befürchtungen erging, die ſchon darum wenig Glauben fanden, weil der Privathaſs des Cicero gegen Catilina im Senat genugſam bekannt war (Dio 37, 29). So wurden die Comitien auf einen der folgenden Tage feſtgeſetzt, und Catilina verlieſs über die Reſultatloſigkeit der Machinationen ſeines Gegners triumphirend die Sitzung (p. Mur. 25, 51).

Cicero, mit ſchimmerndem Panzerhemde angethan, begab ſich in Begleitung ſeiner Freunde auf das Marsfeld die Wahl zu leiten. Das von ihm gefürchtete Attentat unterblieb; und es iſt daher ſchwer zu entſcheiden, ob ein ſolches je beabſichtigt worden ſei; wenn man bedenkt, daſs alle auf uns hierüber gekommenen Nachrichten auf Ciceros Zeugniſs zurückgehen, daſs ſeine eigenen Angaben eine auffallende Unklarheit und Unbeſtimmtheit zeigen (cf. Cic. p Murena 26, 52 mit Cat. I, 5, 11 und p. Sulla 18, 51), daſs die Leibwache ſeiner Freunde nicht im Stande geweſen wäre, dem Angriffe des ſullaniſchen Veteranenheeres zu widerſtehen, wenn wirklich eine Terroriſirung der Comitien durch dasſelbe in Ausſicht genommen, daſs ſchlieſslich der Zeitpunkt zur Ausführung eines Meuchelmordes ſo unpaſſend wie nur möglich geweſen wäre, ſo liegt die Vermuthung nahe, die Ausſprengung des Gerüchtes eines bevorſtehenden Attentates und das Anlegen der Rüſtung ſei lediglich ein Theatercoup Ciceros geweſen um eine Preſſion auf das Wahlreſultat auszuüben. Und er ſah ſich in ſeinen Erwartungen nicht getäuſcht: war auch die Vertagung der Wahl unterblieben, die Catilina ſeiner auswärtigen Stimmen hätte berauben müſſen, ſchienen ſeine Chancen durch jene reſultatloſen Senatsverhandlungen wo möglich noch erhöht, ſo ſtimmten nun doch die gutgeſinnten Elemente des Staates, wol unter dem Eindruck des radicalen Wahlprogrammes Catilinas und in der Mei-

nung (p. Mur. 26, 52) die perſönliche Sicherheit des wahlleitenden Conſuls ſei gefährdet — geſchloſſen für Murena und Silanus und vereitelten ſo vom Neuem die Bewerbung Catilinas.

Es iſt ein ſchwerer Vorwurf, der Salluſts Darſtellung trifft, daſs er von dieſen für das Verſtändniſs der folgenden Ereigniſse und den Gang der Verſchwörung ſo wichtigen Thatſachen mit keiner Silbe berichtet. Aber müſſen wir dieſen Vorwurf auch in ſeiner ganzen Schwere aufrecht erhalten, ſo geſchieht ihm doch von Drumann (V, 448) Hagen (p. 160, 184) Mommſen (R. G. III$^{6}$ 184) Lange (III$^{2}$ p. 247) Dietſch (Ausg. d. Sall. p. 31) Zumpt (7. Supplement B. d. Jahrb. p. 550) Peter. (R. G. II$^{3}$ p. 197) Dübi (Dis. p. 26 Jahrb. p. 857) und Backmund (p. 13) Unrecht, wenn ſie ihn bei den hier geſchilderten Ereigniſsen noch eines groben Verſtoſses zeihen. Es ſei mir geſtattet hier ein wenig zurückzugreifen.

Die von uns gegebene Darſtellung über die Vorgänge vor der letzten repulsa des Catilina baſirt auf der Vorausſetzung, daſs die Wahlcomitien fur das Jahr 62 und die von Cicero (pro Mur. 25, 50—26, 53) geſchilderten Vorgänge, dem Juli, dem in jener Zeit gewöhnlichen Termin zur Abhaltung der Conſularcomitien zuzuweiſen ſind. Allein dieſe Annahme, die durch das übereinſtimmende Zeugniſs Salluſts (cap. 26 u. 29), Plutarchs (Cic. 14) und Dios (37, 29 u. 31) geſtützt, und von Baur (W. Correnſp. b. 1868 und Prog. 1875) John (p. 750—55) Ihne (Würz. Philver. pag. 106) Wirz (Aus. v. Jakobs Sall. p. 44) und Halm (Einl. z. 10. Aufl. d. cat. Red. p. 8 A. 45) als richtig erwieſen iſt, hat doch noch immer nicht allgemeine Billigung erlangt; vielmehr weichen die oben genannten Gelehrten, die dem Salluſt hier einen chronologiſchen Irrthum zum Vorwurf machen, weſentlich von der von uns gegebenen Relation ab, indem ſie glauben, die am urſprünglichen Wahltage gehaltene Senatsſitzung ſei mit der am 21. October ſtattgehabten identiſch (Cat. I, 3, 7), ſo daſs wir eine zweimalige Dilation der Wahlcomitien, eine längere vom

Juli auf den 21. October, die unbezeugt [1]) iſt, und dann eine kürzere, von der Cic. (pro Murena 25, 55) und Plutarch (Cic. 14) ſprechen, anzunehmen hätten. Im Einzelnen weichen dieſe Gelehrten in der Fixirung des Wahltermins ſtark von einander ab [2]) und muſs ſchon dieſer Umſtand Verdacht gegen die Richtigkeit der von ihnen vertretenen Auffaſſung erwecken, ſo hat Baur (W. Correſpond. Blätt. 1868 p. 189 fol. und Programm 1875 pag. 5 fol.) aus der Incongruenz des Inhaltes der zusammengebrachten Stellen (Cic. p. Mur 25, 51 u. Cat. I, 3, 7) die Unmöglichkeit der Identificirung der beiden dort geſchilderten Senatsſitzungen überzeugend nachgewieſen Er hat klar dargethan, daſs die von Cic, (p. Mur. 25, 51) erwähnte Verſammlung, in der über vage, Verdacht erregende Aeuſserungen Catilinas verhandelt worden und über deren ſchwächlichen Beſchluſs Cic. (a. a. O.) Klage führt, unmöglich dieſelbe ſein kann, wie die in der erſten Catilinaria erwähnte (I, 3, 7) in welcher der Conſul über beſtimmte Verſchwörungspläne referirt und in der ein »vehemens et grave consultum« gefaſst (Cat. 1, 1, 3) das senatus consultum ultimum erlaſſen wird. Auch Hagen (p. 180) hat die Haltloſigkeit der Combinirung beider Sitzungen richtig erkannt, und die erſte der beiden der gewöhnlichen Zeit der Conſularcomitien, dem Juli zugewieſen, ſchlägt aber den Ausweg ein, in dem ſchwächlichen Beſchluſs jener erſten Verſammlung die Verſchiebung des Wahltages auf den

---

1) Zumpt a. a O. p. 550 nimmt mit Unrecht an, dass Plut. Cic. 14. diesen längeren Wahlaufschub bezeuge. Denn Plutarchs Worte: *τὴν ἡμέραν τῶν ἀρχαιρεσιῶν ὑπερθέμενος* besagen nichts Anderes, als was wir bei Cic. (pro Mur 25, 51) lesen: fieri senatus consultum referente me, ne postero die comitia haberentur (cf. John p. 750 A. 39, Sall. schweigt ganz von diesem Wahlaufschub, der ja durch seine kurze Dauer auch von keinem wesentlichen Einfluss auf das Wahlresultat sein konnte cf. p. 74).

2) Mommsen R St R. I² 565 A. 3 nimmt den 21 Oct., in d. R G. III ⁶ p. 184 d. 20. Oct. als d. ursprüngl. bestimmten Wahltag, als factischen d. 28. Oct., im Hermes I p. 434 d 4. Nov an: Dietsch (Ausg. v. 1859, I. p 32, Dübi p. 26), Peter (R G. II² 1. 197) verlegen die Termine auf d. 21. u. 28 Oct., während Zumpt a. a. O p 569 u. Drumann (V. 448-50) den 2. einem der dazwischenliegenden Tage (23. Oct.) zuweisen. Ueber Hagens u. Langes Vermuthungen siehe unten (p. 77 u. 78).

21. Oct. zu ſehen und ſtimmt ſo in der Fixirung des Comitialtermins im weſentlichen mit Drumann, Mommſen etc. überein.

Allein dieſe Anſicht verbietet ſich ſchon einmal durch die Erwägung, daſs ein senatus consultum, welches die dreimonatliche Vertagung der Wahlcomitien beſchloſs und dadurch Catilina ſeiner auswärtigen Stimmen berauben muſste, kaum eine »mollis sententia« genannt werden konnte und daſs Cicero dann jedenfalls nicht hätte ſagen können, Catilina habe »gaudio thriumphans« die Curie (Mur. 25, 51) verlaſſen. Dann aber ſtehen der Verlegung der Wahl in die Zeit nach dem 21. October noch andere wichtige Bedenken entgegen: die Schnelligkeit, mit der Manlius, welcher mit ſeinen Faeſulanern und Arretinern zur Zeit der Wahl in Rom war[1]) ſeine Rückreiſe betrieben haben muſs, um am 27. oder wohl ſchon am 25.[2]) October in Faeſulae die Fahne des Aufruhrs zu entfalten, wäre eine ganz unglaubliche; man begreift ferner nicht, warum der Ausbruch des Aufſtandes nach Faeſulae verlegt worden ſei, wenn Manlius damals mit ſeinen Maſſen in Rom geweſen wäre; es iſt ſchlieſslich nicht abzuſehen, warum, wenn das senatus consultum ultimum vor der Wahl erlaſſen worden iſt, die Comitien überhaupt von den Conſuln abgehalten wurden und warum Cicero ſich dabei dann lediglich auf private Sicherheitsmaaſsregeln zum Schutz ſeiner Perſon habe verlaſſen müſſen. Freilich iſt hiermit nur der Beweis erbracht, daſs die Conſularcomitien nicht nach dem 21. October haben ſtattfinden können; die Hauptſtütze für die Richtigkeit der zuerſt von Baur (Correſpondenzblatt 1868 p. 189) aufgeſtellten Datirung der Comitien giebt die richtige Anſetzung der Entſtehung der catilinariſchen Verſchwörung. Denn wie einerſeits das Stattfinden der Comitien im Juli die Annahme nothwendig macht, daſs die Verſchwörung noch nicht vorher organiſirt geweſen ſein kann, weil es völlig unver

1) Ohn jeglichen Grund leugnet Dübi p. 31 die Anwesenheit des Manlius und der Sullaner in Rom zur Zeit der Comitien. Cic. p. Mur 24, 49 bezeugt sie ausdrücklich. Desgl. Plut. Cic. 14 u. Dio 37, 29.

2) Vergl. Cap. III. p. 89.

ſtändlich wäre, warum Catilina, obwohl er nach Salluſt und Allen die ſeiner Erzählung folgen, von Anfang an zum Bürgerkrieg entſchloſſen war, und im Jahre 64 nur auf den Antritt des Conſulats, im Jahre 63 nur auf ſeine Deſignation gewartet habe, um den Weg gewaltſamer Revolution zu beſchreiten, jetzt, nachdem alle Vorbereitungen getroffen, 3 Monate habe verſtreichen laſſen, ohne das Geringſte zu unternehmen, — und das Unbegreifliche jenes Wartens iſt es ja auch eben, was die Veranlaſſung bietet, noch ſtets die unhaltbare Combinirung jener zwei Senatsſitzungen (Cic. p. Mur. 25, 5 und Cat. I, 37) nicht fallen zu laſſen — ſo erfordert anderſeits die ſchon früher von uns erkannte Thatſache, daſs die Verſchwörung nicht vor den Wahlcomitien für 62 entſtanden ſei, nothwendig eine längere Diſtanz zwiſchen der Wahl und den Octoberereigniſſen. Nur dann konnte Cic. (p. Mur. 26, 52) ſagen, ſchon zur Zeit der Wahl habe die Verſchwörung beſtanden, nur dann (pro Caelio c. 4 fol.) die Betheiligung des Caelius an der Verſchwörung ſo entſchieden leugnen und ſeine Thätigkeit im Dienſte und zur Unterſtützung von Catilinas Bewerbung als etwas an ſich Unſchuldiges hinſtellen, wenn ein bedeutender, mehrmonatlicher Zeitraum zwiſchen den Wahlcomitien und der Entdeckung des Beſtandes einer Verſchwörung verſtrichen war. Und daher verbietet ſich auch die Annahme Langes (III² pag 247) — die neuerdings von Baur (Prog. p. 10) getheilt wird — daſs nämlich der urſprünglich anberaumte Wahltag, der 22. Sep.[1]) der Geburtstag des Augustus geweſen ſei, eine Vermuthung, die nur auf der Notiz Suetons (Aug. 94) beruht, Auguſtus habe das Licht der Welt an dem Tage, an welchem im Senat über die catilinariſche Verſchwörung verhandelt worden ſei, erblickt; ihre Unhaltbarkeit iſt leicht nachzuweiſen. Denn einmal zeigt der Wortlaut von Ciceros Bericht über die in der Mureniana geſchilderte Senatsſitzung, die Lange auf den 22. Sept. verlegt wiſſen will, deutlich, daſs über die catilinariſche Verſchwörung in ihr nicht referirt worden ſei, ſondern daſs nur die beunruhigenden Aeuſserungen Catilinas in ſeiner Rede in der contio domestica den Gegen-

1) Sueton Aug 5, Dio 56, 30 nennen den 23. Sept.

ſtand der Berathung gebildet haben; ferner müſſten wir, wenn wir jene Sitzung auf den 22. September verlegen wollten, ebenſo wie bei der Vertagung derſelben auf den 21. October einen längeren Wahlaufſchub annehmen, wovor Baur ſelbſt gewarnt, da dieſe gröſsere Dilation von keinem alten Autor bezeugt ſei, und doch nicht hätte verſchwiegen werden können, da ſie von eminentem Einfluſs auf das Wahlreſultat hätte ſein müſſen. Schlieſslich iſt das von Sueton überlieferte Datum des Geburtstages des Auguſtus, der 23. Sept., ein Datum des rectificirten Kalenders, wie das von Zumpt (p. 545 u. 548 u. 565 fol.) ausgeführt und von John (p. 759 fol.) berichtigend dargeſtellt worden iſt, und entſpricht wol einem der Tage in der Mitte des November nach vorjulianiſcher Rechnung.

Aber ſelbſt wenn die Combination Langes an und für ſich möglich wäre, wie ſie es nicht iſt, ſo dürften wir ſie doch nicht annehmen, da es ja vor Allem die Thatſache der Bewerbung Catilinas ums Conſulat für das Jahr 62 das nahe Heranrücken des Wahltages an die Senatsſitzung vom 21. October ſtrict verbietet. Denn die Abſicht und der Entſchluſs Catilinas noch auf geſetzmäſsige Weiſe zum Conſulat fürs Jahr 62 zu gelangen, müſste uns vollkommen unerklärlich bleiben, wenn die Wahl einer Zeit angehören würde, in der ſchon alle Vorbereitungen zur gewaltſamen Inſurrection getroffen ſein muſsten. Denn wenn die Wahl am 21. October oder noch gar ſpäter ſtattgefunden hätte, ſo hätten, da nach der gewöhnlichen Annahme die Verſchwörung am 27. October in Faesulae, am 28. in Rom zum Ausbruch gelangen ſollte, bei der beträchtlichen Diſtanz zwiſchen Faesulae und Rom ſchon vor der Wahl die einleitenden Schritte zu dieſem combinirten Vorgehen gethan ſein müſſen. Die Bewerbung wäre inſofern alſo völlig bedeutungslos geweſen, als die Erlangung des Conſulats nicht vom Reſultat der Abſtimmung in den Comitien, ſondern lediglich vom glücklichen Gelingen des Aufſtandes abgehangen hätte; und es iſt ein Irrthum Zumpts (p. 569), wenn er meint, Catilina hätte im Fall ſeines Wahlſieges den Beginn einer gewaltſamen Bewegung verhindern können und verhindert

Die Geſchichte der catilinariſchen Verſchwörung zeigt uns deutlich, daſs trotz der Enthüllungen, die Cicero am 21. October vom Beſtande einer revolutionären Verbindung und deren Plänen gegeben, an dem von ihm vorhergeſagten Termin Manlius in Faeſulae die Fahne des Aufruhrs entfaltete, offenbar doch eben nur deshalb, weil eine Gegenordre ihn nicht mehr rechtzeitig erreichte. Und ſelbſt wenn wir die Wahl dem Anfang October oder Ende September zuweiſen, ſo hätte bei der Ausdehnung der Verſchwörung über Norditalien hin die Stiftung derſelben den Conſularcomitien vorangehen müſſen und wir wären doch immer zur Annahme gezwungen, daſs Catilina gleichzeitig den Weg geſetzlicher Bewerbung und offener Empörung betreten habe, was, da nothwendig das Eine dem Andern ſchaden muſste, überhaupt unmöglich war. Und wenn wir auch mit Salluſt (5, 6; 16, 4) und den von ihm abhängigen Plutarch[1]) (Cic. 11) und Appian[2]) (bel. civ. II. 2) annehmen ſollten, daſs Catilina das Conſulat blos als Operationsbaſis für eine ſociale Revolution betrachtet habe, ſo bot ihm die Zeit zwiſchen der Deſignation und dem Antritt des Amtes Spielraum und Gelegenheit genug, um ſeine militäriſchen Vorkehrungen zu treffen; er konnte ſich doch ſelbſt ſagen, daſs auch nur der gegründete Verdacht des Beſtandes einer Verſchwörung zur Erlangung einer Militärdictatur die Chancen für das glückliche Reſultat ſeiner Bewerbung ſehr vermindern muſste. Allein wir ſind durch Catilinas eigene Aeuſserungen und durch andere oben (p. 71) angeführte Wahrſcheinlichkeitsgründe zur Annahme berechtigt, daſs er, der ja durch Jahre unter der Zuſicherung einſt das Conſulat zu erhalten, ein gefügiges Werkzeug in den Händen von Caeſar und Craſſus geweſen war, fürs Erſte wenigſtens lediglich die Abſicht gehabt habe, durch weitgehende Agrar- und Schuldgeſetze ſeine Habgier und ſeinen Ehrgeiz zu ſtillen und die Wünſche ſeiner Partei zu befriedigen; und erſt als er durch ſeine abermalige Niederlage bei der Wahl die Ausſicht für immer

1) Vergl. Excurs. I, 1.
2) Vergl. Excurs. I, 2.

verloren hatte, ſich und ſeine Freunde politiſch und finanziell auf geſetzmäſsige Weise zu rehabilitiren, da ſah er ſich auf den Weg der socialen Revolution gedrängt, wie er das ſelbſt in ſeinem Briefe an Catulus (Sall. c. 35); wenn auch in ſehr beſchönigender Weiſe ausſpricht: »Injuriis contumeliisque concitatus, quod fructu laboris industriaeque meae privatus statum dignitatis non obtinebam, publicam miserorum causam pro mea consuetudine suscepi.« Die hier vertretene Auffaſſung, die auf der indirecten Angabe Ciceros baſirt und ſich uns aus der Betrachtung der geſchichtlichen Entwicklung der Parteikämpfe ergab, wird nun noch durch eine Reihe von Zeugniſſen aus dem Alterthum zum Theil wenigſtens geſtützt.

Die kurzen Berichte des Velleius (II, 34) und Eutropius (VI, 15)[1]) ſetzen die Entſtehung der Verſchwörung in's Jahr von Ciceros Conſulat; der Epitomator des Livius dann (102) und Dio Caſſius (37, 30)[2]) der auf Cicero zurückgeht, bringen ſie nicht nur in zeitlichen, ſondern auch in cauſalen Zuſammenhang mit der vereitelten Bewerbung Catilinas; ja ſelbſt Appian (bell. cir. II, 2), Plutarch (Cic. 10 u. 11) und Florus (II, 12)[3]), die in ihren Darſtellungen doch im Weſentlichen Salluſt folgen, berichten nichts von einer Verſchwörung, wie dieſer ſie für das Jahr 64 giebt. Und da ſchlieſslich Salluſt (36, 5) ſelbſt Catilinas zweite Wahlniederlage als eine bedeutungsvolle Phaſe in der Entwicklung der Verschwörung betrachtet, ſo ſcheint mir das Reſultat, zu dem wir bisher gelangt, und das auch von Ihne (p. 109) und John (p. 755) etc. eruirt worden iſt, völlig ſicher zu ſtehen, — daſs nämlich die repulsa, die Catilina bei ſeiner Bewerbung ums Conſulat fürs Jahr 62 erlitten, erſt der Grund und die Veranlaſſung zur Stiftung der catilinariſchen Verschwörung geweſen ſei.

1) Vergl. Excurs I, 3.

2) Besser p. 25 behauptet aus Dio 37, 29 folge, dass schon vor den Wahlcomitien für 62 die Verschwörung bestanden habe; allein da ist nur von einem Attentat gegen Cicero die Rede, nicht von einer eigentlichen Verschwörung, deren Stiftung erst in die Zeit nach der Consulwahl verlegt wird (cap 30). Vergl Excurs I, 4.

3) Vergl. Excurs I, 5.

## Cap. III.

# Die Verschwörung des Catilina.

Catilinas abermalige Bewerbung war wieder vereitelt; was ihm als Werkzeug in den Händen der Führer der Demokratenpartei zu erreichen nicht gelungen war, hatte er nun auch als Haupt einer eigenen, mächtigen Faction, die aus den heterogenſten Elementen beſtehend (Cic. Mur. 24, 49) durch die brennende Frage des Beſitzes geeint war (Sall. 5, 7; 16, 4; 21, 2; 33, Dio. 37, 30, Plut. Cic. 14), nicht erlangt. Daſs er nicht mehr auf geſetzmäſſige Weiſe zum heiſserſehnten Ziel ſeiner Wünſche gelangen konnte, muſsten ſeine bisherigen Erfahrungen ihn gelehrt haben; und ſelbſt wenn eine günſtige Conſtellation der Umſtände eintrat und ſich noch in dieſem Jahre eine erneute Conſulwahl durch die zu erwartende Anklage und Verurtheilung des Murena wegen ambitus (Cic. p. Mur. c. 21, 43—45) nothwendig machte, ſo konnte das Catilina wenig nützen: er muſste eingeſehen haben, daſs eine erneute Candidatur ſeinerſeits nur einen unnützen Aufwand von Zeit und Geld bedeute: und ſchon dieſe Erwägung hätte Backmund hindern müſſen, mit den uns erhaltenen geſchichtlichen Zeugniſſen zu brechen und die catilinariſche Verſchwörung auf weiter nichts, als die hochgehenden Wogen einer im Falle der Schuldigſprechung Murenas in Ausſicht genommenen Wahlagitation zu reduciren.

Catilina hatte im Dienſt ſeiner Bewerbung ums Conſulat fürs Jahr 62 die unzufriedenen Elemente um ſich geſchaart, ſich durch

Verſprechungen und das dämoniſch Beſtrickende ſeiner Perſönlichkeit zu ihrem Führer emporgeſchwungen; als ihm jetzt durch die erneute Niederlage bei den Wahlcomitien die Möglichkeit genommen war, durch neue Acker- und Schuldgeſetze ſeine und ſeiner Genoſſen Wünſche auf legislatoriſche Weiſe zu realiſiren, ſah er ſich, durch die weitgehenden Zuſicherungen ſeines Wahlprogramms moraliſch gebunden, auf den Weg der ſocialen Revolution getrieben; und ohne von einer politiſchen Idee[1]) getragen zu ſein, lenkte er zuerſt die Frage über die Ungleichheit des Beſitzes in die Bahnen, die ſeitdem das rothe Geſpenſt im Leben aller Culturvölker einzuſchlagen verſucht hat.

Welchen Erfolg Catilina ſich von einer gewaltſamen Inſurrection verſprochen, läſst ſich nach den uns erhaltenen Nachrichten ſchwer beſtimmen, — wahrſcheinlich war es zunächſt nur auf die Ermordung des Conſuls und ſeiner ſonſtigen Gegner abgeſehen, um nach gewaltſamer Ergreifung der fasces unter dem Schutz und der Preſſion der bewaffneten ſullaniſchen Veteranen ſeine ſocialen Reformprojecte durchzuführen; und die Umſtände, daſs in Italien keine Militärmacht vorhanden war und Pompejus weit entfernt im Oſten Krieg führte, begünſtigten in hohem Grade dies Unternehmen; die Zeit bis zur Rückkehr des »Königs des Oſtens« konnte Catilina doch noch gehörig ausnutzen; und ſelbſt wenn Pompejus wieder in Italien war, lieſs ſein unentſchiedener und vor jeder Gewaltthat zurückſchreckender Character die Annahme nicht unmöglich erſcheinen, daſs er ſich auf Unterhandlungen und Compromiſſe einlaſſen würde. Ob Catilina aber überhaupt ſo weit vorausgedacht, iſt ſehr fraglich. Durch ſein Vorleben gezwungen, von den Umſtänden gedrängt, von Haſs erfüllt, trieb er und wurde er getrieben in den reiſsenden Strom der Revolution, ohne daſs er

1) Dass Catilina ausserhalb der Parteien gestanden habe, ist eine von Cicero (Cat. III 10, 24) und Plutarch (Cic. 10) bezeugte Thatsache, von der bei der Beurtheilung seines Unternehmens auszugehen ist, und deren Nichtberücksichtigung eben die verfehlten Darstellungen von Ihne und Backmund veranlasst hat.

vielleicht das zu erreichende Ufer deutlicher als wie ein fernes, verſchleiertes Nebelbild erblickt hätte.

Wol gleich in die Zeit nach den Conſularcomitien für 62 fällt Catilinas Entſchluſs durch Gewalt eine Umwälzung der beſtehenden Ordnung herbeizuführen und die Mittheilung dieſes Planes an ſeine Freunde und Genoſſen — eine Thatſache, die uns von den alten Autoren als Stiftungsconvent der Verſchwörung mit ſo grauenvollen Details geſchildert wird [1]).

Obwohl das Unternehmen durch das Vorhandenſein einer ſtarken, zum Aeuſserſten entſchloſſenen Partei und das Einverſtändniſs der ſullaniſchen Veteranen gefördert und erleichtert wurde, ſo muſsten doch die Vorbereitungen zu einem Blutbad in Rom und der gleichzeitigen Inſurrection in den Colonien und Municipien Norditaliens eine längere Zeit in Anſpruch nehmen; mochten die auswärtigen Emiſſäre und Agitatoren Catilinas auch noch ſo vorbereiteten Boden finden, mochte es ihm und ſeinen Genoſſen auch nicht ſchwer werden die gährenden und unzufriedenen Elemente in Rom zu einem Gewaltact zu überreden, bei der Vorſicht, die ſich nothwendig machte, bei der Heimlichkeit, mit der bei Waffenſammlungen und allem Anderen verfahren werden muſste, war es kaum möglich den Termin der Ausführung vor Ende October feſtzuſetzen.

Catilinas Wahlprogramm, ſein freches Auftreten im Senat, ſein ganzes ſiegesgewiſſes Gebahren vor den Wahlcomitien (Cic. p. Mur. 24, 49) waren für den Conſul Cicero Grund genug, ihn nach erlittener Wahlniederlage eifrig beobachten zu laſſen und ihn mit einem Netz von Spähern und Spionen zu umgeben

1) Wir haben hier einen interessanten Fall vom Vergrösserlwerden der Tradition; was bei Sallust (c 22) mit einigem Zweifel an der Richtigkeit seiner Nachricht vom Trinken des Menschenblutes beim Eide der Verschworenen erzählt wird, das ist bei Florus II, 12, 4 schon unumstössliche Gewissheit; bei Plut. (Cic. 10 tritt dann an die Stelle des Bluttrinkens das Essen von Menschenfleisch, für Dio (37, 30) ist das noch nicht schreckenerregend genug und er setzt anstatt dessen das Schlachten eines Knaben und das Verzehren seiner Eingeweide.

(Cic. Cat. I, 6 u. 8); allein aufser vagen Andeutungen und unverbürgten Gerüchten, mufs er doch nichts Beſtimmtes, nichts ſo Gravirendes erfahren haben, das ihn berechtigt hätte den Senat zum Einſchreiten und zu energiſchen Maaſsregeln zu veranlaſſen und ſelbſt die Mittheilungen der Fulvia (App. II, 3 Florus II, 12, 4)[1] — denn in dieſe Zeit iſt ja wol die anticipirte Notiz Salluſts (23) vom Bekanntwerden der Verſchwörung durch den leichtſinnigen Schwätzer Curius und ſeine Geliebte Fulvia zu ſetzen — müſſen ſo wenig ſichere Anhaltspunkte enthalten haben, daſs Cicero die Unmöglichkeit einſah, auf bloſse Gerüchte hin, die noch dazu aus ſo unlauterer Quelle ſtammten, den Beſtand einer Verſchwörung im Senat zu denunciren. Die Unterſtützung des Senats war nur durch eine handgreifliche Gefahr zu erlangen. Endlich gegen Ende Oct. trat dieſe ein, oder gelang es Cicero vielmehr die Ueberzeugung einer ſolchen zu erwecken.

Nach dem hier durchaus glaubwürdigen Zeugniſs Plutarchs (Cic. 15), das auf Ciceros Memoire über ſein Conſulat baſirt (cf. Weiszäcker p. 417 fol.) und mit dem kürzer gefaſsten Berichte Dios (37, 31) in den Hauptſachen übereinſtimmt, kamen in einer Nacht, kurz vor dem zum Losſchlagen beſtimmten Termin — wahrſcheinlich in der Nacht auf den 20. oder 21. Oct. — M. Craſſus, M. Marcellus und Scipio Metellus zu Cicero, um ihm Briefe einzuhändigen, die an die verſchiedenſten Nobiles adreſſirt, ſämmtlich von unbekannter Hand bei Craſſus abgegeben worden waren. Nur den an ihn gerichteten hatte Craſſus geöffnet und geleſen. Er wurde darin anonymer Weiſe benachrichtigt, daſs in Rom zu Gunſten Catilinas ein groſses Blutbad ſtattfinden werde und aufgefordert, er ſolle ſich daher ſo bald als möglich aus der Stadt entfernen.

Von wem jene Briefe ausgegangen, darüber ſpricht keiner der alten Autoren auch nur eine Vermuthung aus: mir

1) Was Diodor (Müller, F. H. G. II 35) über jenen Verrath berichtet, beruht lediglich auf pikant erfundener Ausschmückung.

ſcheint die Annahme, daſs ſie vom Conſul ſelbſt veranlaſst ſeien, ſehr nahe zu liegen. Denn ſelbſt wenn wir Catilina die Gefühlszartheit zutrauen wollten, ſeine früheren Gönner und Freunde beim Ausbruch der Verſchwörung zu ſchonen, ſo durfte er ſie jedenfalls nicht in einer Weiſe warnen, die das Gelingen des ganzen Unternehmens aufs Spiel ſtellte. Anderſeits muſste es Cicero, der durch Fulvia nur im Allgemeinen vom Beſtand einer Verſchwörung und wahrſcheinlich auch vom Ausbruchstermin derſelben unterrichtet war, daran liegen, ſich Gewiſsheit über ihre Ausdehnung zu verſchaffen und namentlich in Erfahrung zu bringen, ob, wie bei der Verſchwörung des Jahres 66, Craſſus und Caeſar in erſter Linie daran betheiligt wären. Der Umſtand, daſs alle jene Briefe bei Craſſus abgeliefert waren, ſpricht weſentlich zu Gunſten unſerer Meinung; unterſchlug Craſſus die Briefe, ſo war das für Cicero ein Beweis ſeiner Betheiligung am Unternehmen, der es ihm dann an die Hand gegeben hätte, ſeine Maaſsregeln darnach zu treffen; desavouirte Craſſus dagegen die Verſchwörung und brachte die Briefe zur öffentlichen Kenntniſs, ſo war dies für Cicero die erwünſchte Gelegenheit den Senat zu energiſchen Schritten zu veranlaſſen [1]).

Mit Tagesanbruch berief Cicero den Senat und überreichte den Adreſſaten die ihm abgegebenen Briefe: in allen war von einer ἐπιβουλή die Rede, ohne daſs aber der Urheber derſelben näher gekennzeichnet wurde. Dem hierdurch aufs Höchſte aufgeregten Senat theilte nun Cicero, der, wie wir ſahen, wol nicht erſt durch jene Briefe den Beſtand einer Verſchwörung in Erfahrung gebracht hatte, den Termin dieſes geplanten Blutbades mit und bezeichnete den 28. October als den Ausbruchstag der Verſchwörung in Rom (Cic. Cat. I, 3, 7). In derſelben Sitzung dann, oder wie man nach dem Berichte Dios annehmen könnte, an einem der folgenden Tage, jedenfalls aber an dem 21. Oct. (Cic. a. a. O.) referirte Cicero über die Bewegungen in Etrurien und, ebenſo wie bei

1) Vergl. Backmund (p. 16), John (p. 807 A. 60) und Ihne (p. 109).

der Eröffnung der den Optimaten drohenden Gefahr, liefs er auch hier zur Beglaubigung seiner Enthüllungen durch den Bericht eines Anderen die Frage zur Verhandlung bringen. Erst nachdem der gewesene Praetor Q. Arrius gemeldet, dafs ihm Nachricht über die Rüstungen des Manlius in Etrurien zugekommen sei[1]), trat Cicero auf und setzte den Senat in gerechtes Erstaunen durch seine genaue Kenntnifs der Sache und seine orakelhafte Vorherverkündigung des Tages (qui dies futurus esset a. d. VI. kalendas[2]) Novembres Cat. I, 3, 7), an dem Manlius loszuschlagen gedenke. Alles dies verfehlte nicht den gewünschten Eindruck auf den Senat zu üben: als er erkannte, dafs es sich hier um eine gleichzeitige Action in und aufserhalb Roms handle, ordnete er nicht blos eine ζήτησις τῶν αἰτίων τῆς ταραχῆς (Dio 37, 31) an, sondern erliefs das »senatus consultum ultimum« (Cic. Cat. 1, 1, 3).

Cicero hatte seine Absicht erreicht: mit aufserordentlicher Vollmacht bekleidet, übertrug er dem Q Metellus[3]) Celer die Sorge für die Unterdrückung der Verschwörung aufserhalb Roms (Plut. Cic. 16, Cic. ad. Fam. V, 2, 1) und ertheilte ihm die Weisung im Picenischen und Gallischen Aushebungen zu halten (Cic. Cat. II, 3, 5 u. 12, 26), während er selbst in der Hauptstadt durch energische polizeiliche Vorkehrungen, verstärkten Wachtdienst, Bürgerwehren und Patrouillen den Plänen der Verschworenen entgegenzuarbeiten suchte (Cat. 1, 1, 1; Cat. II, 12, 27). Und nur durch

---

1) John p. 789 beschuldigt den Plutarch hier mit Unrecht der Anticipation einer erst einige Tage später eingetretenen Thatsache; denn nach Plutarch wird ja nichts Anderes gemeldet, als dass Manlius mit einer Schaar in Etrurien umherschweife (*αἰωρούμενος*), nicht aber, dass er schon den Bürgerkrieg proclamirt habe, was, wie es scheint, erst nach Eintreffen einer Nachricht aus Rom erfolgen soll (*αἰείτι προσδοχᾶν καινὸν ἀπὸ τῆς Ῥώμης*).

2) So die allgemein auch, von Halm in seiner Ausgabe der catilinarischen Reden aufgenommene Lesart Die Handschriften schwanken zwischen den Zahlen VI—VIIII.

3) Wie das mit der Nachricht Sallusts, (c. 30) Q. Marcius Rex sei nach Faesulae gesandt, zu vereinigen, darüber unten p. 104.

die umfaſſenden Maaſsregeln, die zu treffen der Conſul jetzt in den Stand geſetzt war, wurde das von Catilina auf den 28. Oct. geplante Blutbad verhindert (Dio 37, 31. Cic. Cat. I, 3, 3) — eine Nachricht die ſchon deshalb um ſo glaublicher erſcheint, als es Catilina bei der ziemlich bedeutenden Entfernung Faeſulaes von Rom und der Kürze der Zeit, die das rechtzeitige Eintreffen einer Gegenordre im Lager des Manlius problematiſch erſcheinen lieſs, alles daran liegen muſste, an dem vorher beſtimmten Termin feſtzuhalten.

Jedenfalls pflanzte Manlius an dem von Cicero vorhergeſagten Tage den Adler auf, um den ſich das Inſurrectionsheer geſchaart (Cic. Cat. I, 3, 7). Daſs dies aber gerade am 27. October geſchehen ſei, wie allgemein angenommen wird, ſcheint mir höchſt unwahrſcheinlich und ich glaube trotz Wirz' Widerſpruch (Philol. Anzeig. p. 531), Johns (p. 790), allerdings von ihm ſelbſt nicht ausführlich begründeten Annahme beitreten zu müſſen, nach welcher der Termin für den Beginn der Inſurrection auf den 25. Oct. fixirt wird. Wenn Wirz als Grund gegen dieſe Datirung die Uebereinſtimmung von Salluſt (c. 30) und Cicero (Cat. 1, 3, 7) anführt, ſo hat er überſehen, daſs man bei jener Ciceroſtelle aus der Menge der in den Handſchriften überlieferten Varianten nur deshalb den a. d. VI K. N. herausgegriffen hat, um eben im Einklang mit Salluſt zu bleiben. Aber auch John hat Unrecht, wenn er durch die angeblich beſſer beglaubigte handſchriftliche Ueberlieferung die Richtigkeit ſeiner Anſicht zu erweiſen ſucht; die Autorität der codices iſt in Zahlenfragen eine ſo geringe, daſs ſie, wenn logiſche Gründe gegen ihre Daten ſprechen, gar nicht in Betracht zu ziehen iſt. Aber wenn auch jetzt, wie ſpäter (Cic. Cat. III, 4, 8) das Zuſammenwirken der Inſurrection in Etrurien und des Aufſtandes in Rom in Ausſicht genommen war, ſo iſt das Losſchlagen des Manlius am 27. Oct. nicht recht verſtändlich[1]) und völlig bedeutungslos, da in Rom

1) Dagegen behauptet Hagen (p. 184.) die Schläge hätten dicht nach einander fallen müssen.

ſchon alles entſchieden ſein muſste, bevor die Nachricht vom Aufſtand des Manlius dort anlangen konnte; er wäre alſo bei ſeiner entfernten Stellung von Rom nicht im Stande geweſen thatsächlich für das Gelingen des Unternehmens zu wirken. Nehmen wir dagegen an, er habe am 25. October die Fahne des Aufruhrs entfalten und dann gegen Rom marſchieren ſollen, ſo konnte die Nachricht hiervon, da Faeſulae 200 Mill. von Rom entfernt iſt, ſchon am 28. Oct. dort eintreffen; und die hierdurch entſtehende Panik und die Nähe des Manlius hätten dann weſentlich zum Erfolg des Blutbades beitragen müſſen.

Anderſeits iſt die Thatſache, daſs Manlius trotz der Enthüllungen am 21. Oct. offen zum Bürgerkrieg ſchritt, nur dann verſtändlich, wenn wir annehmen, daſs ein Gegenbefehl ihn nicht mehr rechtzeitig erreichte. Da aber eine Contreordre bis zum 27. Oct. nach Faeſulae hätte gelangen müſſen, ſo haben wir auch hier dem 25. Oct. als vereinbarten Termin den Vorzug zu geben.

Die Nachricht von dem Aufſtand des Manlius, die früheſtens in drei Tagen nach Rom gelangen konnte und im Fall der Möglichkeit einer Action in der Hauptſtadt wol von den Verſchworenen ſelbſt derart beſchleunigt worden wäre, daſs ſie am 28. Oct. rechtzeitig ihre Wirkung nicht verfehlt hätte, traf jetzt erſt nach dem 28. Oct. in Rom ein, ſo daſs, als an dem von Cicero vorausgeſagten Termin kein Blutbad ſtattfand, Stimmen laut wurden, die den Conſul der Sykophantie beſchuldigten (Dio, 37, 31) — eine Nachricht, die, obwohl ſie ſich nur bei Dio findet, bei der Skepſis, mit der auch ſpäter noch immer die Angaben des Cicero über den Beſtand einer Verſchwörung aufgenommen wurden, ſehr glaublich erſcheint. Allein bald wurde Cicero durch die Beſtätigung ſeiner Vorherverkündigung über Manlius Schilderhebung gerechtfertigt uud man bereitete gegen Catilina, da man bei ſeinen intimen Beziehungen zu Manlius ihn in Zuſammenhang mit jener Empörung zu ſetzen ſich berechtigt hielt, eine Anklage „de vi" vor.

Dieſe gerichtliche Belangung, die durch L. Aemilius Paulus

(Cic. in Vat. 10, 25) inſcenirt wurde, muſste dem Catilina, wie Dio (37, 32) treffend bemerkt, eigentlich nur erwünſcht ſein. Sie lieſs ihn deutlich erkennen, wie wenig ſichere Beweiſe man für ſeine Theilnahme und Schuld hatte. Es muſste ihm alles daran liegen zur Entwickelung neuer Pläne Zeit zu gewinnen und er beſchloſs daher durch die Maske der ſtrengſten Geſetzlichkeit Volk und Senat ſo lange als möglich zu täuſchen; er ſah ein, daſs, ſo lange er nicht das überführte Haupt der Verſchwörung war, Cicero an energiſchem Vorgehen gehindert wurde (Cic. Cat. I, 5 12) und begriff, daſs er bis zur Beſeitigung des Conſuls und damit des ganzen Netzes von Spionage und Denunciation, welches das Gelingen ſeines Unternehmens bisher vereitelt, in Rom bleiben muſste.

Daher bot er ſich, wol um ſcheinbar den Gang des Proceſſes zu erleichtern, vor deſſen Entſcheidung, wie er wuſste, die Würfel ſchon gefallen ſein muſsten, und um ſich als ſchuldloſes Opferlamm einer gegen ihn geſponnenen Intrigue darzuſtellen, zu freier Haft dem M' Lepidus, dann ſeinem Todfeinde dem Cicero an; (Dio 37, 32. Cic. Cat. I, 8, 19) von ihnen zurückgewieſen, begab er ſich zum Praetor Q. Mettellus, auch dort nicht angenommen zu M. Metellus[1]), der nach Ciceros Andeutungen ein einfältiger, als ſchlaff und unbedeutend bekannter Mann geweſen ſein muſs (Cic. Cat. I, 8, 19).

Ob Catilina durch dieſes freiwillige ſich Stellen zur Haft[2])

---

1) Dass M. Metellus, bei Cic. (Cat. 1, 8, 19) zu lesen ist, hat Halm (in der Anmerk. z. a. O.) aus den Handschriften des Quintilian, der die Stelle IX 2, 45 anführt, und aus drei Cicerocodices erwiesen. Die Lesart der übrigen Handschriften, M. Marcellus, die auch Drumann (V, 455), Hagen (p. 192) und Brückner (p. 226) acceptirt haben, verbietet sich wegen Cat. I, § 21. Dass Cicero einem Metellus genannt, dafür spricht auch, dass Dio (37, 32) sagt, Catilina habe beim Prätor Metellus sich in Haft begeben Es beruht das eben auf einer Verwechselung der beiden Meteller.

2) Es ist nicht abzusehen, warum Wirz (Phil. Anz. 1877 p. 531) behauptet, die Anklage de vi und jenes Stellen zum Arrest stehe in keinem Zusammenhang. Das directe Zeugniss Dios 37, 32 und die innere Wahrscheinlichkeit sprechen für die von uns vertretene Auffassung.

wirklich bei Vielen die Ueberzeugung von ſeiner Unſchuld hervorgerufen hat, iſt uns nicht ausdrücklich überliefert, aber bei dem allgemeinen Zweifel, der trotz des Senatsconſults vom 21. Oct. gegen den Beſtand einer wirklichen Verſchwörung obwaltete, iſt es ſehr glaublich, daſs er ſeinen Zweck erreichte und doch Viele gegen die Berechtigung der eifrigen Machinationen des ſchwarzſehenden Conſuls miſstrauiſch ſtimmte. Haben doch noch heutzutage Ihne (p. 110) und Backmund (p. 18) in dieſer Handlungsweiſe Catilinas den Beweis ſeiner Unſchuld an den ihm zur Laſt gelegten Verbrechen und ein Kriterium für die hohen, politiſchen Zwecke, die er verfolgte, ſehen wollen.

Inzwiſchen hatten Catilinas Pläne eine bedeutende Modification erlitten; war es zunächſt, wie ſich das aus dem Bericht unſerer Quellen ergiebt (Cic. Cat. I, 3, 7. Pl. Cic. 15. Dio, 37, 31. App. bel. civ. II. 3), nicht auf ein Brennen und Morden in groſsem Stile abgeſehen, ſondern vielmehr auf das Zuſammenwirken der Inſurrectionsarmee des Manlius mit einem gegen Cicero und die Häupter der Optimatenpartei (caedes optimatium ſagt Cic. Cat. I, 3, 7) geplanten Handſtreich, um durch Einnahme der Stadt und Conſternirung der Gegner ſich in den Beſitz der Regierungsgewalt zu ſetzen, ſo machte die Vereitelung des Blutbades in Rom einerſeits und die erfolgte Proclamation des Bürgerkrieges durch Manlius andererſeits ſowohl den Rückzug als auch das Weiterſchreiten auf der betretenen Bahn unmöglich. Als nun noch gar ſein Verſuch, am erſten November Praeneſte einzunehmen (Cat. I, 3, 8), um in dieſem feſten Punkt eine militäriſche Operationsbaſis und ein Waffendepôt zu gewinnen, durch das Spionirſyſtem und die Wachſamkeit des Conſuls miſslungen war, da ſah Catilina ein, daſs er gewaltigere Leidenſchaften entfeſſeln, mächtigere Hebel in Bewegung ſetzen müſste, um den Erfolg ſeines Unternehmens zu ſichern; er begriff, daſs nur offene Empörung, Brand und Mord in Rom mit einem zuſammenwirkenden Aufſtande aller unzufriedener und gährender Elemente durch ganz Italien hin, dem gegenüber die Repreſſivmaaſsregeln der Re-

gierung ſich als ungenügend erweiſen muſsten, ihm die Garantie für das Gelingen ſeiner Revolution gewährleiſten konnte.

Die Vorbereitungen für dieſe ſich nothwendig machenden Veränderungen bei Catilinas Unternehmen muſsten nun getroffen und die Genoſſen der Verſchwörung mit ihnen bekannt gemacht und in ſie eingeweiht werden. Zu dieſem Zwecke berief Catilina, den ſeine freie Haft bei M. Metellus wol wenig behinderte in der Nacht vom 6. auf den 7. November[1]) (Cic. p. Sulla 18, 52) in das Haus des M. Porcius Laeca in der Sichelgaſſe (Cic. Cat. 1, 4, 8. p. Sulla 18, 52) eine Verſammlung der Verſchworenen und ertheilte ihnen hier die nöthigen Inſtructionen: es wurden Anordnungen zur Inbrandſteckung der Stadt und zur Niedermetzlung der Bürger der privilegirten und begüterten Stände beſprochen, Rom zu dieſem Zwecke in beſtimmte Districte abgegränzt (Cat. 1, 4, 9; p. Sulla 18, 52) und jedem von den Theilnehmern eine determinirte Aufgabe zugewieſen (Cat. III, 6, 14; Cat. II, 3, 6; Cat. IV, 6, 13); dann die Maaſsregeln berathen, die zur Verbreitung der Empörung durch ganz Italien hin zu ergreifen ſeien (Cat. 1, 4, 9; II, 3, 6; p. Sulla 19, 53; Cat. III, 6, 14), ferner genau der Termin und die Art und Weiſe des Ausbruchs der Verſchwörung beſtimmt (Cic. Cat. III, 4, 8), darauf feſtgeſetzt, wer Catalina ins Lager folgen, wer in Rom zurückbleiben ſolle (Cic. Cat. I, 4, 9) und ſchlieſslich beſchloſſen ſofort ein Attentat gegen das Leben Ciceros zu unternehmen (p. Sulla 18, 52), da bei deſſen einmal erwecktem Verdachte es Catalina unmöglich war, zum Heere abzugehen und die Leitung der Verſchwörung in Rom ſeinen Genoſſen anzuvertrauen, ohne den Erfolg des Ganzen in Frage zu ſtellen.

Der Ritter C. Cornelius (Cic. p. Sull. 6, 18 u. 18, 52) erklärte ſich vor der Verſammlung bereit die Ausführung dieſes Attentates zu übernehmen. Im Verein mit einem andern Ritter (Cic. Cat.

---

1) Vergl. darüber unten p. 96. u. im Excurse II.

I, 4, 9) (nach Salluſt dem Senator Varguntejus) [1]) machte er ſich bei Tagesgrauen auf den Weg (Cic. Cat. 1, 4, 9; Plut. Cic. 16) um unter dem Vorwand eines Morgenbeſuches den Conſul zu ermorden. Allein Cicero, von ihrer Abſicht unterrichtet, (Cat. I, 4, 10. Plut. Cic. 16) verſtärkte die Wachen an ſeiner Thür und ließs ihnen den Eintritt verweigern. Der Anſchlag war ſomit miſslungen; ein Hauptfactor bei den neuen Plänen Catilinas wieder nicht zu Stande gekommen. Trotzdem Catilina den Entſchluſs, das Commando in Etrurien zu übernehmen bereits gefaſst hatte, blieb er doch fürs Erſte in Rom, und daſs er es that, zeigt deutlich, wie feſt er an der Bedingung gehalten, an die ſeine Abreiſe geknüpft war. Er muſste eine neue Gelegenheit zur Beſeitigung jenes allwiſſenden und wachſamen Conſuls wahrzunehmen und zu ermitteln suchen, von wem und wie der augenſcheinlich geübte Verrath ausgegangen ſei. Cicero hatte ſofort nach der ihm zugegangenen Mittheilung über das beabſichtigte Attentat die Häupter der Optimatenpartei hiervon benachrichtigt (Cat. I 4, 10), ſie dann wol bei ſich verſammelt und mit ihnen Rath ge-

---

1) Cicero spricht in der ersten Catilinaria (4, 9) von 2 Rittern, was übrigens vielleicht richtig ist, da Varguntejus, wie man aus p. Sull. 2, 6 folgern darf, wegen ambitus verurtheilt war. Als einen dieser Ritter nennt Cic. (pro Sulla 6, 18 u. 18, 52) Cornelius, und da man aus Sallusts Worten schliessen darf, dass er vor der Versammlung sich allein bereit erklärte das Attentat auszuführen, so ist es verständlich, warum der Andere unbekannter war.

Woher Plut. Cic. 16 die Namen Marcius und Cethegus hat, ist nicht ersichtlich; wenn Appian II, 3 den Lentulus und Cethegus als Attentäter nennt, so ist das, wie das Folgende zeigt, eine Verwechselung mit dem späteren Plan an den Saturnalien. Dio 37, 32 nennt keinen mit Namen. Die Hirngespinnste über die Details dieses Attentates, zu denen Hagen (p. 210—12) durch den vermeintlichen Widerspruch zwischen Sallust und Cicero sich berechtigt glaubt und Dietsch's (Ausg. 1859 a. betr. Ort) Annahme einer Lücke in der sallustianischen Darstellung sind schon von Wiedemann (Philol. 22, p. 496 A.) treffend zurückgewiesen worden. Uebrigens irrt Hagen auch wenn er (pag. 211) meint, Cornelius sei wegen seiner Theilnahme an der Verschwörung verurtheilt worden. Die Unrichtigkeit dieser Annahme ergiebt sich aus p. Sulla. § 51 cf. Halm. Einl. z. R. p. Sulla. p. 78 Anmer. 6.

pflogen. Die Wichtigkeit der Sache und die Abſicht, jene Schreckenskunde voll wirken zu laſſen, beſtimmten ihn an jenem Tage ſich auf Anordnung der weitgehendſten Sicherheitsmaaſsregeln für die Stadt (Cat. 1, 1, 1) zu beſchränken und erſt am 8. November [1]) den Senat zu berufen um in ihm den Hauptſchlag gegen die Verſchwörung zu führen. Catilina (Cat. 1, 1, 2) erſchien mit dreiſter Stirne in jener Verſammlung; er hoffte in dem Bewuſstſein, daſs man juriſtiſch ſeine Schuld und Urheberſchaft am Attentat nicht nachweiſen könne, noch nicht als Haupt der Verſchwörung, deren Beſtand ſeit dem 21. October ſchon anerkannt war, entlarvt zu werden; denn es lag ihm alles daran ſowohl für die Thätigkeit der auswärtigen Emiſſäre, als für die Realiſirung ſeiner Abſichten in Rom Zeit zu gewinnen. Daſs dieſe Hoffnung vereitelt, er, wenn auch nicht gerichtlich, ſo doch thatſächlich geächtet, ſeine Abreiſe und der Beginn des Krieges beſchleunigt und dadurch die Agitation zur Erhebung Italiens erſchwert und unmöglich wurde, iſt durch Ciceros Thätigkeit am 8. November erreicht, an dem er jene erſte catilinariſche Rede hielt.

Die Züge zu dem Bilde, das wir im Vorſtehenden von der catilinariſchen Verſchwörung bis zum bedeutungsvollen Wendepunkt am 8. November entworfen, haben ſich uns aus den Berichten Ciceros, Plutarchs und Dios, die jenem hier folgen, ergeben; es iſt hier der Ort uns jetzt der Darſtellung Salluſts zuzuwenden, — wenn wir bisher jene Monographie über Catilina nicht berückſichtigt haben, ſo iſt das darum geſchehen, weil ihr Bericht allzu eigenartig iſt, um in dem Rahmen unſerer Schilderung verarbeitet zu werden, und einer zuſammenhängenden, aparten Erörterung bedarf.

Nachdem Catilina bei ſeiner Bewerbung ums Conſulat für 62 wieder eine Niederlage erlitten und ihm — fährt Salluſt im 26.

---

1) Vergl. Excurs II.

cap. fort — »neque petitio neque insidiae, quas consuli [1]) in campo fecerat, prospere cessere«, ſo entſchlieſst er ſich zur offenen Gewalt überzugehen, entſendet (c. 37) zu dem Zwecke ſeine Agenten in die verſchiedenſten Theile Italiens und trifft in Rom ſelbſt ſeine Maaſsregeln.

Als er trotz ſeiner unermüdlichen Thätigkeit, die mit rhetoriſirendem Wortſchwall [2]) geſchildert wird, keinen Erfolg erzielt, läſst er, — ſo heiſst es weiter, — in tiefer Nacht eine Verſammlung der Verſchworenen durch M. Porcius Laeca berufen, ſtattet in derſelben, nachdem er ſich über die Energieloſigkeit ſeiner Genoſſen bitter beklagt, Bericht über die von ihm getroffenen Anordnungen ab und theilt ſeinen Entſchluſs zu dem in Etrurien verſammelten Heere des Manlius nach vorhergegangener Beiſeiteſchaffung Ciceros abgehen zu wollen mit. Die Uebrigen (c. 28) erſchrecken ob dieſes Anſinnens und zögern; da entſchlieſst ſich der Ritter Cornelius und mit ihm der Senator Varguntejus am anderen Morgen unter dem Vorwand eines Beſuches an der Spitze von Bewaffneten beim Conſul einzudringen und ihn zu ermorden. Cicero, durch Curius-Fulvia gewarnt, vereitelt ihr Unternehmen. Während deſſen werden Rüſtungen aus Etrurien gemeldet und durch das doppelt drohende Unheil bewogen, beruft der Conſul den Senat, zu dem ſchon aufregende Gerüchte gedrungen ſind; es gelingt ihm (c. 29), den Senatsbeſchluſs »videant consules« durchzuſetzen und er trifft darauf, nachdem die am 27. Oct. erfolgte Schilderhebung des Manlius gemeldet worden, ſeine energiſchen militäriſchen und polizeilichen Maaſsregeln zum Schutze Roms und der beſtehenden Verfaſſung.

Nach (c. 31) Schilderung dann des Eindrucks, den die obſchwebende Gefahr in Rom hervorruft, folgt der Bericht darüber, wie Catilina von L. Paulus »de vi« verklagt im Senat auftritt,

---

1) Ich glaube die Lesart der zweiten Handschriften-Classe gegen die Autorität des Parisinus, der consulibus bietet, hier halten zu müssen. Vergl. dag. John p. 804. A. 57

2) Wiedemann, Philolog. XXII. p. 499.

um ſich zu rechtfertigen oder die Rolle der verfolgten Unſchuld weiter zu ſpielen; Cicero, über ſein Erſcheinen von Zorn erfüllt, hält ſeine erſte catilinariſche Rede, welche die Senatoren derart eerrgt, daſs ſie, als Catilina in ſeiner Rechtfertigungsrede den Conſul anzugreifen wagt, ihn nicht ausreden laſſen und ihn als Feind des Vaterlandes bezeichnen. Da Catilina erkannt, daſs in Folge der getroffenen Anſtalten weder die Ermordung des Conſuls noch die Anſteckung der Stadt fürs Erſte ausführbar ſei, entſchlieſst er ſich Rom zu verlaſſen und giebt den muthigſten ſeiner Genoſſen noch vorher die nöthigen Inſtructionen, um in nächſter Zeit ein allgemeines Morden und Brennen zur Verwirklichung bringen zu können. Dies in Kürze die Erzählung Salluſts. Die Thatſache eines chronologiſchen Fehlers in dieſer Darſtellung Salluſts iſt von jeher zugeſtanden worden. Auch nach ſeiner Erzählung erfolgt der Erlaſs des senat. con. ult. zu Ende October (30, 1), während die von ihm vorher geſchilderte Verſammlung im Hauſe des Laeca nach der bei Cicero mit groſser Genauigkeit gegebenen Datirung (Cic. p. Sulla 18, 52. nocte ea quae consecuta est posterum diem Nonarum Novembrium[1]) in die Nacht vom 6. auf den 7. November fällt und das Attentat nach der gleichlautenden Angabe Ciceros (Cat. 1, 4, 9) und Salluſts (28, 1) bald nach dem Auseinandergehen der Verſammelten am Morgen des 7. November unternommen wurde (Cic. Cat. 1, 4, 10).

Die auffallende Form der Datirung bei Cicero, »posterus dies« mit dem bloſsen Genetiv eines Wortes, das die Zeit bezeichnet, — eine Ausdrucksweiſe, die erſt ſeit Tacitus häufig wird (vergl. Nipperdey z. Tac. Annalen I, 62, 5. Aufl.) aber auch ſchon ſich aus Cic. ad. Att. III, 7, 1 (post diem tertium eius diei) belegen läſst — hat nach Manutius Vorgang (cf. Drum. V, p. 456) Mommſen (Hermes I, p. 433)[2]) und Lange (R. A. III² 249) ver-

1) Zumpt a. a. O. p. 572 will p. d. Nonas Novembres lesen vergl. dag. Halm, Anmerk. in der 3. Aufl. seiner Ausgabe der Sullana p. 112.

2) In seiner R. G. III⁶ p. 186 folgt Mommsen übrigens der auch von uns für richtig gehaltenen Datirung.

anlaſst den »p. d. N. N.« für die Nonen ſelbſt zu halten, und dann zur Hypotheſe geführt, daſs das Attentat durch Verſpätung der Berathung auf den folgenden Tag verſchoben ſei — eine Anſicht, die mit dem Zeugniſs Ciceros und Salluſts unvereinbar iſt. Die nähere Beſprechung dieſer Frage, die mit der Datirung der erſten catilinariſchen Rede eng zuſammenhängt, behalten wir uns für einen beſondern Excurs vor; wie dann auch unſer Urtheil im Einzelnen ausfallen möge — das, worauf es hier ankommt, wird dadurch nicht tangirt, denn ſo viel ſteht feſt, daſs eine chronolog. falſche Stellung in jedem Falle von Salluſt den Ereigniſſen angewieſen worden iſt; eine Beurtheilung derſelben zu geben iſt hier unſere Aufgabe.

Um Salluſt von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf der chronol. Ungenauigkeit zu befreien, hat Linker[1]) (Wiener Sitzungsberichte 1854, Bd. XIII, p. 263 fol.) eine Blattverſchiebung angenommen, durch die Salluſt c. 27, 3 28, 3 von ſeiner richtigen Stellung zwiſchen c. 31, 4 u. 5 verrückt ſei; die Unhaltbarkeit dieſer Vermuthung iſt im Einzelnen ſchon von Dietſch[2]) (prol. p. 31 zur Ausgabe von 1859), Dübi (p. 29 u. 30), Wiedemann (Philol. XXII. p. 495), Beſſer (p. 12) und Kratz (Jahrb. für Philol. p. 843) etc. nachgewieſen: es iſt mit Recht betont worden, daſs die Darſtellung Salluſts zeitlich aufs Beſte zuſammenhänge und kein innerer Grund auf die Nothwendigkeit, ja Möglichkeit einer Verſetzung hinweiſe, die zudem nur durch die gewaltſame Aenderung von »postremo« (Sall. 31, 4), in »postero die« und die Hinzufügung des Wortes »Catilina« vorgenommen werden kann, was um ſo bedenklicher erſcheinen muſs, als textlich gar kein Anhaltspunkt vorhanden iſt, der zur Anwendung eines ſolchen Gewaltacts berechtigt. Dann aber iſt das Hauptargument Linkers, Plutarch und Dio ſeien, wie die Uebereinſtimmung im groben Irrthum bei Anſetzung der Conſularcomitien für 62 bewieſe, Salluſt hier gefolgt und hätten doch die richtige Reihenfolge der

1) Desgl. Ottema Leyden 1855.

2) In der Ausgabe von 1864 ist Dietsch der Ansicht Linkers beigetreten.

Thatſachen gegeben, völlig hinfällig geworden, ſeit ihre Datirung der Comitien von Baur und John als die richtige eruirt worden iſt. In der Erkenntniſs, daſs auf dieſe Weiſe eine Rettung Salluſts zu verſuchen nicht möglich ſei, iſt nun von ſeinen Bewunderern Wiedemann (Philol, XXII. p. 501 ſql.), Baur (Correſpond. 1870 p. 199 f.) und Zumpt (569) hervorgehoben worden, daſs Salluſt nach gewiſſen allgemeinen Momenten, »welche die geſchichtliche Entwicklung im Groſsen und Ganzen zur Erſcheinung kommen laſſen,« die einzelnen Facten gruppirt habe; es ſei ein beſonderer Schmuck ſeiner Compoſition, daſs er zuerſt die Unternehmungen der Verſchworenen in Rom und Etrurien, dann die Gegenmaaſsregeln der Regierung und ſchlieſslich die Kämpfe ſelbſt ſchildere; ein Uebergang zum Bedeutenderen werde dadurch erreicht und nur oberflächliches Eingehen und Schmähſucht (Zumpt a. a. O.) könne uns Geiſtes-Pygmäen veranlaſſen den Rieſenhercules — Salluſts Catilina — zu bekritteln. Trotz dieſes Vorwurfs wage ich es im Anſchluſs an die ſcharfſinnige Deduction Johns (p. 779 f.) auf eine nähere Unterſuchung über die Berechtigung jener beredten Vertheidigung einzugehen. Gewiſs wird Jeder einer Geſchichtsdarſtellung, die den Stoff und die Thatſachen nach gewiſſen leitenden Momenten anordnet, den Vorzug vor einer geben, welcher eine ſolche Gruppirung mangelt; allein es muſs als unverbrüchliches Postulat dabei feſtgehalten werden, daſs die Thatſachen an ſich der Anordnung wegen nicht entſtellt werden, daſs die zeitliche Aufeinanderfolge derſelben ſtets klar hervorgehoben und ihre factiſche Bedeutung nicht verdunkelt wird.

Dieſes iſt nun bei Salluſt nicht der Fall; denn daſs es ſich bei ihm nicht nur um die Verſchiebung der Zeitfolge des Geſchehenen, nicht nur um eine Entſtellung der Thatſachen, die nach den Erforderniſſen des von Salluſt ihnen angewieſenen Platzes modificirt erſcheinen, ſondern auch um die Beeinträchtigung der hiſt. Bedeutung der Verſchworenenverſammlung bei Laeca und des Attentats auf Cicero handelt, geht aus der näheren Betrachtung der Darſtellung Salluſts unzweifelhaft hervor.

Zunächſt iſt der ganze Bericht über die Verſchworenenverſammlung bei Laeca den neuen Zeitverhältniſſen, denen Salluſt dieſelbe anweiſt, vollkommen angepaſst worden, und ſchon der Umſtand hätte Linker von ſeinem Transpoſitionsverſuch zurück halten müſſen: Catilinas Vorwürfe über die uns ſonſt nirgends bezeugte (Cic. Cat I, 4, 9; II, 3, 6) Schlaffheit und Unthätigkeit ſeiner Genoſſen, mit denen Salluſt ihn die Verſammlung eröffnen läſst, hängen aufs Engſte zuſammen mit ſeinem von Salluſt früher geſchilderten unermüdlichen Eifer, deſſen Resultatloſigkeit den Grund zur Berufung des Conventes abgab; während dann nach Ciceros Zeugniſs (Cat. II, 3, 6) die Beſprechung der nothwendigen Modificationen in Catilinas Plänen, die Abgrenzung von Italien und Rom in beſtimmte Bezirke und die Zuweiſung derſelben an die einzelnen Mitglieder des Complottes (p. Sulla 18, 51) zur Entfaltung ihrer revolutionären Thätigkeit den Hauptzweck der Versammlung bildeten, hat Salluſt zu einer derartigen Schilderung keine Gelegenheit mehr, da er ſchon gleich nach den Wahlcomitien die Vorbereitungen zu einem groſsartigen Morden und Brennen in Rom und zu einer gleichzeitigen Bewegung in Etrurien, Picenum Camertis, Apulien etc. hat treffen laſſen (c. 27.). Er ſetzt anſtatt deſſen einen Bericht Catilinas über dieſe Maaſsregeln, der mit den Worten beginnt: »se Manlium praemisisse ad eam multitudinem quam ad capiunda arma paraverat«.

Dieſe Mittheilung, die den Glauben erwecken muſs, Catilinas Complicen hätten von jener Entſendung noch nichts gewuſst, iſt ſchon an und für ſich kaum erträglich, wird aber geradezu unmöglich, wenn wir dabei annehmen ſollen, Salluſt habe den wahren Zuſammenhang und die Reihenfolge der Ereigniſſe gekannt, habe gewuſst, daſs jene Verſammlung bei Laeca nach den Nonen des November ſtattfand, in einer Zeit, wo ſeit faſt 14 Tagen Manlius die Fahne des Aufruhrs entfaltet hatte! Da Salluſt ferner von dem beſtimmten Plane eines in Rom auszuführenden Handſtreichs vor dem December (43, 1) nichts geahnt hat, ſo weiſt er, in vollſtändiger Verkennung der hiſt. Bedeutſamkeit der Nacht vom 6.

auf den 7. November, das Treffen der dafür nothwendigen Vorbereitungen der Nacht zu, in welcher Catilina Rom verliefs (32, 2) und in der das Stattfinden einer Verſammlung anzunehmen er ſich berechtigt glaubte. So bleibt das einzige hiſtoriſche Factum, das Salluſt über jene Verſammlung vom 6. auf den 7. November in ſeine Darſtellung aufgenommen, Catilinas Bekanntmachung ſeines Entſchluſſes ſich in das Lager des Manlius begeben zu wollen, wenn die nothwendige Vorbedingung ſeiner Abreiſe, die Ermordung des Conſuls, in Erfüllung gegangen ſei.

Die beſondere Betonung dieſes Attentates erſcheint bei Salluſt einigermaaſsen auffallend, denn da er den Klagen Ciceros über die ihn ſeit ſeiner Designation bedrohenden Nachſtellungen (Cat. I, 5, 11, 6, 15. Cat. IV, 1, 2, 9, 18; p. M. 26, 52; 37, 79; 38, 82) — in deren Häufigkeit Hagen (p. 211 u. 229) nicht einen Beweis ihrer Wahrheit hätte ſehen ſollen —, vollen Glauben ſchenkt, (wie aus c. 26, 5 u. 27, 2 erhellt,) ſo iſt es nicht zu verſtehen, warum Catilina erſt jetzt, nachdem ihm Alles miſslungen (c. 27 postremo ubi multa agitanti nihil procedit) zur Ermordung des Conſuls als wie zu einem äuſserſten Mittel greift; und völlig unerklärlich bleibt es, daſs ſeine Genoſſen, die mit dem Gedanken wenigſtens einer Hinwegräumung Ciceros hinlänglich vertraut ſein muſsten, da dieſe ſtets als weſentlicher Factor bei allen ihren Plänen erſchien (c. 26, 27 u. 32 etc.), erſt jetzt über die Nothwendigkeit eines Attentates gegen Cicero belehrt und durch dieſe Belehrung in Schrecken und Zweifel verſetzt werden.

Die emphatiſche Hervorhebung und detaillirte Schilderung dieſes Attentates alſo legt den Gedanken nahe, daſs Salluſt dasſelbe für die Entwicklungsgeſchichte der Verſchwörung für beſonders bedeutſam gehalten und daher in engen Cauſalnexus mit dem Erlaſs des senat. cons. ult. (c. 29) geſtellt wiſſen wollte.

Nach dem unantaſtbaren Berichte Ciceros und der griechiſchen Quellen aber ſteht, wie wir geſehen haben, die Verſammlung bei Laeca und der zur Ausführung gelangte Mordanſchlag auf das Leben Ciceros in engſter Beziehung zu der bedeutſamen

Phaſe in der Geſchichte der Verſchwörung, die durch die Senatsſitzung am 8. November herbeigeführt wurde; jener Convent und das in ihm beſchloſſene und am Morgen des 7. November unternommene Attentat ermöglichten es Cicero in ſeiner erſten catilinariſchen Rede den Catilina als Haupt, Leiter und Stifter des bis jetzt weſenloſen Geſpenſtes der Verſchwörung zu brandmarken und dadurch die Kataſtrophe herbeizuführen. Für Salluſt aber iſt durch ſeine Verſetzung der Verſchworenenzuſammenkunft vor den Erlaſs des senat. consult. ult. die hiſtoriſche Veranlaſſung jener Senatsſitzung am 8. November, die er nothdürftig durch die Klage „de vi" des L. Aemilius Paulus zu motiviren ſucht, und die Bedeutung der erſten catilinariſchen Rede unverſtändlich geblieben.

Und wenn nun nach Wiedemann (a. a. o. p. 503) die Abſicht und der Vorzug der Darſtellung Salluſts darin beſteht, daſs er nicht das vereinzelte, verruchte Unternehmen als Moment der Entſcheidung hingeſtellt wiſſen wollte, ſondern in groſsartig univerſeller Anſchauung das unerbittlich, unabwendbar kommende Geſchick, ſo hat er durch ſeine Schilderung, wie John (p. 786) treffend bemerkt, gerade das Gegentheil von dem erreicht, was er erſtrebt; denn die bedeutſame Wendung in der Geſchichte der Verſchwörung tritt nach Salluſt durch einen rein äuſserlichen, zufälligen Anlaſs ein. Wäre Catilina am 8. November im Senat nicht erſchienen, ſo hätte auch Cicero ſeine Rede nicht gehalten; nicht weil Catilinas Unternehmen ſo weit gereift war, daſs eine Entſcheidung ſich unabwendbar machte, nicht weil Cicero jetzt den handgreiflichen Beweis für den Beſtand einer Verſchwörung erlangt hatte, ſondern weil er durch das Erſcheinen Catilinas im Senat ſich bedrückt fühlte, oder weil die Frechheit, die in dieſem Auftreten lag, den Zorn des Conſuls entflammte [1]), kommt es nach Salluſt zu jener wichtigen Kataſtrophe. Und wollten wir in der Anordnung der Ereigniſſe, wie Salluſt ſie giebt, mit ſeinen

1) C. 31, 6 sive praesentiam eius timens, sive ira commotus.

Vertheidigern eine feſte Abſicht und einen beſtimmten Plan erkennen, ſo könnten wir ihm den Vorwurf nicht erſparen, daſs er wiſſentlich, und dadurch ſeine Unfähigkeit eine Geſchichtsdarſtellung zu liefern, documentirend, an Stelle des ewigen Geſetzes naturgemäſser Entwicklung reine Zufälligkeiten geſtellt habe. Suchen wir daher nicht nach einer Erklärung und Vertheidigung dieſes offenbaren chronolog. Verſtoſses, durch die Salluſts Sache nur noch ſchlimmer gemacht wird, als ſie ſchon iſt, ſondern erkennen wir einfach an, daſs Salluſt bei der Abfaſſung ſeiner Tendenzſchrift [1]), ſich leider nicht gemüſsigt geſehen hat, aus den ihm zu Gebote ſtehenden Quellen ſich über die Details der Verſchwörung und ihren Entwicklungsgang zu inſtruiren — wir ſagen darum ganz beſonders leider, weil jene Verſetzung der Verſchworenenverſammlung bei Laeca von verhängniſsvoller Bedeutung für ſeine ganze Darſtellung jener Zeitepoche geworden iſt; denn die Anticipirung des Convents bei Laeca, den er in urſächliche Verbindung mit dem senat. consul. ult. ſtellt, hat ihn veranlaſst, einen Bericht über die Sitzung des Senats am 21. Oct. und die ſpäter ergriffenen Maaſsregeln zu geben, der an vielen Unmöglichkeiten und Unwahrſcheinlichkeiten krankt.

Ciceroberief — ſo erzählt Salluſt c. (29) weiter — unter dem Eindruck der Schreckenskunde des verſuchten Mordanſchlages und weil zugleich Bewegungen in Etrurien gemeldet wurden und er die Unmöglichkeit einſah, länger die Stadt vor den ihr drohenden »insidiae« durch Privatmittel zu ſchützen, eine Sitzung des Senats. Allein die bei Salluſt erwähnten Nachrichten aus Etrurien können wir nicht mit Schilderhebung des Manlius am 25. Oct., die von Cicero damals vorherverkündet wurde, identificiren, und ebenſo wenig dürfen wir die »insidiae« bei Salluſt auf die nach den übrigen Quellen vom Conſul für den 28. Oct. als bevorſtehend bezeichnete Niedermetzelung der Optimaten beziehen: denn wir finden bei ihm nicht die leiſeſte Spur einer Andeutung davon, daſs es ſich um das Zuſammenwirken der Pro-

1) Vergl. Excurs III.

clamation des Bürgerkrieges in Etrurien mit einem in Rom geplanten Blutbad gehandelt, noch die Betonung des Umſtandes, daſs die Ausführung des freventlichen Unternehmens Catilinas in kürzeſter Friſt bevorſtände; ſondern die Thatſache, daſs Salluſt, obwohl die Verſchiebung der Zeitgrenzen ihn keine Modification in den Plänen Catilinas erkennen laſſen konnte, und auch jetzt (32, 1) wie früher (24, 4 27, 2) die Ermordung Ciceros und die Brandſtiftung in Rom als weſentliche Vorbedingung zur Durchführung ſeiner Abſichten hervorgehoben werden, erſt in der Nacht vor der Abreiſe Catilinas aus Rom (32, 2) die näheren auf Brand und Mord bezüglichen Beſtimmungen treffen läſst, führt uns zur Erkenntniſs, er ſei von der Beabſichtigung eines Gewaltactes am 28. Oct. nicht unterrichtet geweſen, geſchweige denn von der Vorherverkündigung desſelben durch Cicero am 21. Oct. Dem Salluſt iſt die Bedeutung dieſer Tage unverſtändlich geblieben: es erhellt dies einmal daraus, daſs er die Beſchluſsfaſſung von Maaſsregeln zur Sicherſtellung der Stadt (30, 7 Romae per totam urbem vigiliae haberentur) durch die, wie wir in unſerer Darſtellung ſahen, das Zuſtandekommen des Blutbates am 28. Oct. verhindert worden war, in eine Senatsſitzung verlegt, die erſt nach dem 28. Oct. (30, 2) ſtattgefunden hat, und iſt ferner dadurch erkennbar, daſs Salluſt als einen die Berufung des Senats am 21. Oct. und den Beſchluſs des senat. conſul. ult. veranlaſſenden Grund Ciceros Unbekanntſchaft mit den Abſichten des Manlius anführt (neque quo consilio foret, satis compertum habebat 29, 1). Der Umſtand aber, daſs Cicero am 21. Oct. richtig den Termin des Losſchlagens in Faeſulae vorherſagte, läſst uns nicht bezweifeln, er ſei auch mit den Intentionen des Manlius hinlänglich vertraut geweſen, über die er auch nur dann hätte im Unklaren ſein können, wenn er, was ja nicht der Fall war, über die gleichzeitig in Rom bevorſtehende Action nicht unterrichtet geweſen wäre. Die hiſtoriſche Wichtigkeit des 21. und 28. October hat Salluſt nicht erfaſst und nicht erfaſſen können, weil er ſich die Darſtellung einer Steigerung, eines Wachſens vom Gelinderen zum Extremen durch die Anti-

cipirung der Verſchworenenverſammlung bei Laeca abgeſchnitten hat. Und jener verhängnisvolle Irrthum zeigt dann auch noch ſeine Folgen in der im 30. cap. enthaltenen Schilderung der vom Senat beſchloſſenen Gegenmaaſsregeln zur Unterdrückung der Verſchwörung.

Salluſt berichtet uns im 30. cap., daſs der Senat auf die Meldung des am 27. Oct. erfolgten Aufſtandes des Manlius und anderer beunruhigender Gerüchte den Beſchluſs gefaſst habe, den Praetor Q. Metellus Celer nach Picenum und den Q. Marcius Rex nach Faeſulae abzuordern mit dem Befehl »uti pro tempore atque periculo exercitum comparārent.« John (p. 798) läſst unentſchieden, ob dieſe Angabe Salluſts haltbar ſei. Allein mir ſcheint ſie doch für dieſe Zeit ſicher falſch; in einer früheſtens am 30. October oder 1. November ſtattfindenden Senatsſitzung (cf. 30, 1) konnte nicht mehr beſtimmt werden, daſs Q. Metellus Celer nach Picenum abgehen ſollte um Aushebungen zu halten; denn iſt es einmal vollkommen unverſtändlich, warum Cicero, nachdem er endlich am 21. Oct. durch das senat. consul. ult. weitgehende Vollmachten erlangt, doch noch habe einen längeren Zeitraum verſtreichen laſſen, ohne irgend welche militäriſche Gegenmaaſsregeln zum Schutz vor der am 25. Oct. zum Ausbruch gelangenden manlianiſchen Inſurrection zu treffen, ſo erfordert anderſeits die Thatſache, daſs Cicero am 9. Novbr. (Cat. II, 3, 5 und 12, 26) jene Aushebungen als bereits vollendet bezeichnen konnte bei den damaligen ſchwierigen Communicationsmitteln und der nicht allzu raſch möglichen Mobilmachung nothwendig die Annahme eines früheren Abſendungstermins des Metellus, — eine Annahme die durch Plutarchs directes Zeugniſs beſtätigt wird, der Cic. 16. ſagt: »ἐπεὶ δὲ ταύτην λαβὼν τὴν ἐξουσίαν ſcl. das sen. con. ult.) ὁ Κικέρων τὰ μὲν ἔξω πράγματα Κοΐντῳ Μετέλλῳ διεπίστευσεν.«

Nach der in dieſen Worten enthaltenen Angabe, daſs Cicero dem Q. Metellus die Oberleitung der auswärtigen Kriegsführung anvertraut hätte, deren Richtigkeit durch einen Brief des Cicero

(ad. fam. V. 2, 1) erhärtet wird, haben wir dann auch die Mittheilung Salluſts, Q. Marcius Rex ſei mit einem ſelbſtändigen imperium nach Faeſulae geſandt worden, zu modificiren; wir ſind hierzu um ſo mehr berechtigt, als Salluſt ſelbſt den Q. Marcius Rex nur noch bei Gelegenheit des Briefwechſels mit Manlius nennt (32, 3—34, 1) und ſonſt auch nur den Metellus handelnd (42, 3) und am Entſcheidungskampfe neben Antonius betheiligt auftreten läſst (57, 2). So müſſen wir denn wol annehmen, daſs dem Q. Marcius Rex nur eine untergeordnete Miſſion übertragen worden ſei. Ferner erwähnt Salluſt, daſs in derſelben Senatsſitzung auf Grund der Meldung eines in Apulien und Capua drohenden Sklavenkrieges die Entſendung des M. Metellus Creticus nach Apulien und die des Q. Pompejus[1]) nach Capua zum Beſchluſs erhoben ſei. Obwohl für jene Zeit die Erregung eines Sklavenkrieges ſchon dadurch unglaublich iſt, daſs ſich für Catilina bei der minder extremen Geſtaltung ſeiner Pläne bis zum November 62 die direkte Aufwiegelung der Sklaven aus mehr als einem Grunde verbot, ſo wäre es ja immerhin möglich, daſs ſich ſchon damals die Gerüchte über die Mitwirkung eines Sklavenaufſtandes verbreitet und den Senat zu Gegenmaaſsregeln veranlaſst hätten. Allein dieſe Nachricht wird dadurch ſehr problematiſch, daſs Salluſt in derſelben Senatsſitzung die Verlegung verdächtiger Gladiatorenbanden (Cat. II, 12, 26) nach Capua beſchlieſsen läſst; gleichzeitig können dieſe Beſchlüſſe unmöglich gefaſst ſein, und wenn wirklich die letztere Anordnung in die Zeit des Anfang November fällt, ſo zeigt das deutlich, wie ſehr man ſich noch damals zum Glauben berechtigt fühlte, die Verſchwörung habe ſich nur auf Rom und Norditalien ausgedehnt.

Doch erſcheint es mir viel wahrſcheinlicher, daſs Cicero bereits gleich nach Erlaſs des s. c u. beim Treffen ſeiner weitgehenden Sicherheitsmaaſsregeln, um das für den 28. Oct. geplante

1) Wie das mit der Nachricht Ciceros (p. Sest. 4, 9), Sestius sei im November nach Capua abcommandirt worden, zu vereinigen ist, darüber vergl. p. 119 folg.

Blutbad zu verhindern, auch zugleich die Gladiatorenbanden — »quam sibi ille (scl. Catilina) manum certissimam fore putavit« (Cic. Cat. II. 12, 26) — aus der Hauptſtadt entfernt habe. Denn da Cicero die wol ſchon damals vorhandene Abſicht Catilinas, ſich der Mitwirkung der Gladiatorenbanden für die nöthige Blutarbeit am 28. Oct. zu verſichern, kannte, ſo muſste er ihre Entfernung mit in den Kreis ſeiner Präventivmaaſsregeln ziehen; und die Verſetzung jener Banden aus Rom nach Capua und in andere Municipien iſt dann, wie oben berichtet, eben im Verein mit den übrigen Veranſtaltungen des Conſuls der Grund geweſen, der Catilina das ſo erforderliche Einhalten des vorher fixirten Termins unmöglich machte. Beim Berichte ferner über die Repreſſivmaaſsregeln der Regierung identificirt Salluſt die Intereſſen der Nobilität mit denen des Pompejus: daſs ſie in jener Zeit noch diametral auseinandergingen, haben wir in unſerer Einleitung dargelegt. Auch hier hat Salluſt ſich der Mühe überhoben, ſein Gedächtniſs durch Erkundigungen und Forſchung zu berichtigen. Er benutzt vielmehr die willkommene Gelegenheit einen Doppelhieb gegen die Feinde Caeſars zu führen, obwol er nur einen Vorwurf gegen Pompejus erheben durfte, der gerade hier den Intentionen der Nobilität entgegentrat.

Schlieſslich können unmöglich in jener Senatsſitzung zu Ende Oct. oder Anfang November, wie Salluſt das mittheilt, Beſtimmungen über die in der Stadt zu vertheilenden Wachen und die Verwendung der niederen Magiſtrate im Dienſte der öffentlichen Sicherheit getroffen worden ſein: Denn abgeſehen davon, daſs nach Erlaſs des sen. consult. ult. es eines aparten Beſchluſſes hierüber nicht mehr bedurft hätte, war es ja gerade das Vorhandenſein dieſer »vigiliae« und der vom Conſul getroffenen Anordnungen, welches das Zuſtandekommen des Blutbades am 28. October verhinderte.

Alle dieſe Ungenauigkeiten und Verſtöſse führen uns unabweisbar zur Ueberzeugung, daſs Salluſt hier einfach die ihm bekannten Maaſsregeln zur Unterdrückung der Verſchwörung repro-

ducirt habe, ohne ſich um ihre Zeit und Reihenfolge im Mindeſten zu bekümmern, und er that das und muſste es thun, weil er ſich durch die Transpoſition der Verſchworenenverſammlung bei Laeca, die, wie John das ſcharfſinnig im Einzelnen nachweiſt (pag. 794 f.) durch Salluſts Verlegung der Entſtehungszeit der catilinariſchen Verſchwörung in den Juni 64 bedingt war, ſich das Verſtändniſs für die Entwicklung der Verſchwörung, ihre einzelnen Stadien und bedeutſamen Wendepunkte verſchloſſen hatte. Eine nähere Betrachtung gerade dieſes Abſchnittes wirft ein helles Schlaglicht auf die Art und Weiſe der Darſtellung Salluſts in ſeinem Catilina überhaupt, das grell und leuchtend genug iſt, um nachgerade auch von den Vertheidigern und Bewunderern des »groſsen Alten«, Berückſichtigung zu finden.

Am 8. November hielt Cicero im Senat ſeine erſte catilinariſche Rede. Er hatte auf das Erſcheinen Catilinas in der Sitzung gerechnet und brach nun gegen denſelben los. Die glänzende äuſsere Form, die rhetoriſchen Effektmittel, die maaſsloſe Heftigkeit ſeiner Invectiven, die gelungene Gruppirung der ihm bekannten Thatſachen verdeckten gewandt den Mangel ſicherer Kenntniſs und das Nichtvorhandenſein eines poſitiven Beweismaterials, und riſſen den Senat mit ſich fort; die Mienen der Senatoren (Cat. 1, 1, 1) und ihr Verhalten während Ciceros Rede (Cat. I, 8, 21) lieſsen Catilina deutlich erkennen, daſs er auch hier an Terrain verloren und daſs eine Unterſtützung und Vertheidigung ſelbſt von den ihm früher befreundeten Senatoren nicht zu erhoffen ſei.

Obwohl ſeine Abreiſe ſchon eine vorher beſchloſſene Sache war, da die Ankunft eines wirklichen Führers bei den Truppen des Manlius, der ſich bereits in Unterhandlungen mit Q. Marcius Rex (Sall. 33) eingelaſſen hatte, zur Zuſammenhaltung und Organiſirung jenes Heeres ſich nothwendig machte, ſo beſchleunigte doch die Senatsſitzung am 8. November und die Rede des Cicero weſentlich die Ausführung dieſes Vorſatzes. Wir haben bereits oben geſehen, weshalb es Catilina nach dem Miſslingen jenes Anſchlages auf Cicero erwünſcht ſein muſste in Rom zu bleiben

und weshalb er blieb. Durch die Rede am 8. November jedoch war die Sachlage wesentlich verändert. Nachdem der Consul ihn als Haupt der Verschwörung, deren Bestand schon seit dem 21. Oct. anerkannt war, gekennzeichnet und in einer Weise gesprochen hatte, die den Schein erwecken konnte, er wisse noch mehr und genaueres über die Verschwörung und die Verschworenen im Einzelnen, als zu sagen er im Augenblick für gut befunden, -- nachdem Catilina dann gesehen, dass der gesammte Senat in Folge dieser Rede des Cicero gegen ihn Partei ergriffen, da musste er sich sagen, dass bei dem ihn offenbar umgebenden Netz von Spionage und Denunciation, bei dem gegen ihn von Cicero erregten Unwillen und Hass der besitzenden und conservativen Bevölkerungsklassen seine weitere Wirksamkeit in Rom unmöglich wurde und dass sein Bleiben nur ihm und Anderen gefahrbringend sein konnte. Er bestimmte daher als Termin seines Aufbruchs die Nacht vom 8. auf den 9. November, nachdem er vorher die Leitung der Verschwörung in Rom in die Hände des Lentulus und Cethegus gelegt (Dio 37, 34. Plut. Cic. 17. Appian II, 4. Cic. Cat. III. 2, 4 u. 4, 10), ihnen nähere Instructionen über die zu ergreifenden Maassregeln gegeben und sein baldiges Erscheinen mit einem Heer vor Rom versprochen hatte (Sallust 32). Dass Catilina gerade den phlegmatischen (Cic. Cat. III, 3, 6) und, wie es sich im weiteren Verlauf der Verschwörung herausstellen wird, seiner Aufgabe durchaus nicht gewachsenen und dabei dem Führer nicht einmal ergebenen (Cic. Cat. III, 4, 9) Lentulus als seinen Vertreter in Rom erwählt hat, ist nach Mommsen (R. G. III[6], p. 185) ein Beweis dafür, dass die traditionelle Standeshierarchie selbst unter den Verschworenen ihren Platz behauptet habe; möglich, dass derartige Gesichtspunkte bei der Wahl des Lentulus maassgebend gewesen sind. Sie beweist jedenfalls, dass dem Catilina das wichtigste Erforderniss für den Organisator eines Unternehmens, die richtige Erkenntniss der Fähigkeiten der einzelnen Theilnehmer und ihre passende Verwendung, gemangelt habe.

Catilina hatte schon vorher Bewaffnete — nach Plutarchs

(Cic. 16) [1]) Angabe 300 an der Zahl — mit den Inſignien des conſulariſchen Imperiums, den fasces und secures (Dio 37, 33, App. II, 3, Sall. 36) und einem ſilbernen Kriegsadler, unter dem, wie Salluſt berichtet (c. 59), einſt Marius Truppen ihre Siege erkämpft, nach Forum Aurelium, einem kleinen Orte Etruriens vorausgeſandt (Cic. Cat. I, 9, 24, II, 6, 13); er ſelbſt zog jetzt auf der aureliſchen Straſse in Begleitung eines unbedeutenden Gefolges, aus dem uns Cicero (Cat. II, 2, 4) den Tongilius, Publicius und Munatius namentlich nennt, die obwohl „homines ignobiles", als beſonders ausſchweifende und lockere Geſellen bekannt geweſen ſein mögen, in der Nacht vom 8. auf den 9. November aus Rom. Cicero hatte ſeine Abſicht erreicht: er hatte erreicht, daſs Catilina, zu deſſen gerichtlicher Belangung genügendes Beweismaterial ihm nicht zu Gebote ſtand, durch ſeine Selbſtverbannung gleichſam das Eingeſtändniſs ſeiner Schuld geliefert; aber thatſächlich war dadurch wenig gewonnen. Die Abreiſe des Catilina war ja ſo wie ſo nur eine Frage der Zeit, und wurde dieſelbe auch durch die erſte catilin. Rede beſchleunigt und damit die perſönliche Gefahr des Conſuls gewiſſermaaſsen vermindert, ſo hatten ſich die Hoffnungen, die Cicero an dieſelbe geknüpft, doch nicht erfüllt. Er hatte erwartet, wie wir das deutlich aus ſeiner Rede erſehen (Cat. I, 5, 10 u. 12; 9, 23; 12, 30; 13, 32), daſs Catilina den Stab ſeiner Verſchwörung mit ſich nehmen und ſomit die Operationsbaſis für ſeine Pläne von Rom nach Faeſulae verlegen werde. Aber er ſah bald, daſs er ſich getäuſcht: Catilina hatte bei ſeinem Abgang aus Rom nur unbedeutende Männer in ſeinem Gefolge gehabt; die Häupter und wichtigſten Complicen der Verſchwörung muſsten alſo in der Stadt zurückgeblieben ſein und Cicero begriff, daſs der Plan eines in Rom auszuführenden Handſtreichs wol noch nicht aufgegeben ſei, und daſs ihn noch endloſe Kämpfe und Mühen erwarteten. Den

1) Plutarch unterscheidet nicht zwischen den Bewaffneten die den Catilina erwarteten und dem Gefolge, mit dem er auszog.

Böſen war er los, die Böſen waren geblieben. Und deren Thätigkeit merkte er ſogleich: ſie ſprengten, um die Maſſen des Volkes zu Catilinas Gunſten zu erregen, das Gerücht aus, er ſei ungehört und ohne gerichtliches Urtheil (Cat. II, 6, 12) vom Conſul und Senat verbannt[1]). Hiergegen trat nun Cicero ſofort am Morgen des 9. November (Cat. II, 2, 6. Cic. ad. Att. 2, 1, 2) auf: es lag ihm Alles daran, dem Volke die richtige Auffaſſung von den Senatsverhandlungen am vorhergehenden Tage beizubringen und von ſich das Odium eines begangenen Willküraktes abzuwälzen: zugleich verſuchte er die in Rom zurückgelaſſenen Genoſſen der Verſchwörung, von denen allein noch Gefahr und Unheil drohte (Cic. Cat. II, 5, 3), zum Abzug zu bewegen, und wies darauf hin, daſs dies das letzte Zugeſtändniſs ſeiner Milde ſei (Cat. II, 5, 11). Erfolg hat er hierin nicht gehabt, obwohl er durch die glänzende Schilderung der verſchiedenen Arten der Anhänger Catilinas (Cat. II, 8, 17 — 12, 26) und die äuſsere, ſchöne Umhüllung geſchickt ſeine nicht allzu ſichere Kenntniſs über den Stand der Verſchwörung und die einzelnen Theilnehmer zu cachiren wuſste, und dadurch wol einigermaaſsen die Furcht, als ob Alles verrathen ſei, unter den Verſchworenen erregen konnte.

Daſs Salluſt die Veranlaſſung der erſten catilinariſchen Rede nicht erkannt habe, haben wir bereits oben geſehen. Aber auch ſein ganzer Bericht über jene Senatsverhandlung, die er fälſchlicher Weiſe in die Curia Hostila (c. 32, 1. Vergl dag. Cic. Cat. I, 1, 1; 8, 21) verlegt, iſt durchaus ſchief und verfehlt. Seine Angabe, daſs der ganze Senat Catilinas Gegenrede mit »einem Schrei der Entrüſtung« (Halm. Einl. zu d. cat. Reden p. 11) unter-

1) Hieraus erklärt sich der Jrrthum Dios 37, 33, der damals schon den Senatsbeschluss über Catilinas Verbannung gefasst werden lässt. Wenn John meint (802), dass Plutarch (Cic 16) diesen Irrthum Dios theile, so kann man es aus seinen Worten wenigstens nichts schliessen. Denn wenn es heisst: „ὁ *Κικέρων προσέταξεν αὐτῷ τῆς πόλεως ἀπαλλάττεσθαι*“, so ist damit doch nichts anders besagt, als was wir bei Cic. Cat. I, 5, 13 u. II, 1, 1 lesen, — dass der Consul ihn zum Verlassen der Stadt aufgefordert habe. (Vergl Thouret l., St I, pag. 310.)

brochen habe, ist schon unwahrscheinlich, da Cicero nichts davon berichtet, der doch bei seiner Ruhmsucht nicht unterlassen hätte, dies Factum gehörig auszubeuten; falsch aber entschieden ist es, wenn Sallust Catilina jene Sitzung mit den Worten: »quoniam quidem circumventus ab inimicis praeceps agor, incendium meum ruina restinguam« verlassen läst. Jene significante Aeusserung (vergl. Florus II, 12. Val. Max. IX. 11, 3) die, wie wir aus der Mureniana wissen (c. 25, 51), Catilina vor den Comitien für 62 gegen den auf Grund des neuen Ambitusgesetzes mit einer Anklage drohenden Cato that, durfte schon deshalb in keine andere Zeit verlegt werden (vergl. Kratz. p. 843), weil ihre historische Bedeutsamkeit durch die Umstände, unter denen sie gefallen, bedingt ist und auf der damaligen Zeitlage, die sie characterisirt, beruht. Vollends aber durfte Sallust sie nicht jener Senatssitzung zuweisen; wie Catilina wenige Tage nach einer solchen Proclamirung seiner Revolution es unternehmen konnte, das Märchen seiner resignirten Selbstverbannung (34, 2) auszusprengen — das ist ein Räthsel, dessen Lösung Sallust auch nicht einmal versucht hat.

Aber auch die Bedeutung jener Senatssitzung am 8. Nov. und die Wirkung, die sie gehabt, ist Sallust verschlossen geblieben.

Er weis — und mit ihm auch Drumann V, 465 — von keinem Einfluss der Rede Ciceros auf Catilinas Abzug aus Rom; Nach seiner Darstellung wird Catilinas Entschluss zum Heere des Manlius abzugehen durch die Erkenntnis hervorgerufen, dass die dem Consul bereiteten Nachstellungen erfolglos seien und die zahlreich vertheilten Wachen die Inbrandsteckung der Stadt verhinderten, und durch die Einsicht veranlasst, dass er den vom Senat angeordneten Aushebungen zuvorkommen müsse. Warum aber Catilina erst jetzt zu dieser richtigen Erkenntnis gelangt sei, warum er gerade in der Nacht nach der cat. Rede Rom verlassen, bleibt dabei unverständlich. Denn Sallusts eigenem Berichte nach hatte das vereitelte Attentat gegen Cicero bereits vor Wochen stattgefunden; auch er erzählt, dass Ende October oder Anfang November vom Senat ausserordentlicher Wachtdienst angeordnet

und die verſchiedenſten Commandeure mit Truppenaushebungen betraut worden ſeien, — und erſt jetzt ſollte Catilina eingeſehen haben, dafs er Rom nicht einäſchern könne, und jetzt noch gehofft haben den Rüſtungen der Regierung zuvorkommen zu können? Das zu erklären iſt Salluſt nicht im Stande, und eben deshalb nicht im Stande, weil er die Bedeutung des 8. November durch den ganzen Gang ſeiner Darſtellung nicht erkennen konnte.

In Zuſammenhang damit ſteht es dann auch, — und es iſt dies ein ſchwerer Vorwurf, den wir ſeiner Erzählung machen müſſen, — dafs er uns von jenen, die Lage in Rom ſo ſehr charakteriſirenden Vorgängen nach dem 8. November nichts berichtet, dafs er von der ſofort entfalteten Thätigkeit der Verſchworenen zu Gunſten Catilinas nichts weifs, dafs er über Ciceros übrige catilinariſchen Reden ſchweigt, dafs er ſchliefslich den bedeutungsvollen Proceſs des Murena nicht erwähnt. Es iſt dies aber auch zugleich der letzte Vorwurf, den wir in der Weiſe gegen ihn erheben müſſen; ſeine nun folgende Darſtellung von der Fortſetzung der Verſchwörung iſt, wenn auch nicht frei von chronologiſchen Ungenauigkeiten, Schiefheiten und Entſtellungen, doch nicht derart, dafs ſeine ganze Auffaſſung in integrirender Weiſe dadurch eine falſche würde; wir können daher die bisher ſtreng geſonderte Behandlung des salluſtianiſchen Berichts von dem der übrigen Quellen aufgeben, und müſſen es bei einer Darſtellung des weiteren Verlaufs des Complottes thun, weil von nun an Salluſts Erzählung eine weſentliche Ergänzung zu Cicero und den griechiſchen Quellen bietet.

In derſelben Weiſe, wie ſeine Genoſſen in Rom für ihn wirkten, ſuchte auch Catilina ſelbſt noch fernerhin die Rolle der verfolgten Unſchuld zu ſpielen: er ſchickte daher Briefe an die meiſten Conſularen und viele vornehme Leute (Sall. 34) des Inhalts, er gehe, obwohl ſchuldlos, nach Maſſilia ins Exil, nur um dem Vaterland einen Dienſt zu erweiſen und es nicht bei Vertheidigung ſeines Rechtes in Unruhen und Gefahren zu ſtürzen. Wol muſste er ſich ſagen, dafs ja auf lange hin ſein Reiſeziel nicht

unbekannt bleiben konnte; aber es kam ihm darauf an, den Samen der Zwietracht und des Mifstrauens zwifchen Senat und Conful auszuftreuen; er fand doch vielleicht hie und da genügend vorbereiteten Boden, um die Frucht des Haffes gegen den Conful, den homo novus, der aus Privatfeindfchaft widerrechtlich einen aus der Nobilität ins Exil getrieben, aufgehen zu laffen. Ganz anders freilich lautete ein Schreiben, das er gleichzeitig dem Q. Catulus gefandt und welches Salluft (1, 35) in feiner originalen Faffung wiedergiebt: Dem väterlichen Freunde, deffen Wohlwollen er häufig erprobt hat, erzählt er nicht das Märchen feiner Selbftverbannung nach Maffilia und leugnet ihm gegenüber fein Unternehmen nicht: er giebt nur die pfychologifche Motivirung [1]), wie er zu feinem Entfchluffe geführt fei Der Brief trägt, trotz der befchönigenden Darftellungsweife, den Stempel innerer Wahrhaftigkeit an fich, und da wir unfere fonftigen Informationen über Catilina nur von feinen Gegnern erhalten, fo mufs bei einer hiftorifch-objectiven Beurtheilung feiner Perfönlichkeit gerade dies Schriftftück mehr herangezogen werden, als es bis jetzt gefchehen. Catulus freilich rechtfertigte das in ihn von Catilina gefetzte Vertrauen nicht; er las den Brief öffentlich im Senat vor (Sall. 34, 3). War fomit den von Catilina und feinen Genoffen gegen Cicero verbreiteten Infinuationen die Spitze abgebrochen, fo wurde bald die Vorausfage des Letzteren, Catilina gehe nach Faefulae zum Heere des Manlius, glänzend beftätigt. Nachdem er fich einige Tage in Arretinum bei C. Flaminius aufgehalten, um die dort erregte Bevölkerung mit Waffen zu verforgen (Sall. 36), zog er nach er-

1) Quam ob rem defensionem in novo consilio non statui parare: satisfactionem ex nulla conscientia de culpa proponere decrevi, quam mediusfidius veram licet cognoscas. Iniuriis contumeliisque concitatus, quod fructu laboris industriaeque meae privatus statum dignitatis non optinebam, publicam miserorum causam pro mea consuetudine suscepi, non quin aes alienum meis nominibus ex possessionibus solvere possem, at alienis nominibus liberalitas Orestillae suis filiaeque copiis persolveret; sed quod non dignos homines honore honestatos videbam, meque falsa suspicione alienatum esse sentiebam. Hoc nomine satis honestas pro meo casu spes reliquae dignitatis conservandae sum secutus.

folgter Selbſtproclamation zum Conſul ins Lager des Manlius (Sall. 36, Plut. Cic. 16. Dio 37, 33. App. bel. civ. II, c. 3).

Als die Nachricht hiervon in Rom anlangte, wurde er und Manlius vom Senat geächtet, den übrigen Genoſſen, im Falle ſie nicht wegen Capitalverbrechen verurtheilt waren, Begnadigung zugeſichert wenn ſie bis zu einem beſtimmten Tage die Waffen niedergelegt hätten, und endlich der Beſchluſs gefaſst, die Conſuln ſollten neue Aushebungen halten, Antonius die Kriegsführung gegen Catilina übernehmen (Plut. Cic. 16, App. II 3, Dio 37, 33, Sall. 36), während dem Cicero die Sorge die Stadt zu beſchützen zugewieſen ward.

In Rom blieb es fürs Erſte ruhig: trotz eifriger Spionage und angeſtrengter Wachſamkeit (Cat. III, 2, 4) gelang es dem Conſul nicht, Beweismaterial an die Hand zu bekommen, das ihm ein Einſchreiten gegen die Verſchworenen ermöglicht hätte; und um ſo kritiſcher wurde die Lage, als bei der noch herrſchenden Unklarheit und bei dem im Verborgenen ſchleichenden Geſpenſt der Verſchwörung, das ſich nicht bannen liefs, jetzt die Entſcheidung im Proceſſe „de ambitu" gegen den deſignirten Conſul L. Murena bevorſtand. Daſs jener Ambitusproceſs in dieſe Zeit fällt, dafür haben wir Ciceros eigenes Zeugniſs: aus dem § 78, 79, 80 u. 84 der Rede p. Murena geht deutlich hervor, daſs jene gerichtliche Verhandlung vor der Verhaftung des Lentulus und ſeiner Genoſſen, alſo vor Anfang December ſtattfand, während aus dem 84. § der Rede pro Murena und aus 39, 98 pro Flacco folgt, daſs der Proceſs einer Zeit angehört, in der die Acht über Catilina bereits verhängt und Antonius ſchon gegen ihn ins Feld gerückt war, was beides erſt nach Mitte Novemher geſchehen konnte. Langes (R. A. III² 256) Datirung der Verhandlung im Ambitusproceſs gegen Murena auf einen der Tage zwiſchen dem 5. und 10. December, die er durch den 8. § der Rede p. Murena zu ſtützen ſucht, beruht auf einem Miſsverſtändniſs jener Ciceroſtelle: wenn der Consul dort von den »praemia« ſpricht, die er »pro hac industria« erlangt habe, ſo meint er damit nicht, wie

Lange das offenbar aufgefaſst haben muſs, die extraordinären Ehrenbezeugungen, die ihm nach Hinrichtung der Catilinarier vom Senat dargebracht wurden, ſondern er hat, wie das der Zuſammenhang der ganzen Stelle[1]) erweist, mit jenen Worten nichts Anderes ſagen wollen, als daſs er ſeine Beförderung zu den höchſten Ehrenſtellen ſeiner Thätigkeit als Sachwalter und Redner verdanke. Auch Backmund (p. 27) verlegt die Rede pro Murena in die Zeit nach der Verurtheilung des Lentulus und der übrigen Leiter der Verſchwörung; wol mehr um einen Anhaltspunkt für ſeine Hypotheſe, jener tragiſche Schluſsakt der Verſchwörung ſei durch die gemeinſten von Murena inscenirten Mittel herbeigeführt worden, der hierdurch im Dienſte ſeiner Freiſprechung zu wirken gehofft habe zu gewinnen, als daſs er ſelbſt von der Haltbarkeit ſeiner für eine ſo ſpäte Verhandlung jenes Proceſſes hervorgehobenen Gründe überzeugt ge weſen ſein kann.

Die gerichtliche Verfolgung des Murena wurde von Sulpicius und Cato, der durch dies „fiat justitia pereat mundus" deutlich ſeine politiſche Unfähigkeit documentirte, mit Eifer ins Werk geſetzt. Cicero ſah ſich dadurch vor eine, ſelbſt bei ſeinem weiten Sachwaltergewiſſen, ſchlimme Alternative geſtellt; ein Zweifel darüber, daſs Murena ſich der Uebertretung der Wahlordnungsgeſetze ſchuldig gemacht habe, konnte nicht herrſchen (cf. Halm Einl. z. p. Mur. 3 Aufl. p. 6); eine Vertheidigung war daher eigentlich nicht möglich und für Cicero doppelt compromittirend, weil er ſelbſt in der erſten Hälfte ſeines Conſulatsjahres verſchärfende Beſtimmungen zum calpurniſchen Ambitusgeſetze hinzugefügt hatte. Setzte aber Cicero andererſeits nicht das ganze Gewicht ſeines Einfluſses gegen die allerdings ſchwer belaſtete

1) Neque enim iam mihi licet neque est integrum, ut meum laborem hominum periculis sublevandis non impertiam. Nam cum praemia mihi tanta pro hac industria sint data, quanta antea nemini, quibus laboribus haec ceperis, eos, cum adeptus sis, deponere, esset hominis et astuti et ingrati.

Wagſchaale des Angeklagten ein, kam es zu einem verurtheilenden Verdikt der Richter, ſo wurde der Verſchwörung die beſte Gelegenheit geboten bei den ſich nothwendig machenden, aufregenden neuen Wahlkämpfen mit Ausſicht auf Erfolg zum Ausbruch zu gelangen. Um jeden Preis muſste das verhütet werden; mit lebendigen, glühenden Farben ſchilderte daher Cicero die Gefahr und die Lage des Staates und bewirkte gerade durch dies Argument, vor dem alle anderen zurücktreten muſsten, die Freiſprechung Murenas. Man hat — ſo Drumann V, 477 — die Vertretung der unvertretbaren Sache Murenas Cicero zum ſchweren Vorwurf gemacht; doch ich glaube mit Unrecht. Zwar bin ich keineswegs gewillt, wie Hugues (une province Romaine sous la republique. Paris 76) das neuerdings thut, eine Ehrenrettung Ciceros anzutreten; allein wir dürfen nicht vergeſſen, daſs wir die geſchichtliche Einzelerſcheinung nicht nach unſerem moraliſchen Maaſsſtab meſſen können, ſondern daſs wir ſie im Lichte und Zuſammenhang ihrer Zeit betrachten und aus ihr heraus beurtheilen müſſen, und dann iſt freilich die Anſchauung berechtigt, daſs Cicero als römiſch-politiſche Perſönlichkeit nicht anders handeln konnte, als er es in Wirklichkeit gethan. Hatte ſelbſt Caeſar, wie wir oben (p. 53) geſehen, kein Bedenken getragen, in einer an und für ſich unweſentlichen Sache die moraliſche der politiſchen Niederlage vorzuziehen, ſo dürfen wir es Cicero nicht zu hoch anrechnen, wenn er in einem Falle, in dem ſeine und des Staates Exiſtenz auf dem Spiele ſtand, den Weg ſtrenger Moral und Rechts zu Gunſten ſeiner und der Republik Rettung verlieſs. Seine Handlungsweiſe war ganz im Sinne der bisherigen römiſchen Politik, die ſtets Opportunitätspolitik geweſen iſt.

Eine dunkle Wolke am politiſchen Horizonte war durch die Freiſprechung Murenas entfernt, aber klarer und heiterer wurde der Himmel dadurch noch nicht; drohend und ſchwül ſtand das Gewitter über Rom und wenn es auch hier noch nicht zur Entladung kam, ſo erfolgten doch ſchon einzelne leichtere Schläge in Italien. Die Wirkung der Thätigkeit der von Catilina erſt in

jener Verſchworenenverſammlung bei Laeca (Cic. Cat. II, 3, 6) entſandten Emiſſäre begann ſich zu zeigen. Das raſche Hervortreten derſelben erklärt ſich daraus, daſs wol Catilina ſeinen zur Unterſtützung ſeiner Wahl nach Rom gekommenen Commilitonen bei ihrem Rückgang in die Heimath Aufträge zur Werbung von Truppen und eventueller Vorbereitung eines Aufſtandes an Ort und Stelle ertheilt hat [1]).

So fanden denn die zur Inangriffnahme einer directen Eröffnung der Inſurrection von Catilina abgeſandten Emiſſäre genügend vorbereiteten Boden, um in kurzer Friſt die Realiſirung ihrer Aufträge zu ermöglichen. Brachen doch auch ſchon in einigen Orten Unruhen aus, ohne daſs die dahin abgeordneten Geſandten ihr Reiſeziel erreicht hätten [2]). In Gallia citerior und ulterior, in Picenum, Bruttien und Apulien (Salluſt 42. Cic. p. Sulla 19, 53. Cat. II, 12, 26) begann es zu gähren und ſich zu regen. Allein alle jene Bewegungen wurden von Q. Metellus Celer, und in Gallia ulterior [3]) von C. Murena, durch die Gefangenſetzung der hauptſächlichſten Rädelsführer im Keime erſtickt. Salluſt giebt an, daſs die Erfolgloſigkeit jener Inſurrectionsverſuche in dem übereilten und unüberlegten Handeln der Emiſſäre ihren Grund gehabt; er freilich durfte von Uebereilung nicht reden, da nach ſeiner irrigen Angabe (c. 27) jene Abgeſandten ſofort nach Catilinas letzter Wahlniederlage ihre Thätigkeit begonnen hatten; allein hierdurch wird die Glaublichkeit ſeiner Nachricht nicht be-

---

1) Von Manlius und Septimus (Sall. 24, 2 u 27, 1) iſt es sicher, von anderen wahrscheinlich. Vergl. John p. 796.

2) Caeparius Sall. 46, 3 vergl. mit Cic. Cat. III, 6, 14) und Autronius (Cic. p. Sulla 5, 17 u. 19, 53) gelangten nicht zu ihrem Bestimmungsort.

3) Dass Sallust irrt, wenn er Gallia citerior schreibt (c. 42 geht aus Cic. p. Murena § 89 hervor. Dietsch hat daher, worin Besser mit (p. 17) ihm übereinstimmt, bei Sallust citerior in ulterior corrigiren wollen, obwohl die Handschriften übereinstimmend citerior überliefern. Allein da wir bei Sallust eine Menge derartiger Irrthümer, die aus einem Gedächtnissfehler entsprungen sind, finden, ist es kritisch nicht berechtigt ihn der Verantwortung für seine Nachlässigkeit durch Verbesserungen zu entheben.

einträchtigt und ſie iſt uns ein Beweis mehr dafür, wie wenig die Führer und Leiter der Verſchwörung im Groſsen und Kleinen den Erforderniſſen eines ſolchen Unternehmens gewachſen waren.

Gefahrdrohender und bedeutungsvoller war die in Capua geplante Aufwiegelung der Sklaven- und Gladiatorenbanden. Denn daſs die Mitwirkung eines Sklavenkrieges in- und auſserhalb Roms und die Heranziehung der Gladiatoren jetzt, wo die Verſchwörung die extremſten Wege zur Zertrümmerung des Staates eingeſchlagen hatte, in Ausſicht genommen war, läſst ſich nach der vollſtändigen Uebereinſtimmung unſerer Quellen (Sall. 24, 4; 30, 2; 39, 6; 50, 1. Cic. Cat. I, 11, 27; II, 12, 26; III, 6, 13; IV, 2, 4. Dio 37, 33) und der Unabweisbarkeit der darauf ſich beziehenden Thatſachen (Cic. Cat. II, 12, 26 vergl. mit Sall. 30, 7. Cic. p. Seſt. 4, 9 und Cat. III, 6, 13 mit Salluſt 30, 2; 46, 3) nicht in Abrede ſtellen, und Ihnes Anſicht (p. 114, A. 3), daſs die Angabe Salluſts (c. 56, 5), Catilina habe den Sklaven die Aufnahme in ſein Heer verweigert, deutlich die Nichtigkeit und Unwahrheit der von Cicero gegen Catilina ſo unaufhörlich erhobenen Anklagen wegen eines beabſichtigten Sklavenaufſtandes bewieſe, iſt völlig hinfällig und irrig: denn es iſt ein groſser Unterſchied zwiſchen dem Plane einer allgemeinen Erhebung von Sklaven und Gladiatoren im Dienſte der Verſchwörung — deſſen Vorhandenſein wir nach den erhaltenen Zeugniſſen nicht leugnen können — und der Einreihung hergelaufener Sklaven in die Truppenmaſſen: wollte Catilina einerſeits ſeine Autorität und Stellung gegenüber ſeinen Truppen und den ſullaniſchen Veteranen bewahren und andererſeits bei der Proclamirung eines Krieges von in ihren Rechten und ihrem Beſitze geſchädigten Bürgern gegen die Tyrannei der Regierung ſich die Hoffnung auf Zuzug und Mitwirkung anderer politiſch und ſocial unzufriedener Elemente nicht abſchneiden, ſo muſste er die vereinzelte Betheiligung geflohener Sklaven zurückweiſen: es war einfach ein Akt politiſcher Klugheit, nicht eine «Regung der Groſsmuth», wie Backmund (p. 5) es bezeichnet. Capua, jener berüchtigte Heerd von Sklaven- und Gladiatoren-

unruhen (Cic. p. Seſt. 4, 9. App. bell. c. I, 120), war von den Verſchworenen als Ausgangspunkt jenes geplanten Aufſtandes ins Auge gefaſst worden; es eignete ſich jetzt um ſo mehr dazu, da durch die Verlegung der verdächtigen Gladiatorenbanden aus der Hauptſtadt nach Capua (Sall. 30, vergl. Cat. II, 12, 26) die dort ſchon ohnehin immer groſse Anzahl derſelben noch beträchtlich vermehrt worden war. In richtiger Würdigung dieſes Umſtandes ſandten die Häupter des Complottes den Mevulanus [1]), einen Militärtribun des Antonius, der bereits im Küſtenſtrich Umbriens und in Piſaurum im Dienſte der Verſchwörung thätig geweſen war, und nachher C. Marcellus, der, wie Oroſius VI, 6 berichtet, das Gebiet der Paeligner aufzuwiegeln verſucht hatte, nach Capua, um dort die Vorbereitungen zu einem Aufſtande zu treffen und ſich der Mitwirkung der Gladiatorenbanden zu verſichern. Allein ihre Thätigkeit konnte zu keinem Erfolge führen, da der dem Cicero treu ergebene (p. Seſtio 3, 8) Quaeſtor des Antonius, P. Sestius, mit den von ihm ausgehobenen Truppentheilen vor Capua erſchien und nacheinander beide Agitatoren aus der Stadt vertrieb. Nachdem er die Ruhe hergeſtellt und wol zu völliger Sicherung des ſtets verdächtigen und gefährlichen Ortes noch einige Zeit in der Nähe Capuas verweilt hatte, wurde er von Cicero nach Rom zurückberufen (Cic. Seſt. 4, 11), wol um über Antonius, der jetzt gegen Catilina ins Feld rückte und deſſen man bei ſeiner früheren Freundſchaft und Verbindung mit dem geächteten Staatsfeind doch nicht ganz ſicher war, eine gewiſſe Controlle zu üben. Es empfahl ſich aber doch noch Capua nicht ſich ſelbſt zu überlaſſen, einmal eben wegen der groſsen Menge der dort ſtationirten Gladiatoren und dann weil die Bevölkerung ſelbſt, die wegen des Abfalles im zweiten

1) Der Name ist verderbt, so nach Halm in seiner Ausgabe der Rede pro Sestio v. 1880; ebenso bei Baiter-Kayser. Bei Hagen p. 200 steht M. Aulanus. Die Difteleien Hagens über die verschiedenen Reisen des Sestius nach Capua etc. p. 200 und 201 sind viel zu subtil und gekünstelt, um wahrscheinlich und richtig zu sein.

punischen Kriege mit der Beraubung aller politischen Rechte bestraft worden war (Liv. 26, 16), einer Neugestaltung und einem Umsturz des bisherigen Regimentes nicht abgeneigt erscheinen konnte; daher wurde dann wol der Praetor Q. Pompejus Rufus (Sall. 30) an Stelle des abberufenen Sestius mit der Ueberwachung jener Stadt betraut. So ward auch hier den Verschworenen eine weitere Wirksamkeit unmöglich gemacht und das Unternehmen in Capua, das so gefahrdrohend hätte werden können, wurde, wie die Unruhen und Bewegungen im übrigen Italien, im Entstehen unterdrückt.

Catilina hatte selbst bei seinem Abgang aus Rom den von ihm bestimmten Führern den Plan, nach welchem vorzugehen war, entwickelt (Sall. 32, 2): Die Verschworenen in Rom sollten in möglichst umfassender Weise die Vorbereitungen zum Morden und Sengen in der Hauptstadt treffen, aber erst nach seiner erfolgten Ankunft mit einem Heere vor den Thoren der Stadt den blutigen Handstreich vollführen, um damit das Zusammenwirken seiner bewaffneten Insurrection mit dem Blutbade in Rom zu ermöglichen. Lentulus, der bei seiner Langsamkeit, Unfähigkeit und Unentschlossenheit hierin die sicherste Gewährleistung eines möglichen Erfolges sah, hat bis zuletzt an diesem ursprünglichen Plan festgehalten (Sall. 44, 6. Cic. Cat. III, 4, 8). Allein Catilina konnte jetzt, nachdem auch Antonius gegen ihn ins Feld gerückt war, sein Versprechen, sobald als möglich mit einem Heere in der Nähe Roms zu erscheinen (Sall. 32), nur nach erfochtenem Siege erfüllen; die Truppen, welche er im Lager des Manlius vorfand, waren fürs Erste nicht sehr zahlreich (Sall. 56, 2), zudem schlecht organisirt und unvollständig bewaffnet. Die Wahrscheinlichkeit eines Sieges, der allerdings den Erfolg des Unternehmens gesichert hätte, (Sall. 39) war sehr gering; eine Niederlage, das musste Catilina sich sagen, sprach zugleich das Urtheil über die Verschwörung in Rom. War dagegen der Handstreich in der Hauptstadt geglückt, das Brennen und Morden von Erfolg gekrönt gewesen, so wäre unter der Wirkung der hierdurch entstandenen Panik im

Heere des Antonius dem Catilina der Sieg erleichtert worden, oder, was noch wahrſcheinlicher iſt, Antonius hätte unter dem Eindruck der Nachricht vom Erfolge der Verſchworenen in Rom wieder mit ſeinem früheren Freunde und Verbündeten gemeinſame Sache gemacht.

Daher gab denn Catilina ſein Vorhaben gegen Rom zu ziehen auf; er blieb ruhig in Etrurien, verſtärkte und complettirte ſeine Truppen und erwartete Succurs und die Nachricht vom Ausbruch der Verſchwörung in Rom (Sall. 56, 4, 58, 4). Bei ſeinen Genoſſen in der Hauptſtadt ſcheint eine mangelhafte Kenntniſs ſeiner Lage und ſeiner Abſichten geherrſcht zu haben; ſie ihrerſeits warteten auf die Annäherung Catilinas, um nach der urſprünglichen Verabredung dann gemeinſam vorzugehen. Nur der feurige und unternehmende Cethegus, der den Lentulus ſtets zum Handeln und zum Losſchlagen drängte (Sall. 43, 3. Cic. Cat. III, 4, 10) hat wol eine richtige Einſicht in die Stellung und die Intentionen Catilinas gehabt. So trug durch die Verſchiedenheit der Pläne und die Uneinigkeit der Häupter der Verſchwörung das Unternehmen den Keim des Todes in ſich [1]).

Endlich gelang es dem Cethegus den Lentulus zu einem beſtimmten Entſchluſs zu bewegen, und letzterer ſetzte die Saturnalien (Cic. Cat. III, 4, 10,) als Ausbruchstermin der Verſchwörung in Rom feſt wol in der Hoffnung, Catilina werde bis dahin es ermöglicht haben bis zur Hauptſtadt hin vorzudringen

---

1) Die Erzählung Sallusts widerspricht sich nicht, wie Drumann (V, p. 483) meint. Denn das Beharren des Lentulus und der anderen Verschworenen (44, 5) bei dem ursprünglichen Plan, — von dessen Aenderung Cicero vielleicht ebendeshalb nichts weiss (Cat. III, 4, 8 p. Mur. 39, 85. Cat. IV. 2, 4; 6, 12) — lässt sich sehr wol mit der andern Nachricht Sallusts, Catilina habe nur darum so lange in Etrurien verweilt (56, 4; 59, 4), weil er das Losschlagen in Rom erwartet, vereinigen, wenn wir, wozu alles Recht vorhanden ist, annehmen, dass weder unter den Häuptern in Rom Einigkeit geherrscht habe, noch eine Verständigung mit Catilina erzielt worden sei. Es ist ein weiterer Beweis dafür, wie unreif die Verschwörung und wie wenig die Unternehmer derselben dem Werke, an das sie sich gemacht, gewachsen waren.

(Sall. 44, 6). Am Vorabend der Saturnalien (Salluſt Cat. c. 43) — ſo waren die Einzelheiten des Planes — ſollte der Volkstribun L. Beſtia in einer contio [1]) Klage führen über die ungerechten Handlungen Ciceros und ihn für den mit Catilina bevorſtehenden Bürgerkrieg verantwortlich machen, da durch die Geſetzwidrigkeit des Conſuls das unſchuldige Opfer einer Parteiintrigue zu dem extremen Schritt, Leben und Recht durch Gewalt der Waffen zu vertheidigen, gezwungen worden ſei. Waren hierdurch, wie man erwartete, in der Maſſe des Volkes die Sympathieen für Catilina erweckt, und Unwille und Haſs gegen den Conſul erregt, ſo ſollte dann in der folgenden Nacht (Sall. 43) in der ſich Jeder der Freude und dem Taumel des Feſtes hingab, oder am Tage der Saturnalien ſelbſt (Cic. Cat. III, 4, 10; 7, 17, Diodor. frag. hiſt. Müller vol. II, 35), an dem die Clienten ihren Patronen Geſchenke zu überbringen und die Häuſer offen zu ſtehen pflegten, — ein Umſtand der die Ermordung der Optimaten in hohem Grade begünſtigte, — die blutige Tragödie ihren Anfang nehmen. Cethegus hatte ſich bereit erklärt Cicero aus dem Wege zu ſchaffen, und Caſſius [2]) hatte es übernommen, in Begleitung einer groſsen Schaar Mitverſchworener die Stadt an 12 verſchiedenen Stellen (Sall. 43, App. II, 3, nach Plut. Cic. 18 an 100 Stellen) in Brand zu ſtecken. Während der durch die Ermordung Ciceros und durch den Schrecken der Feuersbrunſt entſtehenden Panik ſollte dann das Blutbad und Gemetzel beginnen [3]).

---

1) Wir haben hier ein deutliches Beispiel der Flüchtigkeit Appians II, 3: obwohl er nur in kürzerer Fassung die Erzählung Sallusts wiedergiebt, so versetzt er doch den Plan der Ermordung des Cicero vor die contio des Bestia, deren Bedeutung somit völlig verständnisslos wird.

2) Nach Cic. Cat. III, 6, 14 und Cat. IV, 6, 13 und p. Sulla 19, 53 war es Cassius der sich die Procuration für d. Ansteckung der Stadt gefordert hatte, nach Sallust 43 waren es Gabinius und Statilius.

3) Die Notiz Sallusts (43, 1) dass dies Alles vor sich gehen sollte, sobald Catilina mit dem Heere „in agrum Faesulanum venisset", ist sinnlos; durch die in der Jacobs-Wirz'schen Ausgabe aufgenommene Conjectur „in agrum suburbanum", wären die sachlichen Schwierigkeiten allerdings gelöst, aber es fragt sich, ob wir zu einer solchen Aenderung berechtigt

Die Verſchiebung der Ausführung ihres Unternehmens auf einen ſo fern liegenden Termin war, wie das Cicero auch ausſpricht (Cat. III, 8, 17), eine Thorheit, da endloſes Rüſten eine Meuterei nie zum Ziele führt. Bald begingen die Leiter der Verſchwörung eine noch gröſsere Unbeſonnenheit, welche Cicero endlich in den Stand ſetzte energiſch vorzugehen, die Häupter des Complottes als ſolche zu entlarven und zu richten und damit zugleich die Verſchwörung ſelbſt zu unterdrücken.

Gegen Ende November waren Geſandte[1]) der Allobrogen, eines durch Staats- und Privatſchulden arg zerrütteten Gemeinweſens, nach Rom gekommen um Beſchwerde über die Bedrückungen der römiſchen Statthalter und Wucherer zu führen und Abhülfe ihres Nothſtandes zu erflehen. Allein die Wege, die ſie zur Erreichung ihres Zweckes eingeſchlagen, waren erfolglos geweſen: Der Senat hatte ſie abſchlägig beſchieden, da er, ſchon der für ihn ſich daraus ergebenden Conſequenzen wegen, das ſchamloſe Ausſaugeſyſtem der Provinzen nicht mit Strenge verfolgen konnte. Lentulus hatte von ihrem Ungemach gehört; da er ſich, ſtatt raſch und energiſch beim Nothwendigen zu handeln, mit der Inangriffnahme der fernliegendſten Dinge herumtrug — ein Beweis ſeiner vollſtändigen Unfähigkeit, die Führerrolle zu übernehmen — beauftragte er P. Furius, Q. Annius Chilo (Cic. Cat. III, 6, 14) und P. Umbrenus, der durch Handelsgeſchäfte im jenſeitigen Gallien bekannt war, ſich mit ihnen in Unterhandlung zu ſetzen (Sall. 40). Die Allobrogen gingen in ihrer verzweifelten Lage auf das Anerbieten des Umbrenus, ihnen einen Weg der Rettung zu zeigen, mit Dankbarkeit ein. Er führte ſie darauf, um die Glaubwürdigkeit ſeiner

---

sind, da Appian. bell. civ. II. 3 bereits „agrum Faesulanum“ gelesen zu haben scheint. Es wäre dies dann wieder ein Zeichen für die Flüchtigkeit der Schreibweise Sallusts.

1) Sall. 40, Dio 37, 34, Appian II, 4; nach Plutarch Cic. 18 waren es 2 Gesandte.

Ausſagen beſtätigen zu laſſen, dem Gabinius zu [1]) (Cic. Cat. III, 6, 14), enthüllte ihnen in deſſen Gegenwart den Plan der Verſchwörung, nannte die einzelnen Theilnehmer derſelben und bezeichnete noch auſserdem viele Unſchuldige als Complicen des Unternehmens, um das Vertrauen der Geſandten für den Erfolg des Complottes zu heben (Sall. 40.) Er verſprach ihnen Befreiung von ihren Schulden und Abſchaffung ſonſtiger Uebelſtände und verlangte dagegen die Sendung von Reiterei zum Heere Catilinas (Cic. Cat. III, 4, 9). »Ohne ein Unterpfand der Treue, ja ohne einen Eid von ihnen zu fordern, machte man die Fremden zu Vertrauten in einer Angelegenheit, bei der der geringſte Verrath den Tod der Verſchworenen bedeutete« (Drumann V, 486). Nachdem die Allobrogen ihre Bereitwilligkeit bezeugt, wurden ſie entlaſſen (Sall. 41).

Jetzt erſt konnten ſie ruhig überlegen, ob ihnen das vorgeſchlagene Bündniſs Vortheil und Sicherheit bieten würde. Es war ungewiſs, ob die Abenteurer ans Ruder gelangen und ebenſo zweifelhaft, ob ſie im Falle des Erfolges ihre Verſprechungen erfüllen würden. Noch war der Senat im Beſitz der Regierungsgewalt; er hatte Belohnungen für die Entdeckung der Verſchwörung ausgeſetzt (Sall. 30 u. 36); vielleicht lieſs er ſich noch zu andern Zugeſtändniſſen bewegen (Sall. 41). So neigte ſich die Wagſchaale zu Gunſten der Ordnungspartei und die Geſandten entſchloſſen ſich, Q. Fabius Sanga, ihrem Patron, Mittheilung von dem ihnen anvertrauten Geheimniſs zu machen. Letzterer ſetzte entweder perſönlich, oder, wie Cicero berichtet (de domo sua c. 52, 134), durch Murena den Conſul ſogleich in Kenntniſs von dem, was er erfahren. Jetzt endlich alſo hatte ſich die Gelegenheit geboten, auf die Cicero ſo lange gehofft (Cat. III, 2, 4); er durfte

---

1) Dass die Zusammenkunft im Hause des damals abwesenden Brutus stattfand, berichtet Sallust (40) allein, und wir müssen uns dem gegenüber skeptisch verhalten, weil er durch die unmotivirte Digression in c. 25 allzu deutlich das Bestreben zeigt, den Caesarmörder Brutus in seiner Mutter zu beschimpfen.

jetzt nur benutzen, was der Zufall gefügt und die unbegreifliche Kopfloſigkeit der Verſchworenen herbeigeführt hatte (Cat. III, 9, 22). Er wies die Allobrogen durch Sanga an ein eifriges Intereſſe für die Verſchwörung zu heucheln, ihre Unterhandlungen mit den Verſchworenen fortzuſetzen und ſich ſoviel Beweismaterial als irgend möglich gegen ſie zu verſchaffen (Sall. 41) [1]).

---

1) Die von den meisten Historikern der Neuzeit anerkannte Thatsache (Mommsen R. G. III[6] 188. Drumann V, 483. Peter G. R. II, 201. Brückner I, 237), dass die Gesandten sich zu Spionen der Regierung hergegeben haben, wird von Hagen geleugnet (p. 233 u. 34), der annimmt, nur Sanga hätte sich eines Vertrauensbruches schuldig gemacht, ohne Vorwissen seiner Schutzbefohlenen den Consul ins Geheimniss gezogen und die Instructionen, die Cicero den Allobrogen durch ihren Patron geben liess, auch fernerhin, als ob sie von ihm selbst ausgegangen wären, den Gesandten dargestellt und mitgetheilt. Er fusst auf der von ihm und Dübi (p. 40) für wahr gehaltenen Thatsache, dass nur Sallust (41, 5; 44, 1 u. 45, 1) an Verrath und persönlichen Verkehr der Allobrogen mit Cicero denke, während Cicero selbst (Cat. III, 2, 4) in Anlass der ihm zugegangenen Mittheilung von Verhandlungen der Verschworenen mit den fremden Gesandten mit dem allgemeinen Worte „comperi", sich ausdrücke, und bei Gelegenheit des Ueberfalls am pons Mulvius (Cat. III, 2, 6) sage, nur den Prätoren sei bekannt gewesen, worum es sich gehandelt. Damit stimme nun auch der sallustianische (45, 3) Bericht: „Galli cito cognito consilio praetoribus se tradunt", überein. Von den griechischen Quellen endlich wüssten die allerdings hier lückenhaften Erzählungen des Appian (II, 4) und Dio (37, 34) nichts von einem Einverständniss der Gallier mit Cicero, während Plutarch Cic. 18, doch nur sehr vorsichtig von einem falschen Spiele der Allobrogen rede. Zudem sei es unwahrscheinlich, dass die Gesandten dem Consul, der sie eben abgewiesen einen Dienst geleistet, und es sei unverständlich, warum jener Ueberfall am pons Mulvius inscenirt worden sei, wenn sie schon vorher dem Cicero Entdeckungen gemacht hätten. Die Erklärung dafür, warum jenes Scheingefecht stattgefunden und warum die Ausdrücke Ciceros Cat. III, 2, 6 u Sallusts 45, 3, auch bei einer der Meinung Hagens entgegengesetzten Anschauung richtig sind, werden wir gleich unten im weitern Verlauf der Darstellung geben; Hier nur die Bemerkung, dass Hagen eine Cicerostelle, die für die Beurtheilung der Frage von Ausschlag gebender Wichtigkeit ist, ausser Acht gelassen hat. In der Rede der „de domo sua ad pontifices," § 52, 134 heisst es „viderat ille Murenam vitricum suum, consulem designatum ad me consulem cum Allobrogibus communis exitii indicia adferre". Da hiernach der Bericht Ciceros (vergl. auch Cat. III, 9, 22) mit dem des Sallust und Plutarch übereinstimmt, und wir keinen einzigen zwingenden, sachlichen Grund haben, die Wahrheit desselben zu

Gemäfs den Verhaltungsmaafsregeln, die Cicero den Allobrogen hatte ertheilen laſſen, ſuchten ſie nun das volle Vertrauen der Verſchworenen zu gewinnen. Ihre Abſicht gelang. Lentulus, im ſtolzen Selbſtbewuſstſein ſeines Herrſcherberufs unterhielt ſie, um in ihnen den Glauben an ſeine göttliche Miſſion zu ſtärken, von den Ausſprüchen der ſybilliniſchen Bücher und der etruſciſchen Haruspices[1]), nach denen er der dritte Cornelier ſei, dem die Herrſchaft über Rom beſtimmt wäre (Cic. Cat. III, 4, 9; 5, 11; Sall. 47 Plut. Cic. 17: Appian. II, 4); und Caſſius, zu dem ſie auch in nähere Beziehungen getreten waren, machte ihnen genaue Mittheilungen über einzelne Mitverſchworene (Cic. p. Sulla 13, 36 u. 37). Sie ihrerſeits verbürgten ſich für die Treue und Hülfe ihres Volkes und drangen auf eidliche Zuſicherung mit Brief und Siegel, da man ſich in ihrer Heimath ohne Gewährleiſtung einer ſicheren Garantie nicht zu einem ſolchen Unternehmen verſtehen würde (Sall. 44). Unter den Verſchworenen faſste Niemand Verdacht: arglos ſchrieben und ſiegelten Lentulus (Sall. 44, Cic. Cat. III, 5, 10), Cethegus und Statilius[2]), die von ihnen verlangten Briefe. Und Caſſius weigerte ſich nicht etwa aus Vorſicht oder Argwohn ihnen ein Schreiben einzuhändigen: er ging wirklich, wie er erklärt hatte, noch früher als die Geſandten nach Gallien

---

bezweifeln, so muss eine objective Kritik die Thatsache eines stattgehabten Verraths anerkennen. Dass ein fortgesetzter persönlicher Verkehr zwischen dem Consul und den Allobrogen bestanden, ist damit nicht gesagt: Die Worte Sallusts (c. 45, Cicero per legatos cuncta edoctus) zwingen, bei der bekannten Vorliebe des Schriftstellers für kurze prägnante Ausdrucksweise, uns nicht zu dieser Auffassung, die alle Wahrscheinlichkeitsgründe gegen sich hat. Wäre ein persönlicher Verkehr schon eine grosse Unvorsichtigkeit gewesen, da ja immer die Möglichkeit, dass er von den Verschworenen in Erfahrung gebracht wurde, vorlag, so wird der Consul auch hier, wie später, ängstlich den Schein, als könnten die Aussagen der Gesandten von ihm beeinflusst und eingegeben sein, vermieden haben.

1) Dübis Ansicht (p. 42), dass hier ein Irrthum Sallusts vorliege (c. 48), wenn er die Prophezeiungen der Haruspices mit Lentulus Prahlereien in Verbindung setzt, ist bereits von Besser (p. 19) mit Recht zurückgewiesen.

2) Woher Drumann weiss (V, 488,) dass auch Gabinius geschrieben, ist mir unersichtlich.

ab (Sall. 44, 2). Die Nacht vom 2. auf den 3. December[1]) war als Abreisetermin der Allobrogen bestimmt: sie sollten auf der nach Etrurien führenden via Flaminia in Begleitung des erst kürzlich durch Gabinius und Caeparius für die Verschwörung gewonnenen Titus Volturcius aus Croton (Cat. III, 2, 4. Sall. 44, Plut. Cic. 18), der von Lentulus ein Beglaubigungsschreiben[2]) und mündliche Aufträge an das Haupt der Rotte erhalten hatte, nach Faesulae zu Catilina sich begeben, um auch mit dem ihr Bündniss abzuschliessen und sich des Näheren über die von ihnen verlangte Stellung von Reiterei zu besprechen (Sall. 44). Cicero von dem Allen rechtzeitig in Kenntniss gesetzt, berief die ihrer Tapferkeit und Vaterlandsliebe wegen (Cat. III, 2, 5. Sall. 45. Cic. p. Flacco 40, 102) rühmlichst bekannten Praetoren L. Valerius Flaccus und C. Pomptinus am Abend des 2. December zu sich, zog sie ins Vertrauen und wies sie an, am pons Mulvius, einem 2. Millien von der porta Flaminia entfernten Orte, die Gefangennehmung der Allobrogen und des Volturcius zu bewerkstelligen. Sie zogen dann auch bei Anbruch der Dunkelheit, um Aufsehen zu vermeiden in einzelnen Abtheilungen, zu dem ihnen angewiesenen Orte aus und legten sich, durch Mannschaft aus der Praefectur Reatina, deren Patron Cicero war (p. Scau. 12, 27), verstärkt, bei den Villen diesseits und jenseits der Brücke in einen Hinterhalt (Cat. III, 2, 5).

Die Verschworenen gingen mit fast unglaublichem Leichtsinn

---

1) Brückner I p. 238 nimmt, gestützt auf p. Flacco 40, 102, den. 4. Dec. als Abreisetermin der Gallier an. Allein abgesehen davon, dass wir aus jener hyperbolischen Apostrophe des Cicero an die „nox illa" nicht eine genaue Datirung entnehmen dürfen, geht aus den catilinarischen Reden (vergl. IV. 3, 5. 5, 10 etc.) mit Evidenz hervor, dass nach der Gefangennahme der Allobrogen noch 2 Tage bis zur Verurtheilung der Verschworenen an den Nonen des December vergangen sind.

2) Sallust c. 44 behauptet, er gebe uns eine Abschrift dieses Briefes. Ich sehe keinen Grund es zu bezweifeln; wenn Halm (Anmerkung z. Cat. III 5, 12) die ciceronianische Fassung (a. a. O.) für die originalere hält, wegen der grosse Eilfertigkeit verrathenden, nachlässigen Schreibweise, so ist dieser Annahme die Erwägung entgegenzusetzen, dass Cicero in seiner Rede wol kaum anders als frei nach dem Gedächtniss den Brief citirt haben wird.

zu Werke: Statt die Allobrogen ohne ihr Vorwiſſen auf einer anderen Straſse aus Rom zu führen, oder ihnen wenigſtens Späher nachzuſenden, um in Erfahrung zu bringen, ob jene glücklich aus dem Machtbereich des Conſuls entkommen ſeien, lieſsen ſie ſorglos die Geſandten allein ihrer Wege ziehen. Bewährten ſie oder Volturcius ſich nicht treu, oder geriethen ſie ſammt ihren Briefſchaften in die Hände der Wachen des Conſuls, ſo war das Urtheil über die Verſchworenen geſprochen, ohne daſs dieſe ſelbſt das ihnen drohende Verhängniſs hätten erfahren und ſich durch Flucht demſelben entziehen können.

Zur Zeit der dritten Nachtwache (Cic. III, 2, 6) gelangten die Allobrogen mit ihrem Gefolge zum pons Mulvius. Von zwei Seiten ſtürzten die Bewaffneten der Praetoren hervor und inſcenirten den Ueberfall. Auch die Angegriffenen zogen zuerſt die Schwerter; als ſie aber erkannten, worum es ſich handelte, ergaben ſich die Geſandten der Allobrogen und Titus Volturcius[1]), der die Genoſſen bis zuletzt zum Kampf ermuthigte, muſste, als er den Abfall merkte und ſeine Bitten ihn entkommen zu laſſen unerhört blieben, nothgedrungen ihrem Beiſpiel folgen. Nachdem die Praetoren die Briefe mit unverletzten Siegeln in Empfang genommen hatten, führten ſie die Gefangenen zum Conſul (Sall. 45. Cic. Cat. III, 2, 5; 3, 6. Plut. Cic. 18. Dio 37, 34. App. bel. civ. II, 4).

Es iſt die Frage aufgeworfen worden, warum die Geſandten nicht ſofort, nachdem ſie in den Beſitz der Briefe gelangt waren, zum Conſul gegangen ſeien um ſie ihm einzuhändigen und weshalb jenes ganze Scheingefecht am pons Mulvius ſtattgefunden habe, und die Antwort darauf hat in jenem Arrangement dann

---

1) Weder nach der Darstellung Sallusts noch der des Cicero erscheint Volturcius als am Verrath der Allobrogen betheiligt. Wir können daher nur dann mit Backmund (p. 22) annehmen, dass er seine Rolle am Besten gespielt, wenn wir den ziemlich unverständlichen Worten des Florus (II, 12 altera proditione Volturci) mehr Glauben schenken wollten, als den Berichten unserer Primärquellen.

meiſt eine Perfidie des Cicero geſehen, der durch Theaterdonner den Mangel poſitiver Beweiſe habe verdecken wollen. Ja, Backmund (p. 25) hat in der Thatſache jenes ſcheinbaren Ueberfalles den Beweis dafür zu finden geglaubt, daſs die Ausſagen der Allobrogen und des Volturcius erkauft und unwahr geweſen ſeien.

Allein jene Briefe enthielten — und das haben die Geſandten wol gewuſst — keine directen Zeugniſſe für den Beſtand einer Verſchwörung, ſondern bildeten erſt im Verein mit den mündlichen Ausſagen der Allobrogen ein unumſtöſsliches Beweismaterial. Kamen ſie nun freiwillig zu Cicero um ihm Anzeige über die Verſchwörung zu machen, ſo konnten ihre Angaben in den Augen Derjenigen, die der Thatſache des Vorhandenſeins einer Verſchwörung noch immer ſkeptiſch gegenüberſtanden, doch eher als vom Conſul eingegeben erſcheinen, als wenn ſie unfreiwillig gefangen, den Verſuch zu leugnen aufgaben und durch die Enthüllung der ganzen Wahrheit ſich Strafloſigkeit zu ſichern ſuchten. Zudem wäre dem Cicero der Brief an Catilina und jene gravirenden Ausſagen des Volturcius, eines wirklichen Mitgliedes der Verſchwörung, die mit am Meiſten zur Ueberführung der Schuldigen beitrugen, verloren gegangen, wenn er nicht die Gefangennahme der ſämmtlichen Sendlinge angeordnet hätte. Auſserdem war es ein Akt der Vorſicht den Allobrogen gegenüber; zeigten ſie einmal ein »doppeltes Geſicht«, ſo konnten ſie ebenſogut den Cicero wie den Lentulus betrügen; und daher hat der Conſul ihnen auf die Mittheilung, ſie ſeien im Beſitz der Briefe, wol nur ſagen laſſen, ſie ſollten ruhig ihrer Wege ziehen, für das Weitere werde er ſorgen; und ſo tritt denn die Notiz Salluſts (45 cito cognito consilio) und die Ciceros (Cat. III, 2, 6 res praetoribus erat nota solis) in ihr Recht. Daſs es bei dieſer Gefangennahme etwas theatraliſch hergegangen, müſſen wir Cicero bei ſeiner Vorliebe für derartige Effecte — ich erinnere nur an das oben (p. 74) beſprochene Anlegen des Panzerhemdes — zu Gute halten. Jeder ſchlägt eben den ſeiner Individualität nächſtliegenden Weg ein.

Cicero beſchied ſogleich auf die Nachricht hin, daſs

bei dem Ueberfall Alles nach Wunſch gegangen ſei, die angeſehenſten Senatoren zu ſich (Cat. III, 3, 7) und erlieſs dann, nachdem die Allobrogen und Volturcius zu ihm gebracht waren, Verhaftbefehle gegen die Häupter der Verſchwörung: Gabinius, Statilius, Cethegus und Lentulus erſchienen nacheinander (Cat. III, 3, 6. Sall. 46), ohne nur einen Verdacht zu haben, weshalb ſie zum Conſul gebracht wurden. Die Uebrigen waren vom Verrath rechtzeitig benachrichtigt und hatten ihr Heil in der Flucht geſucht (Sall. 46). Bei einem offenbar mit den Allobrogen veranſtalteten Vorverhör äuſserten jene zu Cicero gekommenen Senatoren, er ſolle doch die Briefe, die noch in den Händen der Prätoren waren, eröffnen, damit, wenn nichts Gravirendes in ihnen enthalten wäre, der Senat nicht unnütz beunruhigt würde (Cat. III, 3, 7). Der Conſul konnte aus dieſem Vorſchag, auf den er natürlich nicht einging, erſehen, wie wenig feſte Wurzeln die Ueberzeugung gefaſst hatte, daſs eine Verſchwörung wirklich beſtände und er muste deshalb mit doppelter Vorſicht zu Werke gehen. Er berief in der Frühe des 3. December den Senat in den Tempel der Concordia (Sall. 46, Cat. III, 3, 7) und begab ſich, nachdem er vorher auf die Ausſage der Allobrogen hin den Praetor Sulpicius in die Wohnung des Cethegus zur Confiscirung der dort aufgeſtapelten Waffenvorräthe geſandt hatte (Cat. III, 3, 8), mit ſeinen Gefangenen in die Sitzung, um dort das Verhör vorzunehmen (Sall. 46). Wir haben im 4., 5. und 6. cap. der dritten catilinariſchen Rede eine detaillirte Schilderung dieſes Verhöres, mit welcher der Bericht Salluſts (46 u. 47) in den weſentlichſten Puncten übereinſtimmt, wenn gleich bei ihm ſich auch einzelne Irrthümer finden [1]).

---

1) So z. B. lässt Sallust (46) den Volturcius mit den Gesandten zusammen vorgeführt werden, während wir bei Cicero (Cat. III, 4, 8) lesen: „introduxi Volturcium sine Gallis“. Ferner berichtet er, Caeparius sei noch am 3. December (47, 4) auf seiner Flucht ergriffen; aus Cic. Cat. III, 6, 14 geht aber hervor, dass er am Abend des 3. December noch nicht nach Rom zurückgebracht war.

Im Ganzen und Grofsen aber ſind Beider[1]) Erzählungen über jene Senatsverhandlung derart übereinſtimmend, in ſich abgeſchloſſen und widerſpruchslos, daſs wir ſie unbedenklich unſerer Darſtellung zu Grunde legen können. Hagen (248) freilich hält die Erzählung Ciceros, durch die auch Salluſt beeinfluſst ſei, für nicht „ehrlich" und glaubt ein zweifaches Verhör annehmen zu müſſen, von denen das zweite Cat. III, 5, 12 beginne; allein nur aus dem Mangel genügender Kenntniſs über den Gang einer gerichtlichen Verhandlung kann eine ſolche Annahme entſpringen; denn nur wenn wir glauben müſsten, die Angeklagten ſeien während des Verhörs der Allobrogen und des Volturcius bereits zugegen geweſen, hat ſie einen Schein von Berechtigung.

Cicero hatte aus den Aeuſserungen jener Senatoren, die ſich bei ihm verſammelt hatten, erkannt, daſs der Glaube an die Exiſtenz eines anarchiſtiſchen Complottes doch noch nicht feſt und allgemein ſei, und daher lieſs er, um ſich gegen ſpäterhin mögliche, feindliche Inſinuationen zu präcaviren, vier allgemein geachtete Senatoren (pr. Sulla 14, 42 u. 15, 42) ein genaues Protocoll über das Verhör führen. Nach anfänglichen Verſuchen zu leugnen (Sall. 47) bekannte Volturcius, als ihm die „fides publica" auf Senatsgeheiſs zugeſichert war, daſs er einen Brief von Lentulus an Catilina und den Auftrag empfangen habe, ihm perſönlich mitzutheilen, er ſolle ſobald wie möglich gegen Rom ziehen, da hier Alles zum Ausbruch der Verſchwörung bereit ſei. Nachdem darauf die Allobrogen natürlich unumwunden berichtet hatten, was ihnen über die Verſchwörung und die Verſchworenen bekannt war, wurden dieſe nun ſelbſt einzeln vorgeführt und ihnen ihre Briefe vorgelegt. Da ſie ſich zu ihrer Handſchrift und ihrem Siegel bekennen muſsten, ſo machten Cethegus und Statilius keine weiteren Verſuche zu leugnen, während Lentulus und Gabinius zuerſt in hochfahrender Weiſe ihre Unſchuld betheuerten; erſt

1) Die griechischen Quellen geben hier einen so verkürzten Bericht, dass sie in dieser Frage kaum in Betracht kommen können.

nach einer Confrontation mit den Galliern und Volturcius, — deren Stattfinden Hagen irrig als ein 2. Verhör aufgefaſst hat, — wurden auch sie geſtändig.

Da hiernach über die Frage der Schuld kein Zweifel mehr herrſchen konnte, ſo beſchloſs der Senat, nach ſtattgehabter Dankſagung an Cicero und die beiden Prätoren, die ihn ſo eifrig unterſtützt hatten, daſs Lentulus nach erfolgter Niederlegung ſeines Amtes und ſeine drei mitgefangenen Genoſſen in Privathaft, der „libera custodia", gehalten werden und daſs ebenſo die durch die Ausſagen der Allobrogen und des Colturcius nächſt ihnen am Meiſten compromittirten Caſſius, Caeparius, Furius, Q. Annius Chilo und Umbrenus gefangen geſetzt werden ſollten, ſobald man ihrer habhaft geworden wäre (Cic. Cat. III, 6, 14). So ward denn Lentulus dem Aedil P. Lentulus Spinther, Cethegus dem Q. Cornificius, Statilius dem C. Caeſar und Gabinius dem M. Craſſus [1]) zur Bewachung übergeben, (Sall. 47) während der wol erſt am folgenden Tage gefänglich eingezogene Caeparius dann dem Senator C. Terentius zugewieſen wurde (Sall. 47). Nach Schluſs der Senatsſitzung trat dann Cicero zu dem in ängſtlicher Spannung den Tempel umdrängenden Volk und machte in der dritten catilinariſchen Rede ihm Mittheilung über die Ergebniſse des Verhörs und der Senatsverhandlungen. Jedes Wort zeugt von dem Stolzbewuſstſein ſeiner Siegesfreude; demſelben Volke, dem er am 9. November berichtete, daſs Catilina nun nichts mehr vermöge, ſondern daſs die Gefahr nur von den in Rom zurückgebliebenen Genoſſen deſſelben drohe (Cat. II, 3, 5), dem er dann etwa am 20. November mit ſo glühenden, lebendigen Farben die Schreckniſse der über ihrem Haupt und Nacken ſchwebenden Verſchwörung geſchildert (p. Mur. 37, 78 u. 79), — demſelben Volke erklärte er jetzt, wo er des Sieges ſicher iſt, er habe, nachdem

1) Plutarchs (Cic. 19) Irrthum, die Verschworenen seien sämmtlich bei den Praetoren in Haft gegeben worden, ist wol aus Sallusts (55, 2) Nachricht entstanden, dass sie beim Gang zur Hinrichtung von Praetoren geführt seien. Ebenso berichtet Appian II, 5 cf. darüber Excurs I, 2.

ihm die Vertreibung Catilinas gelungen, ſchon vorhergeſehen, daſs weder die Träume des Lentulus noch die verwegene Kühnheit des Vethegus zu fürchten ſeien! (Cat. III, 7, 16.)

Am folgenden Tage fand wieder eine Senatsſitzung ſtatt; es wurden in ihr den Allobrogen und T. Volturcius reiche Belohnungen zuerkannt (Cic. Cat. IV, 3, 5 und 5, 10). Die Unterhandlungen hierüber unterbrach ein eigenthümlicher Zwiſchenfall. Ein gewiſſer L. Tarquinius — ſo lautet die Erzählung Salluſts c. 48 — war auf dem Wege zu Catilina aufgefangen und in den Senat gebracht worden. Nach erhaltener Zuſicherung von Strafloſigkeit beſtätigte er nicht nur, was Volturcius über die Anſchläge der Verſchworenen ausgeſagt hatte, ſondern gab auch an, er ſei von Craſſus geſandt worden, um den Catilina von der Ergreifung ſeiner Genoſſen zu benachrichtigen und ihn zu einem raſchen Zuge auf Rom ſelbſt zu beſtimmen.

Die Mehrzahl des Senates hielt dieſe Denunciation gegen Craſſus für erdichtet und verlangte von Cicero darüber abſtimmen zu laſſen. Der hierauf gefaſste Beſchluſs fiel dahin aus, daſs die Angabe des Tarquinius als unrichtig zu betrachten, er ſelbſt aber in Gewahrſam zu halten und nicht eher in Freiheit zu ſetzen ſei, als bis er geſtanden, wer ihn zu ſeiner lügneriſchen Ausſage angeſtiftet habe (Sall. 48). Daſs eine ſolche Anklage gegen Craſſus nach dem Vorgang der erſten Verſchwörung es nur darauf abgeſehen haben konnte, durch die Beſchuldigung und Heranziehung der einflusreichſten Perſönlichkeiten auch den bei der Verſchwörung unmittelbar Compromittirten Strafloſigkeit zu erwirken, iſt klar erſichtlich und auch von unſern Gewährsmännern wol nicht anders betrachtet worden (Sall. 48, 7, Dio 37, 35); und wenn uns Salluſt (48, 9) als ein auch gleichzeitig curſirendes Gerücht mittheilt, das von Vielen und ſo auch von Craſſus für wahr gehalten ſei, nämlich daſs Cicero jene Anklage ſelbſt ins Werk geſetzt habe, um dadurch den Craſſus von der Unterſtützung der Verſchwörung abzuhalten, ſo hat ſchon Lange (R. A. III² p. 254) die Unmöglichkeit einer ſolchen Handlungs-

weiſe Ciceros, die eine Inconſequenz ſonder Gleichen involvirt hätte, mit treffenden Gründen nachgewieſen. Ebenſo hätten auch die Privatfeinde des Caeſar, Q. Catulus und C. Piſo, damals — ſo berichtet Salluſt 49 weiter — «neque pretio neque gratia» [1]) den Cicero dazu zu bewegen vermocht, durch die Allobrogen oder irgend einen andern Angeber Caeſar beſchuldigen zu laſſen. Da ihnen ihr Vorhaben miſslungen, hätten ſie dann wenigſtens privatim die böswilligſten Verleumdungen gegen ihn ausgeſprengt und in Umlauf geſetzt.

Salluſt ſtellt alſo hiernach die Betheiligung des Caeſar wenigſtens bei den anarchiſtiſchen Umſturzplänen Catilinas in Abrede und obwohl das Zeugniſs einer caeſariſch-demokratiſchen Parteiſchrift nicht allzuſehr bei der Entſcheidung der Frage nach der Schuld oder Unſchuld des Caeſar und Craſſus ins Gewicht fallen kann, ſo haben doch die meiſten Gelehrten, die ſich mit dieſer Frage beſchäftigt (Drumann V, 480. Hagen p. 255. Brückner p. 244. Merivale I, 81. John p. 740. Ranke II, p. 206[2]), ſich zu Gunſten des ſalluſtianiſchen Berichtes entſchieden und die directe Theilnahme wenigſtens der Führer der Demokratenpartei an der catilinariſchen Verſchwörung geleugnet. Mommſen freilich (R. G. III[6] p. 193) hält es für eine, wenn auch nicht juriſtiſch ſo doch hiſtoriſch ausgemachte Thatſache, daſs Caeſar und Craſſus hier ebenſogut wie bei dem Complotte vom Jahre 66 ihre Hand

---

1) Dass so zu lesen sei, hat Jordan aus den Priscianhandschriften erwiesen, der diese Stelle vol I, p 539 citirt; mithin sind Kratz's (p. 845) Emendationsversuche der Stelle nicht annehmbar der „pretio" zu eliminiren sucht, um Sallust von dem Vorwurf zu befreien, er habe historisch Unwahrscheinliches, ja Unmögliches berichtet. Ein derartiges Verfahren ist schon an und für sich kritisch nicht zulässig. Dieses „pretio" steht mit der Tendenz der Schrift Sallusts in vollkommenem Einklang und ist ein Beweis dafür, dass der Schriftsteller selbst auf Kosten der geschichtlichen Probabilität die Feinde Caesars mit den schwärzesten Farben zu schildern sucht.

2) Ranke II, 2, 206 will aus der verschiedenen Stellung des Caesar und Catilina dem Sulla gegenüber die Unmöglichkeit einer Verbindung zwischen beiden folgern. Die Unrichtigkeit dieses Schlusses ergiebt sich aus der feststehenden Thatsache, dass vom Jahre 66 bis 63 factisch Beziehungen zwischen Beiden bestanden haben.

im Spiel gehabt haben[1]). Dieſe Anſicht hängt aufs Engſte mit ſeiner ganzen Auffaſſung der Parteikämpfe der Jahre 66—63 zuſammen. Er ſieht in beiden Verſchwörungen das Werk des Caeſar und Craſſus und in der letzteren nur ein gegen Pompejus gerichtetes Bündniſs der Demokratenpartei mit den allerdings ſehr ſelbſtändig vorgehenden Anarchiſten. Eine quellenmäſsige Darſtellung liefert den Nachweis der Unrichtigkeit dieſer Auffaſſung, — einer Auffaſſung, die Caeſar zum Meiſter des Zauberlehrlings erhebt, in deſſen Macht es geſtanden hätte, die wilden Geiſter der Anarchie zu rufen und im geeigneten Moment wieder loszuwerden, Catilina dagegen zum gefügigen Werkzeug ſtempelt, der, obwohl augenblicklich Herr der Situation, doch beſcheiden zurückgetreten wäre, um einen Andern die Früchte ſeiner Arbeit erndten zu laſſen.

An und für ſich lag der Glaube an die Betheiligung des Caeſar und Craſſus bei der catilinariſchen Verſchwörung nahe: ihre Verbindung mit Catilina im Jahre 66 war allbekannt, ſie hatten dann im Dienſt ſeiner Bewerbung im Jahre 64 eine ungewöhnliche Thätigkeit entfaltet und hatten nachher in ſeinem Proceſſe «de vi» die Freiſprechung «des Schuldigſten von Allen» erwirkt. Es iſt daher einerſeits erklärlich, warum Cicero durch das Abliefern jener Briefe bei Craſſus und durch die Ueberweiſung der Bewachung des Gabinius und Statilius (ſiehe oben S. 132) an Craſſus und Caeſar ſo eifrig bemüht war, ihnen Gelegenheit zur Desavouirung ihrer Verbindung mit den Verſchworenen zu geben, da ihre Heranziehung die Verfolgung der Schuldigen erſchwert oder unmöglich gemacht hätte (Plut. Cic. 20. Dio 37, 35), und andererſeits verſtändlich, daſs die von Catulus, Piſo und Cato ausgeſprengten Verleumdungen, bei der damals ſo erregten Bevölkerung Glauben fanden und die entzündeten Geiſter zu einem, beinahe zur Ausführung gelangten, Attentat gegen Caeſar fortriſſen. Allein das Alles berechtigt uns noch

1) Aehnlich urtheilten auch Halm, (Einleitung zu den cat. Reden. p. 17. A. 86.) und H Nissen (Sybels hist. Zeitschr. Band 44 p. 437.)

nicht, der Annahme Mommſens beizutreten. Denn ſelbſt wenn die Anzeigen einiger Verſchworener, die durch die Nennung des Caeſar und Craſſus einer weitern Verfolgung und Beſtrafung enthoben zu ſein wähnten, ſelbſt wenn die Verdächtigungsverſuche Catos und anderer Heiſsſporne der Senatspartei begründet geweſen wären, welche die erwünſchte Gelegenheit, mit ihren politiſchen Gegnern abzurechnen, erlangt zu haben meinten, ſo würde ſich doch die Art ihrer Betheiligung bei jenem Unternehmen weſentlich von der Rolle, die ſie bei der erſten Verſchwörung ſpielten, unterſcheiden.

Denn während ſie bei der erſten Verſchwörung, wie wir ſahen, als Leiter und Stifter erſchienen, während Cicero ſie in ſeiner Candidatenrede in kaum miſszuverſtehender Weiſe als ſolche kennzeichnete und die Regierung durch Unterlaſſung einer Unterſuchung und weiteren Beſtrafung den Beweis dafür lieferte, daſs ſie von ihrer Theilnahme überzeugt geweſen ſei, wird hier nur der Verdacht ihrer Mitwiſſerſchaft ausgeſprochen. Ihnen wird keine ihrer Bedeutung und ihrem politiſchen Einfluſs entſprechende Stellung bei der Verſchwörung angewieſen. Es hat wol deshalb auch kein einziger alter Geſchichtsſchreiber ſich ſtrict für ihre Mitſchuld ausgeſprochen (Sueton c. 14 und 17, vergl. 9. Plut. Caeſar 7. Craſſ. 13. Cic. 20. Dio 37, 35).

Caeſar und Craſſus ſuchten ferner ſelbſt, unter Mitwirkung von Senat (Sall. 48, 5) und Volk (Sueton. Caeſar 17) mit unverſtelltem Eifer jenem Verdacht entgegenzuarbeiten und ihn zu entkräften. Craſſus übergab jene bei ihm eingelieferten Briefe dem Cicero, durch die letzterer in Stand geſetzt wurde, den Erlaſs des senat. consul. ult. zu erzwingen. Caeſar machte freiwillig weithingehende Anzeigen über die Verſchwörung, die eine ausgedehnte und peinliche gerichtliche Verfolgung der Schuldigen ermöglichte (Cic. p. Sull. 2, 6. Dio 37, 41) und die ihm, als er ſelbſt von Vettius wegen der Betheiligung an der catilinariſchen Verſchwörung angeklagt war, von Cicero in einer Weiſe, welche die Freiſprechung des Caeſar und die Beſtrafung des Vettius zur

Folge hatte, beſtätigt wurden und werden mußten (Sueton. Caeſar 17).

Endlich übernahmen beide die Bewachung des Statilius und Gabinius und zeigten durch die getreuliche Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtung, daſs ſie keinerlei Gemeinſchaft mit den Verſchworenen hatten. Mehr als das Alles aber beweiſt der Character und die Intentionen der cat. Verſchwörung, wie wir ſie bisher entwickelt haben, die Unmöglichkeit der Betheiligung eines Caeſar und Craſſus an derſelben. Denn die Begünſtigung eines anarchiſtiſchen Complottes konnte die politiſchen Pläne des Caeſar und Craſſus nicht fördern; und es iſt daher nicht Zufall, ſondern eine höchſt bezeichnende Thatſache, daſs uns nichts von einer Unterſtützung der Bewerbung des Catilina ums Conſulat für 62 durch Caeſar und Craſſus mehr berichtet wird; es war ihnen trotz der gröſsten Anſtrengungen im Vorjahr nicht gelungen die Wahl der Coition Antonius-Catilina fürs Conſulat durchzuſetzen; ſie mußten einſehen, daſs eine Wiederholung des Verſuchs, Catilinas Wahl, die für ſie durch den Mangel einer Coition ſchon an und für ſich nicht ſehr bedeutungsvoll war, zu erzwingen, ein nutzloſes Opfer an Zeit und Geld erfordern und ihren moraliſchen und politiſchen Credit gefährden würde; und auf dem Wege der Anarchie und des Terrorismus, den Catilina nun zu beſchreiten begann, konnten ſie zu keinem politiſchen Reſultat zu gelangen hoffen; gaben ſie ſo ihre Verbindung mit Catilina auf, ſo war auch er nicht länger mehr gewillt, im Dienſte einer Partei zu bleiben, die ihm ihre Verſprechungen nicht hatte erfüllen können; er ſtellte ſich auf eigene Füſse und betonte in ſeinem, in jener contio domestica ausgegebenen Wahlprogramm, mit unverkennbarer Beziehung auf die agrariſchen Beſtrebungen Caeſars, daſs man den Reichen und ſocial Hochſtehenden nicht trauen ſolle, ſondern daſs nur der Arme dem Armen helfen könne (vergl. oben S. 70).

So iſt denn an eine Betheiligung oder Mitwiſſerſchaft des Caeſar und Craſſus bei der catilinariſchen Verſchwörung nicht zu

nicht, der Annahme Mommſens beizutreten 13) uns berichtet, die Anzeigen einiger Verſchworener, die [illegible]ach dem Tode jener Caeſar und Craſſus einer weitern Verſ[illegible]heilnahme derſelben am hoben zu ſein wähnten, ſelbſt wen[illegible]s nicht als ein Beweis der Catos und anderer Heiſsſporne [illegible]n, ſondern kann nur ein eigenweſen wären, welche die erwi[illegible]er des Mannes werfen, der, obſchen Gegnern abzurechne[illegible] Freiſprechung Caeſars von jener ſich doch die Art ihr[illegible], nun ſeinerſeits die Behauptung der weſentlich von der [illegible] Craſſus aufſtellte.
ſpielten, unterſche[illegible]

Denn wö[illegible]kann die Annahme Thourets (p. 322 fol.), der ſahen, als [illegible] Schuldenmaſse und der bisherigen politiſchen ſeiner C[illegible] Caeſars den Beweis für ſeine Theilnahme an der kenn[illegible] Catilinas eruiren will, nicht haltbar, zumal dieſe ſuc[illegible] wenig ſtichhaltig ſind. Denn einmal hatte Caeſar als [illegible]designatus doch demnächſt Ausſicht durch die Verwaltung [illegible] Provinz ſeine Verhältniſſe zu rehabilitiren und war daher nicht [illegible]thigt die extremſten Wege einzuſchlagen; dann aber dürfte es Thouret ſchwer fallen den Beweis zu führen, dass Caesar sich damals noch nicht auf der politiſchen Schaubühne hervorgethan habe; denn ſeit der Verſchwörung von 66 ſtand er an der Spitze einer mächtigen politiſchen Agitation und bewies durch ſtetige zielbewuſste Machinationen ſeine Befähigung, die Führerrolle zu behaupten. Und auf Suetons (c. 17) Zeugniſs hätte ſich Thouret ſchon deshalb nicht berufen ſollen, weil letzterer ſelbſt mit keinem Wort die Vertretung ſeiner Nachricht übernimmt.

War ſo der 4. December[1]) mit der Redaction des Senats-

1) Die Zeitverhältnisse sind bei Sallust allerdings nur angedeutet und nicht klar unterschieden; allein, dass er von dem Ueberfall beim pons Mulvius bis zur Hinrichtung der Catilinarier nur 2 Tage habe, ist eine Behauptung Hagens (p. 313) deren Unrichtigkeit bei einer aufmerksamen Lektüre der cap. 46—50 sofort in die Augen springt. Eher könnten wir schon mit Dübi (p. 868) annehmen, bei Sallust dauere die ganze Sache noch länger als 3 Tage, wenn wir das „post eum diem“ in cap. 48 nicht als gleichwerthig mit „postero die“ betrachten wollten.

luſſes vom vorhergehenden Tage (Cat. III, 6, 13), mit den
dlungen über die den Allobrogen und dem Volturcius zu er-
n Belohnungen und mit der Zurückweiſung der gegen Caeſar
gerichteten Verdächtigung und Anklage für den Conſul
ngen, ſo ſtanden ihm noch für dieſe Nacht neue Unru-
gen bevor (Dio 37, 35). Clienten und Freigelaſſene des
s bemühten ſich Handwerker und Sklaven aufzuwiegeln und
ten zur Ermöglichung der Befreiung ihres Patrons den Bei-
ſtand der, Dank dem Treiben der letzten Jahre in Rom zahlreichen Bandenführer zu gewinnen. Und ebenſo hatte Cethegus die Seinigen auffordern laſſen, ſich mit den Waffen zuſammenzurotten und das Haus, in dem er in Privathaft gehalten wurde, zu ſtürmen (Sall. Cat. 50). Sobald Cicero das ſich hiervon verbreitende Gerücht erfahren hatte, ließ er das Capitol und Forum in der Nacht durch ſtarke Wachen beſetzen. Die Ruhe wurde nicht geſtört. Obwohl nach Ciceros eigener Schilderung (Cat. IV, 8, 17) für diesmal jeder Befreiungsverſuch gegenüber den ihm zu Gebote ſtehenden Sicherheitsmaaſsregeln keine Ausſicht auf Erfolg gehabt hätte, ſo ließ er doch gleich in der Frühe des folgenden Tages das Volk in die Hände der Praetoren den militäriſchen Eid leiſten (Dio a. a. O.) für den Fall, daſs man in der Stadt Soldaten bedürfen ſollte, und berief dann den Senat in den Tempel der Concordia (p. Sestio 12, 28): er wollte eine raſche Entſcheidung über das Schickſal der Gefangenen treffen laſſen, die um ſo nothwendiger erſchien, als bei der Möglichkeit des Heranrückens des bisher noch nicht beſiegten Catilina auch der eventuelle Erfolg eines erneuten Befreiungsverſuches der Gefangenen in der Hauptſtadt nicht ausgeſchloſſen war (Sall. 50). Cicero war mit ſich über das Loos, das er den Inhaftirten zu bereiten gedachte, einig (ad. Att. XII, 21). Das Ergebniſs ſeiner nächtlichen Berathungen mit P. Nigidius Figulus, ſeinem Bruder Quintus und anderen Optimaten (Plut. Cic. 20) war der Entſchluſs, die härteſte Strafe gegen die Gefangenen in Anwendung zu bringen, da nur ihr Tod ihm die Gewährleiſtung für ſeine und des Staates Sicherheit zu bieten ſchien. In dem Sinne ſuchte er

denn auch gleich auf die öffentliche Meinung einzuwirken und jener von Plutarch (Cic. 20) und Dio (37, 35) uns erzählte Vorfall beim Feſt der Bona Dea im Hauſe des Conſuls war lediglich ein von ihm arrangirtes Theaterfeuer um ſeine Entſchlüſſe als von der Gottheit geweiht darzuſtellen. Aber er ſah voraus, daſs er ſich durch die Hinrichtung der Catilinarier Anfeindungen zuziehen würde, die, ſelbſt wenn ſie ſonſt ohne weitere Folgen blieben, doch ſtets ſeiner Popularität ſchaden muſsten. Er ſuchte daher die groſse Verantwortung von ſich auf Andere abzuwälzen und berief den Senat, um es dieſem zu überlaſſen, über Leben und Tod der Gefangenen zu entſcheiden. Freilich hatte er in ſeiner Furcht nicht reiflich bedacht, daſs auch ſo für ihn keine Sicherheit und Gedecktheit zu erlangen wäre; denn da der Senat verfaſſungsmäſſig nicht befugt war hierüber zu erkennen, ſo muſste doch rechtlich alle Verantwortung auf den Conſul ſelbſt zurückfallen. An den von Cicero nachher ſo häufig beſprochenen Nonen des December fand jene denkwürdige Senatsſitzung ſtatt, in welcher der Conſul in ſeiner Eröffnungsrede die Frage, wie man der obſchwebenden Gefahr vorbeugen könne, — eine Frage, welche mit der andern, wie und ob man die Gefangenen beſtrafen ſolle, aufs Engſte zuſammenhing als Gegenſtand der Berathung angeſetzt hatte (vergl. Ranke II, p. 207). Der deſignirte Conſul Silanus, als Erſter um ſeine Meinung befragt, ſprach ſich, wol unter dem Einfluſs ſeines Schwagers Cato, unumwunden dahin aus, daſs zur Rettung des Staates und zur Aufrechterhaltung der beſtehenden Verhältniſſe es erforderlich ſei, die Todesſtrafe über jene neun überwieſene Verbrecher zu verhängen und ſie an den fünf Gefangenen ſogleich zu vollſtrecken (Sall. 50, Dio 37, 36, Cic. Cat. IV, 4, 7) [1]. Dieſes Votum erfreute ſich der Beiſtimmung ſämmtlicher Conſularen (Cic. Philipp II, 5, 12 ad. Att. XII, 21); und erſt als die Umfrage bis C. Caeſar gelangte, der damals deſignirter Praetor war, erhob ſich der erſte

1) Plutarch Cic. 20 u. 21 Cat. 22. Appian II, 5 haben den Ausdruck „ἐσχάτη δίκη."

Widerſpruch gegen die in Vorſchlag gebrachte Strafe. Er konnte ſich unmöglich mit dem Votum des Silanus einverſtanden erklären, nicht nur, wie Drumann (V, 506) bemerkt, weil es ſeine Aufgabe war, ſich aufzulehnen gegen die Ariſtokratie und ihre Beſchlüſſe, ſondern weil es eine eclatante Bankerotterklärung ſeiner politiſchen Stellung und Geſinnung bedeutet hätte, wenn er, der eben durch die Inſcenirung des Proceſſes gegen Rabirius deutlich ausgeſprochen hatte, daſs er die uſurpirte Befugniſs des Senates, dem Conſul Macht über Leben und Tod zu verleihen, nicht anerkannte, jetzt ſelbſt in derſelben Körperſchaft dem Vorſchlag, die Todesſtrafe gegen Bürger zu beſchlieſsen, beigetreten wäre.

In längerer, energiſcher Rede voll deutlicher Hinweiſe auf die künftig unausbleibliche Rache (Sueton Caesar 14) der Demokratie, betonte er das Ungeſetzliche und Verfaſſungswidrige im Vorgehen des Senates und beantragte ſeinerſeits, nach erfolgter Güterein*z*iehung, die Verſchworenen zu lebenslänglicher Gefängniſshaft in Municipien zu interniren, durch hinzugefügte ſtarke Strafbeſtimmungen die Landſtädte zu einer ſorgfältigen Bewachung zu veranlaſſen und einem etwaigen Vorſchlag auf Milderung des Schickſals der Verbrecher bei Volk und Senat vorzubeugen. (Cat. IV, 4, 7 u. 8. Sall. 51. Sueton Caeſ. 14. Dio 37, 36). Die von Caeſar in Vorſchlag gebrachte Strafe der ewigen Gefangenſchaft, iſt wie Ranke (III, 2, 225) richtig bemerkt, in der Geſchichte der Republik unerhört; allein da der Bericht Salluſts durch Cicero 4 catilinariſche Rede (4, 7 eripit etiam spem etc.) in der er vor derſelben Körperſchaft die eben Caeſars Votum gehört hatte, doch nicht falſches referiren konnte, vollſtändig beſtätigt wird, ſo können wir keinen Zweifel gegen die Richtigkeit dieſer Ueberlieferung hegen und dürfen daher nicht mit Ranke (II, 2, 207 A.) in der Relation Appians (II, 5) eine Vervollſtändigung und Berichtigung Salluſts erblicken. Zunächſt ſcheint mir die Notiz Appians, daſs Nero vor Cicero geſtimmt habe, trotzdem ſie von Ranke acceptirt iſt, unhaltbar, — denn ſonſt müſste das Votum desſelben von Cicero in der 4. Catilinaria beleuchtet worden ſein (cf. unten

p. 143 u. 144 A. 1); dann aber kann ich auch den weiteren Ausführungen Rankes über den Werth von Appians Bericht, der, wie er glaubt, auf eine zeitgenöſſiſche Quelle zurückgeht, nicht beiſtimmen. Ranke hebt hervor, daſs auch Plutarch, von dem Appian unabhängig ſei, (Caeſar 7 u. Cic. 21) nichts von lebenslänglicher Kerkerſtrafe wiſſe, ſondern Caeſar für die Internirung der Gefangenen bis zur Niederkämpfung Catilinas plaidiren laſſe, und ſchlieſst daraus auf eine zur Zeit von Ciceros Verbannung entſtandene, ſelbſtändige Relation, der Beide gefolgt ſeien. Allein, wie ſchon geſagt, mir ſcheint dieſe Deduction nicht berechtigt. Ich habe (vergl. Excurs I) wahrſcheinlich zu machen geſucht, daſs Appian hier neben Salluſt direct den Plutarch benutzt habe und glaube, daſs die abweichende Relation Plutarchs einfach auf einer Flüchtigkeit und einem Miſsverſtändniſs deſſelben beruhe. Denn da Plutarch von einer Rede Neros nichts weiſs, die Vorſchläge deſſelben aber, wie ſie uns Salluſt (50) berichtet, mit individueller Ausſchmückung dem Caeſar in den Mund legt, ſo ſcheint mir die Vermuthung nicht fern zu liegen, daſs dem Plutarch aus der Lectüre Salluſts jene Vorſchläge in Erinnerung geblieben ſeien, er aber den Namen des Antragſtellers vergeſſen und ſie nun als zum Votum Caeſars gehörig betrachtet habe. Kritiſch richtiger iſt dieſer Ausweg gewiſs, als mit Hagen (p. 339) in den Abweichungen der Erzählung Plutarchs von der Cicero-Salluſts den Beweis für die Elaſticität der Sentenz des Caeſar zu ſehen, der alle nachher gemachten Vorſchläge bereitwilligſt in ſie aufgenommen habe.

Die Rede des künftigen Praetors verfehlte nicht einen tiefen Eindruck [1]) auf den ängſtlichen Senat zu machen und es trat eine

---

1, Die Möglichkeit dieser uns fast einstimmig bezeugten Wirkung, den die Rede Caesars hervorgerufen hat, wird wol nur deshalb von Hagen (p. 310) geleugnet, weil er fälschlicher Weise die Rede, die wir in 51 cap des Sallust lesen, nicht für das Machwerk des Rhetors, sondern im Wesentlichen für das Eigenthum Caesars selbst hält.

faſt allgemeine Umſtimmung zu Gunſten der von ihm in Vorſchlag gebrachten Art der Beſtrafung ein, durch die eine ſpätere Verantwortung und Zurrechenſchaftziehung vermieden wurde (Sall. 52. Plut. Cic. 20. Dio 37, 36). Nicht nur, daſs die nach Caeſar um ihre Meinung Befragten, darunter auch Q. Cicero, der gleichfalls praetor designatus war, ſeiner Anſicht beitraten, ſondern auch Manche, die bereits für den Tod votirt hatten, änderten ihre Sentenz (Dio 37, 36). Da ſonach die Abſtimmung des Senats einen dem Cicero unerwünſchten Ausgang zu nehmen ſchien, ſo ſah er ſich veranlaſst, wozu er als Leiter der Verſammlung jeder Zeit berechtigt war, ſelbſt redend in den Gang der Debatte einzugreifen. Es iſt durch kein beſtimmtes Zeugniſs überliefert, an welcher Stelle der Verhandlung Cicero mit ſeiner Rede eingetreten ſei. Allein aus Plutarch (Cic. 21) erſehen wir doch ſoviel, daſs er vor Cato geſprochen habe, und da in der vierten Catilinaria die Anträge des Tiberius Nero und Cato nicht erwähnt, ſondern nur die des Silanus und Caeſar beleuchtet werden, ſo wird man wol kaum irre gehn, wenn man ſeiner Rede ihren Platz nach dem Gutachten der viri praetori anweiſt (vergl. Halm Einl. p. 18). Wenn Peter (R. G. II$^3$ 205) trotz Anerkennung dieſer Gründe durch den Character der ganzen Rede ſich zu der Annahme gezwungen ſieht, ſie für ein Reſumé der Verhandlung am Schluſs der Debatte zu halten, ſo hat er den von Halm (Einl. p. 17 A. 90. ſo wahrſcheinlich gemachten Umſtand auſser Acht gelaſſen, daſs Cicero den „eigentlichen Kern der Rede, die klare Würdigung der beiden Anträge und die feine Zurückweiſung des Caeſariſchen, erſt bei der ſpäteren Niederſchreibung" erweitert und mit Zuſätzen und «rhetoriſchem Flitterſtaat» verſehen habe, damit die Rede als ein in ſich geſchloſſenes Ganze und nicht als ein „abgeriſſenes Stück einer vermittelnden Sentenz aus der Mitte der Berathung erſchiene."

Auch Hagen weicht von der hier gegebenen Darſtellung ab und ſieht in dem ungünſtigen Gang der Abſtimmung keinen genügenden Grund für die Rede Ciceros, ſondern glaubt ſie durch einen Auflauf, der nach Appian (II, 5) die Senatsverhandlung

unterbrochen habe und deſſentwegen Cicero aus dem Tempel abberufen ſei, motiviren zu müſſen. Nach glücklicher Zurückweiſung des zu Gunſten der Verſchworenen ins Werk geſetzten Befreiungsverſuchs ſei Cicero zu dem noch verſammelten Senat zurückgekehrt und habe die Gelegenheit benutzt, um mit dem Referat über jenen Auflauf eine Beſprechung der bisherigen Anträge zu verbinden, durch die er den ins Wanken gekommenen Senat habe ermuthigen und aufrichten wollen (310—50).

Allein abgeſehen davon, daſs dann die vierte Catilinaria nothwendig mit einem Bericht über jenen Auflauf beginnen müſste, ſtützt ſich die Hagenſche Hypotheſe nur auf die Erzählung Appians, der einfach aus dem Grunde den Auflauf in die Zeit der Senatsſitzung verlegt, weil bei ihm Verhaftung, Verhör, Verurtheilung und Hinrichtung der Verſchworenen auf einen Tag zuſammengedrängt ſind.

Dem Cicero gelang ſeine Abſicht nicht, den Gang der Verhandlungen in das frühere Geleiſe zurückzuführen. Trotz des ſich ebenfalls geltend machenden Widerſpruchs des Catulus ſtimmten auch jetzt noch die Meiſten dem Gutachten Caeſars bei (Plut Cic. 21) und ſelbſt der deſignirte Conſul Silanus interpretirte nach dem Antrag des Tiberius Nero [1]) auf Vertagung des Urtheils (Sall. 50. App. II, 5) ſeine frühere Sentenz dahin, daſs er unter „ἐσχάτη δίκη“ nicht die Todesſtrafe, ſondern die Gefängniſshaft gemeint habe (Plut. Cic. 21. Cat. 22. Sall. 50, 5).

Erſt die Rede Catos brachte einen neuen Umſchwung hervor. Er tadelte mit harten Worten den Silanus wegen der Aenderung ſeines Votums (Plut. Cat. 23), verdächtigte den Caeſar und die übrigen Verfechter des milderen Strafantrages der Mit-

1) Nur Appian II, 5 berichtet, dass Nero vor Caesar gestimmt habe. Da er aber in diesem cap. nachweislich (cf. Dübi p 869 und Wiedemann p. 478) den Sallust als Quelle benutzt, so erklärt sich seine Nachricht leicht als ein Missverständniss des allerdings etwas ungelenken Ausdruckes bei Sallust 50, 5 (cf. Mendelssohn Ausg. d. App z. cap. 5); daher darf man nicht mit Merivale (I, p. 84 A. 75) und Ranke (II, 2, 208) den Bericht Appians als gleichberechtigte oder sogar vorzuziehende Relation betrachten.

wiſſerſchaft am Complotte und wuſste durch ſeine lebendige Schilderung der ihnen Allen von einer zu erwartenden Befreiung der Gefangenen drohenden Gefahr die «ſchwankenden Seelen der Senatoren» in ſolche Furcht zu verſetzen, daſs er für die ſofortige Hinrichtung der Verſchworenen die Majorität des Senates gewann (Sall. 53. Appian II, 6. Plut. Cic. 21. Cat. 23. Dio 37, 36).

Für Caeſar wäre das muthvolle Feſthalten an ſeiner einmal für richtig erkannten Anſicht faſt verhängniſsvoll geworden. Als er die Sitzung verlieſs, ſtürmten die jungen Ritter, welche zum Schutz des Senates bewaffnet vor der Curie aufgeſtellt waren und beſonders durch die von Cato gegen Caeſar vorgebrachten Verdächtigungen erregt ſein mochten, mit gezückten Schwertern auf ihn los, – und hätte Curio ihn nicht durch das Vorhalten ſeiner Toga geſchützt und Cicero den Rittern nicht ein Zeichen, von ihrem Vorhaben abzuſtehen, gegeben, ſo hätte er ſchon jetzt an derſelben Stelle ſein Leben ausgehaucht, wo 17 Jahre ſpäter er der Mörderhand erlag (Plutarch Caes. 8. Salluſt 49. Sueton Caes. 14) [1]).

Der Tod der Verſchworenen war enſchieden. Die Vollſtreckung des Beſchluſſes lag dem Conſul ob, der ihn veranlaſst hatte. Spät noch am Abend des 5. December wurden die Gefangenen aus ihren bisherigen Quartieren über das von Menſchenmaſſen dicht beſetzte Forum ins Staatsgefängniſs gebracht. Lentulus wurde von Cicero ſelbſt geführt; die Uebrigen erſchienen im Geleite der Praetoren (Sall 55. Plut. Cic. 22). Ueberall waren ſtarke Wachen ausgeſtellt und der traurige Zug von Bewaffneten begleitet. Vielleicht unterblieb nur deshalb der erwartete Befreiungsverſuch (Plut. Cic. 22). Vor der Thür des Kerkers wurden die Gefangenen den tresviri capitales übergeben und im unterirdiſchen Gewölbe des Tullianum[2]) erdroſſelt (Sall. 55. Plut. Cic. 22. Vell. 2, 34. Oros 6, 6).

1) Sallust lässt das Attentat gegen Caesar unrichtig schon nach der Sitzung am 3. December stattfinden. Wenn Sueton erzählt, die Ritter wären in den Tempel selbst eingedrungen und hätten Caesar dort bedroht, so beruht das lediglich auf eigener Ausschmückung der Tradition.

2) Vergl. Wirz Jakob'sche Ausgabe d. Cat. A. z. c. 55.

Der lautlos harrenden Menge rief dann nach vollſtrecktem Todesurtheil der Conſul das »vixerunt« zu. Wie im Triumphzug wurde Cicero von der Maſſe, die ihm die Erhaltung von Hab und Gut zu verdanken meinte, nach Hauſe geleitet und jubelnd und in Freudestaumel über die glückliche Errettung durchwogte das Volk bis tief in die Nacht die Straſsen der Stadt. »Der Senat aber ordnete zu Ehren Ciceros öffentliche Dankfeſte an und die erſten Männer der Nobilität M. Cato und Q. Catulus begrüſsten den Urheber des Todesurtheils mit dem hier zuerſt vernommenen — Namen eines Vater des Vaterlandes« (Mommsen III[6] 191.)

Durch die Hinrichtung der Häupter der Verſchwörung war das Complott ſelbſt, für den Augenblick wenigſtens, paralyſirt. Allein war dieſe Hinrichtung geſetzlich möglich und ſtatthaft? Die Frage iſt zu häufig aufgeworfen und zu verſchieden beantwortet[1]) worden, als daſs wir uns einer Beſprechung derſelben entziehen könnten. Die divergirenden Anſichten der Gelehrten über das senatus consultum ultimum entſpringen aus ihrer principiell verſchiedenen Behandlungsweiſe der Frage. Während A. u. H. Niſſen abſtract staatsrechtlich an ſie herantreten, gehen Mommſen, Lange etc. hiſtoriſch vor. Die Erſteren können ſich im Weſentlichen dabei lediglich auf den Bericht Salluſts ſtützen, der im 29 Cap. eine Schilderung des durch Erlaſs des sen. cons. ult. herbeigeführten Rechtszuſtandes giebt. Allein ſelbſt wenn wir mit H. Niſſen die nicht aus »conſervativer Parteidoctrin« entſtandene Darſtellung Salluſts für unanfechtbar halten wollten, ſo können wir aus ihr doch nur einen Schluſs auf die Competenzfülle des Magiſtrats nach Erlaſs des sen. cons. ult. ziehen, nicht aber uns ein Urtheil über die ſtaatsrechtliche Berechtigung jenes Erlaſſes bilden. Ich halte daher a priori die hiſtoriſche Behandlung dieſer Streitfrage

1) Den Ansichten Mommsens (R. G. III[6] 191) und Backmunds (p. 27 stehen die von Peter (G. R. II[3] p. 207), A. Nissen (das „Justitium“ Leipzig 1877. § 41. u. H. Nissen (Der Ausbruch des Bürgerkrieges 49, v. Sybels hist. Zeitschr. 1881. S. 91) strict gegenüber

für allein berechtigt. Die Möglichkeit der Ausdehnung der im Kriege geſetzlichen Nothſtandserklärung[1]) auf Fälle, in denen die eigenen Bürger dem Staate wie Feinde gegenüber treten, hat, wie Mommſen (R. St. R. I[2] 664) bemerkt, »in der Theorie allerdings nie beſtritten werden können.« Und man konnte hiernach dem Senat auch bei inneren Unruhen und Störungen das Recht zuerkennen, das senatus consultum ultimum zu erlaſſen (vrgl. auch Caeſar bell. civ. I, 7). Allein dies, wenn auch logiſch richtige Verfahren, iſt zur Zeit der älteren Republik, wol in Erkenntniſs der ſchädlichen politiſchen Folgen, nie in Anwendung gebracht worden (Lange R. A. I[3] 729).

Um auch fernerhin den Staat davor zu bewahren, hatte Tiberius Gracchus das Geſetz erlaſſen, daſs nur auf Befehl des Volkes über Tod oder Leben eines römiſchen Bürgers geurtheilt werden dürfe. Das Geſetz war angenommen: und doch wurde es bald mit der in der Geſchichte ſich ſo häufig findenden Ironie gegen den Antragſteller ſelbſt, trotz des Widerſpruchs des damaligen Conſuls P. Mucius Scaevola (Cic. de domo sua 34, 91), aufs Gröblichſte übertreten. Auf dieſen blutigen Praecedenzfall geſtützt, hat dann der Senat dieſe Ausdehnung der Conſulargewalt als ſein Recht beanſprucht — doch iſt dieſe, nach dem ſtets in Gültigkeit beſtehenden gracchiſchen Geſetze, freventliche Usurpirung nie ein formelles Recht, nie ein anerkanntes Staatsrecht geworden. Die Demokratenpartei hat ſich ſtets (cf. Cic. de or. 2, 31, 134) gegen die vom Senat übertragene Erweiterung der conſulariſchen Befugniſſe aufgelehnt. Und wenn Peter (p. 207) als Beweis dafür, daſs die Popularpartei jenem vom Senat beanſpruchten Rechte erſt kürzlich eine, wenn auch bedingte, Anerkennung gezollt habe, die lex Cornelia vom Jahre 67 ins Feld führt, ſo hat er auſser Acht gelaſſen, daſs jene lex wol ganz andere Geſetzesdispenſationen

1) Durch die nach Sallust 29: „ea potestas per senatum more Romano magistratui maxuma permittitur, exercitum parare bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque civis, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere.“

als das sen. cons. ult. im Auge hatte (vergl. Ascon p. 51). Und selbst wenn eine solche Sanctionirung im Jahre 67 stattgefunden hätte, so hatten die Demokraten jetzt im Jahre 63 durch Inscenirung des Processes gegen Rabirius, der einer Verurtheilung nur durch die Wegnahme des «vexillum» und die dadurch nothwendige Auflösung der Comitien (Dio 37, 27) entging, deutlich ihre Stellung gegenüber der Frage nach dem Rechte des Erlasses eines solchen senatus consultum ultimum gekennzeichnet. Auch Cicero hatte nachher die Folgen seiner Handlungsweise zu tragen.

Zudem konnte doch auch selbst vom Standpunkte des Senates die Anwendung der durch das s. c. u. gesteigerten Machtsphäre der Consuln eigentlich nur gegen formell als Feinde Erklärte genehmigt werden. Bei der Verurtheilung der Verschworenen war diese Vorbedingung nicht erfüllt. Dass gegen die gefangenen Catilinarier eine solche Reichsachterklärung nicht erfolgt, dafür können wir, trotz jener Salluststelle, auf die A. Nissen seine ganze Deduction stützt, (50, 3 sed eos paulo ante frequens senatus iudicaverat contra rem publicam fecisse) den unzweideutigen Beweis aus den Rabulistereien und Verdrehungen Ciceros in der 4. Catilinaria (3, 5; 5, 10) entnehmen mit denen er über jenen heiklen Punkt hinwegzukommen sucht, (Dübi diff. p. 44 Halm Anm. zu a. O). Da die Verschworenen also noch Bürger, nicht erklärte „hostes patriae" waren, so war ihre Hinrichtung, selbst im Falle man die Competenz des Senats in der Frage anerkennen sollte, eine schreiende Verletzung der leges Valeriae, Porciae und Semproniae und kann daher von Mommsen (R. G. III[6] 191) mit Recht als Akt der „brutalsten Tyrannei" bezeichnet werden. Dass jene Gesetzesverletzung aber keine Rechtsverletzung involvirt, wie A. Nissen behauptet, gestehe ich nicht verstehen zu können[1]).

Die Verschwörung in Rom war erstickt, ehe sie zum Ausbruch gelangen konnte — es erübrigte jetzt noch die Insurrection in Etrurien zu unterdrücken. Catilina hatte bei seiner Ankunft

1) Ich sehe nachträglich, dass auch Willems (le sénat II, p. 256) gegen die Ausführungen A. Nissens polemisirt.

im Lager des Manlius (Sall. 56) etwa nur 2000 Mann vorgefunden. Allein die Popularität ſeines Namens unter den ſullaniſchen Veteranen, ſeine Gabe die verſchiedenſten Menſchen an ſeine Perſon zu feſſeln, verſchafften ihm bald einen derartigen Zuzug von Mannſchaften, daſs er nach kurzer Friſt 2 Legionen [1]) ins Feld ſtellen konnte. Freilich war nur der vierte Theil derſelben regulär bewaffnet (Sall. 56. App. II, 7). Mit dieſem Heere durchzog er die gebirgigen Partieen Etruriens in der Abſicht eine Schlacht mit Antonius zu vermeiden, bis er die Nachricht vom Ausbruch der Verſchwörung in Rom erhalten. (Sall. 56. Dio 37, 39.) Die kühnen Hoffnungen auf den glücklichen Ausgang ſeines Unternehmens wurden mit einem Schlage vernichtet. Die Meldung von der Tragödie am 5. December in Rom beraubte ihn eines groſsen Theiles ſeiner Truppen, da diejenigen, welche noch nicht alle Brücken hinter ſich abgebrochen hatten, bei der Ausſichtsloſigkeit der Inſurrection es vorzogen ſein Heer zu verlaſſen, und legte ihm gebieteriſch die Ueberzeugung nahe, daſs er fürs Erſte von der weiteren Verfolgung ſeiner Pläne abſtehen müſſe. Er beſchloſs daher an der Spitze der ihm noch gebliebenen Mannſchaften nach Gallien zu ziehen. Aber es war ſchon zu ſpät. Als er bei Piſtoria anlangte, ſah er ſich den Weg nach Gallien durch Metellus, der durch Ueberläufer von der Abſicht Catilinas unterrichtet war, verlegt. Ihm im Rücken ſtand Antonius. Bei dem ſich allmälig fühlbar machenden Mangel an Lebensmitteln ſah Catilina die Unmöglichkeit ein, ſich jetzt von Anfang Januar an noch den Winter über in einem verſchanzten Lager zu halten. Er muſste ſich ſchlagen; und daſs er ſich gerade gegen das Heer des Antonius wandte, geſchah vielleicht in der ſtillen Hoffnung, der alte Verbündete würde ihn in der letzten Stunde nicht verlaſſen (Dio 37, 39). In einem engen, von Felſen umſchloſſenen Thale kam es zum Kampfe. Acht erleſene Cohorten hatte Ca-

1) So Sallust cap. 56. Nach Plut. Cic. 16 und dem ihm folgenden Appian waren es sogar 20,000 Mann, eine wol übertriebene Angabe. cf. Wiedemann. Philol. (21, 480.)

tilina ins Vordertreffen geſtellt, in dem er ſelbſt das Commando übernahm, das übrige Heer bildete als Flügel rechts und links unter dem Befehl des Manlius und eines Faeſulaners [1]) die Reſerve. Antonius hatte, Krankheit vorſchützend, für den Tag der Schlacht den Oberbefehl ſeinem Legaten M. Petreius, einem unter den Waffen ergrauten Krieger übergeben (Dio 37, 39). Er ſcheute ſich wol ſelbſt den Untergang ſeines ehemaligen Freundes herbeizuführen. Petreius rückte, die Veteranen-Cohorten in der Front aufgeſtellt, gegen Catilina vor. Das enge, verſteilte Terrain liefs die Uebermacht der Regierungstruppen nicht genügend zur Geltung gelangen; es war ein blutiger Kampf, in dem weder Pardon gegeben noch genommen wurde (Sall. 60). Endlich gelang dem Petreius das Mitteltreffen zu ſprengen und ſo von innen heraus die Flanken anzugreifen. Der Sieg war entſchieden, allein es war ein blutiger Sieg. Die Catilinarier hatten mit der Tapferkeit der Verzweiflung gefochten und deckten alle mit ihren Körpern den Platz, auf den ſie zu Beginn des Kampfes geſtellt waren. (Sall. 61, 2.) Weit voran den Seinigen, mitten unter der Schaar der Feinde fand man den Leichnam Catilinas; er hatte, als er die Schlacht verloren ſah, den Tod auf der Wahlſtatt geſucht und gefunden. (Sall. 61, Appian II, 7. Dio 37, 40.) Antonius ſchickte das Haupt des Gefallenen zur Beglaubigung des Sieges nach Rom. (Dio 37, 40.) „Er wurde vom Senat dafür mit dem Imperatortitel gebrandmarkt und neue Dankesfeſte bewieſen, daſs Regierung und Regierte anfingen ſich an den Bürgerkrieg zu gewöhnen.“ (Mommſen R. G. III² 192.)

So war das Unternehmen Catilinas geſcheitert und die Verſchwörung in ihrem ganzen Umfang unterdrückt. Die Spuren derſelben aber lieſsen ſich im politiſchen Leben Roms nicht ſo leicht verwiſchen und noch längere Zeit zitterten ihre Folgen in endloſen Anklagen gegen wirkliche und vermeintliche Anhänger des geächteten Todten nach.

1) Peter R. G. II³ 208 hätte das sallustianische „Faesulanum quendam“ (c. 59) nicht für einen Eigenamen halten sollen.

# Schluſs.

Wir ſtehen am Schluſs unſerer Abhandlung. — Wie ein Wanderer nach mühſam durchmeſſenem Wege auf der Höhe ſtillhält und rückblickt auf den Pfad, den er geſchritten, um über die Berge und Tiefen, die Meilenſteine und Windungen desſelben einen klaren, zuſammenhängenden Eindruck zu gewinnen und um es ſich zu erklären, wie es möglich geweſen ſein kann, daſs er ſo verſchiedene Schilderungen dieſes Weges gehört: ſo drängt es auch uns nach erreichtem Ziele das Bild Catilinas, wie es ſich uns dargeſtellt, aus dem es beſchattenden und verdeckenden Rankengewucher hiſtoriſcher Forſchung herauszuheben und uns zu fragen, wie es gekommen, daſs ſo verſchiedene Gemälde von ihm entworfen werden konnten.

Um mit dem ὕστερον πρότερον zu beginnen, ſo trägt der Tendenzroman Salluſts ja wol die meiſte Schuld daran, daſs die Gelehrten bisher zu ſo von einander abweichenden Auffaſſungen der Perſönlichkeit Catilinas gelangt ſind. Das Feſthalten am Kerne der ſalluſtianiſchen Darſtellung, deſſen Catilina, ein entmenſchtes Scheuſal, ſchon von der Zeit des Sulla her zielbewuſst nach dem Principat geſtrebt und nach der Zurückweiſung ſeiner Bewerbung im Jahre 66 bereits den einzigen Weg zu ſeinem Ziel zu gelangen in der gewaltſamen Uſurpirung des Conſulats erkannt und dann trotzdem 3 Jahre hindurch mit beiſpielloſer, durch Anklagen und Repulſen uner ſchöpfter Geduld die Ausführung ſeines Planes an die Bedingung auf geſetzmäſſige Weiſe zum Conſulat zu gelangen geknüpft hat,

— das Feſthalten an dieſer Darſtellung, ſage ich, hat es ſelbſt einem Drumann und Lange, um nur die hervorragendeſten Vertreter zu nennen, unmöglich gemacht, ſich aus dem Labyrinth dieſes Entwicklungsganges der Verſchwörung herauszufinden, den principiellen Unterſchied zwiſchen der erſten und zweiten Verſchwörung zu erkennen, den Anfangstermin der Entſtehung der catil. Verſchwörung richtig zu beſtimmen und es zu einer, mit den übrigen Quellen übereinſtimmenden, klaren Schilderung jener Periode und der Erſcheinung, die ſie gezeitigt, zu bringen.

Und die ſalluſtianiſche Darſtellung iſt in letzter Inſtanz hinwiederum die Urſache, die Mommſen zu ſeiner Combinirung der caeſariſch-craſſiſchen und catilinariſchen Verſchwörung geführt hat und die — um von Backmunds »Rettung« zu ſchweigen — auch Ihnes Verſuch veranlaſst hat, nach Vorgang Napoleon III. (Julius Caeſar I, 322), mit der Darſtellung unſerer Quellen zu brechen und in der catilinariſchen Verſchwörung eine politiſche Revolution, die Kriſis des jahrelangen Kampfes der Optimaten- und Volkspartei zu ſehen, und in Catilina ſelbſt den Führer der Demokraten, den Nachfolger der Gracchen und des Saturnin und den Vorläufer des Caeſar zu finden.

Und welches Bild von Catilina hat ſich nun aus unſerer Darſtellung der Kämpfe von 66 63 ergeben, welche Erklärung für ſeine Verſchwörung haben wir gefunden?

Zu einer Zeit in Rom geboren, wo der Boden durch im Parteihader vergoſſenes Bürgerblut getränkt, durch die immer ſteigende Sittenloſigkeit und Genuſsſucht, durch den immer wachſenden Unterſchied zwiſchen Arm und Reich corrumpirt, kaum eine normal gebildete Erſcheinung hervorbringen konnte, fiel die Jugend Catilinas in die Schreckenszeit des Bürgerkrieges zwiſchen Marius und Sulla. Durch ſeinen ſtählernen Körperbau, der ihn zur Ertragung von Mühen und Strapazen, vor denen Andere zurückbebten, in ſeltenem Maaſse befähigte, durch ſeinen Muth, ſeine Tapferkeit und Liebenswürdigkeit hatte er ſich während ſeiner Dienſtzeit eine geachtete Stellung unter den Offizieren Sullas

erworben; er betheiligte ſich dann als Scherge desſelben in blutiger Henkerthätigkeit bei der Vollſtreckung der Proſcriptionen, die ihm, wie Vielen, häufig nur zum Vorwande dienten, um ſich ſeiner Privatfeinde zu entledigen und ſich die Mittel zur Befriedigung einer unſtillbaren Genuſsſucht zu verſchaffen. So durchlebte er, ein echtes Kind ſeiner Zeit, ſeine Jugend in Schwelgerei und Verbrechen. Das bleiche Geſicht, das ſtarre Auge, der ungleichmäſsige Gang waren beredte Zeugen ſeiner wüſten Vergangenheit. Nach Erreichung des geſetzlichen Alters begann er dann die in der Nobilität herkömmliche Aemterſtaffel zu erklimmen. Mühelos gelangte er bis zur Praetur, verwaltete dann eine Provinz, in der er, wenn auch in geſteigertem Maaſse, das hergebrachte Ausſaugeſyſtem betrieb und kehrte darauf nach Rom zurück, um ſich ums Conſulat zu bewerben. Hier wurde ihm der erſte Stein in den Weg gelegt. Vom wahlleitenden Conſul Volcacius Tullus wurde ſeine Bewerbung des ihm bevorſtehenden Repetundenproceſſes wegen zurückgewieſen. Die Sonnenklarheit ſeiner Schuld, die Rücksichtsloſigkeit und Verwegenheit ſeines Characters, die vielfachen Beweiſe ſeiner Verbrechen, die es der Nobilität nicht erwünſcht ſcheinen lieſsen ihn mit dem höchſten Ehrenamte zu bekleiden, waren wol der Grund zur auſsergewöhnlichen Rückweiſung ſeiner Candidatur. Dieſer Miſserfolg, dieſe Zurückſetzung trieben ihn in die Arme der Führer der Demokratenpartei. Um den Preis, einſt aus ihren Händen das Conſulat zu erhalten, betheiligte er ſich, wenn auch in untergeordneter Weiſe an jener politiſch hochbedeutenden, weitverzweigten Verſchwörung des Jahres 66, die einen Doppelſchlag gegen Pompejus und die Nobilität führen ſollte. Auch nach dem Scheitern jenes Unternehmens blieb er in Verbindung mit Caeſar und Craſſus. Sie hatten ihn, nachdem ſeine Freiſprechung im Proceſse wegen Erpreſſungen durch die übliche Beſtechung der Richter erwirkt worden war, mit Antonius dazu auserſehen, um durch ihre Doppelwahl ins Conſulat auf dem Wege legislatoriſcher Reform das zu erreichen, was durch Blut und Eiſen zu erlangen ihnen nicht geglückt war. Das Auſserordent-

liche ihrer Agitation, die Schamlosigkeit der Wahlbestechung lenkte die Aufmerksamkeit des Senates, der durch die allerdings vergebens versuchte Beantragung eines verschärften Ambitusgesetzes ihrem Treiben hatte steuern wollen, auf jene Verbindung und ermöglichte es Cicero während einer Senatssitzung in seiner «oratio in toga candida» den Nachweis zu führen, dass Catilina und Antonius nur die Werkzeuge in den Händen höherer Machthaber seien, die schon auf andere Weise den Sturz der bisher bestehenden Verhältnisse angestrebt hätten; es gelang ihm, bei der Nobilität die Ueberzeugung zu erwecken, dass sie, falls sie in ihrer Herrschaft verbleiben wollte, auf jede Weise die Coition Antonius-Catilina sprengen müsse. Sie vereinigte daher, da sie einsah, dass persönliche Antipathien und Sympathien der politischen Opportunität gegenüber zurücktreten mussten, ihre Stimmen auf den unliebsamen „homo novus" Cicero, während Antonius durch die Mehrheit weniger Centurien den Sieg über Catilina davontrug. Obwohl auch jetzt noch Caesar mit Hintansetzung seines moralischen Credites Catilina von der Verurtheilung in dem gegen ihn angestrengten Processe „de vi" errettete, so löste sich doch die Verbindung zwischen letzterem und den Häuptern der Popularpartei. Ihnen konnte die Einzelwahl Catilinas zum Consul wenig nützen; trotz der grössten Anstrengungen war ihnen die Durchbringung der Coition nicht gelungen; eine weitere Verwendung seiner Person im Dienste ihrer Pläne musste nur ihren politischen Ruf discreditiren und unnütze Opfer an Zeit und Geld erfordern. Auch Catilina hatte keine Ursache noch länger im Connex mit einer Partei zu bleiben, die sich nicht stark genug erwiesen hatte, ihn zum Ziel seiner Wünsche zu führen. Er musste mächtigere Hebel in Bewegung setzen, wirksamere Elemente entfesseln, um die Ersteigung der höchsten Stufe, um die Erreichung des Consulates zu erzwingen. Bei seiner genauen Kenntnis der socialen Verhältnisse Roms, bei seiner seltenen Gabe die heterogensten Elemente an seine Person zu fesseln, schaarte er die Unzufriedenen aller Stände um sich und suchte durch die Ausgabe eines Wahlprogrammes, das die

Löſung der brennenden Frage über die Ungleichheit des Beſitzes herbeizuführen verſprach, ſeine ſelbſtſüchtigen Zwecke zu fördern. Auch diesmal kam er nicht zum Ziele. Das Referat im Senate am urſprünglich anberaumten Wahltermin über ſeine in der „contio domeſtica" gehaltene Rede und das Theatermanöver Ciceros bei der Wahl bewirkten, daſs die conſervativen Elemente Roms, deren Einfluſs und Stärke Catilina unterſchätzt hatte, ihre Stimmen auf Murena und Silanus concentrirten.

Jetzt ſtand Catilina am Scheidewege. Er ſah die Unmöglichkeit auf geſetzmäſsige Weiſe zum Conſulat zu gelangen ein, und doch wollte und konnte er nicht darauf verzichten, den Beſitz der „fasces" und „ſecures" anzutreten. Durch die Verſprechungen, die er im Dienſte ſeiner Bewerbung ſeiner Partei gegeben, durch die Hoffnungen, die er in ihr erweckt, mochte er ſich moraliſch gebunden fühlen die Realiſirung derſelben herbeizuführen. Zudem war ſein Ehrgeiz entflammt; und er muſste in ſeiner leidenſchaftlichen Natur auflodern, wenn er die Thaten und Ehren ſeines Aeltervaters mit ſeiner Armuth und ſeiner Zurückgeſetztheit verglich. Er war miſsachtet und zurückgeſetzt, — und wodurch? Zurückgeſetzt durch die Machinationen eines Emporkömmlings.

So ward er denn auf die Bahn getrieben, auf der es nur ein Vorwärtsſchreiten, nicht ein Stillehalten und Zurückgehn giebt.

War auch der Brennſtoff zu einer Revolution ſchon in den ſocialen[1]) und politiſchen Schäden der der Monarchie zutreibenden Republik gelegen, ſo iſt doch der Umſtand, daſs Catilina gerade jetzt, wo er ſich den legalen Weg zur Erreichung ſeiner ſelbſtſüchtigen Zwecke verſperrt ſah, die Brandfackel in ihn ſchleuderte und ihn entzündete, für das richtige Verſtändniſs ſeiner Verſchwörung und ſeiner Perſon von beachtenswerther Tragweite.

Wir haben keine Veranlaſſung zu dem Glauben, wie John treffend bemerkt (p. 817), daſs die Erreichung des Conſulats ihm nicht auch die volle Befriedigung ſeiner Wünſche gewährt hätte

1) Vergl. die treffende Schilderung in Varros „Sexagesis". Frg. Satur. Menipp. ed. Oehler p. 212.

In seinem Schreiben an Catulus spricht er es deutlich aus, dass er zur socialen Revolution nur dadurch gedrängt sei, weil man ihm in Folge falscher Beschuldigungen die ihm zukommende politische Stellung vorenthalten habe. Und er konnte mit Recht geltend machen, dass seine Wahlniederlagen nur durch die Denunciationen und Manöver des Cicero herbeigeführt seien. Auch bei dem auf Ende October geplanten Ausbruch der Verschwörung war wol nur auf die gewaltsame Usurpation des Consulates, die durch das Zusammenwirken eines blutigen Handstreiches in Rom mit der Insurrection in Etrurien herbeigeführt werden sollte, in Aussicht genommen. Erst als das einseitige Zustandekommen seines Planes, die Proclamation des Bürgerkrieges durch Manlius, ihm ein Stillehalten oder Weiterschreiten auf derselben Bahn unmöglich machte — da erst schlug er den extremsten Weg zur Zertrümmerung des Staates durch Brand und Mord ein und plante ein Unternehmen, zu dem seine eigenen Worte: »incendium meum ruina restinguam« das passendste Motto bilden. So war Catilina denn allerdings nicht der Mordbrenner von vornherein, wie Sallust ihn schildert, »das Verbrechen war ihm nicht Selbstzweck«, wie Niebuhr (Vorl. über röm. Geschichte III, 13) meint, und er wäre wol nicht unter allen Umständen »ein zweiter Cinna geworden«, wie Mommsen (R. G. III⁶, 180) glaubt; aber er war auch nicht ein Nachfolger der Gracchen, wie Ihne behauptet (p. 114).

Die Söhne der Cornelia standen, mochten auch persönliche Motive dabei mit im Spiele sein, im Dienste einer politischen Idee, für die sie mit Einsetzung aller ihrer Kräfte kämpften und für die in den Tod zu gehen sie sich nicht scheuten; die Nobilität zu sprengen, dem Volke durch Reformen und Gesetze zu helfen, war die Aufgabe ihres Lebens. Selbst die Unternehmen eines Saturnin, Drusus[1]) und Sulpicius stehen unendlich viel höher

1) Mommsen II⁶ 212, Lange III² 94—104 und Ranke II, 2, 88 haben freilich eine viel höhere Meinung von dem Reformversuch des Drusus. Sie können sich dabei aber doch nur auf den Bericht des Velleius II, 13 stützen, von dem wir bei einem Verwandten des Tiberius kaum ein unpar-

als das des Catilina. Mochten ſie auch lediglich durch perſönlichen Ehrgeiz, oder verzweifelte Lage zur Inangriffnahme ihrer Pläne bewogen ſein — ſie thaten es als Beamte des römiſchen Volkes, im Dienſte einer politiſch möglichen und beſtehenden Fraction und durch Reformen, die den Beſtand des Staates als ſolchen nicht gefährdeten. Catilinas Partei war nicht das Volk. Er hatte die Unzufriedenen aller Stände und Geſellſchaftsklaſſen um ſich geſchaart, denen mit Reformen kaum noch gedient war. Und die Aufnahme der Ideen und Pläne der Anarchiſten, die mit plumper Gewalt den Staatsbau zertrümmern wollten, die Vertretung ihrer Sache war ihm nicht Selbſtzweck, nicht Ueberzeugung, ſondern nur das letzte Mittel durch das er das heiſserſehnte Ziel ſeiner egoiſtiſchen Wünſche zu erreichen hoffte.

Und noch weniger war Catilina ein »Vorläufer Caeſars« (Ihne p 114). Weder in der Stellung, die er unter Sulla und während der erſten Verſchwörung einnahm, noch in ſeinem Verhalten während ſeines eigenen Unternehmens tritt eine Spur von einer derartigen militäriſchen oder politiſchen Befähigung hervor, die uns zu dem Urtheil berechtigte, »daſs die Natur ihn zu auſsergewöhnlichen Dingen beſtimmt habe« (Mommſen R. G. III[6] p. 192). Vielmehr zeigt die eingehende Betrachtung der catilinariſchen Verſchwörung deutlich, wie kopflos und kindlich unreif das ganze Unterfangen war und führt zu der Ueberzeugung, daſs Catilina es nicht verſtanden habe, ſelbſt in dem engeren Kreis ſeiner Genoſſen, die geeigneten Perſönlichkeiten als Leiter des Unternehmens auszuwählen, Jeden an den ihm zukommenden Platz zu ſtellen, die ihm möglichen Functionen zu überweiſen, daſs er es nicht verſtanden habe die Nebenabſichten der betheiligten Nobiles zu brechen, daſs er es nicht verſtanden habe, ſie zur Durchführung eines einheitlichen Planes, zum Eingehen auf die durch die Conſtellation der Umſtände nothwendigen Aenderungen in dem-

teiische Schilderung erwarten können. Weder die von ihm in Vorschlag gebrachten Gesetze selbst noch was wir bei Cicero (Vat. 9, 23) u. bei Flor. (II, 5) von ihm berichtet finden, berechtigt zu der von jenen Gelehrten vertretenen Auffassung.

ſelben zu bewegen. Durch den Mangel der erſten Bedingung des Erfolges: der Einheit der Leitung, trug das Complott den Keim des Todes in ſich. Und ſelbſt wenn ein gütiges Geſchick dem tod'geborenen Kinde der catilinariſchen Verſchwörung Athem und Leben eingehaucht hätte, ſo wäre es doch nicht, wie Backmund meint (p. 29), ein »unſterblich Unternehmen« geworden, ſondern der Erfolg deſſelben wäre, wie bereits Salluſt (39, 4) und Cicero (Cat. II, 9, 19) erkannt, dem nächſten an Macht, Rückſichtsloſigkeit und ſittlicher Verkommenheit Ueberlegenen in den Schooſs gefallen. Catilina konnte nur zerſtören, nicht aufbauen, nur zertrümmern, nicht an Stelle des zertrümmerten Staatsgebäudes ein neues, ſchöneres ſetzen. So konnte das Unternehmen dieſes Prototyps aller »catilinariſchen Exiſtenzen« [1]) im Falle des Gelingens weder für den Beſtand der Republik auf die Dauer gefahrdrohend ſein, noch die Entwicklung Roms in neue Bahnen lenken. Der militäriſchen Machtſtellung des Pompejus, dem immer wachſenden politiſchen Einfluſſe des Caeſar gegenüber konnte das Anarchiſtenregiment Catilinas keine Hoffnung haben auch nur eine Zeit lang die Herrſchaft über Rom zu führen.

Wol aber iſt die catilinariſche Verſchwörung intereſſant und weltgeſchichtlich bedeutſam, weil ſie zum erſten Male in erſchreckender Klarheit den Marasmus und die Fäulniſs der römiſchen Republik darlegte und in Jedem, der Augen hatte zu ſehen und Ohren zu hören, die Ueberzeugung wachrufen muſste, daſs, ſollte die Herrſchaft Roms über die Welt beſtehen, ſollte der Sieg der Cultur über den Barbarismus erfochten werden, man es nicht mehr bei der zur Antiquität gewordenen Verfaſſung bewenden laſſen konnte, ſondern daſs die politiſche Nothwendigkeit es gebieteriſch erheiſche, das Steuer des Staatsſchiffes und die Zügel der Regierung einer einheitlichen macht- und kraftvollen Hand anzuvertrauen.

---

1) Dieser durch Bismarcks Abgeordnetenrede vom 30. Aug. 1862 zum geflügelten Worte gewordene Ausdruck bleibt, es sei gegen Ihne bemerkt, in seinem vollen Sinn bestehen.

## Excurs I.

1) H. Peter „Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer" (p. 132 fol.), Wiedemann (Philol. XXII, p. 497), Beſſer (p. 29 u. 30) und Thouret (315 A. 1) haben die Benutzung des Salluſt durch Plutarch im Leben des Cicero geleugnet. Die Erſteren, weil bei Plutarch ſich Dinge fänden, von denen Salluſt nichts wüſste, oder die ſeiner Relation ſogar widerſprächen, — der Letztere, weil Plutarch (nach Caeſar c. 8) vor der Abfaſſung der vita des Caeſar, die nach der des Cicero geſchrieben ſei (cf. Michaelis «de ord. vitar. parall. Plutarchi» Berlin 75), nichts von einem Attentat gegen das Leben Cäſars gewuſst habe, während Salluſt (Cat. 49, 4) doch über dasſelbe berichte. Allein bei einem ſo beleſenen (Schöll. G. Litg. II p. 397 f.) und vielſeitig gebildeten Autor wie Plutarch läſst ſich das von Niſſen begründete Einquellenſyſtem nicht anwenden, und bei der vielfach wörtlichen Uebereinſtimmung zwiſchen Salluſt und Plutarch (cf. d. Stellen bei Wirz p. 59—61) kann ich trotz des Bedenkens Thourets, — das in einer einfachen Flüchtigkeit bei der Lektüre Salluſts, wie wir ſie in unſerer Abhandlung mehrfach haben ſtatuiren können, ſeine Erklärung findet, — nicht umhin mit Dübi (p. 864) und John (757) eine directe Benutzung des Einen durch den Andern anzuerkennen.

Wenn nun Peter, Dübi und Beſſer den Livius für die Hauptquelle des Plutarch halten, ſo läſst ſich ein Beweis oder Gegenbeweis dafür nicht antreten, allein die Frage iſt auch in ſofern ganz müſſig, als wir auf dieſe Weiſe zu keinem Reſultat kommen,

da ſofort die neue entſteht, woher Livius ſeinen Bericht geſchöpft habe.

Da nun die betreffenden Partieen des Livius uns bekanntlich verloren ſind, ſo verbietet's ſich überhaupt mit ihm zu operiren.

Doch können wir dennoch zu einem beſtimmteren Reſultat gelangen. Plutarch giebt uns ſelbſt einen deutlichen Fingerzeig, wem er gefolgt ſei. Im Leben des Cicero erzählt er uns nichts von dem nach der Senatsſitzung am 5. December gegen Caeſar verſuchten Attentat, im Leben des Caeſar (c. 8) ſpricht er dann, bei Erwähnung desſelben, ſeine Verwunderung aus, daſs Cicero in ſeinem ὑπόμνημα περὶ ὑπατείας nicht darüber berichtet habe, da die Abwendung desſelben weſentlich ſein Verdienſt geweſen ſei. So verräth er uns ſelbſt, daſs wol eben jenes ὑπόμνημα ihm für die Geſchichte von Ciceros Conſulat als Quelle gedient habe. Und da er nun noch in der Biographie Craſſus des (c. 13) auf eben dieſe Schrift Bezug nimmt, ſo iſt die ſcharfſinnige Deduction Weizäckers (Jahrb. 1875 p. 425—27) dem Thouret im Weſentlichen beiſtimmt (p. 313 bis 315) wol unzweifelhaft richtig, daſs dieſes Memoire Ciceros von Plutarch in erſter Linie herangezogen worden ſei, — eine Anſicht, die bereits Heeren (de Plut. font. p. 154) ausgeſprochen hat.

(vergl. zudem Plut. Cic. 16, 4 — Cat. 1, 7, 16
» » » » — 5, » 1, 5, 13
» » » » — « 1, 5, 10
» » » » 14, 6 p. Mur. 26, 52

mehr bei Weizäcker p. 421 fol.).

2) Daſs Appian (II, 2—7) für die Darſtellung der catilinariſchen Verſchwörung den Salluſt hauptſächlich als Quelle herangezogen habe, wird von Wiedemann (Phil. XXI, 473), Dübi (870), Schliephack (21 u. 22), Beſſer (40, 41), Wirz (p. 61) und John (p. 770) mit Recht angenommen. Da ſich bei ihm aber auch Nachrichten finden, die ſich nicht auf Salluſt zurückführen laſſen, ſo haben wir neben ihm noch die Benutzung einer zweiten Quelle zu ſtatuiren.

Dübi und Wiedemann halten den Plutarch für den besonders in c. 6 u. 7 mehr herangezogenen Gewährsmann, während Schliephack, Beffer und Ranke (III, 2, 225) die Uebereinſtimmung zwiſchen beiden durch die Benutzung einer gemeinſamen Quelle erklären wollen, die näher zu bezeichnen Schliephack und Ranke nicht wagen, die Beffer dagegen für den Bericht des Livius halten möchte. Allein bei der ſo vielfach auffallenden, nicht nur ſachlichen, ſondern auch wörtlichen, Uebereinſtimmung zwiſchen Appian und Plutarch bei Dingen, die uns ſonſt nicht berichtet werden (cf. Plut. Cic. 23 mit App. II, 7), dürfte man doch nur an eine gemeinſame griechiſche Quelle denken. Allein ich glaube, wir ſind auch zu der Annahme nicht genöthigt.

Wir finden bei Appian das bei einem Griechen ſo natürliche Beſtreben, griechiſche Quellen hauptſächlich heranzuziehen. So hat er für die älteſte Zeit den Dionyſius benutzt (cf. Peter zur Kritik d. Q. p. 127 fol.), hat dann eine lybiſche, alſo wol griechiſch geſchriebene Quelle — ob es Juba iſt, wie Keller („der 2. pun. Krieg etc." p. 17—18) meint, läſst ſich nicht entſcheiden — und den Polybius (cf. Niſſen, krit. Unterſuch. p. 113 fol.) eingeſehen, und dann deſſen Fortſetzer Poſidonius, der ſein Werk wol bis zum Jahre 67 herabgeführt (Toepelmann p. 33), ſeiner Erzählung zu Grunde gelegt. Vom Jahre 60 an folgt er der griechiſchen [1]) Bearbeitung des Aſinius Pollio (cf. Thouret L. St. I, 343, Mendelsſohn Jahrb. 1879 p. 822) für die Zwiſchenzeit lag kein zuſammenhängender gr. Bericht vor, und Appian ſah ſich, obgleich er dieſe Zeit ſehr kurz behandelt und das meiſte Material bei Salluſt fand, doch hie und da genöthigt, die für ſeine Zwecke nicht bequeme, weil biographiſche, Darſtellung Plutarchs einzuſehen, die er dann wieder verlieſs, ſobald Aſinius Pollio eintrat. Es iſt dies ja allerdings nur Hypotheſe, aber ſie gewinnt an Wahrſcheinlichkeit einmal durch die hier gerade zahlreicheren wörtli-

1) Die Anſicht iſt durch Basiners Widerſpruch in den „Quaestiones Caesarianae." Pars I, 1883. pag. 6 fol nicht erſchüttert.

chen Uebereinſtimmungen zwiſchen beiden Autoren (cf. die Stellen in Mendelsſohns Appianausgabe) und durch Berückſichtigung folgenden Umſtandes: Plutarch (Cic. 19) berichtet irrthümlicher Weiſe, die Verſchworenen ſeien ſämmtlich den Praetoren zur Ueberwachung übermittelt worden, ein Irrthum, der aus Salluſts Nachricht (55, 2), ſie ſeien beim Gange zur Hinrichtung von Praetoren geführt worden, entſtanden iſt; da nun Appian (II, 5) dieſen Irrthum Plutarchs theilt, und Plutarch, wie wir geſehen, direct den Salluſt benutzt hat, ſo ſcheint doch wol die Annahme, Appian ſei durch den Bericht Plutarchs irregeführt worden, richtiger zu ſein, als der Glaube, beide hätten dieſe falſche Nachricht aus einer Quelle, die ihrerſeits ſchon den Salluſt miſsverſtanden habe, geſchöpft. John (770) nimmt nun noch für das zweite Cap. des Appian die Benutzung einer unter Antonius oder Catilinas Name gehenden Rede an; doch hat Mendelsſohn (An. z. 2. cap.) wol Recht, wenn er die betreffenden Worte als aus Salluſt 23, 6 (vergl. auch 31, 7) entnommen betrachtet. Jedenfalls läſst ſich für Johns Annahme kein einziger Anhaltspunkt finden

3) Daſs Eutrop in der Geſchichte der Republik dem Livius gefolgt ſei, hat Pirogoff (de Eut. indole ae fontibus verg. beſonders p. 25) erwieſen — wir werden daher wol auch hier ſeinen Bericht nur auf Livius zurückzuführen haben.

Daſs Vellejus ſeine Partie über die catil. Verſchwörung aus Salluſt entnommen, hat Dübi (p. 853) behauptet; Beſſer (p. 27 f.) beſtreitet dieſe Annahme, weil Ciceros Verdienſt bei Entdeckung und Unterdrückung der Verſchwörung von Vellejus in viel höheren Maſse betont werde, als von Salluſt, und hält ſeinerſeits Livius für die Quelle des Vellejus. Stichhaltig iſt Beſſers Grund nicht, denn das Betonen der Thätigkeit des Cicero und Cato hängt aufs Engſte mit der Tendenz des ganzen Werkes des Vellejus zuſammen und ſchlieſst durchaus nicht die Benutzung Salluſts aus. Allein etwas Beſtimmtes über die Quelle des kurzen Vellejaniſchen Berichtes läſst ſich überhaupt nicht feſtſtellen und jede dahin zielende Thätigkeit

iſt verſchwendete Mühe. Nur ſoviel läſst ſich ſagen, daſs bei der vielfachen Uebereinſtimmung zwiſchen Vellejus und Plutarch wir annehmen dürfen, daſs er in letzter Inſtanz auf einen Bericht des Cicero zurückgehe — ob direct oder durch viele Mittelglieder, läſst ſich natürlich nicht entſcheiden.

4) Was die Quellen des Dio anlangt, ſo iſt das von Willmanns (p. 27) aufgeſtellte Princip, dem Dübi beitritt (p. 871–77), trotz Graſshofs (p. 16) Widerſpruch im Allgemeinen gewiſs richtig bei ihm eine weitgehende Quellenverarbeitung anzunehmen.

Allein es fragt ſich doch, ob ſich nicht bei ſeiner Darſtellung der catilinariſchen Verſchwörung eruiren läſst, welchem Bericht er hauptſächlich gefolgt ſei. Schliephack (p. 31 fol.), Beſſer (43 fol.), John (756) und Graſshof (p. 16.) halten Livius hier für die Hauptquelle des Dio Caſſius. Graſshof findet den Beweis hierfür darin, daſs Dio den Irrthum des Livius theile, als hätte die erſte catilinariſche Rede irgend welchen Einfluſs auf Catilinas Abgang aus Rom gehabt. Der Grund iſt hinfällig, ſeit wir erkannt, daſs ſich eine Einwirkung von Ciceros Rede auf Catilinas Pläne nicht leugnen laſſe. Daſs Livius die Quelle ſei, läſst ſich weder beſtreiten noch beweiſen: allein die Annahme kann uns zu keinem Ziele führen, da wir auf die Primärquellen zurückzugehen genöthigt ſind. Da nun Dio in der Anordnung ſeiner Erzählung, mit eclatanter Abweichung von Salluſt, genau mit Plutarch übereinſtimmt, ſo genau, daſs er nicht nur daſſelbe erzählt, ſondern auch daſſelbe ausläſst, (die Proclamation des Bürgerkrieges durch Manlius), da ihm ferner die Schrift Ciceros περὶ ὑπατείας bekannt war (wie aus Buch 46 cap, 21 ext. erhellt), da es ſchieſslich an und für ſich wahrſcheinlich iſt, daſs er als Grieche einer griechiſch geſchriebenen Quelle den Vorzug gegeben, ſo ſcheint mir die Vermuthung Thourets höchſt glaublich, daſs Dio hier ebenſo wie Plutarch hauptſächlich den Cicero benutzt habe.

5) Daſs Florus ſein bellum Catilinae aus Salluſt excerpirte, haben bereits Linker (Emend. p. 9), Wirz (p. 61) und John (756)

richtig erkannt. Beſſer dagegen (p. 39) leugnet die Benutzung des Salluſt und nimmt die des Livius an: es folge dies einmal daraus, daſs Florus von »direptio aerarii« ſpreche, wovon bei Salluſt nichts ſtehe und ſei dann darin erſichtlich, daſs er den Einfluſs von Ciceros Rede am 8. Nov. auf den Abgang Catilinas aus Rom höher anſchlage als Salluſt. Allein wir dürfen doch ſelbſt einem Florus dies Minimum von Geiſt zutrauen, daſs er die nach Salluſt in Brand, Raub und Mord beſtehenden Pläne der Verſchworenen ſich auf ſeine Weiſe überſetzte; und wenn er die Verdienſte Ciceros in richtiger Weiſe würdigte, als Salluſt — obgleich auch ſeine Worte (sed non amplius profectum, quam ut hostis evaderet) recht froſtig ſind, — ſo iſt das auf die allgemeine Schultradition der damaligen Zeit zurückzuführen, die unter dem Einfluſs der berühmten ciceronianiſchen Reden und ſeiner vielfachen Schriften über ſein Conſulat ſeine Thätigkeit bei der Unterdrückung der Verſchwörung mehr anerkannte, als der Caeſarianer Salluſt es thun konnte. Sind ſomit Beſſers Gründe gegen die Benutzung Salluſts nicht beweiſend, ſo zeigt ein Vergleich von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Flor II, | 1 | (ed. Jahn) mit Salluſt | 5, 4—7. 16, 4—5 |
| | 3 | | 17, 3 |
| | 4 | | 22, |
| | 7 | | 31, |
| | 8 | | 47, |
| | 9 | | 44, |
| | 12 | | 61, |

quem quis in pugnando ceperat locum, eum amissa anima corpore tegebat. Catilina longe a suis inter hostium cadavera repertus etc.

quem quisque vivus pugnando locum ceperat, eum amissa anima corpore tegebat. Catilina vero longe a suis inter hostium cadavera repertus etc.

evident die Unrichtigkeit von Beſſers Anſicht.

Das Reſultat dieſer Quellenanalyſe der Berichte über die catilinariſche Verſchwörung kann, wie die meiſten dahin zielenden Unterſuchungen, die freilich neuerdings ſo häufig unzweifelhafte Richtigkeit für ſich vindiciren, nur auf mehr oder minder Wahrſcheinlichkeit Anſpruch erheben. Das Ergebniſs derſelben, daſs,

bis auf den eigenartigen Bericht Suetons, alle uns erhaltenen und in Betracht kommenden Darſtellungen der catilinariſchen Verſchwörung im Grunde entweder auf Salluſt oder Cicero zurückgehen, widerſpricht allerdings der Anſicht von Beſſer, welcher zuletzt die Quellenfrage eingehend unterſucht hat; er glaubt Plutarch, Dio, Florus, Appian, Vellejus, Eutrop in der Hauptſache auf Livius zurückführen zu dürfen. Ueber die Quellen des Livius freilich geſtattet er ſich nichtmal eine Vermuthung und beantwortet ſomit die eine Frage nur durch eine neue.

## Excurs II.

# Ueber die Datirung der ersten cat. Rede.

Die Frage nach der Datirung der erſten catilinariſchen Rede hat unter der Gelehrtenwelt Anlaſs zu lebhaften Controverſen gegeben: es ſtehen ſich, da die Anſicht des Manutius (Drumann V, 456), ſie ſei am 6. November gehalten, keine Nachfolger gefunden hat, zwei Hauptanſchauungen gegenüber: Baur (Correſp. B. 1869 p. 37), Peter (R. G. II² 199), Mommſen (R. G. III⁶ 186, 1876), Halm (Einl. z. d. cat. Reden p. 10 A. 51), Teuffel (R. L. G. 4. Aufl. § 179) und John (783) bezeichnen den 8. November als den Tag, an dem die erſte catilinariſche Rede geſprochen ſei, während Lange (R. A. III² p. 249), Mommſen (Hermes I p. 432 fol. 1866), Drumann (V, 456), Hagen (219), Brückner (I, 228), Hachtmann (Prog. p. 13), Weidner (Philol. Anz. p. 410), Wirz (Philol. Anz. p. 531), Madvig (op. acad. I p. 195) und Zumpt (7. Supp. d. J. p. 566, 577) ſich für den 7. November entſcheiden. Wir können daher eine eingehendere Beſprechung dieſer Frage uns nicht verſagen.

Die Unterſuchung hat ihren Ausgangspunkt zu nehmen von einer Ciceroſtelle (p. Sulla 18, 52), in der er das Datum der Verſchworenenverſammlung bei Laeca in einer, von der gewöhnlichen Datirung abweichenden - man könnte ſagen — mit beſonderer Emphaſe hervorgehobenen Form giebt: es heiſst dort: »quid tandem de illa nocte dicit, cum inter falcarios ad. M. Laecam, nocte ea, quae consecuta est posterum diem Nonarum Novembrium, me consule Catilinae denuntiatione convenit.«

Die Nonen ſind bekanntlich der 5., der «posterus dies Nonarum» alſo der 6., — mithin fand die Verſammlung bei Laeca in der Nacht vom 6. auf d. 7. November ſtatt. Das in dieſer Zuſammenkunft gegen den Conſul beſchloſſene Attentat wurde dann, nach dem übereinſtimmenden Zeugniſſe Ciceros (Cat. I, 4, 9, illa ipſa nocte paulo ante lucem. Cat. I, 4, 10 vixdum etiam coetu vestro dimisso) und Salluſts (28, ea nocte paulo post), an dem auf die Verſammlungsnacht folgenden Morgen, alſo in der Frühe des 7. November unternommen.

Nun kommt Cicero in ſeiner erſten und zweiten catilinariſchen Rede auf dieſe Conferenz der Verſchworenen an mehreren Stellen zu ſprechen und unterſcheidet dabei eine «proxima nox» von einer «prior» oder «superior»: ſo, 1, 1 »quid proxima, quid superiore nocte egeris etc. quem nostrum ignorare arbitraris» und ebenſo 4, 8 «recognosce mecum noctem illam superiorem . . . . . dico te priore nocte venisse inter falcarios . . . . in M. Laecae domum.« Desgl. Cat. II, 6, 13 «quid ea nocte egisset, quid in proximam constituisset.» Da wir als Datum der Verſammlung bei Laeca die Nacht vom 6./7. November gewonnen, ſo wäre hiernach, da Cicero deutlich in ſeiner Rede von zwei ſeit derſelben verfloſſenen Nächten ſpricht, die erſte catilinariſche Rede am 8. November gehalten. Allein die Richtigkeit der hier gegebenen Zeitbeſtimmung iſt in allen Punkten beſtritten worden.

Mommſen hat in einem Aufſatz im Hermes (I, 431 fol.) die von uns prätendirte Bedeutung des «posterus dies Nonarum Novembrium» geleugnet [1]). Er behauptet, daſs, wenn es nicht ſpeciell darauf ankomme den Tag als »postriduanus« zu bezeichnen, der Sprachgebrauch es nicht geſtatte, «posterus dies Nonarum ſtatt a. d. VIII Id.

---

1) Obwohl er selbst in seiner später erschienenen römischen Geschichte seine hier aufgestellte Ansicht nicht aufgenommen und damit wol selbst ihre Unrichtigkeit zugegeben hat, so scheint mir eine Besprechung derselben doch nothwendig, da Lange R. A. III ² 249 sie in den wesentlichsten Punkten adoptirt hat.

Novemb.» zu ſagen. Es iſt gewiſs richtig, daſs letzteres die gewöhnliche Kalenderbezeichnung iſt, – aber Mommſen kommt dabei auf etwas ſehr Willkürliches heraus. Er meint, «posterus» beziehe ſich garnicht auf die Datirung, welche nur in den Worten «Nonarum Novembrium,» einem Genetiv epexegeticus, gegeben ſei; er braucht daher durchaus einen Tag, auf den er »posterus« beziehen kann, und ſucht nun, da im Vorhergehenden von dem von Catilina an den Wahlcomitien für 62 geplanten Attentat die Rede iſt, den Ausweg beides zu combiniren; er ſetzt die Wahl auf den 4. Nov., die Verſammung bei Laeca in die Nacht vom 5./6. Die Vermuthung iſt nicht nur deshalb unglücklich, weil der 4 Nov. als Beginntag der ludi plebei kein «dies comitialis» geweſen ſein kann und weil, wie wir aus unwiderleglichen Gründen geſehen haben, die Wahlcomitien faſt ganz zu gewöhnlicher Zeit ſtattfanden (p. 74), ſondern verbietet ſich auch deshalb, weil an jener Stelle der Sullana garnicht in ſo ſignificanter Weiſe von dem Tage die Rede iſt, den Mommſen für den Wahltag hält, daſs man irgend mit «posterus dies» an ihn anknüpfen könnte. Das hat denn auch Lange III² 249 wol richtig erkannt, nimmt aber nun ſeinerſeits, da er an dem Satze Mommſens «posterus dies Nonarum Novembrium» könne nicht den 6. November bedeuten, wie an einem Axiom feſthält, einen Irrthum Ciceros in der Bezeichnung der fraglichen Nacht an, welcher durch die wegen Verſpätung der Berathung nothwendig gewordene Aufſchiebung des Attentats veranlaſst ſei. Allein bereits Halm (a. a. O.) hat mit Recht entgegnet, daſs Cicero gerade hier, wo er eine ſo auffallende Art der Datirung giebt, unmöglich geirrt haben kann.

Die Prämiſſe aber, auf der Mommſens und Langes Aufſtellungen beruhen, daſs nämlich die von Halm gegebene Erklärung des Genitiv «Nonarum Novembrium» ſprachlich unſtatthaft ſei, iſt einfach nicht zuzugeben. Freilich wird dieſe Ausdrucksweiſe erſt ſeit Tacitus häufig (vergl. d. Stellen d. Nipperdey zu Tac. Annalen. I, 62, geſammelt hat), aber da ſie ſich auch ſchon aus einem Briefe Ciceros ad. Att. (III, 7, 1 post diem tertium

eius diei) belegen läfst und vom gewöhnlichen «postridie eius diei» bis zum «postero die Nonarum» kein allzu grofser Sprung ift, fo glaube ich, dafs man mit Recht nach allen diefen Analogien daran feflhalten kann, dafs «postero die Nonarum» nicht am folgenden Tage, nämlich den Nonen, — was hier fich ja dadurch verbietet, dafs kein Termin genannt ift, auf den «posterus» fich beziehen könnte, fondern an dem auf die Nonen folgenden Tage bedeutet.

Die Richtigkeit der Datirung der Verfchworenenverfammlung bei Laeca auf die Nacht vom 6. auf den 7. November ift daher jetzt auch faft allgemein zugegeben worden, gegen die Annahme aber, die erfte catilinarifche Rede fei am 8. November gehalten, die auf jenen, von uns oben citirten Ciceroftellen bafirt, werden zwei Stellen aus der zweiten Catilinaria (3, 6 u. 6, 12,) und die Unwahrfcheinlichkeit einer 24ftündigen Paufe zwifchen dem Attentat und der Berufung des Senates ins Feld geführt.

Denn während Cicero an jenen oben angeführten Stellen (1, 1, 1 u. 1, 4, 8) eine «fuperior» od. «prior» (gleich der Verfammlungsnacht) von einer «proxima nox» unterfcheidet, fagt er in der zweiten Rede, welche ja am Tage nach der erften gehalten ift (3, 6): «omnia fuperioris noctis confilia ad me delata effe sentiunt; patefeci in fenatu hesterno die,» und fcheint damit die Conferenz, von diefem Tage aus gerechnet, der «fuperior nox,» die der in der erften Rede mit «proxima» bezeichneten entfprechen würde, zuzuweifen. Und desgleichen heifst es (6, 12): «hesterno die, cum domi meae paene interfectus effem, senatum in aedem Jovis Statoris vocavi», wonach es den Anfchein gewinnen könnte als ob Cicero, nach deffen fonftigen Aeufserungen (I, 4, 9 u 10) das Attentat der Verfammlung bei Laeca auf dem Fufs folgte, den Mordanfchlag als am Tage der Senatsfitzung ftattgehabt bezeichnen wollte.

Um diefen fcheinbaren Widerfpruch zu löfen, hat man verfchiedene Wege einzufchlagen verfucht. Mommfen (Hermes I, p. 435) und mit ihm Lange (R. A. III$^2$ 249) nehmen an, dafs das Attentat wirklich erft am Tage der erften catilinarifchen

Rede verſucht worden ſei, wol weil durch die Verſpätung bei der Berathung ein Aufſchub ſich nothwendig gemacht habe, und ſtützen ſich dabei darauf, daſs nur bei dieſer Annahme die Angabe Ciceros, er habe noch vor dem Erſcheinen der Mörder Cornelius und Varguntejus «multos ac summos viros» (Cat. I, 4, 10) von ihrem zu erwartenden Kommen benachrichtigt, ihre Erklärung finde, da die wenigen Nachtſtunden zwiſchen dem ihm gemachten Verrath und der Ankunft der abgeſandten Attentäter unmöglich ausgereicht hätten, um die Sache derart zu verbreiten. Aber die Anſicht, daſs das Attentat um einen Tag verſchoben ſei, widerſpricht direct dem übereinſtimmenden Zeugniſs Ciceros (Cat. I, 4, 9 u. 10) und Salluſts (28) und iſt nur bei der Meinung denkbar, daſs Cicero (I, 4, 10) abſichtlich und fälſchlich den Schein habe erwecken wollen, als ſei das Attentat der Conferenz bei Laeca auf dem Fuſs gefolgt. Dies nimmt denn auch Mommſen (Hermes I, 436) an und glaubt Cicero habe nach Möglichkeit dieſen Zwiſchentag in den Schatten zu ſtellen verſucht um ſich den Anſchein zu geben, daſs er „in ſtiller Allmacht und Allwiſſenheit gleich der waltenden Vorſehung" die Pläne der Verſchworenen augenblicklich zu Schanden gemacht habe. Allein Cicero hält ja ſeine erſte Rede im Senate vor Männern, von denen viele (Cat. I, 1, 1; 4, 10) durch ihn ſelbſt vom wahren Zeitverhältniſse der Conferenz und des Attentates unterrichtet waren; und bei der Aufregung, in die er doch gewiſs durch die Meldung des gegen ihn geplanten Mordanſchlages verſetzt wurde, iſt es doch höchſt unwahrſcheinlich, daſs er mit beabſichtigter Effekthaſcherei von vorn herein den wahren Sachverhalt entſtellt habe. Viel eher wäre, wie John (p. 778 A. 50) richtig bemerkt, der Verſuch die hypothetiſche 24ſtündige Zwiſchenzeit zu verheimlichen dem Volke gegenüber in der 2. catilinar. Rede angebracht geweſen; allein weit gefehlt, ſcheint er dort gerade den Mordverſuch dem Tage der Senatsſitzung, alſo dem 2. nach der Verſammlung anweiſen zu wollen. Und wenn Mommſen zur Stützung ſeiner Anſicht die Unmöglichkeit der Benachrichtigung der «multi ac summi

viri» in wenigen Stunden anführt, ſo iſt das bei der dem Cicero zu Gebote ſtehenden groſsen Sklaven- und Dienerſchaar ein kaum berechtigter Einwand. Anderenfalls laſſen ſich die Worte: «multi ac summi viri» durch die Annahme einfacher Prahlerei Ciceros hinreichend erklären, dem es gerade hier darauf ankam die Schnelligkeit ſeiner Gegenmaaſsregeln zu betonen.

Zumpt (a. a. O. p. 537 u. 578) hat dann, um den angedeuteten Widerſpruch zu löſen, die beiden Nächte, die Cicero (Cat. I, 1, 1 u. 4, 8 u. II, 6, 13) unterſcheidet, auf eine zu reduciren verſucht, indem er folgendermaaſsen interpungirt (1, 1): „Quid? proxima quid superiore nocte egeris" etc. Allein wenn Cicero nur eine Nacht hätte bezeichnen wollen, ſo hätte er einmal dieſe nicht mit ſo auffallendem Pleonasmus „proxima superior nox" nennen und dann nicht gleich darauf § 8 mit „nox illa ſuperior" deutlich auf die Unterſcheidung zweier Nächte hinweiſen können, eine Unterſcheidung, die er auch Cat. II, 6, 13, mit «quid ea nocte egisset, quid in proximam conſtituisset» aufrecht erhält.

Weidner (a. o. O. p. 412), dem Wirz (a. a. O. p. 531) beiſtimmt, hat zwar richtig erkannt, daſs es ſich in jener Ciceroſtelle um eine Unterſcheidung handelt, glaubt dieſelbe aber nicht auf zwei verſchiedene Nächte, ſondern nur auf 2 verſchiedene Theile ein- und derſelben Nacht ausdehnen zu müſſen und muthet uns zu, in Cat. II, 6, 13 „ea nocte" = „illius noctis priore parte" und „in proximam" = „in alteram illius noctis partem" zu erklären. Eine derartige Ungeheuerlichkeit bedarf wol keiner weiteren Widerlegung.

Da wir ſo zu keinem Ziele kommen, ſo muſs man ſich — und es iſt mit Recht von Vielen geſchehen — zu Gunſten der Stellen entſcheiden, die eine zweinächtliche Zwiſchenzeit zwiſchen der Conferenz bei Laeca und dem Tage der erſten catilinariſchen Rede ſtatuiren. Es fragt ſich nun, wie wir die 2, angeblich mit ihnen in Widerſpruch ſtehenden Stellen zu erklären haben.

Baur (Correſp. Blatt 1869, p. 37) ſucht die Schwierigkeit,

die § 6 der 2. Catilinaria bietet: „omnia superioris noctis consilia ad me delata esse sentiunt", durch die Deutung „Beschlüsse für die vorletzte Nacht" zu beseitigen; allein diese Interpretation ist sprachlich wol kaum möglich und entspricht auch sachlich nicht dem, was Cicero uns sonst (Cat. I, 4, 9 p. Sulla 18, 52) über die Verhandlungen jener Versammlung berichtet.

So nimmt denn Halm (a. a. O. p. 10. A. 51) zur Erklärung jener Stelle der 2. Rede an, dass eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vorliege, «der Cicero bei der späteren schriftlichen Abfassung der Rede mit untergelaufen sei». Allein John (p. 784) hat, glaube ich, Recht, wenn er diese Annahme für nicht nothwendig hält. Denn «superior» hat die Bedeutung vorletzt nicht eo ipso, sondern nur, wenn durch den Gegensatz von «proximus» auf eine Zweiheit hingewiesen wird, sonst bezeichnet es «vergangen» und besonders «letzt vergangen.» Nun war durch die erste catilinarische Rede das Detail über die Verschworenenversammlung und das Attentat derart in der Stadt bekannt geworden, — wie denn Cicero es auch in seiner ganzen zweiten Rede als bekannt voraussetzt — dass er ruhig die von ihm in der ersten Rede aufgebrachte Terminologie beibehalten und ohne ein Missverständniss fürchten zu müssen mit dem Ausdruck «superioris noctis consilia» auf das in jener Conferenz bei Laeca beschlossene Attentat hinweisen konnte. Unter diesem Gesichtspunkt erledigt sich dann auch der zweite angebliche Widerspruch, der sich gegen die von uns für richtig gehaltenen Datirung aus Catil. II, 6, 12 ergeben soll: «Hesterno die, cum paene domi meae interfectus essem, senatum in aedem Jovis Statoris vocavi»; Er ist auch an und für sich schon leicht zu beseitigen, wenn man nach «hesterno die» interpungirt und die Worte nur auf den Hauptsatz bezieht. Dass ein derartiges Zerreissen des Bandes zwischen einer vorhergehenden Zeitbestimmung und einem Zwischensatz, deren Möglichkeit von denen geleugnet wird, die die erste cat. Rede auf den 7. November datiren (Mommsen I, 434. Madwig op. I, 195), im Lateinischen zulässig sei, dafür haben wir u. a. den Beleg in einer Ascon-

ſtelle (Toga candida p. 76): «Ante annum, quam haec dicerentur (65) Catilina cum rediſſet ex Africa (66) Torquato et Cotta conſulibus accusatus est» etc.

Da alſo jene 2 Stellen aus der zweiten Catilinaria der durch die ſonſtigen Zeugniſſe begründeten Annahme, die erſte cat. Rede ſei am 8. November gehalten, nicht widerſprechen, ſo kann nur allein die von Madwig (op. I. p. 195) betonte Unwahrſcheinlichkeit einer eintägigen Friſt zwiſchen dem Attentat und der Berufung des Senates gegen alle dieſe Zeugniſſe nicht von Beweiskraft ſein. Wir können es uns zudem ſehr wol denken, daſs Cicero, der bisher mit ſeinen Denunciationen wenig Glauben gefunden hatte, einen Tag habe verſtreichen laſſen, ehe er im Senat referirte, um durch die Ermöglichung der vollen Wirkung jener Schreckenskunde, um durch Ausſtellung und Verſtärkung von Wachen (Cat. I, 1, 1) und durch Verbreitung der Nachricht, für die nächſte Nacht ſeien noch viel weitgehendere Mordpläne in Ausſicht genommen, ſich der Mitwirkung von Volk und Senat bei dem von ihm gegen Catilina beabſichtigten Vorgehen zu verſichern.

Iſt ſomit an der Richtigkeit der Datirung der erſten cat. Rede auf den 8. November nicht mehr zu zweifeln, ſo wird ſie durch das Zeugniſs Ascons ganz auſser Frage geſtellt.

Er corrigirt, — und das muſs doch als Beweis für ſein gutes Inſtruirtſein gelten, (in Pisonianam p. 5) — die ſummariſche Angabe Ciceros (Cat. 1, 2, 4) «At vero nos viceſimum iam diem patimur hebescere aciem horum auctoritatis», indem er ſagt es ſeien 18, nicht 20 Tage ſeit dem Erlaſs des ſ. c. u. verfloſſen.

Bei der gewöhnlichen röm. Datirungsweiſe nach welcher Anfangs- und Endtag mitgezählt werden, würde dieſe Zeitbeſtimmung, vom 21. October an gerechnet, allerdings auf den 7. November führen, und jene Asconſtelle wird von Lange (a. o. O. p. 249) Hachtmann (a. a. O. p. 13) etc. als weſentlichſter Stützpunkt ihrer Anſicht betrachtet; allein ſie haben dabei auſser Acht gelaſſen, worauf bereits Wirz (p. 30 A.) aufmerkſam gemacht hat, daſs Ascon ganz in moderner Weiſe den „terminus a quo" nicht mitrechnet; ſo

ſagt er zum B. (p. 68) von der Vertreibung der Könige bis zur erſten seceſſio ſeien 16 Jahre verfloſſen: (510 494 würden nach der gewöhnlichen Rechnung 17 Jahre ergeben); in Milonianam (p. 31) ſpricht er vom V. kal. Mart., dem 25. Februar, ſagt dann gleich darauf „tertio die poſt" und meint damit nicht den 27., ſondern den 28. Februar, da er an einer andern Stelle (p. 39) daſſelbe Datum mit „pridie kal. Mart." bezeichnet. (Andere Beiſpiele ſiehe bei John p. 785).

So iſt's denn als ſicher ſtehendes Reſultat zu betrachten, daſs die Verſchworenenverſammlung bei Laeca in der Nacht vom 6/7 ten November ſtattgefunden habe, das Attentat am Morgen des 7. unternommen, die erſte catil. Rede aber am 8. November gehalten ſei.

## Excurs III.

Dafs der Catilina des Sallust eine Apologie Caesars und eine Parteischrift mit demokratischer Tendenz sei, ist eine bereits von Mommsen (R. G. III⁶. 195) aufgestellte Behauptung, die von Wirz (Philol. Anzeig. 1877 p. 529 fol.) und Besser (p. 2—6) mit treffenden und klaren Gründen gestützt wird. Dagegen haben Ihne (p. 111), Peter (Studien z. römischen Geschichte p. 110), Teuffel (R. L. G. 4. Aufl. § 206, 2) und auch John (p. 810 fol.) einen apologetischen Character der Schrift Sallusts geleugnet. Zwar erkennt letzterer an, dafs ein Bericht, welcher die Entstehung der selbständigen Umsturzpläne Catilinas noch vor die Zeit der caesarisch-crassischen Revolution verlegt, welcher in Catilina von Anfang an das Haupt einer mächtigen, festorganisirten Anarchistenpartei sieht, und welcher die Factionen nach moralischen, nicht nach politischen Gesichtspunkten scheidet und dadurch eine Verbindung zwischen Catilina und den social uncompromittirt Dastehenden unmöglich macht, einer indirecten Apologie Caesars und der demokratischen Partei gleichkomme. Auch giebt er zu, dafs die directen und indirecten Ausfälle gegen die Optimatenpartei und Pompejus (11, 4; 12; 17, 3—6; 20, 7; 23, 6; 25; 30, 4; 38 fo. 52, 5) und die ungleiche Behandlung der gleich schuldigen Revolutionäre Caesar und Crassus, welchen letzteren er zu verdächtigen sich nicht scheut (17, 1. 19, 1. 48, 5. 8), während er die gegen Caesar ausgesprochenen Beschuldigungen entweder mit Stillschweigen übergeht, oder sie energisch zurückweist (c. 49) für die tendenziöse

Haltung der Schrift geltend gemacht werden können; er leugnet aber, dafs der Zweck der Schrift ein apologetiſcher geweſen ſei, einmal, weil zur Zeit der Abfaſſung und Herausgabe (im Jahre 42) eine Apologie gegenſtandslos geweſen wäre und weil wir dann zur Annahme bewuſster Fälſchung gezwungen würden, die eine »Abgefeimtheit nnd ſophiſtiſche Gewandtheit« des Schriftſtellers vorausſetzte, die ſeiner ſonſtigen »geiſtigen Individualität« widerſpräche.

Allein gegen den erſten Grund iſt bereits von Beſſer (a. a. O.) wahrſcheinlich gemacht, dafs der Catilina des Salluſt eine Entgegnung auf die von Cicero nach dem Tode des Caeſar und Craſſus herausgegebene Schrift ſei, in der er die Behauptung der Theilnahme jener Männer am catilinariſchen Complotte aufgeſtellt habe. Und John hat den Beweis für ſeine Anſicht nicht führen können, Salluſt ſei ſeinem von ihm ſelbſt ausgeſprochenen Vorſatz, die Wahrheit zu berichten, treu geblieben. Mufs ſchon gegen die Wahrheitsliebe des Schriftſtellers die Thatſache, dafs er falſche Nachrichten über ſeine politiſche Parteiloſigkeit und ſeine Nichtbetheiligung[1]) am öffentlichen Leben giebt — und doch wol nur aus dem Grunde giebt, um für ſeine Darſtellung der catilinariſchen Verſchwörung eine gröſsere Glaubwürdigkeit beanſpruchen zu können, — ſceptiſch ſtimmen, ſo zeigt beſonders ſeine Behandlung der erſten Verſchwörung, wie wir das ſchon oben (p. 31) geſehen, deutlich, dafs er mehr von ihr und ihren wahren Tendenzen gewuſst, als er uns zu berichten für gut befindet. Die ausführliche Mittheilung ferner der Rede Caeſars, die Gegenüberſtellung der des noch im Tode von Caeſar mit Pamphleten verfolgten Cato, die den Leſer zu einem Vergleich herausfordern ſoll, bei dem es nach Allem, was Salluſt ſie ſagen läſst, nicht zweifelhaft ſein kann, zu weſſen Gunſten er ausfällt, ſpricht im Verein mit den von John ſelbſt anerkannten Indicien deutlich für den Character der Schrift.

Peters Einwand, dafs die ſich im Catilina findenden Ausfälle

1) Vergl. Sall. c. 3 u. 4 mit Dio 48, 9 u. Ascon in Milon. p. 33, 44, 45.

gegen die Demokratenpartei zur Genüge die Objectivität Salluſts bewieſen, ſcheint allerdings auf den erſten Blick unſere Auffaſſung über jene Schrift zu widerlegen. Allein ſehen wir genauer zu: es iſt genugſam bekannt und wol Jedem aus der glänzenden Schilderung Mommſens von Caeſars Reformwerk im Gedächtniſs, daſs gerade nach dem allendlichen Siege des Dictators eine Entfremdung zwiſchen ihm und ſeiner bisherigen Partei eintrat, die die verſöhnliche Politik des groſsen Staatsmannes nicht zu würdigen verſtand. Salluſt war Gegner der Nobilität, aber er hatte die Utopie eines weiteren Fortbeſtehens der Republik erkannt (cf. 36, 4), und aus dem Geſichtspunkt erklärt es sich, daſs er den democratiſchen Doctrinären, die Caeſars letzte Lebensjahre ſo verbitterten, auch hie und da einen Hieb ertheilte. Salluſt war eben unbedingter Parteigänger Caeſars: eine Anſicht, die auch dadurch beſtätigt wird, daſs es gerade ein Freigelaffener des Pompejus, Lenaeus, war, der nach Sueton (gramm. 15) »amore erga patroni memoriam« die heftigſten Invectiven gegen Salluſt verfaſste.

John irrt ferner, wenn er ſagt, man könne es nur dann verſtehen, dass Salluſt durch »die Declarirung der edlen Zwecke ſeiner Schrift und ihre conſequente Durchführung« die apologetiſche Tendenz derſelben habe verhüllen wollen, wenn er den directen Weg der Vertheidigung für unzugänglich gehalten habe. Salluſt ſah wol ein, daſs auch dort, wo eine directe Apologie möglich ſei, eine indirecte nachhaltiger wirke, als die Art der Vertheidigung, bei der man von vorn herein die Abſicht merkt und verſtimmt wird.

Daſs hierzu eine politiſche Abgefeimtheit gehöre, die der ganzen geiſtigen Individualität Salluſts widerſpreche, wie John behauptet, kann ich nicht zugeben. Daſs der Anhänger und Adjutant Caeſars es unternahm, als nach dem Tode desſelben durch jenes Mémoire Ciceros die Frage über ſein Verhältniſs zu der catilin. Verſchwörung in Fluſs gekommen war, durch eine glänzend rhetoriſche Schilderung jenes Scheuſals in Menſchen-

geſtalt die Unmöglichkeit einer Gemeinſchaft des groſsen Staatsmannes mit jenem Mörder und Mordbrenner darzuthun, iſt an ſich nichts Wunderbares. Ungewöhnliche politiſche und ſophiſtiſche Gewandtheit iſt hierzu kein unbedingtes Erforderniſs. Durch kluges Verſchweigen, Accommodiren an die von Cicero in Umlauf geſetzte Auffaſſung über die erſte Verſchwörung und durch blendende Darſtellung lieſs ſich der Zweck vollkommen erreichen. Daſs ſich bei der gewandten Apologie dennoch Indicien finden, die den verhüllten Character ſeiner Schrift entſchleiern, mag dann freilich an der „geiſtigen Individualität" Salluſts liegen, die es ihm nicht gelingen lieſs bis in die minutiöſeſten Einzelheiten hinein den Erforderniſsen ſeiner Aufgabe gerecht zu werden. Den Vorwurf bewuſster Entſtellung, zu dem wir beſonders durch ſeine Behandlung der erſten cat. Verſchwörung berechtigt ſind, können wir Salluſt nur dann erſparen, wenn wir der Schultradition unſeren Tribut zollen wollen, die ſich hier wie eine Krankheit von Geſchlecht zu Geſchlecht, von Buch zu Buch fortgeerbt hat.

# Druckfehler - Verzeichniss.
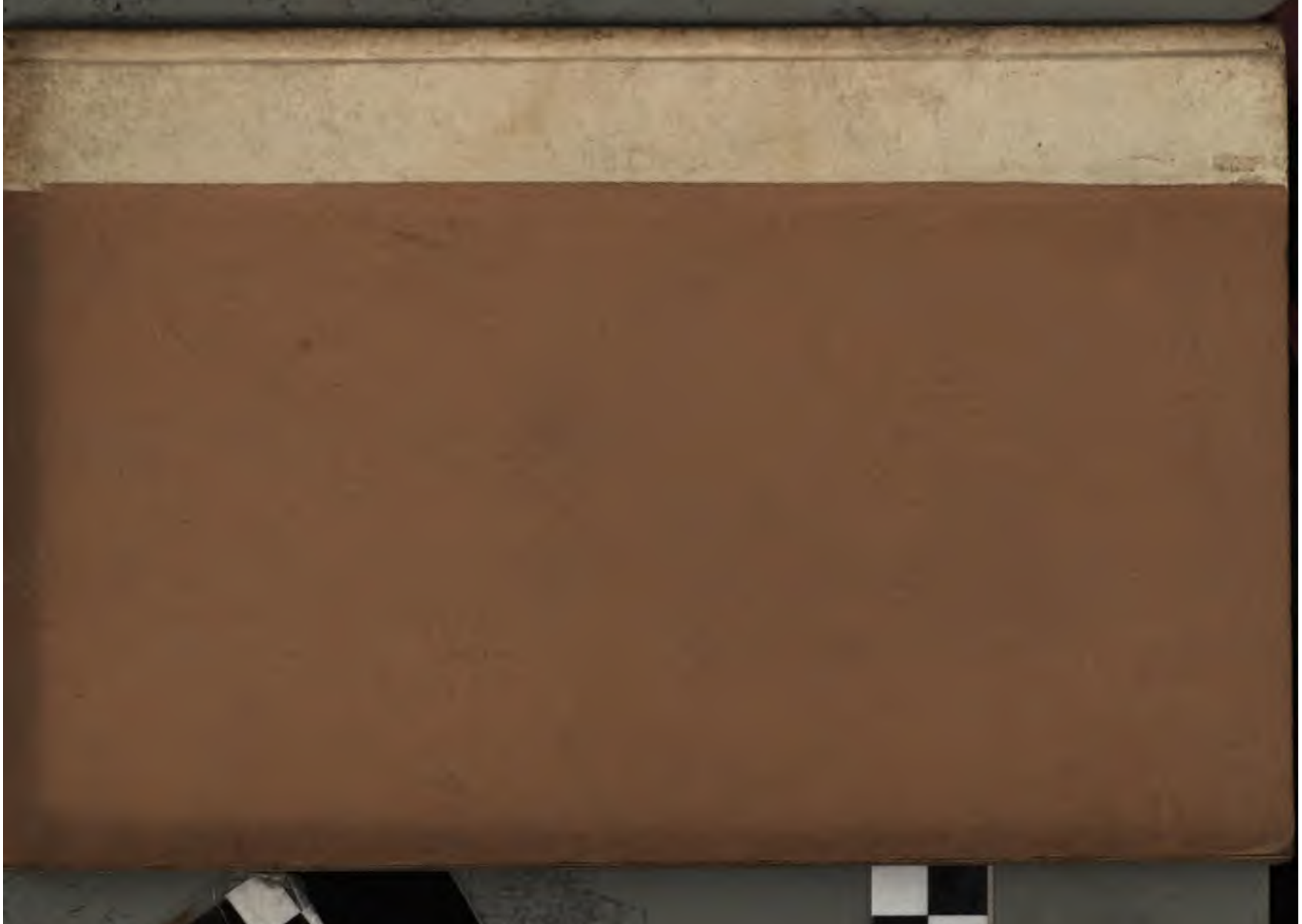
| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| pag. | 8 | Zeile | 15 | lies: | Censur | statt: | Zensur. |
| ,, | 11 | ,, | 32 | ,, | Consulatsjahres | ,, | Consutsjahres. |
| ,, | 15 | ,, | 8 | ,, | Mommsen | ,, | Momsen |
| ,, | 19 | ,, | 9 | ,, | selbst | ,, | elbst. |
| ,, | 37 | ,, | 5 | ,, | Ascons | ,, | Ancons. |
| ,, | 44 | ,, | 15 | ,, | einzurichten | ,, | einznrichten |
| ,, | 51 | ,, | 33 | ,, | leg. agr. | ,, | leg. arg. |
| ,, | 55 | ,, | 26 | ,, | ciceronianischen | ,, | ciceroniaschen. |
| ,, | 62 | ,, | 31 | ,, | L. Julio et C. Figulo | ,, | L. ulio et Catilina Figulo |
| ,, | 68 | ,, | 20 | ,, | his | ,, | hic. |
| ,, | 69 | ,, | 16 | ,, | Consulwahl | ,, | Cunsulwahl |
| ,, | 87 | ,, | 29 | ,, | ἀὶεί τι | ,, | ἀἰείτι. |
| ,, | 96 | ,, | 4 | ,, | erregt | ,, | eerrgt. |
| ,, | 102 | ,, | 21 | ,, | (c. 29) | ,, | c. (29). |
| ,, | 102 | ,, | 26 | ,, | der Schilderhebung | ,, | Schilderhebnng. |
| ,, | 103 | ,, | 19 | ,, | Blutbades | ,, | Blutbates. |
| ,, | 104 | ,, | 28 | ,, | τὴν | ,, | Γὴν. |
| ,, | ,, | ,, | ,, | ,, | ἐξουσίαν | ,, | ἐξουβίαν. |
| ,, | ,, | ,, | 30 | ,, | διεπίστευσεν | ,, | διεπίβτευσεν. |
| ,, | 110 | ,, | 24 | ,, | Hostilia | ,, | Hostila. |
| ,, | 113 | ,, | 31 | ,, | optinebam | ,, | optiinebam. |
| ,, | 132 | ,, | 10 | ,, | Volturcius | ,, | Colturcius. |
| ,, | 133 | ,, | 3 | ,, | Cethegus | ,, | Vethegus. |
| ,, | 150 | ,, | 26 | ,, | Mommsen III$^{6}$ | ,, | Mommsen III$^{2}$. |
| ,, | ,, | ,, | 34 | ,, | Eigennamen | ,, | Eigenamen. |
| ,, | 161 | ,, | 5 | ,, | Schliephack | ,, | Schiephack. |
| ,, | 164 | ,, | 10 | ,, | richtigerer | ,, | richtiger. |